

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		23. FEB. 2024		+
No				

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

21. Februar 2024

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel, die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern bei den Hinterlassenenrenten zu korrigieren und die Leistungen an die gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. In Anbetracht der sich zusehends verschlechternden Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) berücksichtigen die vorgeschlagenen Massnahmen zudem auch den Finanzierungsbedarf und tragen zu den Sparmassnahmen durch eine Reduktion der Ausgaben bei.

Die vorgeschlagene Aufhebung der lebenslangen Renten sowie die Anpassung der Anspruchsberechtigung, wonach sich diese gezielt auf die Zeit der Kinderbetreuung und die Übergangsphase nach einem Todesfall bezieht, erachtet der Regierungsrat als zeitgemäss. Gleichwohl ist es sinnvoll und gesellschaftspolitisch wichtig, dass ältere Personen, die eine traditionelle Rollenteilung gelebt haben, abgesichert sind. Dementsprechend begrüsst der Regierungsrat die vorgeschlagene Besitzstandsgarantie für Personen, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre alt oder älter sind.

Bei erhöhtem Alter kann es schwierig sein, den Beschäftigungsgrad zu erhöhen oder eine Erwerbstätigkeit wiederaufzunehmen, um selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Härtefallregelung für ältere Hinterbliebene, die kurz vor dem AHV-Referenzalter stehen und durch den Todesfall in eine Notlage geraten. Die Festlegung der Altersgrenze für Härtefälle auf 58 Jahre erachtet der Regierungsrat als nachvollziehbar, wobei anzumerken ist, dass sich die Arbeitsintegration bereits vor 58 Jahren deutlich schwieriger gestaltet als bei jüngeren Personen.

Der Regierungsrat ist mit der geplanten Teilrevision einverstanden und stimmt der Vernehmlassungsvorlage zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Appenzell, 21. März 2024

Teilrevision des AHVG, Anpassung der Hinterlassenenrenten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG) zur Anpassung der Hinterlassenenrenten zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Sie befürwortet insbesondere, dass die Gleichberechtigung von Mann und Frau sichergestellt wird und die Leistungen für Hinterbliebene dem gesellschaftlichen Wandel angepasst werden und neu eine zivilstandsunabhängige, auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des Kindes ausgerichtete Rente für den hinterlassenen Elternteil ausgerichtet werden soll.

Nicht einverstanden ist die Standeskommission jedoch mit dem vorgesehenen speziellen Schutz für Personen, die Anspruch auf eine Übergangsrente bei Verwitwung gemäss Art. 24 AHVG hatten und beim Tod der Partners oder des Partners 58 Jahre alt oder älter waren. Diese Personen sollen auch nach Aufhebung der erwähnten Rente weiterhin Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben (Art. 4 Abs. 1 lit. a^{sexies} Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, ELG). Ein solcher EL-Anspruch «ohne Rente» entspricht nicht dem aktuell gültigen System, das den Zugang zu Ergänzungsleistungen nur über den Bezug einer AHV/IV-Rente vorsieht und wird daher von uns aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt.

Was die Übergangsbestimmungen im AHVG angeht, ist für die Standeskommission nicht nachvollziehbar, wieso die Altersgrenze hierfür in den einzelnen Bestimmungen nicht einheitlich bei 55 Jahren festgelegt wird. Das Alter für den Besitzstand bei Personen, welche eine Hinterlassenenrente und Ergänzungsleistungen beziehen, soll neu von 55 auf 50 Jahre sinken, wohingegen dasjenige für Personen ohne Ergänzungsleistungen bei 55 Jahren liegt. Diese Ungleichbehandlung lediglich aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person ist nicht nachvollziehbar und sollte gestrichen werden. Eigentlich kann sich jemand mit 50 Jahren eher eingliedern und leichter Arbeit finden als jemand mit 55 Jahren. Daher ist es unseres Erachtens fragwürdig, wenn nur der wirtschaftliche Aspekt oder das verfügbare Einkommen und Vermögen den Anspruch auf eine Hinterlassenenrente begründen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 21. März 2024

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG): Anpassung der Hinterlassenenrenten; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 hat das eidgenössische Departement des Innern die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) eingeladen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er stimmt der vorgeschlagenen Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu. Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Hinterlassenenrente beruhen hauptsächlich auf den gesellschaftlichen Entwicklungen oder ergeben sich aus der aktuellen Rechtsprechung. Mit diesen Anpassungen wird nun die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen, welche der europäische Gerichtshof für Menschenrechte kritisiert hatte, korrigiert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

per E-Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

RRB Nr.: 278/2024 20. März 2024
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 hat uns das Departement des Innern zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur obgenannten Vorlage eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen dafür und nimmt wie folgt Stellung dazu:

1. Grundsätzliches

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung beabsichtigt der Bundesrat, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Ungleichbehandlung von Witwen und Witnern zu beseitigen und gleichzeitig das AHVG den gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen.

Der Regierungsrat begrüsst die angestrebte Neuausrichtung, welche die Gleichbehandlung der Geschlechter sicherstellt, das geänderte Erwerbsverhalten von Frauen und Männern einbezieht, neue Familienformen berücksichtigt und Hinterlassenenleistungen an den Umständen nach dem Todesfall bemisst. Für den Regierungsrat ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass die zweijährige Übergangsrente nur an verheiratete oder geschiedene Witwen und Witwer ausgerichtet wird, die Kinder haben, welche nicht mehr unterhaltsberechtig sind. Der Ausschluss von kinderlosen und/oder unverheirateten Hinterbliebenen von der Übergangsrente steht im Widerspruch zur sozialpolitischen Zielsetzung der Vorlage (siehe Anträge dazu unter Ziff. 2.1). Die neuen Regelungen müssen den finanziellen Schutz aller versicherten Hinterbliebenen ausreichend sichern. Die mit der Revision angestrebten Einsparungen bei der AHV dürfen die Sicherstellung dieses Schutzes nicht einschränken oder verhindern.

2. Anträge

2.1 Art. 24 Abs. 1 bis 4 VE-AHVG – Übergangsrente bei Verwitung

2.1.1 Antrag betr. Berücksichtigung des Zivilstands und der Kinder

Die Übergangsrente ist der hinterbliebenen Person unabhängig vom Zivilstand und unabhängig von gemeinsamen Kindern mit der verstorbenen Person zu gewähren. Es sind im Gesetz die Kriterien zu definieren, aufgrund derer auch unverheiratete Paare unter diese Bestimmung fallen.

2.1.2 Begründung

Wie dem erläuternden Bericht zu Recht entnommen werden kann, führt eine Verwitung bei Personen, die in einer wirtschaftlichen Gemeinschaft leben, oft zu einem Einkommensrückgang. Die Todesfalleistungen der Sozialversicherungen sollen diese finanzielle Einbusse kompensieren. Wirtschaftlich gesehen hat der Tod in der Regel einschneidende Auswirkungen für die Haushalte, allerdings nur kurzfristig. Mittelfristig ist je nach Alter eine Verbesserung der Situation möglich (Erläuternder Bericht, S. 28). Eine wirtschaftliche Gemeinschaft bilden sowohl Ehepaare als auch Konkubinatspaare. Warum bei der Übergangsrente Konkubinatspaare dennoch nicht berücksichtigt werden sollen, selbst wenn sie gemeinsame, über 25-jährige Kinder oder Pflegekinder haben, ist für den Regierungsrat nicht nachvollziehbar. Zwar gibt es bei Konkubinatspaaren keine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zum gegenseitigen Unterhalt. In den allermeisten Fällen gewährleisten sich aber auch Konkubinatspaare den gegenseitigen Unterhalt. Aus diesem Grund dürfen Vorsorgeeinrichtungen bereits heute Hinterlassenenleistungen unabhängig vom Zivilstand vorsehen, selbst wenn das Paar unverheiratet war (Art. 20a Abs. 1 Bst. a BVG). Die Übergangsrente ist deshalb zivilstandsunabhängig zu gewähren.

Für den Regierungsrat ist nicht nachvollziehbar, dass die zweijährige Übergangsrente nur für Hinterbliebene gewährt werden soll, wenn sie Kinder haben und diese nicht mehr unterhaltsberechtig sind. Auch bei kinderlosen Ehe- und Konkubinatspaaren führt der Tod der Partnerin bzw. des Partners zu einer finanziell schwierigen Situation. In dieser Phase muss die hinterbliebene Person vieles neu organisieren und nach dem Wegfall des Einkommens der Partnerin bzw. des Partners für ein existenzsicherndes Einkommen sorgen. Dies nimmt naturgemäss eine gewisse Zeit in Anspruch. Der Ausschluss von kinderlosen Paaren von den Übergangsrenten ist deshalb nicht begründbar und steht im Widerspruch zur sozialpolitischen Zielsetzung der Vorlage. Der Regierungsrat beantragt deshalb, eine Übergangsrente auch für Paare ohne Kinder vorzusehen.

2.1.3 Antrag betr. Dauer der Übergangsrente bei Verwitung

Die Dauer des Anspruchs von Witwen und Witwern auf eine Übergangsrente bei Verwitung soll mehr als zwei Jahre dauern.

2.1.4 Begründung

Aus dem erläuternden Bericht des Bundesrats geht nicht hervor, worauf sich die Bemessung der zweijährigen Übergangsrente stützt. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen einer Verwitwung auf Frauen und Männer erachtet der Regierungsrat eine Übergangsrente von zwei Jahren als kurz. Gerade für Frauen ab einem Alter von 50 Jahren, die über viele Jahre in einem traditionellen Rollenmodell gelebt haben, hat die Verwitwung erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation. Während der vorgesehenen Übergangsrente müssen einerseits die als Paar eingegangenen finanziellen Verpflichtungen (z. B. Auto-Leasing, grosse Wohnung usw.) reduziert und andererseits eine Erwerbstätigkeit aufgenommen bzw. das Beschäftigungspensum ausgeweitet werden. Der berufliche Wiedereinstieg bzw. die Suche nach einer ausbildungsadäquaten höherprozentigen Arbeitsstelle stellt in solchen Konstellationen eine grosse Herausforderung dar. Die hierfür in der Gesetzesvorlage vorgesehene Dauer von zwei Jahren erachtet der Regierungsrat daher als zu kurz.

2.1.5 Antrag betr. Wortlaut von Art. 24 Abs. 2 VE-AHVG

Sollte am Wortlaut von Art. 24 Abs. 2 VE-AHVG festgehalten werden, ist der letzte Teilsatz dieser Bestimmung wie folgt zu formulieren: «...und der geschiedene Ehegatte zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach Art. 125 ZGB verpflichtet wurde».

2.1.6 Begründung

Für Witwen und Witwer soll ein Anspruch auf eine befristete Übergangsrente entstehen, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine unter 25-jährige Kinder haben. Bei geschiedenen Personen wird gemäss dem Wortlaut von Art. 24 Abs. 2 VE-AHVG eine Übergangsrente ausgerichtet, sofern der verstorbene Ex-Ehegatte Unterhaltsleistungen erbracht hat.

Bei geschiedenen Witwen und Witvern muss die Ausgleichskasse aufgrund des Wortlautes von Art. 24 Abs. 2 VE-AHVG prüfen, ob Unterhaltsleistungen ausgerichtet worden sind. Diese Prüfung ist sehr aufwändig, da verschiedene Dokumente vorliegen müssen und allenfalls weitere Abklärungen nötig werden. So müssten unter Umständen Zahlungsbelege nachgefordert werden. Die Beweispflicht für den Bezug der Unterhaltszahlungen muss bei der versicherten Person liegen und kann nicht an die Ausgleichskassen übertragen werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass an die Prüfung keine hohen Erwartungen gestellt werden dürfen. Er beantragt deshalb, dass die Ausgleichskassen lediglich prüfen müssen, ob der geschiedene Ex-Ehegatte zu Unterhaltszahlungen verpflichtet gewesen war. Dazu genügen entsprechende Dokumente (Scheidungsurteile, Unterhaltsvereinbarungen). Diese Dokumente sind in der Regel bereits bei den Ausgleichskassen verfügbar.

2.2 Art. 24 Abs. 5 VE-AHVG

2.2.1 Antrag

Mit den Übergangsrenten soll keine neue Leistungsart eingeführt werden.

2.2.2 Begründung

Mit Art. 24 Abs. 5 E-AHVG wird dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, nähere Einzelheiten zur Ausrichtung der Übergangsrente für Verwitwete zu definieren. Aus durchführungstechnischer Sicht ist darauf aufmerksam zu machen, dass mit der Übergangsrente keine neue Leistungsart eingeführt werden soll. Die Berechnungs- und Auszahlungsregeln sollen analog der bisherigen Leistungen im Bereich der AHV- und IV-Renten angewendet werden. Die Einführung einer zusätzlichen, neuen Leistungsart mit spezifischen Regeln wird zu grösseren System-Anpassungen führen und ist nicht zielführend.

2.3 Art 24b VE-AHVG – Zusammentreffen von Rente für den hinterlassenen Elternteil oder Übergangsrente bei Verwitwung mit Invalidenrente

2.3.1 Antrag

In Art. 24b ist zusätzlich die Koordination mit den Altersrenten zu regeln.

2.3.2 Begründung

Art. 24b regelt die Koordination der verschiedenen Leistungen. Aus Sicht des Regierungsrates müssten hier auch die Altersrenten erwähnt werden. Eine Kumulation einer Altersrente und einer Rente für den hinterlassenen Elternteil oder der Übergangsrente darf nicht zulässig sein. Es soll auch hier – analog zur IV-Rente – die höhere Leistung ausgerichtet werden.

2.4 Begriff der «Witwe» und des «Witwers» im VE-AHVG

2.4.1 Antrag

Der Begriff der «Witwe» und des «Witwers» ist im VE-AHVG so zu definieren, dass aus dem Gesetzeswortlaut klar hervorgeht, dass damit ausschliesslich verheiratete und geschiedene Personen gemeint sind. Werden auch hinterbliebenen Personen unabhängig vom Zivilstand und unabhängig von gemeinsamen Kindern mit der verstorbenen Person Hinterlassenenleistungen gewährt (vgl. Antrag unter Ziff. 2.1.1), ist der Gesetzeswortlaut entsprechend zu erweitern.

2.4.2 Begründung

In Art. 23, 24, 24a, 33 und 35 VE-AHVG werden die Begriffe «Witwe», «Witwer» und «Verwitwung» verwendet. Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass unter diese Begriffe ausschliesslich verheiratete und geschiedene Personen fallen (z.B. zu Art. 24 Abs. 1 VE-AHVG auf S. 43 des erläuternden Berichts). Aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen ergibt sich dies jedoch nicht (Art. 24 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 2 Bst. b VE-AHVG) oder nur indirekt (Art. 23 Abs. 2 Bst. a und Art. 24 Abs. 2 VE-AHVG). Es reicht daher nicht aus, wenn sich diese wesentliche Präzisierung nur aus dem erläuternden Bericht ergibt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in den Artikeln selbst klarzustellen, welche hinterbliebenen Personen unter die erwähnten Begriffe fallen.

2.5 Art. 43 Abs. 1 VE-IVG

2.5.1 Antrag

Im ersten Satz von Art. 43 Abs. 1 VE-IVG ist der Begriff des «hinterlassenen Elternteils» aufzunehmen.

2.5.2 Begründung

In Art. 43 Abs. 1 erster Satz VE-IVG wird die Koordination zwischen Hinterlassenenrenten und IV-Renten geregelt. Es wird der Begriff «Witwen, Witwer und Waisen» verwendet. Der Regierungsrat geht davon aus, dass in der Aufzählung auch der «hinterlassene Elternteil» aufgenommen werden muss. Diese Personenkategorie kann neu einen Anspruch auf Hinterlassenenrenten haben. Daher muss diese Leistung auch mit den IV-Renten koordiniert werden.

2.6 Ergänzungsleistungen

2.6.1 Antrag

Die EL-Durchführungsstellen sind bei der Erarbeitung der Verordnungs- und Weisungsbestimmungen eng einzubinden.

2.6.2 Begründung

Der Regierungsrat macht darauf aufmerksam, dass die Änderungen im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) Einfluss auf die Ergänzungsleistungen haben werden. Die Ausweitung sowie die Limitierung des Anspruches auf Hinterlassenenrenten und die vorgesehenen Übergangsbestimmungen haben Einfluss auf die Höhe und die Dauer der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen. In den Ausführungsbestimmungen sind Details in Bezug auf die Koordination zwischen Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen und die Anpassungen von Registern (Renten- und EL-Register) zu berücksichtigen. Die EL-Durchführungsstellen sollen daher bei der Erarbeitung der Verordnungs- und Weisungsbestimmungen eng eingebunden werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Staatskanzlei

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Liestal, 19. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2023 zum oben erwähnten Geschäft und nehmen dazu gerne Stellung.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Bei Fragen können Sie sich gerne an Michael Bertschi von der Finanz- und Kirchendirektion (michael.bertschi@bl.ch / 061 552 56 35) wenden.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Basel, 19. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 19. März 2024

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Zustimmung

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern beseitigt und das AHVG an die gesellschaftliche Entwicklung angepasst werden, da die heutigen Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwenrente in weiten Teilen auf die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) im Jahr 1948 zurückgehen, als arbeitstätige Frauen noch die Ausnahme darstellten. Der Regierungsrat begrüsst die angestrebte Neuausrichtung, die anstelle des lebenslangen und bedarfsunabhängigen Rentenanspruchs die Leistungen an den Umständen nach einem Todesfall bemisst. Folgerichtig soll bei Hinterbliebenen mit unterhaltsberechtigten Kindern nicht mehr der Zivilstand, sondern die Verbindung zum Kind im Zentrum stehen und der Rentenanspruch auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des Kindes ausgerichtet sein.

Nicht nachvollziehen kann der Regierungsrat aber, dass die zweijährige Übergangsrente nur für verheiratete und geschiedene Witwen und Witwer, die für keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr aufkommen, gewährt werden soll, nicht aber auch für Konkubinats- und kinderlose Paare. Ausserdem sollten die Übergangsbestimmungen so formuliert werden, dass dadurch keine Ungleichbehandlung der Geschlechter entsteht.

2. Übergangsrenten

Gemäss dem neuen Art. 24 AHVG soll einem hinterlassenen Elternteil mit Kind, das älter als 25 Jahre alt ist, noch während zwei Jahren eine Übergangsrente gewährt werden. Dies gilt allerdings nur für verheiratete Paare und für geschiedene Personen, die von der verstorbenen Person Unterhaltsbeiträge erhielten. Warum Konkubinatspaare bei der Übergangsrente nicht berücksichtigt werden sollen, ist für den Regierungsrat nicht nachvollziehbar, da auch bei Konkubinatspaaren der Tod in der Regel einschneidende Auswirkungen für die Haushalte hat. Zudem ist auch

für Paare ohne Kinder keine Übergangsrente vorgesehen. Der gänzliche Ausschluss von kinderlosen Paaren wird mit dem Sparziel des Bundesrates begründet. Auch wenn ein Paar keine Kinder hat, führt der Tod der Partnerin bzw. des Partners für die hinterbliebene Person zu einer schwierigen Situation. In dieser Phase muss sie vieles neu organisieren und für ein existenzsicherndes Einkommen sorgen. Dies nimmt naturgemäss eine gewisse Zeit in Anspruch, währenddessen eine angemessene Unterstützung den nötigen finanziellen Schutz bietet. Der Regierungsrat spricht sich deshalb dafür aus, eine Übergangsrente auch für Paare ohne Kinder vorzusehen, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

3. Übergangsbestimmungen

Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen gilt bei Todesfällen, die vor dem Inkrafttreten der AHVG-Änderung eingetreten sind, für den Leistungsanspruch von Witwen und Witwern, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AHVG-Änderung bereits vollendet haben, bisheriges Recht, wie es mit der AHV-Mitteilung Nr. 460 vom 21. Oktober 2022 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) für die Witwerrenten ausgelegt wurde. Die AHV-Mitteilung Nr. 460 ist eine Anweisung des BSV an die AHV-Ausgleichskassen zur Umsetzung des Urteils des EGMR im Fall Beeler gegen die Schweiz vom 11. Oktober 2022. Damit haben Witwer mit einem Kind unter 18 Jahren am 11. Oktober 2022 sowie nicht geschiedene Ehemänner mit Kindern, die nach dem 11. Oktober 2022 verwitwen, einen unbefristeten Anspruch auf eine Witwerrente. Allerdings trifft die Mitteilung des BSV weiterhin geschlechtsspezifische Unterscheidungen. So haben z.B. kinderlose Witwen, die das 45. Altersjahr vollendet und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind, nach der geltenden Regelung einen Anspruch auf eine Rente (Art. 24 AHVG), während Witwern ein solcher Anspruch mit der Mitteilung des BSV nicht eingeräumt wird.

Da mit der vorgeschlagenen Änderung des AHVG eine Gleichbehandlung der Geschlechter erreicht werden soll, erscheint es widersprüchlich, wenn im Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird, Leistungsansprüche an die Erfüllung der Kriterien der BSV-Mitteilung zu knüpfen.


Wir wünschen daher folgende Formulierung von Abs. 1 der Übergangsbestimmungen:

«Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingetreten sind, gilt für den Leistungsanspruch von Witwen ~~und Witwern~~, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, bisheriges Recht. Witwer, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, werden Witwen gleichgestellt und haben – gegebenenfalls rückwirkend – die gleichen Leistungsansprüche wie es mit der AHV-Mitteilung Nr. 460 vom 21. Oktober 2022 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) für die Witwerrenten ausgelegt wurde.»

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Lukas Engelberger
Vizepräsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Fribourg, le 18 mars 2024

2024-162

Consultation « Révision partielle de la LAVS : adaptation des rentes de survivants »

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au dossier mis en consultation par le DFI en date du 8 décembre 2023. Nous vous remercions pour l'établissement du projet et la consultation des acteurs institutionnels.

Cette révision de loi s'est imposée afin de donner suite à l'arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme du 20 octobre 2020 en rendant la réglementation suisse relative aux rentes de survivants conforme à l'égalité de droit entre les hommes et les femmes. Nous saluons la volonté clairement exprimée du Conseil fédéral d'adapter en même temps les prestations de survivants à l'évolution de la société qui comprend une participation active des femmes sur le marché de l'emploi en tenant compte des nouvelles formes de structures familiales. Les rentes actuelles de veuves et de veuf seront remplacées par une rente de parent survivant liée à la période éducative et d'assistance de l'enfant et par une nouvelle rente transitoire pour soutenir les personnes n'ayant plus d'enfants à charge. Parallèlement, des prestations transitoires sont prévues afin d'atténuer les effets de la nouvelle réglementation.

Techniquement, ces nouvelles dispositions peuvent sans autre être mises en œuvre par les organes d'exécution de l'AVS.

Cela étant dit, l'AVS est le principal pilier de la prévoyance vieillesse et survivants en Suisse (1^{er} pilier). Elle a pour but de couvrir les besoins vitaux d'une personne assurée en cas de retraite ou de décès. De ce fait, l'AVS joue un rôle central dans la protection sociale. Il est dès lors essentiel de veiller à ce que les adaptations de prestations ne mettent pas en péril l'objectif de base. Dans cette optique, nous soutenons le projet mis en consultation portant sur l'adaptation des prestations de survivants, sous réserve des correctifs importants mentionnés ci-après.

Concernant la rente de parent survivant, le Conseil d'Etat salue la proposition de la révision de la loi. Les parents avec des enfants de moins de 25 ans ou avec des enfants de plus de 25 ans en situation de handicap doivent avoir droit à une rente de survivant-e-s indépendamment de leur sexe et de leur état civil. Le droit actuellement en vigueur ne prévoit pas de rente de survivant-e-s pour les couples non mariés et les pères ayant des enfants de plus de 18 ans à charge. Au-delà du fait que la proposition respecte mieux les nouvelles réalités sociales avec sa diversification des formes de vie commune, il est judicieux du point de vue de l'égalité et de l'équité, d'accorder une rente de survivant-e-s pour les pères et pour les parents non mariés.

En revanche, nous demandons de donner des suites plus concrètes au constat très pertinent, mis en évidence dans le rapport explicatif (p. 13), que la situation financière des veuves est plus précaire que celle des veufs. Le projet de loi part de l'hypothèse que les femmes et les hommes sont économiquement indépendant-e-s en cas de décès de leur conjoint ou de leur conjointe. Or, lorsqu'elles sont en âge de travailler, les veuves sont plus fréquemment exposées à un risque de précarité que les veufs en raison des inégalités inhérentes à la vie professionnelle et familiale. De surcroît, l'inégalité des salaires de 18 % persistant entre femmes et hommes et la part prépondérante de tâches dans les ménages ont pour conséquence que les capacités des femmes à adapter leur activité lucrative à un coup du sort sont moins importantes. La perte du revenu du conjoint a dès lors une répercussion financière nettement plus lourde pour la femme survivante que pour l'homme survivant.

Avec le projet en consultation, les femmes mariées ou divorcées devraient devenir financièrement indépendantes très rapidement en cas de décès de leur conjoint ou de leur ex-conjoint. Quant aux femmes vivant en union libre, elles devraient acquérir une autonomie financière immédiate lorsque le cadet ou la cadette de leurs enfants aurait atteint l'âge de 25 ans. Nous demandons la suppression de ces limites ou, au minimum, une prolongation significative du délai de transition et la prise en compte du fait qu'à partir d'un certain âge, la reprise d'une activité lucrative à taux élevé n'est pas une perspective réaliste. Dans le même sens, concernant les rentes en cours, le délai transitoire de deux ans pour les personnes de moins de 55 ans n'est pas suffisamment long et leur maintien pour les personnes de plus de 50 ans ne devrait pas s'appliquer uniquement à celles bénéficiant de prestations complémentaires. Le décès du conjoint ne doit pas avoir pour conséquence la précarité matérielle et le recours à l'aide sociale.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle, le Bureau de l'égalité hommes-femmes et de la famille et l'Etablissement cantonal des assurances sociales ;
à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

1674-2024

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

Concerne : consultation sur la révision partielle de la LAVS concernant l'adaptation des rentes de survivants

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de la consultation citée sous rubrique et il vous en remercie.

Après examen du projet et du rapport explicatif correspondant, nous saluons le fait que le projet permette la prise en compte des nouvelles formes de structures familiales et que le Conseil fédéral ait voulu rendre la réglementation conforme à l'égalité de droit entre les femmes et les hommes.

Cependant, nous déplorons le fait que ce projet risque d'engendrer de nouvelles inégalités de fait en défaveur des femmes puisqu'il traite de la même manière les hommes et les femmes alors que de nombreuses études démontrent que ces dernières se retrouvent de manière générale dans une situation économique plus mauvaise que les hommes. En effet, selon le rapport explicatif précité, il est notamment indiqué que les mères enregistrent à long terme une diminution de revenus de 67% par rapport aux pères. Cette situation découle de l'inégalité encore actuelle entre les femmes et les hommes dans le domaine professionnel (inégalité des salaires, travail à temps partiel et salaires moins élevés dans les métiers majoritairement exercés par des femmes) et dans la répartition inéquitables des tâches domestiques.

En outre, s'il améliore les finances de l'AVS, nous relevons qu'il risque d'induire un report de charges sur les cantons en matière de prestations complémentaires et d'aide sociale, dont il est encore difficile de pouvoir estimer les coûts exacts.

A teneur de ce qui précède, nous vous informons que notre Conseil est favorable à ce projet, sous réserve toutefois que la durée de la rente de veuvage transitoire soit prolongée dès 50 ans (art. 24) et que la Confédération étudie la possibilité d'un abaissement de l'âge du maintien des rentes en cours à 50 ans au plus tard (al. 1 des dispositions transitoires).

Par ailleurs, notre Conseil adhère aux propositions formulées dans la prise de position de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgers

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössische Departement
des Innern EDI
3003 Bern

Glarus, 26. März 2024
Unsere Ref: 2023-254

Vernehmlassung i. S. Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Die Gesetzesrevision ist notwendig, um dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 20. Oktober 2020 nachzukommen, welches die Regelung der schweizerischen Hinterlassenenrente mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Einklang bringt.

2. Anmerkungen

Aus unserer Sicht lassen sich positive sowie negative Elemente identifizieren.

Wir begrüssen den Willen des Bundesrates, die Leistungen für Hinterbliebene zugleich dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen, der eine aktive Teilnahme der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und neue Familienstrukturen beinhaltet. Es wird neu eine auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des Kindes ausgerichtete Rente für den hinterlassenen Elternteil ausgerichtet und eine neue Übergangsrente bei Verwitwung zur Unterstützung von Hinterbliebenen ohne unterhaltsberechtigten Kindern geschaffen, welche die heutigen Witwen- und Witwerrenten ersetzen. Zugleich werden übergangsrechtliche Leistungen verankert, um den Übergang zur neuen Regelung abzufedern. Die neuen Bestimmungen können durch die Durchführungsstellen der AHV umgesetzt werden.

Negativ bewerten wir, dass Frauen einmal mehr die Verliererinnen sein sollen. Unter dem Ziel der Gleichstellung werden die Leistungen für Witwen gekürzt. Werden Leistungen für Frauen mit dem Argument abgebaut, dass sie zunehmend finanziell unabhängig seien von ihren Partnern, bedarf es gleichzeitig eines höheren Engagements des Bundes, um die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie zu erleichtern sowie der Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Nicht ohne weiteres erscheint plausibel, weshalb Unverheiratete und Personen ohne Kinder von der zweijährigen Übergangsfrist ausgenommen sein sollen. Der gänzliche Ausschluss von kinderlosen Paaren wird mit dem Sparziel des Bundesrates begründet. Auch wenn ein Paar keine Kinder hat, ist der Tod der Partnerin bzw. des Partners für die hinterbliebene Person schwierig. In dieser Phase muss vieles neu organisiert und nunmehr alleine für ein existenzsicherndes Einkommen gesorgt werden. Dies nimmt naturgemäss eine gewisse Zeit in Anspruch, während der eine angemessene Unterstützung den nötigen finanziellen Schutz bieten kann. Ähnlich verhält es sich in Bezug auf die Übergangsrente für Konkubinatspaare. Zwar besteht keine gesetzliche Verpflichtung zum gegenseitigen Unterhalt bei einem Konkubinatspaar, doch dürften sich in der Regel auch Konkubinatspaare den gegenseitigen Unterhalt gewährleisten. Es erscheint deshalb prüfenswert, ob bei der Übergangsrente vom Grundsatz der Verbindung mit dem Kind abgewichen werden sollte und eine Übergangsrente auch für Paare ohne Kinder vorzusehen wäre, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

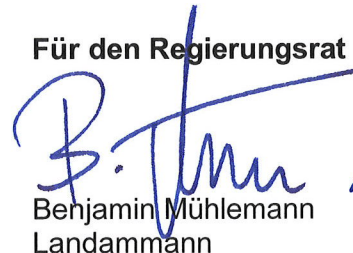
3. Fazit

Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile der Teilrevision, weshalb wir die geplante Gesetzesanpassung grundsätzlich begrüssen.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

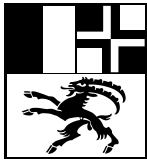
Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Benjamin Mühleemann
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): sekretariat.abel@bsv.admin.ch



Sitzung vom

12. März 2024

Mitgeteilt den

15. März 2024

Protokoll Nr.

230/2024

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

Per E-Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2023 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung.

Der Kanton Graubünden begrüsst die vorliegende Gesetzesrevision, welche insbesondere notwendig ist, um dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 20. Oktober 2020 nachzukommen. Es geht unserer Ansicht nach auch darum, eine zeitgemässe Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassene bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) mit der Verknüpfung an das Kindsverhältnis herzustellen. Dies stellt einen ersten und wichtigen Schritt in Richtung eines zivilstandsunabhängigen Leistungsanspruchs dar. Wir begrüssen den Willen des Bundesrats, die Leistungen für Hinterbliebene zugleich dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen, was sowohl die aktive Teilnahme der Frauen auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht, als auch neue Familienstrukturen berücksichtigt.

Diverse Punkte der vorliegenden Teilrevision werden vom Kanton Graubünden jedoch kritisch gesehen.

Art. 24 Abs. 1 E-AHVG

Für eine Übergangsrente gemäss Art. 24 E-AHVG sollen Witwen oder Witwer anspruchsberechtigt sein. Durch diese Formulierung werden nur verheiratete Paare oder die ihnen gleichgestellten Geschiedenen erfasst. Konkubinatspaare ohne unterhaltsberechtignte Kinder sind von einer Übergangsrente ausgeschlossen. Paare ohne Kinder (sowohl Ehe- wie Konkubinatspaare) sind gänzlich von der Übergangsrente ausgeschlossen. Um die Ziele der vorliegenden Revision jedoch zu erreichen und wirklich zivilstandsunabhängige Leistungen vorzusehen, ist es unerlässlich auch Konkubinatspaaren ohne unterhaltsberechtignte Kinder und kinderlosen Ehe- und Konkubinatspaaren einen Anspruch auf eine Übergangsrente zu gewähren. Die vorgebrachten Argumente um Konkubinatspaare auszuschliessen vermögen nicht zu überzeugen. Trotz fehlender gegenseitiger Unterhaltspflicht nach Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) kann auch bei Konkubinatspaaren durch den Tod einer der Partner eine finanzielle Lücke entstehen. Ebenso bei Ehe- und Konkubinatspaaren ohne Kinder.

Ziel der Übergangsrente ist es die finanziellen Folgen des Todes für den überlebenden Ehegatten resp. Partner abzufedern. Dies sollte unseres Erachtens sowohl auf alle Paare, unabhängig vom Zivilstand und dem Umstand ob sie Kinder haben zutreffen. Der Ausschluss von Konkubinatspaaren und kinderlosen Paaren von der Übergangsrente ist in Anbetracht der gesteckten Ziele daher falsch und unlogisch. Das Konkubinat wird heute durch einen Teil der Gesellschaft als Alternative zur Ehe gesehen und dementsprechend gelebt. Konkubinatspaare führen meist einen ehgleichen gemeinsamen Haushalt und erfüllen die finanziellen Pflichten gemeinsam. Menschen die dementsprechend in einer stabilen Partnerschaft leben und keine Ehe eingehen, jedoch gemeinsam einen Haushalt führen, sollten im Todesfall des einen Konkubinatspartners bei der Gewährung von Übergangsrenten nicht benachteiligt werden.

Der Kanton Graubünden spricht sich daher dafür aus bei der Übergangsrente alle Paare zu berücksichtigen und von der Verbindung zu einem Kind abzuweichen, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen. Die Norm von Art. 24 E-AVHG ist entsprechend anzupassen, sodass auch Konkubinatspaare Anspruch auf eine Übergangsrente haben.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ..., Abs. 1

Sehr kritisch wird auch die Übergangsbestimmung für Personen über 55 Jahre gesehen, welche der Bundesrat vorschlägt. Die Vorlage sieht eine Besitzstandsgarantie für Personen vor, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind. Sie sollen ihre Rente weiterhin nach altem Recht erhalten. Das hiesse für über 55-jährige Witwer, eine einzelfallorientierte Lösung als generelle Übergangsregelung und hätte zur Folge, dass Witwer gegenüber Witwen weiterhin benachteiligt werden. Unseres Erachtens stellt dies nicht nur einen Verstoss gegen das Urteil des EGMR dar, sondern steht auch im klaren Widerspruch zum Ziel der Revision, welche eine Gleichbehandlung der Geschlechter bei der Gewährung von Hinterlassenenrenten anstrebt. Es rechtfertigt sich daher, die Ansprüche der Witwer auf das Niveau derjenigen der Witwen anzuheben. Auch allfällige Mehrkosten sind unseres Erachtens kein Argument gegen diese Gleichstellung, zumal der Bundesrat von einer Entlastung der AHV und der Ergänzungsleistungen durch die vorgeschlagenen Bestimmungen ausgeht.

Dementsprechend beantragt der Kanton Graubünden die Übergangsbestimmung zur vorliegende Teilrevision des AHVG wie folgt zu ändern, sodass rückwirkend – gegebenenfalls bis 2022 – Witwen und Witwer den gleichen Leistungsanspruch haben:

"Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingetreten sind, gilt für den Leistungsanspruch von Witwen ~~und Witwern~~, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, bisheriges Recht. Witwer, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, werden Witwen gleichgestellt und haben – gegebenenfalls rückwirkend – die gleichen Leistungsansprüche."

Weiteres

Zu beachten ist, dass bereits heute in der beruflichen Vorsorge viele Pensionskassen einen geschlechtsneutralen und zivilstandsunabhängigen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen vorsehen. Die neu vorgeschlagenen Regelungen des AHVG weichen jedoch noch von den Bestimmungen in den Reglementen der Pensionskassen ab. Die anspruchsberechtigten Personen werden in der AHV, im BVG und im UVG weiterhin unterschiedlich behandelt. Aus Sicht des Kantons Graubünden bleiben die Koordinationsaufgaben deshalb bestehen und sind mit der vorliegenden Teilrevision nicht erledigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur
Mme la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Berne

Envoyé par courriel à:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 26 mars 2024

Révision partielle de la LAVS : adaptation des rentes de survivants – Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien remercie le Conseil fédéral de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation et vous transmet ci-après sa prise de position sur les modifications envisagées.

Une révision du régime des rentes de survivants s'imposait suite à l'arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (CrEDH) du 20 octobre 2020, reconnaissant une inégalité de traitement entre veuves et veufs. L'objectif fixé de respecter l'égalité entre femmes et hommes est pleinement atteint par le projet mis en consultation.

Le Gouvernement jurassien reconnaît qu'il est approprié, ce faisant, d'adapter les prestations de survivants à l'évolution du marché de l'emploi qui n'intégrait que mal les femmes au moment de l'adoption des règles que nous connaissons aujourd'hui, et de tenir compte des nouvelles formes de structures familiales. En particulier, le fait de dissocier le droit à la rente de l'état civil pour le rattacher au lien avec l'enfant à charge est salué.

En revanche, il est difficilement compréhensible que la rente transitoire de deux ans ne soit accordée qu'aux veuves et aux veufs mariés ou divorcés avant le décès d'une part, qui n'ont plus d'enfants à charge d'autre part. L'exclusion des couples sans enfant, de même que des concubins avec enfants, du bénéfice de la rente transitoire va à l'encontre de l'objectif sociopolitique du projet. Elle est justifiée exclusivement par des objectifs d'économie, lesquels ne devraient en aucun cas être prioritaires par rapport à l'objectif de soutenir les familles en situation critique que doit viser les rentes de survivants.

Finalement, le Gouvernement jurassien souhaite que les dispositions transitoires prévues soient corrigées. En l'état, elles ont pour effet de désavantager les veufs de plus de 55 ans par rapport aux veuves, de manière à violer tant l'arrêt de la CrEDH que les objectifs de la révision.

En conclusion, le Gouvernement jurassien approuve le projet de façon générale, mais demande les modifications ponctuelles suivantes :

- Modification de l'art. 24, al. 1, de sorte que les couples qui font ménage commun, avec ou sans enfant et indépendamment du statut matrimonial puisse avoir droit à la rente transitoire ;
- Modification des dispositions transitoires afin que les veufs de plus de 55 ans ne soient pas désavantagés par rapport aux veuves du même âge.

Tout en vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Rosalie Beuret Siess
Présidente



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

per E-Mail

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Luzern, 12. März 2024

Protokoll-Nr.: 259

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 hat Ihr Vorgänger die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, der Kanton Luzern die geplanten Änderungen unterstützt, um die Gleichstellung von Frau und Mann bei den Hinterlassenenrenten zu gewährleisten.

Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung möchte der Bundesrat die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Ungleichbehandlung von Witwen und Witnern beseitigen und das AHVG an die gesellschaftliche Entwicklung anpassen. Wir begrüßen die angestrebte Neuausrichtung, die anstelle des lebenslangen und bedarfsunabhängigen Rentenanspruchs die Leistungen an den Umständen nach einem Todesfall bemisst. Folgerichtig soll bei Hinterbliebenen mit unterhaltsberechtigten Kindern nicht mehr der Zivilstand, sondern die Verbindung zum Kind im Zentrum stehen. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des AHVG kommt die Schweiz ihrer Verpflichtung nach, die Rechtsprechung des EGMR umzusetzen, indem sie Männer und Frauen bei den Hinterlassenenrenten gleichbehandelt. Weiter begrüßen wir, dass die Teilrevision neue Familienformen sowie das geänderte Erwerbsverhalten von Frauen und Männern berücksichtigt. Hingegen identifizieren wir Anpassungsbedarf bei der Anspruchsberechtigung bei den Übergangsrenten und der Gleichbehandlung von Witnern gegenüber Witwen.

Zustimmung zum gewählten Modell für den hinterlassenen Elternteil mit unterhaltsberechtigten Kindern

Die neue Regelung ändert den Anspruch auf Witwen- und Witwerrenten. Die Hinterlassenenrente entsteht neu unabhängig vom Zivilstand. Einem Elternteil kommt bei einem Todesfall der Anspruch zu, wenn er für unterhaltsberechtigende Kinder aufkommen muss, unabhängig davon, ob er verheiratet oder geschieden ist, im Konkubinat oder getrennt lebt. Dieser Anspruch besteht so lange, bis das jüngste Kind das 25. Altersjahr vollendet hat. Wir unterstützen den gewählten Ansatz, dass die lebenslangen Hinterlassenenrenten an Witwen abgeschafft und diese neu zivilstandsunabhängig an den hinterlassenen Elternteil ausgerichtet werden und sich auf die Betreuungs- und Erziehungszeit der Kinder beschränken. Eine Ausnahme bilden erwachsene Kinder mit einer Behinderung. Hier besteht ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften ein Leben lang, bzw. solange diese Personen betreut werden. Diese Ausnahmeregelung unterstützen wir explizit.

Übergangsrenten auch für Paare ohne Kinder

Einem hinterlassenen Elternteil mit Kind, das älter als 25 Jahre alt ist, soll mit den neuen Bestimmungen noch während zwei Jahren eine Übergangsrente gewährt werden. Dies gilt allerdings nur für verheiratete Paare und für geschiedene Personen, die von der verstorbenen Person Unterhaltsbeiträge erhielten. Für Paare ohne Kinder ist keine Übergangsrente vorgesehen. Der gänzliche Ausschluss von kinderlosen Paaren begründet der Bundesrat mit finanzpolitischen Argumenten. Auch wenn ein Paar keine Kinder hat, führt der Tod der Partnerin bzw. des Partners bei der von der geplanten Gesetzesrevision betroffenen Generation für die hinterlassene Person häufig auch finanziell zu einer schwierigen Situation. Wir regen daher an, bei der Übergangsrente vom Grundsatz der Verbindung mit dem Kind abzuweichen und eine Übergangsrente auch für Paare ohne Kinder vorzusehen, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen. Dass ältere Rentenbezügerinnen und -bezüger, die bei Inkrafttreten der Reform 50 Jahre und älter sind und EL beziehen, weiterhin Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente erhalten sollen, begrüßen wir explizit.

Gleichbehandlung der Witwer gegenüber Witwen bei den Übergangsbestimmungen

In seinem Urteil vom 11. Oktober 2022 hält das EGMR fest, dass geschlechtsabhängige Rentenansprüche gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstossen. Der Bund reagierte umgehend und das BSV erliess eine Mitteilung (Nr. 460), wonach die kantonalen Behörden angewiesen wurden, einer kleinen Personengruppe von Männern einen über das Gesetz hinausgehenden Leistungsanspruch zu gewähren:

- Verwitwung mit Kindern nach dem 11. Oktober 2022 (ungeachtet des Alters des Kindes); oder 3/3
- Witwer mit Kindern, die am 11. Oktober 2022 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; oder
- Witwer mit hängiger Anfechtung einer Rentenaufhebungsverfügung

Die Vorlage sieht eine Besitzstandsgarantie für Personen vor, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind. Sie erhalten ihre Rente weiterhin nach altem Recht. Das hiesse für über 55-jährige Witwer, eine einzelfallorientierte Lösung als generelle Übergangsregelung (vgl. die oben aufgeführten drei Punkte) und hätte zur Folge, dass Witwer gegenüber Witwen benachteiligt werden. Dies stellt nicht nur einen Verstoss gegen das Urteil des EGMR dar, sondern steht auch im Widerspruch zum Ziel der Revision, welche eine Gleichbehandlung der Geschlechter anstrebt. Die Übergangsbestimmungen sind deshalb so anzupassen, dass Witwer und Witwen unter den gleichen Voraussetzungen den gleichen Leistungsanspruch haben.

Die vorgeschlagene Änderung betrifft nur eine geringe Anzahl von Witwern, weshalb die finanziellen Auswirkungen überschaubar sind.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Michaela Tschuor
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique (Word et PDF)

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Révision partielle de la LAVS : adaptation des rentes de survivants Ouverture de la procédure de consultation

Madame la conseillère fédérale,

Par la présente, nous accusons réception du projet cité en marge, qui a retenu toute notre attention, et vous remercions de nous avoir associé à cette procédure de consultation.

La révision de la LAVS vise à donner suite à l'arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, exigeant que la Suisse instaure l'égalité de traitement du régime des rentes de survivants entre hommes et femmes. Les modifications proposées s'inscrivent par ailleurs dans le contexte des réalités sociales actuelles qui ne justifient plus l'octroi de rentes à vie après un veuvage. La réglementation doit donc être adaptée à l'évolution de la société, du nombre croissant de femmes exerçant une activité lucrative, de l'accentuation de la pénurie de main-d'œuvre qualifiée et de l'évolution de la répartition des rôles au sein de la famille.

Le Conseil d'État neuchâtelois soutient le principe d'adapter nos assurances sociales aux réalités sociétales actuelles et d'instaurer l'égalité de traitement entre hommes et femmes dans la protection en cas de décès d'un conjoint-e.

Nous saluons le droit octroyé aux parents vivant en concubinage, considérés au même titre que les personnes mariées, conforme aux prestations existantes en matière de deuxième pilier et l'ancrage dans la loi de règles identiques pour toutes les personnes qui perdent leur conjoint-e.

Nous soutenons également le fait que l'octroi de la rente de survivant-e jusqu'aux 25 ans du dernier enfant ne soit pas lié au fait que celui ou celle-ci soit en formation. Il s'agit là d'une

NE

simplification bienvenue et qui met clairement en évidence la dimension familiale et l'importance qu'a, pour son budget, l'octroi d'une rente versée à l'un des membres de la famille.

Le gouvernement neuchâtelois émet toutefois une réserve sur un élément de la révision proposée. Il est difficilement compréhensible que la rente transitoire de deux ans ne soit accordée qu'aux veuves et aux veufs qui n'ont plus d'enfants à charge, à tout le moins durant une période transitoire. Les études statistiques de l'Office fédéral de la statistique (OFS) (*Les familles en Suisse Rapport statistique 2021*) démontrent que le modèle où la femme travaille à temps partiel et son partenaire à plein temps est le plus répandu dans les couples avec enfant mais représente aujourd'hui encore près de 30 % des couples sans enfant. Au surplus, les femmes sont encore dans leur majorité plus faiblement contributrices au revenu du ménage que les hommes.

Le Conseil d'État neuchâtelois relève en outre que si le rapport fournit des données chiffrées détaillées sur les personnes qui perdront leurs rentes de survivant-e-s, il n'est pas en mesure d'évaluer le nombre de personnes et les conséquences exactes pour l'aide sociale et les finances cantonales de cette réforme.

Nous vous remercions de l'attention qui sera portée à nos remarques et vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 25 mars 2024

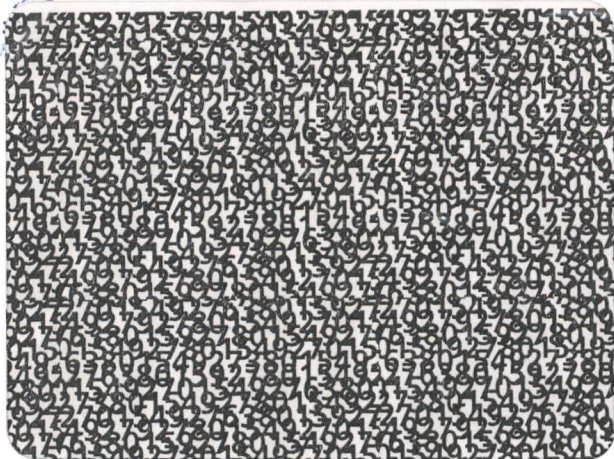
Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



[Handwritten signature of A. Ribaux] *[Handwritten signature of S. Despland]*



BSV

26.03.24

CH - 1300

Affr. Poste

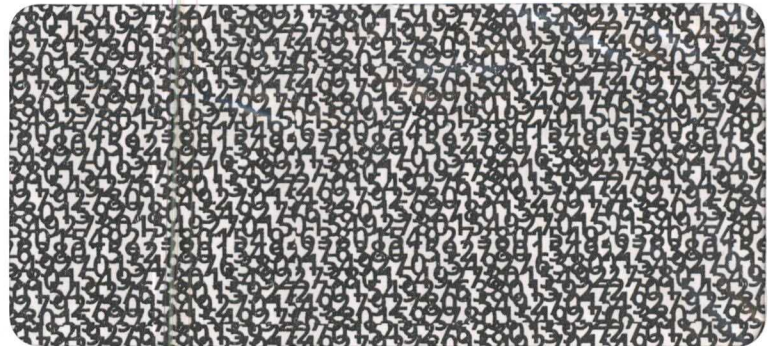
2090075

30001564

1.00

B

STANDARD



EINGEGANGEN

28. März 2024

Registratur GS EDI



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. März 2024

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 8. Dezember 2023 unterbreitete der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) den Entwurf zur Teilrevision des AHVG (Anpassung der Hinterlassenenrenten) mit der Bitte, bis zum 29. März 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

Die Anpassungen der Hinterlassenenrenten (Teilrevision AHVG) sind notwendig aufgrund des wegweisenden Urteils vom 20. Oktober 2020 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Sache Beeler gegen die Schweiz. Diese fordert die Beseitigung der Ungleichbehandlung von Witwern bei den Hinterlassenenrenten im Rahmen des AHVG. Der Gesetzesvorschlag nimmt diese Regelungen konsequent auf und führt weiterführende Regelungen ein, welche die veränderten Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt für Frauen und Männer widerspiegelt. In der Tat orientiert sich das bestehende Gesetz an einem Familienbild, das primär den Männern die Versorgerrolle und den Frauen die Rolle der Versorgten sowie der Kinderbetreuung zusprach. Der neue Gesetzesvorschlag nimmt die veränderten Familienformen in der heutigen Gesellschaft auf. Frauen haben einen besseren Zugang in die Arbeitswelt und sind in der Lage, sich selbst zu versorgen. Die Rolle von Frauen und Männern wird somit auch im Todesfall bei der Hinterlassenenrente gleich gestaltet werden. Dies ist zu begrüssen.

Die Mehrheit der Witwen und Witwer hat das Rentenalter erreicht oder ist zumindest über 50 Jahre alt. Witwen- und Witwerrenten werden demnach überwiegend an ältere Personen ausbezahlt. Rund 7'340 Witwen und Witwer beziehen Ergänzungsleistungen, da ihr Einkommen den Lebenshaltungsbedarf nicht deckt. Im erwerbsfähigen Alter sind es in erster Linie Frauen, die davon betroffen sind. Die Vorlage nimmt die besondere Situation von Witwen und Witwern auf, die unterhaltsberechtignte Kinder versorgen. Ihr Anspruch auf eine Witwen- und Witwerrente wird auf die Erziehung und Betreuung des Kindes ausgerichtet.

Der Entwurf schlägt vor, dass der Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil erlischt, sobald das jüngste Kind das 25. Altersjahr vollendet hat, unabhängig vom Zivilstand der Eltern. Diese Regelung nimmt die gesellschaftliche Veränderung und die beruflichen Perspektiven der Witwen und Witwer auf, in der Berufswelt wieder Fuss zu fassen und für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Nicht gewürdigt wird, dass die Frauen nach wie vor häufig tiefere

Löhne beziehen, in der Berufswelt geringere Verdienstmöglichkeiten als die Männer haben und folglich auch tiefere Renten im Alter ausweisen.

Die Auswirkungen der Reformmassnahmen auf die Rentenausgaben der AHV weisen darauf hin, dass die geplanten Einsparungen zum grössten Teil über die Rentenkürzungen bei den Frauen/Witwen zustande kommt. Dies ist bedauerlich, auch wenn damit die Gleichstellung von Mann und Frau rechtlich gewährleistet wird.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Michèle Blöchli
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Mail an:
Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 27. März 2024

**Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
Anpassung der Hinterlassenenrenten – Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) im Hinblick auf die Anpassung der Hinterlassenenrenten zukommen lassen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden begrüsst den Willen des Bundesrats, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 20. Oktober 2020 in der Sache Beeler gegen die Schweiz zum Anlass zu nehmen, die Regelung der Hinterlassenenrenten dem gesellschaftlichen Wandel und der heutigen Arbeitswelt anzupassen.

Zur Vernehmlassungsvorlage folgende Bemerkungen:

1. Neues Recht: Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1.1. Art. 23 AHVG: neue Rente für den hinterlassenen Elternteil

Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Unterstützungsdauer sind im neuen Gesetzestext klar aufgeführt. Dies erlaubt im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung aus nachfolgenden Gründen eine einfachere Umsetzung:

- der Zivilstand sowie die Ehedauer bilden keine Anspruchsvoraussetzungen mehr, was eine einfachere Erstprüfung des Rentenanspruchs ermöglicht;

- Zivilstandsänderungen haben keinen Einfluss auf den Rentenanspruch, wodurch ein klar definierter Rentenanspruch mit im Voraus festgelegter Dauer garantiert wird;
- die Anknüpfung des Rechts allein an die Abstammung vereinfacht die Suche und Bestimmung des Anspruchsberechtigten;
- da für den Rentenanspruch keine Notwendigkeit mehr besteht, bis zum 25. Altersjahr eine Ausbildung zu beginnen oder fortzusetzen, wird die Administration bei den Durchführungsstellen und den Anspruchsberechtigten deutlich vereinfacht. Das Einholen von Ausbildungsbestätigungen etc. fällt weg;
- Situationen, in denen der Rentenanspruch über das 25. Altersjahr hinaus besteht, sind an den Bezug von Betreuungsgutschriften geknüpft. Die Ausgleichskassen prüfen bereits heute den Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Somit kann mit denselben Daten auch eine Verlängerung des Rentenanspruchs über das 25. Altersjahr hinaus überprüft werden.

1.2. Art. 24: AHVG neue Leistung Übergangsrente bei Verwitung

Beim Titel der Bestimmung und der Leistung könnte man aufgrund des Ausdrucks „Übergang“ den Eindruck gewinnen, es handle sich um eine Leistung in Zusammenhang mit dem Übergangsrecht. Es liegt jedoch eine neue Leistung vor, bei der Witwen und Witwer, welche die Bedingungen gemäss Art. 23 nicht erfüllen (d. h. kein zu betreuendes Kind unter 25 Jahren), eine Rente erhalten. Dazu wird Folgendes festgehalten:

- Beim Tod des Bezugsberechtigten muss dessen deren Zivilstand überprüft werden. Der Antragsteller muss nämlich entweder verwitwet oder geschieden mit Unterhaltsbeitrag nach Art. 163 ZGB sein.
- Der Antragsteller muss beim Tod des Bezugsberechtigten mindestens ein Kind haben, das älter als 25 Jahre ist. Dieses muss unter den bei Art. 23 erwähnten Voraussetzungen aus der Ehe des verstorbenen Elternteils mit dem Antragsteller hervorgegangen sein. Das schränkt gegenüber dem aktuellen Gesetz die Bezugsbedingungen insofern ein, als dass ein Kind aus einer früheren Ehe für die Bezugsberechtigung nicht reicht.
- Das Fehlen der Alterskontrolle des Antragstellers und/oder der Ehedauer vereinfacht die Bearbeitung des Antrags.
- Der auf 24 Monate beschränkte Anspruch auf diese Rente erlaubt es, auf rein administrativer Ebene das Fälligkeitsdatum im Voraus leicht zu berechnen und führt zu weniger Aufwand bei den Durchführungsstellen.
- Der Titel von Art. 24a AHVG, welcher das Zusammentreffen einer Rente für den hinterlassenen Elternteil mit der Übergangsrente bei Verwitung betrifft, ist nicht gut gewählt. Die Anspruchsbedingungen der zwei Renten können beim Tod nicht durch den gleichen Bezugsberechtigten erfüllt werden. Es wäre besser von „Ablösung einer Übergangsrente bei Verwitung zu einer Rente für den hinterlassenen Elternteil“ zu sprechen und den Titel entsprechend anzupassen.

2. Übergangsbestimmungen

2.1. Laufende Renten für Bezüger nach Vollendung des 55. Altersjahres

Die Besitzstandgarantie für Bezüger, welche bei Inkrafttreten der Änderung das 55. Altersjahr vollendet haben, ist analog dem Alter der Besitzstandgarantie im Rahmen der Weiterentwicklung der IV (WEIV) gewählt. Auch in der IV verlangt der Gesetzgeber bei den betroffenen Bezugsberechtigten keine neue Ausbildung oder Prüfung der Arbeitsfähigkeit mehr. Die vorgeschlagene Lösung ist deshalb einleuchtend und zu übernehmen.

2.2. Laufende Renten für Bezüger vor Vollendung des 55. Altersjahres

Der Besitzstand auf eine altrechtliche Leistung während 24 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung gibt den betroffenen Bezüger eine ausreichende Frist, um sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Zudem entspricht die Bezugsdauer auch derjenigen von Art. 24 nAHVG (Übergangsrente bei Verwitung).

2.3. Laufende Renten für Bezüger ab dem 50. Lebensjahr mit Anspruch auf EL
Für Witwen und Witwer, die bei Inkrafttreten der Änderung das 50. Altersjahr vollendet und Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen haben, gilt eine Besitzstandsgarantie für die Hinterlassenenrente. Folgende Fragen müssen noch geklärt werden:

- Verliert der Bezüger seinen Anspruch auf EL, hätte dies den Verlust der auf dem alten Recht basierenden Hinterlassenenrente zur Folge. Muss von Amtes wegen eine Neuurteilung der Situation des Bezügers gemäss neuem Recht erfolgen?
- Gleiches gilt, wenn der Bezüger seinen Anspruch auf die Hinterlassenenrente gemäss altem Recht verlieren sollte. Muss von Amtes wegen eine Neuurteilung der Situation gemäss neuem Recht erfolgen?

Nicht nachvollziehbar ist die unterschiedliche Behandlung von Personen, die einen Anspruch auf EL und eine Hinterlassenenrente haben (Besitzstand ab 50) im Vergleich zu Personen, die nur Anspruch auf eine Hinterlassenenrente haben (Besitzstand ab 55). Grundsätzlich kann sich jemand mit 50 eher eingliedern und leichter Arbeit finden als jemand mit 55. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wenn nur der wirtschaftliche Aspekt oder das verfügbare Einkommen und Vermögen (Anspruch auf EL) den Anspruch auf die Hinterlassenenrente begründen. Daraus entsteht für Personen in einer finanziell prekären Situation (EL-Beziehende) gegenüber Personen mit mehr finanziellen Mitteln (kein Anspruch auf EL) ein Vorteil. Die Entstehung eines Anspruchs basierend allein auf der wirtschaftlichen Situation ist zudem im AHVG komplett systemfremd. Deshalb sollte diese Bestimmung gestrichen werden.

2.4. Schutz für Härtefälle

Es ist ein spezieller Schutz für Personen vorgesehen, die Anspruch auf eine Übergangsrente bei Verwitwung gemäss Art. 24 AHVG hatten, und beim Tod des Partners 58 Jahre alt oder älter waren. Diese Personen sollen nach Aufhebung der erwähnten Rente weiterhin Anspruch auf EL haben. Dieser Schutz soll mit dem neuen Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{sexies} ELG eingeführt. Auch wenn die Motive zur Weiterführung der EL aufgrund der zu erwartenden Schwierigkeiten, in diesem Alter eine Arbeit zu finden, nachvollziehbar sind, entsteht dadurch ein EL-Anspruch ohne Rentenanspruch. Dies steht im Gegensatz zum gegenwärtigen System der EL, das den Zugang zu EL nur über den Bezug einer AHV-/IV-Rente vorsieht. Diese Bestimmung ist deshalb zu streichen.

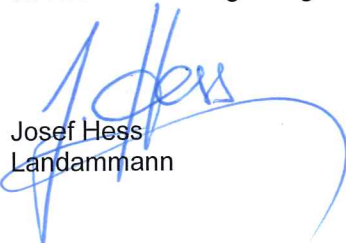
3. Fazit

Der Kanton Obwalden unterstützt die Vorschläge im vorliegenden Gesetzesentwurf gemäss den Ausführungen und Anpassungen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Josef Hess
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. März 2024

Eidgenössisches Departement des Innern: Teilrevision des AHVG (Anpassung der Hinterlassenenrenten); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 hat uns Ihr Amtsvorgänger zur Vernehmlassung zur Teilrevision Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10; abgekürzt AHVG) eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

Es ist nachvollziehbar, dass die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zum Anlass genommen wird, das Rentensystem in diesem Teilbereich umfassend zu überarbeiten. Die vorgesehene Anpassung der Renten an die sich veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen (Erwerbstätigkeit von Frauen, neue Familienformen) sind als positiv zu bewerten. Damit werden die Renten gleichberechtigt ausgerichtet und in einem sozial verträglichen Ausmass gekürzt. Wir begrüssen insbesondere die vorgesehene Ausnahmebestimmung für Eltern von Kindern mit einer Behinderung und die flankierende Absicherung bei Armutsgefährdung über die Ergänzungsleistungen. Insgesamt unterstützen wir weitere Bemühungen zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Es ist indes nicht nachvollziehbar, weshalb reguläre Hinterlassenenrenten unabhängig vom Zivilstand ausgerichtet werden, Übergangsrenten hingegen auf verheiratete Personen und geschiedene mit nahehelichem Unterhalt beschränkt werden. Die Vorlage ist dahingehend anzupassen, dass konsequent an einer bestehenden (oder früher bestehenden) Unterhaltspflicht für Kinder angeknüpft wird und damit auch bei Konkubinatspaaren eine Übergangsrente ausgerichtet wird, wenn Kinder zum Todeszeitpunkt über 25 Jahre alt sind.

Mit einer Übergangsbestimmung wird für eine bestimmte Personengruppe eine Besitzstandswahrung garantiert. Anstelle im Rahmen dieser Übergangsbestimmung auf die Mitteilung 460 des Bundesamtes für Sozialversicherungen zu verweisen, ist eine gesetzliche



Regelung einzuführen. Damit wird vermieden, dass für die betroffenen Witwer einzelfallorientierte Prüfungen vorgenommen werden müssen. Es ist folgende Anpassung vorzunehmen (Übergangsbestimmungen, Abs. 1):

«Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingetreten sind, gilt für den Leistungsanspruch von Witwen-~~und~~ Witwern, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, bisheriges Recht. Witwer, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, werden Witwen gleichgestellt.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident




Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Departement des
Innern
3003 Bern

per E-Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 19. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung in eingangs genannter Angelegenheit vom 15. September 2023 danken wir Ihnen und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Die Leistungen für Hinterbliebene sollen dem gesellschaftlichen Wandel angepasst werden, der eine aktive Teilnahme der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und neue Familienstrukturen berücksichtigt. Es wird neu eine auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des Kindes ausgerichtete Rente für den hinterlassenen Elternteil ausgerichtet und eine neue Übergangsrrente bei Verwitwung zur Unterstützung von Hinterbliebenen ohne unterhaltspflichtige Kinder geschaffen, welche die heutigen Witwen- und Witwerrenten ersetzen. Die übergangsrechtlichen Leistungen sollen die neuen Regelungen abfedern und soziale Härten vermeiden.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen. Zugleich halten wir fest, dass gemäss Ziff. 3.3 des erläuternden Berichts die Reform keinen signifikanten Einfluss auf die kantonalen Ausgaben habe. Wenn die Hinterlassenenrente nicht durch eine andere Rente der 1. Säule abgelöst wird, entfällt auch der Anspruch auf die Ergänzungsleistungen. Ohne anderes Einkommen oder Vermögensreserve könnten die betroffenen Personen fortan auf Sozialhilfe angewiesen sein. Allerdings gibt es nur wenige Bezügerinnen und Bezüger von Hinterlassenenrenten der AHV, die auch Ergänzungsleistungen erhalten. Ausserdem handelt es sich dabei vor allem um Haus-

halte mit Kindern, die auch unter dem neuen Recht geschützt sind. Des Weiteren wird der Situation von Menschen Rechnung getragen, die durch die Verwitung armutsgefährdet sind, darunter insbesondere ältere Personen. Ausserhalb dieser prekären Lebensphasen ist es aus unserer Sicht jedoch nicht gerechtfertigt, lebenslange Renten ohne Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen Situation von Versicherten auszuzahlen.

Im Übrigen halten wir fest, dass die Annahme der Initiative für eine 13. AHV-Rente keinen Einfluss auf die Hinterlassenenrente hat.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "P. Strasser".

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Bilger".

Dr. Stefan Bilger



Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

26. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Brief vom 8. Dezember 2023 zur schriftlichen Vernehmlassung eingeladen. Wir danken dafür und übermitteln Ihnen nachstehend innert Frist unsere Stellungnahme.

Die Gesetzesrevision ist notwendig, um dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 20. Oktober 2020 nachzukommen, welches die Regelung der schweizerischen Hinterlassenenrenten mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Einklang bringt.

Wir begrüssen den Willen des Bundesrates, die Leistungen für Hinterbliebene zugleich dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen, der eine aktive Teilnahme der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und neue Familienstrukturen beinhaltet. Allerdings ist auf die finanziellen Auswirkungen für die überlebende Partnerin hinzuweisen, welche mit der vorgeschlagenen Teilrevision eine wesentliche Anspruchskürzung gegenüber der heutigen Gesetzeslage erfahren, was zu Mehrausgaben bei den Ergänzungsleistungen (EL) und der Sozialhilfe führen wird. Entgegen den Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen wird die soziale Abfederung auf die Kantone und Gemeinden überwältigt, was wir klar ablehnen.

Es wird neu eine auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des Kindes ausgerichtete Rente für den hinterlassenen Elternteil ausgerichtet und eine neue Übergangsrente bei Verwitwung zur Unterstützung von Hinterbliebenen ohne unterhaltsberechtigzte Kinder geschaffen, welche die heutigen Witwen- und Witwerrenten ersetzen. Zugleich werden übergangsrechtliche Leistungen verankert, um die neue Regelung abzufedern.

1. Neues Recht – Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1.1 Art. 23 AHVG – Neue Rente für den «hinterlassenen Elternteil»

Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Unterstützungsdauer sind im Gesetzestext klar aufgeführt, welcher im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung aus nachfolgenden Gründen eine einfachere Anwendung erlaubt:

- Der Zivilstand sowie die Ehedauer bilden keine Anspruchsvoraussetzungen mehr, was eine einfachere Erstprüfung der Bedingungen für den Rentenanspruch gewährleistet.
- Die Zivilstandsänderungen haben keinen Einfluss auf den Rentenanspruch, wodurch ein klar definierter Rentenanspruch von im Voraus festgelegter Dauer garantiert wird.

- Die Anknüpfung des Rechts allein an die Abstammung vereinfacht die Suche und Bestimmung der Anspruchsberechtigten.
- Die Tatsache, dass keine Notwendigkeit mehr besteht, bis zum 25. Altersjahr eine Ausbildung zu beginnen oder fortzusetzen, erleichtert die Fallbehandlung und Folgeaufwände für die Prüfungen der Anspruchsberechtigungen sehr, da das Ereignis, welches den Rentenanspruch aufhebt, klar und lange im Voraus bekannt ist (25. Geburtstag).
- Situationen, in denen der Rentenanspruch über den 25. Geburtstag hinaus besteht, sind an die Betreuungsgutschriften gebunden, deren Kontrolle intern von der Ausgleichskasse wahrgenommen wird, die die individuellen Konti der Anspruchsberechtigten verwaltet und feststellt, ob ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften gegeben ist.
- Zu beachten ist, dass der Tod eines Elternteils, Vater oder Mutter, die Auszahlung mehrerer Hinterlassenenrenten auslösen kann, sobald die verstorbene Person mehrere Kinder mit verschiedenen Müttern oder Vätern hatte.
- Es wird ausgeführt, dass die Reform keinen signifikanten Einfluss auf die EL-Ausgaben hat und die Auswirkungen auf die Sozialhilfe gering sind. Die Aussagen können, obwohl sie plausibel erscheinen, infolge fehlenden Zahlenmaterials nicht nachvollzogen werden und es muss davon ausgegangen werden, dass die finanziellen Konsequenzen durch den Kanton und die Gemeinden getragen werden müssen.

1.2 Art. 24 – AHVG Neue Rente «Übergangsrente bei Verwitwung»

Beim Titel der Bestimmung und der Leistung könnte man beim Ausdruck «Übergang» meinen, es handle sich um eine Leistung in Zusammenhang mit dem Übergangsrecht. Es geht jedoch um eine neue Leistung, bei der eine verwitwete Person, welche die Bedingungen gemäss Art. 23 nicht erfüllt, d. h. kein Kind unter 25 Jahren zu betreuen hat, eine Rente erhält.

Bei der Durchsicht der Bestimmungen stellen wir folgendes fest:

- Beim Tod des Bezugsberechtigten muss dessen Zivilstand überprüft werden. Der Antragsteller muss nämlich entweder verwitwet oder geschieden mit Unterhaltsbeitrag nach Art. 163 ZGB sein.
- Der Antragsteller muss beim Tod des Bezugsberechtigten mindestens ein Kind haben, das älter als 25 Jahre ist. Dieses muss unter den bei Art. 23 erwähnten Voraussetzungen aus der Ehe des verstorbenen Elternteils mit dem Antragsteller hervorgegangen sein. Das schränkt gegenüber dem aktuellen Gesetz die Bezugsbedingungen insofern ein, als dass ein Kind aus einer früheren Ehe für die Bezugsberechtigung nicht ausreicht.
- Das Fehlen der Alterskontrolle des Antragstellers und/oder der Ehedauer vereinfacht die Erstbearbeitung des Antrags.
- Der auf die Dauer von 24 Monate beschränkte Erhalt der Rente erlaubt es, auf rein administrativer Ebene das Fälligkeitsdatum im Voraus leicht zu berechnen.
- Art. 24a AHVG, welcher das Zusammentreffen von Rente für den hinterlassenen Elternteil mit der Übergangsrente bei Verwitwung behandelt, basiert unserer Meinung nach auf einer schlecht formulierten Hypothese: Wenn nämlich zum Todeszeitpunkt des Bezugsberechtigten das jüngste Kind des zukünftigen Bezügers jünger als 25 Jahre oder älter als 25 Jahre ist. Die Anspruchsbedingungen der Renten können beim Tod nicht durch den gleichen Bezugsberechtigten erfüllt werden. Unserer Meinung nach wäre es besser, von «Ablösung einer Übergangsrente bei Verwitwung zu einer Rente für den hinterlassenen Elternteil» zu sprechen.

2. Übergangsbestimmungen

2.1 Laufende Renten für Bezüger nach Vollendung des 55. Altersjahres

Die Besitzstandsgarantie für Bezüger bei Vollendung des 55. Altersjahres bei Inkrafttreten der Änderung stimmt mit dem Alter der Besitzstandsgarantie im Rahmen der Weiterentwicklung der IV (WEIV) überein (das Alter, ab dem der Gesetzgeber bei den betroffenen Bezugsberechtigten

keine neue Ausbildung oder Prüfung der Arbeitsfähigkeit mehr verlangt). Was die Hinterbliebenenrenten für geschiedene Personen betrifft, so ist es sinnvoll, die Gelegenheit dieser Revision zu nutzen, um auf die zahlreichen kritischen Stimmen zu reagieren, die die Legitimität und Notwendigkeit der Unterstützung dieser Gruppe von Rentenempfängern in Frage stellen. In den meisten in der Praxis festgestellten Situationen gehen diese Personen einer bezahlten Arbeit nach und/oder haben sich ein neues Leben aufgebaut. Es wird daher vorgeschlagen, in Abs. 1 der Übergangsbestimmungen vorzusehen, dass alle Witwen- und Witwerrenten an geschiedene Personen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... aufgehoben werden, unabhängig vom Alter der betroffenen Empfänger.

2.2 Laufende Renten für Bezüger vor Vollendung des 55. Altersjahres

Der Besitzstand auf eine vom alten Recht bestimmten Leistung während 24 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung gibt den betroffenen Bezüger eine adäquate Anpassungsfrist und die Bezugsdauer entspricht derjenigen von Art. 24 nAHVG. Wenn der Bezüger während diesen 24 Monaten seinen auf dem alten Gesetz basierenden Anspruch verlieren sollte, z. B. durch Wiederverheiratung, müssten seine persönlichen Voraussetzungen unter dem Gesichtspunkt von Art. 23 oder 24 AHVG geprüft werden. Eine mögliche Zusprache gemäss neuem Recht könnte die Bezugsdauer verlängern, wenn die Bedingungen von Art. 23 erfüllt sind.

Frage: Beträgt die Bezugsdauer erneut 24 Monate, wenn der Empfänger die Bedingungen von Art. 24 nAHVG erfüllt oder müssen die unter dem alten Recht bereits bezogenen Monate angerechnet werden?

2.3 Laufende Renten für Bezüger ab dem 50. Lebensjahr und mit Anspruch auf EL

In dieser Situation und insofern der Rentner die Anspruchsvoraussetzung für die EL erfüllt, besteht gemäss altem Recht eine Besitzstandsgarantie für die Hinterlassenenrente. Hingegen scheint es uns wichtig, dass der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen verschiedene Fragen regelt:

- Verliert der Bezüger seinen Anspruch auf EL, hätte dies den Verlust der auf dem alten Recht basierenden Hinterlassenenrente zur Folge. Muss von Amtes wegen eine Neubeurteilung der Situation des Bezügers gemäss neuem Recht erfolgen?
- Gleiches gilt, wenn der Bezüger seinen Anspruch auf die Hinterlassenenrente gemäss altem Recht verlieren sollte. Muss von Amtes wegen eine Neubeurteilung der Situation gemäss neuem Recht erfolgen?

Es überrascht, dass die Altersgrenze im ersten Fall anders ist, wenn die EL zusammen mit der Hinterlassenenrente ausbezahlt wird. Tatsächlich sinkt hier das Alter für den Besitzstand von 55 auf 50 Jahre. Eigentlich kann sich jemand mit 50 Jahren eher eingliedern und leichter Arbeit finden als jemand mit 55 Jahren. Daher ist es aus unserer Sicht fragwürdig, wenn nur der wirtschaftliche Aspekt oder das verfügbare Einkommen und Vermögen den Anspruch auf die Hinterlassenenrente begründen. Wir schlagen daher das Alter 55 für beide Fälle vor.

Jemand in einer finanziell prekären Situation ist daher gegenüber jemandem mit mehr finanziellen Mitteln im Vorteil. Hingegen hat der Überlebende in beiden Fällen den Partner verloren. Das AHVG kann unserer Meinung nach nie eine wirtschaftliche Bedingung für den Anspruch auf eine Hinterlassenenrente begründen. In dieser Revision sollte die Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung zwischen 50 und 55 Jahren nicht von einem wirtschaftlichen Aspekt (persönliches Vermögen des Versicherten) abhängen. Unserer Meinung nach muss diese Bestimmung gestrichen werden.

In diesem Kontext stellt sich folgende Frage: Was ist bei einer EL-Anpassung zwischen 50 und 55 Jahren vorgesehen? Wenn der Versicherte zu Vermögen kommt und der Anspruch auf EL mit 52 Jahren erlischt, muss von einem Besitzstand auf die Hinterlassenenrente ausgegangen werden, da dies bei Inkrafttreten der Reform der Fall war oder muss sie aufgehoben werden?

2.4 Schutz für Härtefälle

Der Gesetzgeber möchte einen speziellen Schutz für Personen einrichten, die Anspruch auf eine Übergangsrente bei Verwitwung gemäss Art. 24 AHVG hatten und beim Tod des Partners 58 Jahre alt oder älter waren. Diese Personen sollten auch nach Aufhebung der erwähnten Rente weiterhin Anspruch auf EL haben. Dieser Schutz wurde in der EL-Gesetzgebung unter Art. 4, Abs. 1, Bst. a, ch. sexies eingeführt. Auch wenn die Motive zur Weiterführung der EL aufgrund der offensichtlichen Schwierigkeiten, in diesem Alter eine Arbeit zu finden, in diesen speziellen Fällen gerechtfertigt sind, so besteht doch die Problematik einer Ausrichtung von EL «ohne Rente». Aus unserer Sicht entspricht diese Bestimmung nicht dem aktuell gültigen System, das den Zugang zu EL nur über den Bezug einer AHV/IV Rente vorsieht.

3. Schlussfolgerungen

- Die Bezugsdauer der «neuen» Renten gemäss Art. 23 und 24 des AHVG entspricht den heutigen gesellschaftlichen Entwicklungen und dem bereits heute festgestellten Beschäftigungsgrad von Vätern und Müttern, unabhängig von ihrem Zivilstand. Diese Dauer gewährleistet einen angemessenen Übergang, der es dem Begünstigten erlaubt, sich auf die Erhöhung des Beschäftigungsgrades oder auf die Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit einzustellen.
- Der Gesetzesentwurf führt zu einer Zusprache der Hinterlassenenrente einzig an die wirklichen Kindseltern, auch wenn diese weder verheiratet, noch mit der verstorbenen Person verwandt waren oder auch keinen Kontakt mit dem Kind hatten. Andererseits könnte der seit langem mit dem Verstorbenen verheiratete Partner keinen Anspruch geltend machen, wenn sie keine gemeinsamen Kinder haben.
- Die Gleichbehandlung von Mann und Frau ist zwar für die zukünftigen Versicherungsfälle gesichert. Die im alten Recht bestehenden Ungleichheiten können aber nicht vollständig aufgehoben werden, so dass nur die bei Inkrafttreten der Reform laufenden Renten von einem Besitzstand oder einem Übergangsrecht profitieren können.
- Wir lehnen es ab, dass die soziale Abfederung der Reform in letzter Konsequenz über die Ergänzungsleistungen und Sozialhilfeleistungen auf die Kantone und Gemeinden abgewälzt wird.

In diesem Sinne unterstützen wir den Gesetzesentwurf betreffend Anpassung der Hinterlassenenrenten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Peter Hodel
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

sekretariat.abel@bsv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 5. März 2024

Revision der Hinterlassenenrenten der AHV

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Entwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10) betreffend Anpassung der Hinterlassenenrenten zur Vernehmlassung bis 29. März 2024 unterbreitet.

Die Gesetzesrevision ist notwendig, um dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 20. Oktober 2020 nachzukommen, welches die Regelung der schweizerischen Hinterlassenenrente mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Einklang bringt.

Wir begrüßen den Willen des Bundesrates, die Leistungen für Hinterbliebene zugleich dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen, der eine aktive Teilnahme der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und neue Familienstrukturen beinhaltet. Es wird neu eine Rente für den hinterlassenen Elternteil ausgerichtet und eine neue Übergangsrente bei Verwitwung geschaffen, welche die heutigen Witwen- und Witwerrenten ersetzen. Zugleich werden übergangsrechtliche Leistungen verankert, um die neue Regelung abzufedern. Die neuen Bestimmungen können durch die Durchführungsstellen der AHV umgesetzt werden.

Wir unterstützen den Gesetzesentwurf betreffend Anpassung der Hinterlassenenrenten.

Unsere Kontaktperson ist Andreas Dummermuth, Geschäftsleiter der Ausgleichskasse Schwyz (andreas.dummermuth@aksz.ch).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 19. März 2024
185

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG): Anpassung der Hinterlassenenrente

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10).

1. Allgemeine Bemerkungen

Der vorgeschlagene Entwurf entspricht den Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall *Beeler gegen die Schweiz*. Obwohl die vorliegende Revision primär initiiert wurde, um diesem Urteil nachzukommen und die rechtliche Gleichberechtigung von Mann und Frau im Bereich der Hinterlassenenrente umzusetzen, wurde gleichzeitig die Gelegenheit genutzt, die Leistungen für Hinterbliebene dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen. Die vorgeschlagenen Anpassungen erfolgen mit Blick auf die aktive Teilnahme der Frauen auf dem Arbeitsmarkt, wodurch neue Familienstrukturen hervorgehen. Wir begrüßen die Vorlage, haben aber Detailbemerkungen zu einzelnen Artikeln.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 23

Die Anspruchsvoraussetzungen und die Unterstützungsdauer sind im Gesetzestext klar aufgeführt, was wir begrüßen. Insbesondere wird die Anwendung durch den Umstand erleichtert, dass der Zivilstand, seine allfälligen Änderungen und die Ehedauer keine Anspruchsvoraussetzungen mehr bilden.

2/4

Art. 23 Abs. 3^{bis} knüpft den Rentenanspruch an das Alter des Kindes. Es wäre zu prüfen, ob nicht der Ausbildungsstand als Kriterium sachdienlicher wäre. Eine mögliche Formulierung wäre etwa: „bis zur abgeschlossenen Erstausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr“.

Art. 23 Abs. 5 hält fest, dass der Rentenanspruch längstens bis zum Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 besteht, solange der Elternteil für die Betreuung eines Kindes nach den Abs. 1 und 2 Anspruch auf Betreuungsgutschriften nach Art. 29^{septies} hat und mit dem Kind zusammenlebt. Die Umsetzung dieser Regelung führt zu einem systematischen Problem. Renten werden naturgemäss stets vorgängig bezahlt, damit die Rentnerin oder der Rentner die laufenden Ausgaben bezahlen kann. Betreuungsgutschriften werden hingegen retrospektiv ausgerichtet. Indem nun der Rentenanspruch mit dem Anspruch auf Betreuungsgutschriften verknüpft werden soll, müssten die Hinterlassenenrenten im Nachgang – also nach Prüfung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften – geleistet oder überprüft werden. Für die rentenbeziehende Person könnte eine nachträgliche Zahlung zu finanziellen Engpässen führen. Eine nachträgliche Überprüfung wiederum könnte dazu führen, dass Hinterlassenenrenten unter Umständen über eine längere Periode ungerechtfertigt ausbezahlt wurden. Diese wären dann zurückzufordern, wodurch sich die rentenbeziehende Person mit einer Rückforderung konfrontiert sähe und der Staat das Inkassorisiko trüge. Beide Varianten könnten insbesondere die rentenbeziehende Person vor finanzielle Herausforderungen stellen. Die geplante Regelung ist angesichts dessen grundlegend zu überdenken.

Art. 24

Der Titel der Bestimmung ist irreführend. Aufgrund der Formulierung entsteht der Eindruck, dass es sich um eine Leistung in Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen handelt. Tatsächlich handelt es sich aber um eine reguläre Bestimmung zur Ausrichtung von Leistungen an Witwen und Witwer ohne Kinder, die unter 25 Jahre alt sind.

Abs. 2 knüpft den Rentenanspruch einer geschiedenen Person unter anderem an die Unterhaltsbeiträge nach Art. 125 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210). Es wäre zu prüfen, ob die Höhe der Hinterlassenenrente an die Maximalhöhe der verfügbaren Unterhaltsbeiträge gebunden werden soll.

IV Übergangsbestimmung, Abs. 1 – laufende Renten für Bezügerinnen und Bezüger nach Vollendung des 55. Altersjahres

Die Besitzstandsgarantie für Bezügerinnen und Bezüger bei Vollendung des 55. Altersjahres bei Inkrafttreten der Änderung stimmt mit dem Alter der Besitzstandsgarantie im Rahmen der Weiterentwicklung der IV (WEIV) überein. Dabei handelt es sich um ein Al-

3/4

ter, ab dem der Gesetzgeber bei den betroffenen Bezugsberechtigten keine neue Ausbildung oder Prüfung der Arbeitsfähigkeit mehr verlangt. Die übereinstimmenden Altersgrenzen sind schlüssig.

Gleichzeitig verweist die Bestimmung auf die AHV-Mitteilung Nr. 460 vom 21. Oktober 2022 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV). Diese Mitteilung definiert Übergangsregelungen für Witwer infolge des EGMR-Urteils im Fall *Beeler gegen die Schweiz*. Allerdings stellt diese Mitteilung eine Behördenanweisung dar, die sich explizit auf spezifische, vom Urteil erfasste Fallkategorien beschränkt. Zudem war die Mitteilung als Übergangsregelung für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten einer AHVG-Revision konzipiert. Es erscheint uns fragwürdig, eine an Vollzugsbehörden gerichtete, an Einzelfällen ausgerichtete Übergangsregelung als Bestandteil der Gesetzgebung aufzunehmen. Zudem werden nach den Regeln der Mitteilung Witwer mit Kindern, die am 22. Oktober 2022 jünger als 18 Jahre waren, und Witwer, die bei der Verwitwung kinderlos, über 45 Jahre alt und fünf Jahre verheiratet waren, schlechter gestellt gegenüber Witwen in der gleichen Situation. Auch ist fraglich, ob das in der Mitteilung aufgeführte Kriterium einer hängigen Beschwerde sachgerecht ist und Teil der Gesetzgebung werden sollte. Wir regen an, die Formulierung dieser Übergangsbestimmung zu überprüfen und ohne Bezugnahme auf die AHV-Mitteilung des BSV neu zu fassen.

IV Übergangsbestimmung, Abs. 2 – laufende Renten für Bezügerinnen und Bezüger vor Vollendung des 55. Altersjahres

Die Besitzstandsgarantie für eine vom alten Recht bestimmte Leistung während 24 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung gibt den betroffenen Bezügerinnen und Bezüger eine adäquate Anpassungsfrist, und die Bezugsdauer entspricht derjenigen von Art. 24 AHVG. Diese Regelung ist sinnvoll.

IV Übergangsbestimmung, Abs. 3 – laufende Renten für Bezügerinnen und Bezüger ab dem 50. Lebensjahr und mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL)

In dieser Situation und bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die EL durch die Rentnerin oder den Rentner besteht für die Hinterlassenenrente eine Besitzstandsgarantie gemäss dem bisherigen Recht. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, dass die Altersgrenze anders gesetzt wird, wenn die EL zusammen mit der Hinterlassenenrente ausbezahlt werden. Tatsächlich sinkt in diesem Fall die Altersgrenze für die Besitzstandswahrung von 55 auf 50 Jahre.

Tendenziell ist aber eine 50-jährige Person eher in der Lage, sich in den Arbeitsprozess einzugliedern, als eine 55-jährige Person. Aus diesem Grund sollten nicht nur das verfügbare Einkommen und Vermögen den Anspruch auf die Hinterlassenenrente begründen. Eine derart ausgestaltete Regelung führt dazu, dass Personen in einer finanziell

4/4

prekären Situation gegenüber Personen in einer finanziell abgesicherten Situation begünstigt werden. Die hinterbliebene Person hat aber in beiden Fällen den Partner verloren. Das AHVG sollte nie eine wirtschaftliche Bedingung für den Anspruch auf eine Hinterlassenenrente definieren. Folglich sollte auch die Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung von 50-jährigen gegenüber 55-jährigen Personen nicht auf einem wirtschaftlichen Aspekt beruhen. Die Bestimmung sollte aus diesem Grund gestrichen werden.

Änderung Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)

Der Gesetzgeber möchte im ELG einen Schutz für Personen vorsehen, die Anspruch auf eine Übergangsrente bei Verwitwung gemäss Art. 24 AHVG hatten und beim Tod des Partners 58 Jahre alt oder älter waren. Diese Personen sollen auch nach Aufhebung der erwähnten Rente weiterhin Anspruch auf EL haben. Zwar sind die Motive zur Weiterführung der EL angesichts der altersbedingten Herausforderungen bei der Suche nach einer Arbeitsstelle nachvollziehbar. Allerdings würde durch diese Regelung die Situation entstehen, dass EL ohne eine zugrundeliegende Rente ausgerichtet werden. Aus unserer Sicht entspricht diese Bestimmung nicht dem geltenden System, das den Zugang zu EL nur über den Bezug einer Rente der AHV/IV vorsieht. Daher ist diese Regelung zu streichen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber




Numero
1411

sl

0

Bellinzona
20 marzo 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno DFI
Signora Consigliera federale
Elisabeth Baume-Schneider
3003 Berna

Invio per posta elettronica (word e pdf):
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Procedura di consultazione

Revisione parziale della LAVS – Adeguamento delle rendite per i superstiti

Gentile Signora Consigliera federale,
Gentili signore e signori,

vi ringraziamo per l'opportunità concessaci di inoltrare le nostre osservazioni nell'ambito della procedura di consultazione indetta l'8 dicembre 2023 anche in lingua italiana. Le modifiche della Legge federale sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti (LAVS) inerenti all'adeguamento delle rendite per vedove e vedovi sono state esaminate in collaborazione con i servizi interessati e ci hanno permesso di formulare le seguenti considerazioni.

Osserviamo a tal proposito che questa revisione parziale della legge federale si è resa necessaria a seguito di una sentenza del 20 ottobre 2020 della Corte europea dei diritti dell'uomo che ha rilevato una disparità di trattamento tra i sessi in Svizzera per quanto attiene al versamento delle rendite per i superstiti. Salutiamo la volontà chiaramente espressa del Consiglio federale di eliminare la disparità di trattamento tra uomini e donne e di adattare allo stesso tempo le prestazioni dei superstiti all'evoluzione della realtà sociale attuale.

In quest'ottica, sosteniamo il progetto di revisione parziale posto in consultazione e volto ad adattare le prestazioni dei superstiti. Le attuali rendite delle vedove e dei vedovi verranno sostituite con una rendita di genitore superstite legata al periodo educativo e di assistenza dei figli e con una nuova rendita transitoria per sostenere le persone che non hanno più figli a carico. Contemporaneamente, delle prestazioni transitorie verranno introdotte al fine di diminuire gli effetti della nuova regolamentazione. Le nuove disposizioni potranno essere attuate dagli organi d'esecuzione dell'AVS.

RG n. 1411 del 20 marzo 2024

Ritenuto quanto precede, il Consiglio di Stato accoglie favorevolmente le proposte contenute nel progetto di revisione posto in consultazione che vanno ad eliminare la disparità di trattamento tra uomini e donne in modo socialmente sostenibile per le persone interessate e permette di adeguare le condizioni di diritto all'evoluzione della società.

L'Istituto delle assicurazioni sociali per il tramite del Servizio rendite (091 821 91 97, servizio.rendite@ias.ti.ch) rimane a disposizione, all'occorrenza, per eventuali domande o richieste relative alla presente procedura di consultazione.

Vogliate gradire, signora Consigliera federale, gentili signore e signori, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (ias@ias.ti.ch, servizio.rendite@ias.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 wurde der Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zu einer geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) Stellung zu nehmen.

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 20. Oktober 2020 verpflichtet die Schweiz, die Hinterlassenenleistungen in der Alters- und Hinterlassenenversicherungen (AHV) neu zu regeln, um die bestehende Ungleichbehandlung von Männern und Frauen zu beseitigen.

Das System der Hinterlassenenleistungen wurde seit der Einführung der AHV 1948 - abgesehen von der Einführung der Witwerrente 1997 - nur rudimentär angepasst, während sich die Familienmodelle und Rollenverteilungen gleichzeitig stark gewandelt haben.

Der Regierungsrat begrüsst die Revision. Die neuen Leistungen sind zeitgemäss, ausgewogen und tragen besonderen Lebensumständen Rechnung. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen gibt es grundsätzlich keine. Einzig fragt sich, ob Absatz 1 der Übergangsbestimmung (III, Abs. 1) ergänzt werden müsste («[...] die das 55. Altersjahr ... vollendet *und keine unter 25-jährigen Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23 mehr haben* [...]»)?

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 15. März 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of several vertical and horizontal strokes, representing the name Urs Janett.

Urs Janett

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized initial 'R' followed by a long horizontal stroke, representing the name Roman Balli.

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de
l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

Par courrier et courriel (en versions word et pdf) : sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Réf. : 24_COU_77

Lausanne, le 27 mars 2024

Consultation fédérale : Révision partielle de la LAVS : adaptation des rentes de survivants

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de lui offrir la possibilité de prendre part à la procédure de consultation relative à la révision partielle de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) : adaptation des rentes de survivants.

Préambule

Avec les modifications proposées, le Conseil fédéral entend éliminer l'inégalité de traitement entre les veuves et les veufs constatée par la Cour européenne des droits de l'homme (CrEDH) et adapter la LAVS à l'évolution de la société. Le Conseil d'Etat salue sur le principe la nouvelle orientation visée qui, à la place d'octroyer le droit à une rente à vie indépendamment des besoins, évalue les prestations en fonction des circonstances après un décès. Il est logique que pour les survivants ayant des enfants à charge, ce ne soit plus l'état civil qui soit déterminant, mais le lien avec l'enfant. Le Conseil d'Etat salue en outre le fait que la révision prenne en compte les nouvelles formes de structures familiales.

Cela étant, le Conseil d'Etat ne soutient pas le projet mis en consultation pour plusieurs raisons.

Le Conseil d'Etat exprime des doutes au sujet des conséquences financières du projet mis en consultation. Tout d'abord, le projet prévoit concrètement que le veuvage donnera moins souvent droit à une rente et que les nouvelles rentes de survivants seront versées moins longtemps. Il en découlera également des suppressions de rente pour certaines personnes âgées de moins de 55 ans. Le gouvernement se questionne sur l'acceptabilité sociale d'une telle mesure dans le contexte inflationniste actuel.

Par ailleurs, les conséquences sur le régime d'aide sociale ne sont pas indiquées alors qu'elles pourraient être importantes. Pour un canton, le coût d'une cinquantaine de personnes qui deviennent bénéficiaires de l'aide sociale peut représenter presque un million de francs (y compris les charges administratives). Le gouvernement vaudois ne saura entrer en matière sur un transfert de charge de l'AVS aux cantons.

De plus, le Conseil d'Etat ne comprend pas pourquoi la rente transitoire de deux ans n'est accordée qu'aux veuves et aux veufs qui n'ont plus d'enfants à charge. L'exclusion des couples sans enfant du bénéfice de la rente transitoire n'est pas justifiable et va à l'encontre de l'objectif sociopolitique du projet.

Enfin, il estime que la limitation à deux ans de la durée de perception des rentes transitoires est insuffisante. Cette durée est effectivement importante pour permettre aux personnes de se retourner (trouver un logement moins onéreux, liquider le régime matrimonial, augmenter son temps de travail), dans un contexte émotionnellement difficile dû à la perte d'un conjoint. Selon le Conseil d'Etat, il conviendrait de prolonger la durée de perception des rentes transitoires à 3 ans a minima, voire à 5 ans.

Au-delà de cette position générale, le Conseil d'Etat présente ci-dessous plusieurs remarques sur les différents aspects de ce projet.

Approbation du modèle choisi pour le parent survivant ayant des enfants à charge

La nouvelle réglementation modifie le droit à la rente de veuve et de veuf. La rente de survivant est désormais octroyée indépendamment de l'état civil. En cas de décès, le parent survivant a droit à une rente s'il a des enfants à charge, qu'il soit marié ou divorcé, en concubinage ou séparé. Ce droit perdure jusqu'à ce que le plus jeune des enfants ait atteint l'âge de 25 ans. Si le Conseil fédéral devait conserver sa volonté de supprimer les rentes de veuve ou de veuf versées actuellement à vie, il semblerait alors souhaitable qu'elles soient désormais octroyées au parent survivant indépendamment de son état civil et limitées à la période de prise en charge et d'éducation des enfants.

Une exception est prévue : pour les enfants adultes en situation de handicap. Dans ce cas, il existe un droit à des bonifications pour tâches d'assistance à vie ou tant que ces personnes sont prises en charge. Le Conseil d'Etat soutient cette option et propose d'ajouter une autre exception. En effet, il se peut que la personne devenue veuve soit le proche aidant principal d'une autre personne qu'un enfant. L'AVS accorde une bonification pour tâche d'assistance à des personnes qui s'occupent de parents nécessitant des soins pour autant que ces derniers (père, mère, frère, soeur, grands-parents, beaux-parents) vivent à domicile et bénéficient d'une allocation pour impotent de degré moyen ou grave. Dès lors que l'AVS reconnaît cet engagement, il est logique qu'une telle situation permette aussi d'accorder une rente de survivant¹.

¹ Prenons un simple exemple : dans un couple marié, l'un des conjoints est reconnu comme proche aidant de sa sœur (situation de handicap) ; l'autre conjoint décède ; le revenu du ménage diminue ; le conjoint survivant ne peut pas augmenter sa capacité de gain compte tenu de son statut de proche aidant. Dans ce cas, une prestation de survivant devrait être versée.

Adaptations impératives en ce qui concerne le droit aux rentes transitoires

Un parent survivant dont les enfants ont plus de 25 ans pourrait encore bénéficier d'une rente transitoire pendant deux ans. Cela ne s'appliquerait toutefois qu'aux couples mariés et aux personnes divorcées qui recevaient une pension alimentaire de la part de la personne décédée. Aucune rente transitoire n'est prévue pour les couples sans enfants.

Cette exclusion totale des couples sans enfant est motivée par l'objectif d'économie du Conseil fédéral. Or, même lorsqu'un couple n'a pas d'enfants, le décès du ou de la partenaire engendre une situation difficile pour la personne survivante. Durant cette phase, celle-ci doit réorganiser beaucoup de choses et s'assurer un revenu suffisant pour subvenir à ses besoins. Cela prend naturellement un certain temps, période pendant laquelle un soutien approprié offre la sécurité financière nécessaire. Le Conseil d'Etat ne s'explique pas pourquoi les couples en concubinage ne sont pas considérés comme pouvant bénéficier de la rente transitoire. Certes, il n'existe pas d'obligation légale d'entretien mutuel pour les couples de concubins. Cependant, en règle générale, il est très probable que ces derniers assurent aussi un entretien mutuel dans la grande majorité des cas. Le Conseil d'Etat demande donc une dérogation au principe du lien avec l'enfant en ce qui concerne la rente transitoire et de prévoir une telle rente également pour les couples sans enfant, pour autant qu'ils vivent en ménage commun.

Le projet propose qu'un parent survivant dont les enfants ont plus de 25 ans peut encore bénéficier d'une rente transitoire pendant deux ans. Cette mesure ne s'appliquerait toutefois qu'aux couples mariés et aux personnes divorcées qui recevaient une pension alimentaire de la part de la personne décédée (selon l'art. 24, al. 2 nouveau). Il se pourrait donc qu'une pension alimentaire de quelques francs puisse déboucher sur l'octroi d'une rente de survivant. Il serait donc judicieux d'apporter notamment les précisions suivantes : le montant de la pension alimentaire en faveur de l'ex-conjoint corresponde au moins à un montant minimum (par exemple au montant minimal de la rente de veuf/veuve de l'échelle complète) et que le montant dû soit effectivement versé (ou accordé par l'intermédiaire d'un organisme officiel de recouvrement).

Une protection importante pour les personnes devenues veuves à un âge avancé et menacées de précarité

Pour le Conseil d'Etat, le maintien d'une protection dans les situations critiques est une préoccupation majeure. Si le décès représente un facteur de précarité pour les veuves et les veufs âgés, des prestations appropriées doivent être octroyées. La proposition d'une prise en charge dans le cadre des prestations complémentaires (PC) est jugée pertinente. Elle garantit que les personnes âgées ne tombent pas dans le besoin à la suite de la perte d'un soutien économique. Les PC permettent de fournir des prestations individuelles ciblées en fonction des besoins.

Le Conseil d'Etat rappelle néanmoins que désormais les PC versées sont remboursables par les héritiers dans certaines conditions. Le Conseil d'Etat estime qu'il est injuste que des prestations destinées à couvrir le risque du veuvage soient potentiellement remboursables et que cette remboursabilité ne concerne que des personnes de condition économique modeste. Une exception au remboursement devrait être prévue.

Le Conseil d'Etat constate que le taux de non-recours aux PC est relativement élevé – certaines études le situe au-delà de 20%. Il insiste donc auprès de l'OFAS pour qu'il organise une communication proactive directe auprès des personnes concernées pour les informer de leurs droits, tout en informant également sur le caractère désormais remboursable, sous certaines conditions, des PC.

Egalité de traitement entre veuves et veufs dans le cadre des dispositions transitoires

S'agissant des droits acquis, le projet prévoit de les maintenir en faveur des personnes âgées de 55 ans et plus à l'entrée en vigueur de la réforme. Celles-ci continueraient à percevoir leur rente selon l'ancien droit. Or, le système mis en place par l'OFAS à la suite de l'arrêt de Cour européenne a élargi le cercle des veufs au bénéfice d'une prestation financière sans toutefois être totalement égalitaire avec les veuves. Considérant que l'arrêt a porté sur un cas individuel, l'OFAS n'a déployé ses effets que dans des situations identiques à celle qui a été jugée. En particulier, le régime transitoire n'a pas remis en cause l'application des art. 24 al. 1 et 24a LAVS de sorte que les veufs sans enfant ne sauraient prétendre à une rente de veuf sur la base de cet arrêt. Cette situation est compréhensible dans le cadre d'un dispositif transitoire.

Au niveau d'une modification légale, il n'est en revanche plus possible de consacrer une violation de l'arrêt de la Cour européenne et d'aller à l'encontre de l'objectif de la révision, qui vise l'égalité de traitement entre les sexes. C'est pourquoi, le Conseil d'Etat proposerait d'adapter les dispositions transitoires pour que les veufs et les veuves, dans des conditions similaires, aient droit aux mêmes prestations, le cas échéant avec effet rétroactif jusqu'en 2022. Cette modification proposée ne concerne qu'un petit nombre de veufs avec une durée limitée, c'est pourquoi les conséquences financières en seraient tout à fait limitées. Voici la proposition de modification des articles concernés de la LAVS :

Dispositions transitoires de la modification du ... , al. 1

Afin de garantir une égalité systématique entre veuves et veufs, les dispositions transitoires doivent être adaptées comme suit :

« En cas de décès intervenu avant l'entrée en vigueur de la modification du ... , le droit aux prestations des veuves et des veufs âgées de 55 ans ou plus à l'entrée en vigueur de la modification du ... reste soumis à l'ancien droit. Les veufs âgés de 55 ans et plus à l'entrée en vigueur de la modification du ... sont assimilés aux veuves et ont droit aux mêmes prestations, le cas échéant avec effet rétroactif.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente, dont nous vous souhaitons bonne réception et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Copies

- Parties consultées
- DSAS, DGCS
- OAE



Madame
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de
l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne



Date **20 MAR. 2024**

Consultation - Révision partielle de la LAVS - Adaptation des rentes de survivants

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Gouvernement vous remercie pour votre invitation du 8 décembre 2023 à participer à la procédure de consultation susmentionnée et vous fait part de sa détermination.

En préambule, nous saluons la volonté du Conseil fédéral d'adapter les prestations de survivants à l'évolution de la société en intégrant la participation active des femmes sur le marché de l'emploi et en tenant compte des nouvelles formes de structures familiales. Les actuelles rentes de veuves et de veufs seront remplacées par une rente de parent survivant liée à la période éducative et d'assistance de l'enfant et par une nouvelle rente transitoire pour soutenir les personnes n'ayant plus d'enfants à charge.

Nous souhaitons souligner le manque de clarté quant à la rente transitoire de deux ans qui ne serait accordée qu'aux veuves et aux veufs qui n'ont plus d'enfant à charge. L'exclusion des couples sans enfant du bénéfice de la rente transitoire est insuffisamment justifiée. Nous demandons donc de déroger au principe du lien avec l'enfant en ce qui concerne la rente transitoire et de prévoir une telle rente également pour les couples sans enfant, pour autant qu'ils vivent en ménage commun.

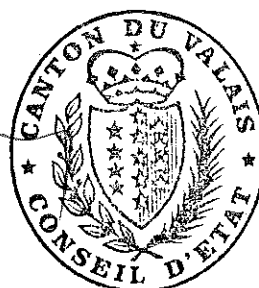
Reste également à déterminer, dans les situations des cas de rigueur (*personnes âgées de 58 ans et plus au moment du décès et n'ayant plus d'enfant à charge*), si cette protection particulière doit être prise en charge par le régime des prestations complémentaires. En effet, se pose la question du versement d'une prestation complémentaire « sans rente ». De notre point de vue, cette disposition n'est pas conforme à la systématique légale en vigueur qui prévoit que l'accès aux PC est conditionné à la perception d'une rente AVS/AI. Une proposition serait de faire usage des législations sociales déjà en vigueur, à savoir la Loi sur l'assurance chômage et la Loi fédérale sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zug, 5. März 2024 rv

**Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, bis am 29. März 2024 zur Teilrevision des AHVG (Anpassung der Hinterlassenenrenten) Stellung zu nehmen.

Gerne äussern wir uns wie folgt:

Wir sind mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung **einverstanden**.

Mit der Vorlage werden die Anspruchsvoraussetzungen für die Hinterlassenenrenten den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst und die Ungleichbehandlung von Witwern und Witwen beseitigt.

Die Sonder- und Übergangsregelungen erscheinen angemessen, zumal auch der Finanzierungsbedarf der AHV im Auge zu behalten ist. Schliesslich ist gemäss Auskunft unserer Ausgleichskasse bei der Durchführung kein Mehraufwand zu erwarten. Vielmehr könnten die neuen Regelungen eher zu Vereinfachungen führen.

In diesem Sinne begrüssen wir die vorgeschlagene Teilrevision des AHVG und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Seite 2/2

Versand per E-Mail an:

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch (als PDF und als Word-Dokument)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (als PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)



Elektronisch an sekretariat.abel@bsv.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

28. Februar 2024 (RRB Nr. 189/2024)

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Anpassung der Hinterlassenenrenten (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die vorgeschlagene Teilrevision zur Anpassung der Hinterlassenenrenten begrüssen wir im Grundsatz, da sie die geschlechterbezogene Diskriminierung in der AHV beseitigt und der seit Inkrafttreten des AHVG veränderten Rollenverteilung in Familien und der zunehmenden Erwerbstätigkeit von Arbeitnehmerinnen Rechnung trägt. Mit Bezug auf die finanziellen Auswirkungen für die überlebende Partnerin ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit der vorgeschlagenen Teilrevision eine wesentliche Anspruchskürzung gegenüber der heutigen Gesetzeslage geregelt wird, welche zu Mehrausgaben bei den Ergänzungsleistungen (EL) und der Sozialhilfe führen wird. In dieser Hinsicht teilen wir die Ausführungen im erläuternden Bericht nicht, wonach die Reform keine signifikanten Auswirkungen auf die EL-Ausgaben habe. Auch die Aussage, wonach die Auswirkungen auf die Sozialhilfe gering seien, wird weder zahlenmässig untermauert noch ist sie aus unserer Sicht nachvollziehbar. Angesichts der kurzen Übergangsfrist von 24 Monaten (gegenüber einer lebenslangen Rente) ist entgegen diesen Aussagen davon auszugehen, dass die soziale Abfederung in letzter Konsequenz auf die Kantone und die Gemeinden überwälzt wird.



Wir lehnen dies ab. Deshalb ist eine finanzielle Unterstützung für ältere Hinterbliebene bis zum Erreichen des Rentenalters auf der Grundlage des AHVG zu regeln und zu finanzieren und nicht über die Ergänzungsleistungen auf die Kantone abzuwälzen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{sexies} VE-Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [SR 831.30]).

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Per Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 27. März 2024

Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Während die Witwen- und Waisenrente bereits seit der Einführung der AHV 1948 besteht, wurde die Witwenrente erst 1997 im Rahmen der 10. AHV-Reform mit restriktiveren Voraussetzungen umgesetzt. Der Bundesrat war schon damals der Auffassung, dass eine Reform der Hinterlassenenrenten notwendig sei, um die Gleichbehandlung von Mann und Frau sicherzustellen. Bisher sind jedoch sämtliche Bemühungen einer entsprechenden Reform gescheitert. 2020 erliess der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein Urteil in der Sache Beeler gegen die Schweiz, welches eine Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers feststellte. Dieses Urteil ist für die Schweiz bindend. In der Folge wurde durch die Schweiz umgehend eine Übergangsregelung eingeführt.

Hauptziel der «Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung: Anpassung der Hinterlassenenrenten» ist es, dem Urteil des EGMR Folge zu leisten, indem die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bei den Hinterlassenenrenten korrigiert wird. Darüber hinaus sollen die Leistungen an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst und neue Formen von Familienstrukturen berücksichtigt werden.

Die Mitte begrüsst die Teilrevision des AHVG im Grundsatz

Die Mitte begrüsst im Grundsatz die Teilrevision des AHVG mit dem Ziel, die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern bei den Hinterlassenenleistungen zu korrigieren und Rechtsgleichheit zwischen Witwen und Witnern herzustellen. Ebenso unterstützt Die Mitte die vorgesehenen Massnahmen, welche den heutigen gesellschaftlichen Realitäten und Familienmodellen Rechnung tragen. Dass sich die Anspruchsberechtigung künftig gezielter auf intensive Phasen wie die Erziehungszeit und die Zeit nach dem Versterben der Partnerin oder des Partners beziehen soll, erachtet Die Mitte grundsätzlich als sinnvoll. Dabei ist es für Die Mitte zentral, dass faire Übergangsbestimmungen festgelegt, altersbedingte Umstände berücksichtigt und Besitzstandsgarantien für ältere Witwen gewährt werden.

Im Folgenden nimmt Die Mitte zu ausgewählten Punkten der Vorlage Stellung:

Anpassung an die heutigen gesellschaftlichen Realitäten

Das geltende System basiert auf einer traditionellen Rollenverteilung zwischen Mann und Frau und ist auf die Dauer der Ehe ausgerichtet. Auch wenn Haushalte mit unterhaltsberechtigten Kindern weiterhin grossmehrheitlich aus verheirateten Paaren bestehen, haben sich die Familienformen gewandelt und umfassen heute Patchworkfamilien sowie in Konsensualpartnerschaft oder getrenntlebende unverheiratete Eltern. Die Mitte begrüsst, dass die Teilrevision des AHVG diesen neuen Familienmodellen Rechnung trägt, indem für Haushalte mit Kindern Hinterlassenenleistungen eingeführt werden, die unabhängig vom Zivilstand sind. Bei einem

Todesfall soll dieser Schutz allen Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern zuteilwerden, unabhängig davon, ob sie verheiratet oder geschieden sind, im Konkubinat oder auch getrennt leben.

Auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des Kindes ausgerichtete Rente für den hinterlassenen Elternteil

Die Mitte unterstützt, dass die Hinterlassenenleistungen in erster Linie während der Erziehungszeit ausgerichtet werden sollen und so der Elternteil finanziell unterstützt wird, wenn er für unterhaltsberechtigende Kinder aufkommen muss. Die Unterhaltspflicht kann bis zum 25. Altersjahr des Kindes dauern, solange es in Ausbildung ist. Aus diesem Grund erachtet es Die Mitte als sinnvoll, dass die Vorlage die Ausrichtung einer Hinterlassenenrente vorsieht, bis das jüngste Kind das 25. Altersjahr vollendet hat. Die Rente soll dem hinterbliebenen Elternteil finanzielle Sicherheit geben und darf nicht von unvorhersehbaren Entwicklungen bei der Ausbildung der Kinder abhängig gemacht werden.

Mit dieser Neuregelung wird die lebenslange Witwen- bzw. Witwerrente aufgehoben. Angesichts der zunehmenden Zahl erwerbstätiger Frauen, des sich verschärfenden Arbeitskräftemangels und der veränderten Rollenverteilung in Familie und Erwerbsleben kann Die Mitte diesen Schritt nachvollziehen. Die Mitte unterstützt in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich, dass verwitwete Personen, die ihre erwachsenen Kinder mit Behinderungen selber betreuen, auch nach dem 25. Altersjahr eine Rente erhalten.

Übergangsrente bei Verwitwung zur Unterstützung von Hinterbliebenen ohne unterhaltsberechtigende Kinder

Eine Verwitwung ist ein grosser Schicksalsschlag und führt bei Personen, die in einer wirtschaftlichen Gemeinschaft leben, oft zu einem Einkommensrückgang. Die Todesfalleistungen der Sozialversicherungen sollen diese finanziellen Einbussen zumindest vorübergehend kompensieren. Die Mitte ist deshalb einverstanden, dass auch für Personen ohne unterhaltsberechtigende Kinder eine Übergangsleistung von 24 Monaten ausgerichtet werden soll. Die Mitte stellt sich jedoch die Frage, ob nicht zumindest übergangsmässig eine solche Übergangsrente auch hinterbliebenen kinderlosen Personen ausgerichtet werden sollte. Auch sie können aufgrund des Todesfalls des Partners oder der Partnerin in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Besonderer Schutz für ältere armutsgefährdete Witwen und Witwer

Die Mitte begrüsst es, dass der Bundesrat einen besonderen Schutz für ältere Witwen und Witwer, die das 58. Altersjahr vollendet haben, vorsehen will. Gerade für ältere Personen kann es schwierig sein, den Beschäftigungsgrad zu erhöhen bzw. eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder wiederaufzunehmen. Eine Lösung im Rahmen der Ergänzungsleistungen, die sowohl das Alter als auch die individuellen finanziellen Verhältnisse berücksichtigt, erachtet Die Mitte als sinnvoll.

Zu überlegen wäre zudem, ob es nicht generell, im Sinne einer Härtefallregelung, für armutsgefährdete Witwen und Witwer einen besonderen Schutz bedarf (insb. für Personen, die längere Zeit nicht berufstätig waren).

Besitzstandsgarantie für bestehende Renten älterer Personen

Für Die Mitte ist es zentral, dass im Rahmen der Änderung des AHVG die Leistungsansprüche insbesondere von älteren Bezügerinnen und Bezüger eine Hinterlassenenrente mit einer Besitzstandsgarantie geschützt werden. Die Mitte begrüsst daher, dass die Vorlage solche Schutzmassnahmen enthält und Personen, welche bei Inkrafttreten der Revision 55 Jahre oder älter sind, ihren Rentenanspruch nach altem Recht geltend machen können. Allerdings gilt es in diesem Zusammenhang kritisch zu hinterfragen, ob die vorgesehene Altersgrenze von 55 Jahren richtig gesetzt ist. Denn auf dem Arbeitsmarkt kann es gerade für ältere Arbeitnehmende, welche länger nicht mehr berufstätig waren, schwierig sein, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder wiederaufzunehmen.

Allianza
dal Center)

Alleanza
del Centro)

Le
Centre)

Die
Mitte)

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Thun, im Februar 2024

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des AHVG Stellung nehmen zu können.

Die EDU begrüsst die Bestrebungen des Bundesrates, die bestehende Ungleichbehandlung von Frauen und Männern, resp. Witwen und Witnern bei der Hinterbliebenenrente zu beheben. Die EDU bedauert, dass es dazu ein entsprechendes Urteil des EGMR in Strassbourg (Urteil Nr. 78630/12 vom 20. Okt. 2020) brauchte, da im betreffenden Fall bereits vorher das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne anerkannt hatte, dass der klagende Witwer zu Recht eine Verletzung des Gleichheitsartikels 8 in der Bundesverfassung beanstandet hatte.

Aus Sicht der EDU besteht primär der Bedarf zur Korrektur der Bestimmungen betreffend Hinterlassenen-Renten für Männer und Frauen und die diesbezügliche Aufhebung der Diskriminierung der Männer. Dies muss aus Sicht der EDU nicht zwingend mit einer „Sparübung“ durch Reduktion der Witwenrenten realisiert werden. Dass mit dieser Revision des AHVG gleichzeitig weitere notwendige Anpassungen und Korrekturen im AHVG vorgenommen werden können, macht aus Sicht der EDU Sinn. Die EDU macht deshalb nachstehend aus ihrer Sicht auf fällige Korrekturen im AHVG aufmerksam. Gesamthaft ist die EDU der Ansicht, dass diese Revision des AHVG zurückgenommen und überarbeitet werden muss. Dies unter gleichzeitiger Berücksichtigung längst fälliger AHV-Pendenzen.

Nachstehend einige Anmerkungen aus Sicht der EDU zu einzelnen vorgeschlagenen Änderungen bei einzelnen Artikeln gemäss Zusammenstellung „Geltendes Recht“ zu „Vorentwurf des Bundesrates“ in den Vernehmlassungsunterlagen:

AHVG-Art. 15, Abs. 2:

Aus Sicht der EDU muss der Absatz 2 nicht zwingend aufgehoben werden. Im verbleibenden Absatz 1 wird die Einforderung von geschuldeten Beiträgen mittels Betreibung vorgeschrieben und deshalb kann auch Absatz 2 mit der Formulierung „... in der Regel ...“ beibehalten werden. Diese Formulierung gestattet den anwendenden Behörden eine flexible und differenzierte Anwendung für heikle Einzelfälle.

AHVG-Art. 23, Abs. 4 bisheriger lit. a:

Im Vernehmlassungsentwurf AHVG des Bundesrates fehlt die Bestimmung, dass der Rentenanspruch mit der Wiederverheiratung erlischt (bisher AHVG-Art. 23, Abs. 4, lit. a). Aus Sicht der EDU müsste eine solche Bestimmung auch in der neuen Fassung stehen, z.B. als AHVG-Art.

23, Abs. 4 lit. e, da eine Wiederverheiratung de-facto den Status „Witwer/Witwe“ aufhebt. Die Bedingungen für die Bestreitung des Lebensunterhaltes ändern mit der Wiederheirat, weil das Ehepaar als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden kann/muss. Das Gleiche gilt auch für unverheiratete Paare, die in gemeinsamem Haushalt leben. Jedenfalls müsste aus Sicht der EDU eine Bestimmung aufgenommen werden, welche die Rente aufhebt, sobald der/die betreffende hinterbliebene Witwe/Witwer mit einem neuen Partner in gemeinsamem Haushalt lebt, ev. kombiniert mit einer Meldepflicht.

AHVG-Art. 24:

Hier erfolgt im Vernehmlassungsvorschlag AHVG des Bundesrates die Korrektur der bisherigen Benachteiligung der Witwer gegenüber den Witwen, indem nur noch eine zweijährige Übergangshinterbliebenenrente für Witwer und Witwen ausgerichtet wird, wenn im betreffenden Zeitpunkt keine unter 25jährigen Kinder vorhanden sind. Die bisherige weiterlaufende Witwenrente wird damit aufgehoben.

Aus Sicht der EDU kann dies aus folgenden Gründen nicht akzeptiert werden: Viele Männer und vor allem Frauen haben aufgrund von fehlenden AHV-/BVG-Beitragsjahren und/oder Teilzeitarbeit Beitragslücken und darum nur bescheidene AHV-/BVG-(Hinterbliebenen-) Renten. Eine Streichung der entsprechenden AHV-Hinterbliebenenrente bedeutet für die betroffenen Witwer und Witwen in vielen Fällen finanzielle Existenzprobleme, die dann via EL und/oder Hilflosenentschädigung, Sozialhilfe, etc. entschärft werden müssten. Das ist aber keine Problem-Lösung, sondern lediglich eine Problem-Verschiebung zu einem andern Kässeli. Deshalb ist aus Sicht der EDU zumindest eine weiterlaufende Teil- oder eben eine Voll-Hinterbliebenenrente für Witwen und nun eben auch für Witwer bei solchen Bedingungen gerechtfertigt, anstelle der vorgeschlagenen, auf zwei Jahre befristeten Übergangsrente.

AHVG-Art. 35, Abs. 1, lit. c:

Der Gesetzgeber hat das in gemeinsamem Haushalt lebende Ehepaar bei der Besteuerung und bei der AHV als wirtschaftliche Einheit betrachtet, was aus Sicht der EDU im Grundsatz richtig ist. Darum ist aus Sicht der EDU die Ehepaarrente von 150 % berechtigt, weil ein Ehepaar mit seinem Haushalt eine wirtschaftliche Einheit bildet. Allerdings kollidiert dieser Grundsatz mit den seit längerem laufenden Vorbereitungen des Bundesrates für eine Zivilstands unabhängige 100%-AHV-Einzelrente für jeden Ehepartner. Aus Sicht der EDU ist es unglaublich, wenn der Bundesrat hier im Vernehmlassungsvorschlag zur Revision des AHVG für die Aufhebung der weiterlaufenden Witwenrente argumentiert und dies neben dem Urteil aus Strassbourg sowie u.a. mit Einsparungen für die AHV begründet und parallel dazu als Massnahme zur Abschaffung der AHV-„Heiratsstrafe“ die Einführung einer Zivilstands unabhängigen 100%-AHV-Einzelrente vorbereitet, was enorme Mehrkosten für die AHV bedeutet! Aus Sicht der EDU kann die AHV-„Heiratsstrafe“ für Ehepaare kostengünstiger korrigiert werden. Wenn für Ehepaare eine 150%-AHV-Rente korrekt ist und ausreicht, ist aus Sicht der EDU auch für unverheiratete Paare, die zusammen im gleichen Haushalt leben eine 150%-AHV-Rente gerecht und ausreichend! So könnte die AHV-„Heiratsstrafe“ mit einer Zivilstands unabhängigen 150 %-Paarrente kostengünstiger korrigiert werden, verglichen mit der vom Bundesrat geplanten Zivilstands unabhängigen 100%-Einzelrente für alle AHV-Bezüger/-innen. Die AHV könnte mit dieser 150 %-Paarrenten-Lösung für die Korrektur der „Heiratsstrafe“ grössere Einsparungen erzielen als mit der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen fragwürdigen Streichung der weiterlaufenden Witwenrente. Die Feststellung welche unverheirateten- und verheirateten Paare in gleichem Haushalt leben, ist aufgrund des Registerharmonisierungsgesetzes einfach und problemlos möglich.



Eidgenössisch-Demokratische Union
Union Démocratique Fédérale
Unione Democratica Federale

Gemäss Registerharmonisierungsgesetz muss jeder im Einwohnerregister (EWR) geführten Person der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) des von ihr bewohnten Gebäudes und der eidg. Wohnungsidentifikator (EWID) der von ihr bewohnten Wohnung zugewiesen werden. EGID und EWID werden vom eidg. Gebäude- und Wohnungsregister bereitgestellt und identifizieren jedes Gebäude und jede Wohnung in der Schweiz auf eindeutige Art und Weise. Dank der Zuweisung dieser Identifikatoren ist die registerbasierte Haushaltsbildung möglich.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse

EDU Schweiz

gez. Daniel Frischknecht, Präsident

gez. Thomas Lamprecht, Vizepräsident

Für weitere Auskünfte:

Daniel Frischknecht, Präsident EDU Schweiz, 071 463 23 90

Thomas Lamprecht, Vizepräsident EDU Schweiz, 079 286 85 45

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach 43, 3602 Thun, Tel. 033 222 36 37

PC 30-23430-4, www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch



Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Die Hinterlassenenrente und die damit verbundene Witwen- und Witwerrenten sollen beim Tod des Ehepartners verhindern, dass die Hinterbliebenen in finanzielle Not geraten. Die Witwen- und Witwerrenten stehen *per definitionem* ausschliesslich für Personen zur Verfügung, die verheiratet waren. Dieser Vorteil für verheiratete Personen – insbesondere für verheiratete Frauen – fällt mit der vorliegenden Revision des AHV-Gesetzes in doppelter Hinsicht weg. Erstens, weil die vorliegende Revision zur Folge hat, dass verwitwete Frauen keine lebenslängliche Rente mehr beziehen können. Insgesamt sind es Hunderte von Millionen Schweizer Franken, die den betroffenen Frauen und Familien in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Und zweitens, weil diese Renten nun zivilstandsunabhängig gestaltet werden sollen. Sie würden somit nicht mehr wie heute nur für verheiratete (resp. geschiedene) Paare gelten, sondern auch für diejenigen Paare, die im Konkubinat (resp. getrennt, mit unterhaltsberechtigten Kindern) leben. Diese Paare profitieren heute gegenüber verheirateten Paaren von vorteilhaften Bedingungen in der ersten Säule. Dass im Fall einer Wiederheirat neuerdings die Hinterlassenenrente nicht automatisch wegfällt, ist dabei ein schwacher Trost. Weil dieser finanzielle Nachteil für verheiratete Paare dringend behoben werden sollte, unterstützt die EVP die Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» auch für Ehepaare. Die vorliegende Teilrevision steuert in der Gesamtabrechnung in die falsche Richtung: sie führt nun dazu, dass der Heiratsbonus bei der Hinterlassenenrente wegfällt; gleichzeitig wird die Heiratsstrafe bei den AHV-Renten nicht beseitigt.

Wir stellen fest, dass der Bundesrat auf der einen Seite erfreulicherweise sehr rasch auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte reagiert, der die Schweiz wegen ungleicher Behandlung von Witwern gegenüber Witwen gerügt hat. Gleichzeitig lässt aber der Bundesrat die Heiratsstrafe immer noch bestehen, obwohl das Bundesgericht vor genau 40 Jahren die unfaire Behandlung der verheirateten Paare als verfassungswidrig erklärt hat. Diese ungleiche Priorität finden wir zutiefst problematisch.

Aus Sicht der EVP muss die Teilrevision im Bereich der Hinterlassenenrente unbedingt mit der Aufhebung der Plafonierung der Ehepaarrenten gekoppelt werden. Sonst wird die Heiratsstrafe bei der AHV insgesamt umso grösser und die Heirat selber noch weniger attraktiv, da die

finanziellen Nachteile für verheiratete Paare gegenüber unverheirateten Paaren in der Gesamtabrechnung noch stärker ausfallen.

Ansonsten begrüsst die EVP die vorliegende Teilrevision grösstenteils. Die Gleichbehandlung der Geschlechter ist zeitgemäss. Dass nach einem Todesfall allen Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern eine Rente zugesprochen wird, ist im Prinzip auch zu begrüessen. Dass dieser Schutz unabhängig davon gewährt wird, ob die Person verheiratet oder geschieden ist, im Konkubinat oder getrennt lebt, könnten wir nachvollziehen. Doch wie schon vorgängig geschrieben muss gleichzeitig die unfaire Behandlung der verheirateten Paare bei der Altersrente behoben werden. Wir finden es zudem richtig, dass betroffene Personen, die ein erwachsenes Kind mit Behinderungen selber betreuen, auch dann eine Rente erhalten sollen, wenn ihr Kind das 25. Altersjahr vollendet hat. Die Unterstützung im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Witwen und Witwer mit Armutsbetroffenheit, die das 58. Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben, ist eine weitere begrüessenswerte Massnahme.

Die EVP wünscht sich einen Zusatz für bedürftige Personen, die das Rentenalter noch nicht erreicht, aber ihre/n verstorbenen Partner/in während längerer Zeit betreut haben und deswegen weniger oder gar nicht arbeiten konnten. Diese Situation berücksichtigt die aktuelle Vorlage nicht. Personen, die diese Kriterien erfüllen, sollten beim Tod ihres Partners z.B. zwei Jahresrenten zur Überbrückung erhalten, bis sie sich wieder in den Arbeitsmarkt integrieren können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 28. Februar.2023 / MD
VL Änderung AHVG

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst die Stossrichtung der vorliegenden Reform. Der Handlungsbedarf ist unbestritten: Am 20. Oktober 2020 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Sache Beeler gegen die Schweiz eine Ungleichbehandlung von Frauen und Männern bei den Hinterlassenenrenten fest. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung erachten wird als ausgewogen. Sie eliminiert die Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen, sieht gezielte Überbrückungsleistungen vor und berücksichtigt Härtefälle.

Die FDP setzt sich für eine zielgerichtete Sozialpolitik ein, damit ein grösstmöglicher Teil der vorhandenen Mittel bei denen ankommt, die sie am dringendsten benötigen, und gleichzeitig die Kaufkraft derjenigen erhalten bleibt, die die Steuern und Abgaben zur Finanzierung der Sozialleistungen am deutlichsten spüren - das sind die Erwerbstätigen, die Jungen, der Mittelstand und die KMU.

Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Vorschlägen des Bundesrates detailliert Stellung:

- 1. Der Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil erlischt, sobald das jüngste Kind das 25. Altersjahr vollendet, und ist unabhängig vom Zivilstand der Eltern.**
- 2. Es besteht ein Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil, wenn die hinterbliebene Person für ein erwachsenes Kind mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sorgt und dafür Betreuungsgutschriften der AHV erhält.**

Heute hat eine Witwe Anspruch auf eine Witwenrente, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung ein Kind hat. Das Alter des Kindes ist nicht massgebend. Ein Witwer hingegen hat nur Anspruch auf eine Witwerrente, wenn er ein Kind unter 18 Jahren hat. Eine Witwe ohne Kinder ist ebenfalls rentenberechtigt, wenn sie das 45. Altersjahr vollendet hat und mindestens fünf Jahre verheiratet war. Während eine Witwe in der Regel lebenslang rentenberechtigt ist, erlischt der Rentenanspruch eines Witwers, sobald das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat.

Die FDP begrüsst diese Änderung, denn dadurch wird die Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen bei den Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenrenten beseitigt. In der Vergangenheit hatte der umfassendere Schutz für Frauen die finanzielle Absicherung zum Ziel, weil ihnen nicht zuzumuten war, nach dem Tod des Ehegatten eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder wiederaufzunehmen. Dieses Argument gilt heute nicht mehr in allen Fällen. Eine Studie von

Gabriel/Wanner¹ kommt zum Schluss, dass Haushalte, deren Mitglieder eine Hinterlassenenrente beziehen und im erwerbsfähigen Alter sind, sich in der gleichen oder sogar einer leicht besseren Situation befinden als Vergleichshaushalte, die nicht von einer Verwitwung betroffen sind. Die FDP begrüsst ebenfalls die vorgesehenen Ausnahmen für Personen, die für ein erwachsenes Kind mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufkommt. Im parlamentarischen Prozess wird abschliessend zu klären sein, ob die AHV die geeignete Finanzierungsquelle für solche Leistungen ist.

Nicht einverstanden ist die FDP mit dem Vorschlag, wonach auch unverheirateten Personen eine Witwen- oder Witwerrente (per Definition Hinschied des Ehepartners) ausgestellt werden soll. Es steht heute jedem/jeder frei, ob er oder sie heiraten will oder nicht. In diesem Sinne ist es ein bewusster Entscheid, auf den speziellen Schutz einer Ehe zu verzichten, wenn man nicht heiratet. Dafür hat man andere, z.B. steuerliche, Vorteile. Es ist zumutbar, dass ein Teil der zusätzlichen finanziellen Mittel, die sich für Unverheiratete aus den steuerlichen Vorteilen ergeben, für die Absicherung eines Todesfalls verwendet werden, sofern diese Absicherung gewünscht wird.

3. Witwen und Witwer ohne unterhaltsberechtigter Kinder erhalten während zwei Jahren eine Übergangsrente (Anspruchsberechtigte: verheiratete Personen sowie geschiedene Personen, die Anspruch auf nahehelichen Unterhalt haben)

Die FDP begrüsst grundsätzlich diese Änderung. Eine Verwitwung ist sehr einschneidend. Nebst der Trauer sind die Betroffenen oftmals auch rasch mit materiellen Fragen konfrontiert. Bei Personen, die in einer wirtschaftlichen Gemeinschaft lebten, kommt es oft zu einem Einkommensrückgang. Es ist deshalb richtig, dass Übergangsleistungen vorgesehen werden. Aus Sicht der FDP müssen diese möglichst zielgerichtet sein. Die Dauer und die Anspruchsvoraussetzungen werden im Parlament zu diskutieren sein. Es ist zum Beispiel denkbar, dass eine Übergangsrente von einem Jahr vorgesehen wird und danach eine Bedarfsanalyse erfolgen muss, damit die Übergangsleistung weiterhin fliesst. Im Gegensatz zum bundesrätlichen Entwurf, ist die FDP der Ansicht, dass der Anspruch auf eine Rente bei Wiederheirat erlöschen soll.

4. Härtefälle (Anspruchsberechtigte: verheiratete Personen sowie geschiedene Personen, die Anspruch auf nahehelichen Unterhalt haben)

Die FDP begrüsst, dass Bestimmungen für Härtefälle vorgesehen werden. Es ist richtig, dass zielgerichtete Unterstützungen im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) vorgesehen werden, sofern der Tod ein Armutsfaktor darstellt. Diese Bestimmungen für Härtefälle gelten im Falle einer Verwitwung, wenn eine Person das 58. Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr hat.

5. Besitzstandgarantie

Die Vorlage sieht eine Besitzstandsgarantie für Personen vor, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind. Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung jünger als 55 Jahre alt sind, ist eine Übergangszeit von 24 Monaten vorgesehen. Die Einzelheiten bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen werden im parlamentarischen Prozess zu klären sein. Grundsätzlich spricht sich die FDP im Bereich der Sozialleistungen für bedarfsgerechte und zielgerichtete Unterstützungen aus.

¹ Gabriel, Rainer; Koch, Uwe; Wanner, Philippe (2022): Die wirtschaftliche Situation von Witwen, Witnern und Waisen; Forschungsbericht des BSV 6/22; 2022.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüße
FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21
3011 Bern

raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Eidgenössisches Departement
des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

**Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezweckt der Bundesrat einem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Folge zu leisten, welches eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Hinterlassenenrente festgestellt hat. Es ist für die GRÜNEN selbstverständlich, dass diese Ungleichbehandlung zu beheben ist; aus inhaltlichen Gründen, aber auch weil die Schweiz dazu verpflichtet ist, die Europäische Menschenrechtskonvention gemäss der Rechtsprechung des EGMR umzusetzen.

Den vom Bundesrat vorgeschlagenen Weg lehnen die GRÜNEN jedoch ab, denn damit werden die Alters- respektive Hinterlassenenleistungen bestimmter Kategorien von Frauen verschlechtert beziehungsweise ganz aufgehoben. Die GRÜNEN bieten dafür keine Hand, solange die gesellschaftliche und wirtschaftliche Gleichstellung von Frauen nicht erreicht ist, zumal die Geschlechterunterschiede bei den Altersleistungen besonders stossen sind. Die

GRÜNEN erinnern den Bundesrat daran, dass Frauen noch immer einen Drittel tiefere Renten erhalten als Männer – in kaum einem anderen europäischen Land ist der *Gender Pension Gap* so gross wie in der Schweiz.¹ Der Vorschlag des Bundesrates nährt entsprechend den Verdacht, dass es ihm nicht um die Behebung von geschlechterspezifischen Ungleichheiten geht, sondern darum die (gebundenen) Ausgaben des Bundes für die AHV zu senken.

Für die GRÜNEN steht eine andere, sozialverträgliche, Lösung im Vordergrund, um die geschlechterspezifische Ungleichbehandlung bei den Hinterlassenenrenten zu beheben: Die Angleichung der Wittwerrenten an die Wittwenrenten. Die GRÜNEN fordern den Bundesrat dazu auf, die Vorlage entsprechend anzupassen.

Eventualantrag


Sollte der Bundesrat dennoch an seinem Vorschlag festhalten, so müssten die damit erzielten Einsparungen in vollem Umfang zur Finanzierung von Lücken im Rentensystem oder zur Finanzierung der dreizehnten AHV-Rente (via entsprechend erhöhtem Bundesbeitrag) verwendet werden. Weiter müssten in diesem Fall die Übergangsregelungen sozial verträglicher ausgestaltet werden, namentlich durch i) eine Verlängerung der Übergangsrenten und eine Ausdehnung des Anspruchs auch auf nicht verheiratete Personen sowie ii) durch eine Senkung der Altersgrenze bei der Härtefallregelung und eine Ausdehnung des Anspruchs im Bedarfsfall auch auf verwitwete Personen, deren Kinder über 25 Jahre alt sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Raphael Noser
Fachsekretär

¹ Bundesamt für Statistik (2023): «[Pension Gap](#)».

28. März 2024

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision des AHVG (Anpassung der Hinterlassenenrenten) Stellung zu beziehen. Nachfolgend finden Sie unsere Einschätzungen und Überlegungen zur Vernehmlassungsvorlage.

Wir Grünliberalen setzen uns dafür ein, die Gleichstellung von Personen in sämtlichen Lebensbereichen zu fördern. Dies in der Überzeugung, dass es jeder Person freistehen soll, sich entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse zu entfalten. Geschlechts- oder zivilstandsabhängige gesetzliche Regelungen hingegen lenken die Individuen in starre Rollenbilder und schränken ihre Handlungsfreiheit ein. Zudem bilden sie die heutigen Lebensmodelle einer pluralistischen Gesellschaft nicht angemessen ab. Die Effekte solcher Rahmenbedingungen zeigen sich etwa in einer tieferen Erwerbstätigkeit und folglich einer verstärkten finanziellen Abhängigkeit von Frauen.

Der Revisionsbedarf bei der Hinterlassenenrente ist aus unserer Sicht somit unbestritten: Dass hinterlassene Personen aufgrund ihres Geschlechts ungleich behandelt werden, ist nicht mehr zeitgemäss. Auch ist es überholt, dass die Ausrichtung der Hinterlassenenrente an den Zivilstand gekoppelt ist. Verwitwete Ehemänner sind mit der aktuellen Regelung gegenüber verwitweten Ehefrauen schlechter gestellt, ebenso verwitwete Elternteile, die nicht verheiratet waren, gegenüber verheirateten Ehepartnern. Es freut uns deshalb sehr, dass mit dieser Vorlage die Angleichung der Renten von Witwen und Witwern, die u.a. über die parlamentarische Initiative von Nationalrätin Corina Gredig ([21.416](#) «Ungleichbehandlung bei den Hinterlassenenleistungen beseitigen») eingebracht wurde, umgesetzt werden soll. Die vorgeschlagene Lösung sieht vor, dass eine hinterlassene Person finanzielle Unterstützung erhält, sofern sie für unterhaltsbedürftige Kinder aufkommt und die Unterstützungsleistung soll neu unabhängig vom Zivilstand des Elternpaares erfolgen.

Wir unterstützen diese Angleichung der Hinterlassenenrenten aus den oben genannten Gründen. Wir fordern aber, dass den betroffenen Personen die angemessene Möglichkeit geboten wird, auf die Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zu reagieren. Die vorgesehenen Übergangsrenten von 2 Jahren für hinterlassene Personen, welche jünger als 55 Jahre sind und keine unterhaltsberechtigten Kinder haben, erachten wir als unzureichend. Wir fordern, dass keine bestehenden Renten angetastet werden, und die Neuregelung erst für neu ausgerichtete Renten gilt. Zusätzlich fordern wir, dass die Streichung der Rente bei einer Wiederverheiratung aufgehoben wird (AHVG Art. 23 Abs. 4 lit a). Mit der Wiederverheiratung erlischt heute die Rente. Wird die Rente auf die Betreuung des hinterlassenen Kindes der oder des Verstorbenen ausgerichtet, ist es folgerichtig, diese veraltete, in der Ernährerlogik konzipierte Bestimmung aufzuheben.

Wir möchten zudem mit Nachdruck daran erinnern, dass eine umfassende Gleichstellungspolitik nur funktionieren kann, wenn sie mit Rahmenbedingungen einhergeht, welche die Gleichstellung im Alltag begünstigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht und Zivilstand ihre finanzielle Eigenständigkeit erreichen können. Eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung sowie ein qualitativ hochstehendes und staatlich vergünstigtes Angebot von familienexterner Kinderbetreuung sind notwendige Bestandteile dieser Politik, die zeitnah umgesetzt werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Melanie Mettler und Nationalrätin Corina Gredig, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



Per Email an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 19.03.2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Der Appenzeller Max Beeler wird im Alter von 41 Jahren Witwer. Seine Frau verunglückt tödlich, er ist fortan alleinerziehender Vater und alleinig für die zwei kleinen Töchter verantwortlich. Er kündigt seine bezahlte Arbeitsstelle und widmet seine gesamte Zeit der unbezahlten Care Arbeit. Seit der 10. AHV-Revision 1997 ist das möglich, ohne finanziell in Notlage zu geraten: Seit dann gibt es auch Hinterlassenenleistungen für verwitwete Ehemänner. Die Hinterlassenenleistungen für verwitwete Männer unterscheiden sich jedoch von denjenigen für verwitwete Frauen: Letztere erhalten die Hinterlassenenleistungen lebenslänglich und unabhängig vom Alter der Kinder, verwitwete Männer erhalten die Leistung jedoch nur, bis das jüngste Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.¹ Beeler ist, zum Zeitpunkt, als sein Anspruch auf die Hinterlassenenleistungen erlischt, 57 Jahre alt. Er blieb lange seinem ursprünglich erlernten Beruf fern und hätte kaum Chancen gehabt, eine vergleichbare Stelle zu erhalten. Er klagt gegen diese Ungleichbehandlung und forderte, dass verwitwete Männer die gleichen Leistungen erhalten wie verwitwete Frauen. Und er erhält Recht: 2011 erkannte das Bundesgericht zweitinstanzlich die rechtliche Ungleichbehandlung von Witwer und Witwen an. Das Bundesgericht kann jedoch nichts an der Gesetzeslage ändern. Beeler reichte deshalb eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein und bekam auch dort, acht Jahre später, recht. Die Schweiz legte zwar Berufung ein, der EGMR hielt 2022 jedoch an seinem Urteil fest: Die Situation in der Schweiz ist für verwitwete Männer diskriminierend. Die Gesetzeslage muss angepasst werden. Mit vorliegender Vernehmlassung wird nun in Reaktion auf die EGMR-Rechtsprechung die Gesetzeslage

¹ Hat das Paar keine Kinder, erhalten Männer keine Hinterlassenenleistungen, Frauen hingegen erhalten eine Witwenrente, sofern sie das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren.

dahingehend angepasst, dass fortan verwitwete Frauen und verwitwete Männer gleichgestellt sind.

Die Hinterlassenenleistungen sollen neu auf die Betreuungs- und Erziehungszeit ausgerichtet und unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährt werden. Die laufenden Renten von über 55-jährigen Witvern und Witwen werden weiter ausgerichtet. Für jüngere Personen wie auch Personen, die neu durch einen Todesfall zu Hinterlassenen werden, wird der Anspruch auf zwei Jahre begrenzt, sofern das Paar keine unterhaltsberechtigten Kinder hat. Sofern das Paar unterhaltsberechtigten Kinder hat, erhält die:der Hinterbliebene bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes Hinterlassenenleistungen, unabhängig vom Zivilstand der Eltern.² Wenn der Tod des:der Partner:in einen Armutsfaktor darstellt, sollen zudem Witwer und Witwen, die das 58. Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben, im Rahmen der Ergänzungsleistungen unterstützt werden. Ebenfalls im Sinne einer Besitzstandsgarantie sollen laufende Witwen- und Witwerrenten beibehalten werden, sofern die betroffene Personen bei Inkrafttreten der Vorlage das 50. Altersjahr vollendet haben und Ergänzungsleistungen zur AHV und IV beziehen oder über 55-jährig sind. Die Hinterlassenenrenten in der beruflichen Vorsorge (BVG) sind von dieser Vorlage nicht betroffen.

Bei einem Inkrafttreten der Reform 2026 wird das neue System 2035 seine volle Wirkung entfalten. Der Bundesrat erhofft sich damit Einsparungen von rund 720 Millionen Franken in der AHV und rund 160 Millionen Franken für den Bund. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen dreifach Wirkung zeigen: Erstens, sollen sie die Rechtsgleichheit zwischen Witwen und Witvern herstellen, zweitens das System an die heutigen sozialen Realitäten anpassen und drittens den Bund finanziell entlasten.

Die SP Schweiz ist erfreut, dass Max Beeler dank seines beharrlichen Vorgehens vor dem EGMR erreicht hat, dass die Diskriminierung bei den Hinterlassenenleistungen nun endlich aufgehoben werden soll. Wir danken ihm für sein Engagement und sind gleichzeitig beschämt, dass es diesen Einsatz einer Einzelperson brauchte, um eine diskriminierende Gesetzgebung anzupassen, da sich die politischen Mehrheiten in der Schweiz uneinsichtig zeigen.

Die SP Schweiz begrüsst daher zwar, dass die Rechtsgleichheit von Witwen und Witvern geschaffen und der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Eltern mit Betreuungs- und Erziehungspflichten unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährt werden soll. Aus dieser Vorlage aber ein finanzielles Abbauprogramm für den Bund und die AHV zu machen, lehnen wir dezidiert ab. Eine Entlastung des Bundes in diesem Bereich verheisst nichts anderes, als auf dem Buckel von jenen Menschen zu sparen, die so oder so bereits durch einen Schicksalsschlag in einer prekären Situation sind. Zusätzlich zu der emotionalen Belastung eines Verlusts wie auch der dadurch entstehenden Mehraufwände, sollen die Betroffenen nun auch noch dazu beitragen, dass die Bundesfinanzen und AHV mit 160 Millionen Franken, respektive 720 Millionen Franken entlastet werden. Dieser Abbau geht namentlich auf Kosten der Frauen: Ihre Leistungen werden gekürzt. Abgesehen davon widerspricht

² Diese Leistungen werden über das vollendete 25. Altersjahr hinaus ausgerichtet, wenn ein erwachsenes Kind mit Behinderungen betreut wird und dafür ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften der AHV besteht.

diese Kürzung auch dem EGMR-Urteil: Darin wird explizit festgehalten, dass die Schweiz dieses Urteil nicht zum Anlass nehmen soll, die betroffenen Renten für Frauen zu kürzen oder zu streichen. Wir unterstützen die Gleichstellung von Frauen und Männern – auch bei den Hinterlassenenleistungen. Eine Sparmassnahme kann und darf aber nicht als gleichstellungspolitischer Fortschritt verkauft werden.

1. Eine Sparvorlage ist kein gleichstellungspolitischer Fortschritt

Die Frauen mussten bei der letzten AHV-Reformvorlage bereits für eine Sanierung geradestehen, indem ihre Arbeitszeit um ein Jahr verlängert wurde. Dass nun auf ihrem Buckel die nächste Sparvorlage durchgedrückt wird, ist inakzeptabel. Hier muss der Bundesrat unbedingt nachbessern. Die Verwaltung schreibt selbst im Bericht, dass 42 Prozent der alleinerziehenden Witwen, die keine Hinterlassenenrente oder andere Leistung aus der 1. Säule beziehen, über sehr geringe finanzielle Mittel verfügen. Bei den alleinerziehenden Witwen mit Hinterlassenenrenten seien es dahingegen 12 Prozent. Bei den alleinerziehenden Frauen, die nicht verwitwet sind, sind es 26 Prozent. Diese Zahlen belegen jedoch nicht eine vermeintliche Besserstellung von alleinerziehenden Witwen mit Hinterlassenenleistungen gegenüber alleinerziehenden Müttern oder alleinerziehenden Witwen ohne Hinterlassenenleistungen, sondern zeigen eben auf, dass sich alle drei in miserablen Situationen befinden: Mehr als jede zehnte alleinerziehende Witwe ist in finanzieller Not, auch wenn sie Hinterlassenenleistungen erhält. Es mutet schon beinahe zynisch an, diese Lage gegenüber den alleinerziehenden Frauen, die nicht verwitwet sind oder alleinerziehenden Witwen, die keine Hinterlassenenleistung beziehen, auszuspielen. Die erwünschte «relative soziale Gleichbehandlung» von Verwitweten und Alleinstehenden ist aus unserer Sicht bei weitem nicht erreicht. Sozial gerecht wäre, die Situation von allen Alleinerziehenden zu verbessern und nicht denjenigen, die am wenigsten schlecht dastehen, die Leistungen zu kürzen!

2. Einführung Zivilstandunabhängigkeit

Wir begrüßen hingegen, dass die Hinterlassenenleistungen künftig zivilstandunabhängig und an die Betreuungspflichten geknüpft ausbezahlt werden sollen. Dies ermöglicht Paaren mit Kindern, die im Konkubinat leben, eine bessere Absicherung. Die Lebensform bestimmt somit nicht mehr die soziale Absicherung und niemand wird dazu gedrängt, zu heiraten, auch wenn dies den persönlichen Präferenzen bezüglich Lebensmodell nicht entspricht. Wir begrüßen damit auch, dass die bestehenden Rollenmodelle nicht über die Hinterlassenenleistungen weiter zementiert werden. Werden nun jedoch die Hinterlassenenleistungen zivilstandunabhängig ausgezahlt, so müssen konsequenterweise auch weitere Leistungen der AHV zivilstandunabhängig berechnet werden. Etwa der Plafonds für Ehepaarrenten; dieser entbehrt mit der Berücksichtigung der Zivilstandunabhängigkeit bei Leistungen seiner Berechtigung. Wir fordern deshalb, dass dieser Plafonds im Rahmen der vorliegenden Revision geprüft und entweder deutlich erhöht oder gänzlich abgeschafft wird. Wenn der Zivilstand kein Kriterium mehr für die Rentenleistungen in der ersten Säule sein soll, dann soll dies auch konsequent bei allen Rentenleistungen zur Anwendung kommen.

3. Erhöhung des Armutsrisikos statt Anpassung an Lebensrealitäten

Anders als vom Bundesrat erhofft, wird mit dieser Vorlage nicht den heutigen Lebensrealitäten Rechnung getragen. Wir sind heute leider noch sehr weit davon entfernt, dass Männer und Frauen den gleichen Lohn erhalten, den gleichen Anteil an Erwerbs- und Care Arbeit übernehmen und die gleichen Karrieremöglichkeiten haben. Deutlich zu Ungunsten der Frauen. Dies zahlt sich bei bestehender Lohnungleichheit im Moment aus; längerfristig ist aber vor allem auch ein Effekt auf die Rentenhöhe spürbar. Da Care Arbeit unbezahlt ist, ist sie Stand heute nur in der AHV rentenbildend. In der zweiten Säule

hingegen muss mit grossen Einbussen gerechnet werden, wenn die Erwerbsarbeit für ein paar Jahre reduziert oder ganz unterbrochen wird. Dieses Loch vermögen auch die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und somit später die AHV im Alter nicht füllen. Männer haben auch heute noch grossmehrheitlich – auch wenn sie Väter werden – eine Vollzeit-Erwerbsbiografie. Sie zahlen mehr in die zweite Säule ein und erhalten im Pensioniertenalter eine deutlich höhere Rente. Dass Männer finanziell nicht gleich stark betroffen sind vom Todesfall der Partnerin, wird zudem auch durch Gabriel et al. (2022) belegt: Auf Männer im Erwerbsalter hat der Todesfall der Partnerin nach wie vor keinen wesentlichen finanziellen Einfluss. Der Faktor Kinder hat auf sie zudem bezüglich Einkommen generell keinen signifikanten Effekt. Frauen reduzieren ihr Erwerbsspensum hingegen nach wie vor deutlich stärker, sobald sie Kinder haben. Der Einkommensknicke kommt also nicht mit der Heirat, sondern mit der Geburt des ersten Kindes. Die Witwenrente konnte hier auffangen und langfristig kompensieren. Neu soll diese Absicherung jedoch stark gekürzt werden, womit das ökonomische Risiko des Kinderhabens auch für verheiratete Paare massiv erhöht wird. Für uns ist nicht nachvollziehbar, wieso mit der Aufnahme einer zivilstandunabhängigen Hinterlassenenleistung so umfangreiche Sparmassnahmen beschlossen wurden. Denn gemäss Schätzungen des Bundes würde eine Besserstellung der Witwer keine horrenden Mehrkosten nach sich ziehen; die Verwaltung geht von 240 unverheirateten Vätern aus, die 2035 eine Hinterlassenenrente beziehen würden (und 620 unverheirateten Müttern). Wir fordern die Verwaltung deshalb auf, dass bei der Weiterarbeit dieser Vorlage beibehalten bleibt, dass Hinterlassenenleistungen zivilstandunabhängig ausbezahlt werden. Dabei müssen jedoch zusätzlich flankierende Massnahmen beschlossen werden.

Das Armutsrisiko, welches durch das Kinderkriegen steigt, wird mit dieser Vorlage nicht geschmälert – sondern vielmehr bei verheirateten Paaren erhöht. Wird die Hinterlassenenrente nur zeitlich befristet ausbezahlt, verschiebt sie den Moment der potenziellen Prekarität nach hinten. Denn nebst der Lücke in der zweiten Säule, ist es auch die potenziell langsamere bis stagnierende oder gar rückläufige Lohnentwicklung, die mit einem Erwerbsausfall oder einer Pensenreduktion einhergeht. Studien zeigen, dass der Lohnanstieg über die Zeit flacher ausfällt, wenn nicht Vollzeit gearbeitet wird. Zudem werden Funktionen mit hohem Einkommen auch heute noch deutlich seltener im Teilzeitpensum besetzt. Die Annahme, dass der oder die Hinterlassene nun also während ein paar Jahren das Erwerbsspensum reduziert, danach jedoch wieder im Vollpensum bezahlt arbeitet und bei der genau gleichen Lohnstufe einsteigt, wie wenn sie:er die vorherigen Jahre ohne Reduktion oder Unterbruch weitergearbeitet hätte, ist demnach falsch. Die Folgen eines Erwerbsunterbruchs werden entweder erst nach geraumer Zeit oder nur schleichend, mit eben etwa einer reduzierten Lohnentwicklung oder schlechter bezahlten Stellen, sichtbar. Der Bundesrat möchte zwar mit dieser Vorlage den heutigen, gesellschaftlichen Realitäten Rechnung tragen. Leider belegt die Praxis jedoch, dass die Gesellschaft heute noch nicht an diesem Punkt ist und Care Arbeit nach wie vor nicht Erwerbsarbeit gleichgestellt werden kann. Die Witwenrente dient somit auch als Entschädigung für den Erwerbsausfall während der Zeit, während der unbezahlte Care-Arbeit geleistet wurde. Wird die Witwenrente nun aber zeitlich befristet ausbezahlt, so müssen begleitend griffige Massnahmen verabschiedet werden, die genau hier ansetzen und das Prekaritätsrisiko insbesondere von Frauen schmälern. Dies aber auch unabhängig des Zivilstands und auch unabhängig der Partnerschaft: Alle alleinstehenden Mütter müssen bessere Chancen haben, ein gutes Einkommen zu erzielen und nicht in die Armut abzurutschen, wenn es zu einer Trennung oder dem Todesfall des:der Partner:in kommt. Dazu braucht es einen massiven Ausbau der familienexternen Betreuungsstrukturen, günstigere Krippenplätze sowie eine bessere Entlohnung für die nach wie vor primär von Frauen ausgeübten Berufe.

In dieser Revisionsvorlage sind weiter die Übergangsleistungen für Hinterlassene, die keine Kinder haben, zu sparsam bemessen. Wenn ein Paar über mehrere Jahrzehnte verheiratet war und dann die Frau oder der Mann verstirbt, so sind zwei Jahre Übergangsrente zu wenig Zeit. Hier fordern wir eine grosszügigere Regelung, indem die Rente über einen längeren Zeitraum hinweg ausgezahlt wird. Dazu soll aber keine fixe Rentenhöhe und -dauer definiert werden: Diese soll den individuellen Umständen gerecht werden. Wir fordern, dass diese Übergangsrente vom Alter und erzielten Einkommen der hinterlassenen Person abhängt wie auch von der Ehedauer. Geschlechtsunabhängige Hinterlassenenleistungen sollen bei kinderlosen Paaren zudem insbesondere dann weitergeführt respektive eingeführt werden, wenn es sich um pflegende Angehörige handelt. Wenn ein Teil des Paares das Erwerbsspensum reduziert oder die Erwerbsarbeit sogar aufgegeben hat, um den kranken Angehörigen zu pflegen, braucht es nach dem Tod zwingend eine finanzielle Unterstützung.

4. Keine Streichung bestehender Hinterlassenenleistungen

Die SP kritisiert, dass bestehende Hinterlassenenleistungen für Witwen unter 55 Jahren gestrichen werden. Diese Massnahme löst bei Betroffenen riesige Existenzängste aus. Angenommen eine Frau wird mit 40 Jahren Witwe und kümmert sich fortan Vollzeit um die 17- und 19-jährigen Kinder. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Reform ist sie 54 Jahre alt und erhält somit keine Hinterlassenenleistungen mehr. Sie soll nach 14 Jahren Erwerbsunterbruch (und 14 Jahren Beitragslücken im BVG) das gleiche Erwerbseinkommen erzielen, wie wenn sie während der letzten Jahre immer zu einem Vollpensum gearbeitet hätte. Dabei geht der Bundesrat davon aus, dass sie eine gleichwertige Anstellung findet; im Idealfall noch mit dem hypothetischen Lohnzuwachs, den die Frau in den letzten 14 Jahren hätte erzielen können, dazu. Dass das illusorisch ist, muss auch dem Bundesrat klar sein. Dazu kommt die ganze Planungssicherheit, die von heute auf morgen wegfällt. Die Betroffene hat vermutlich auch damit gerechnet, fortan auf die finanzielle Unterstützung einer Witwenrente zählen zu dürfen und ihr Leben entsprechend angepasst. Wir stellen uns klar gegen die Kürzung und auch gegen die Streichung von bestehenden Rentenleistungen.

Für uns ist unverständlich, dass sich der Bundesrat nicht um eine Umsetzungsvorlage bemüht hat, die die Leistungen für die Frauen und Männer harmonisiert – und dies, indem die Leistungen für Frauen dabei eben nicht verschlechtert werden. Der entsprechende Abschnitt zu den geprüften Alternativen im erläuternden Bericht überzeugt nicht. Es fehlen Modellrechnungen, wie teuer es geworden wäre, wenn die Witwer- den Witwenrenten angepasst worden wären, anstatt die Leistungen für die Frauen zu senken. Generell fehlen im Bericht Zahlen zu den betroffenen Frauen. Es wird nicht ausgewiesen, wie viele von dieser Revisionsvorlage betroffen sind. Das ist inakzeptabel.

5. Forderungen

Wir fordern deshalb, dass die Revisionsvorlage zu den Hinterlassenenleistungen in der AHV entlang der nachfolgenden Eckwerte überarbeitet wird, um Rechtsgleichheit zwischen Witwen und Witwer zu erreichen, zivilstandunabhängige und geschlechterunabhängige Hinterlassenenleistungen zu erreichen und der gewandelten Realitäten Rechnung zu tragen, OHNE daraus eine Abbau-Vorlage auf dem Buckel der Frauen zu machen:

- **Besitzstandswahrung laufender Renten:** Bestehende Witwen- und Witwerrenten dürfen weder gekürzt noch gestrichen werden.
- **Gleiche Renten für Hinterlassene:** Verwitwete Personen erhalten alle die gleichen Hinterlassenenleistung, unabhängig des Geschlechts.
- **Zivilstandunabhängige Hinterlassenenleistungen:** Haben Paare Kinder, sollen sie im Todesfall abgesichert sein – unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht. Diese Leistung muss auch weitergeführt werden, nachdem die Kinder das

25. Altersjahr erreicht haben. Es muss dabei auch sichergestellt sein, dass ein Erwerbsunterbruch wegen zunehmender Care Arbeit nicht zu einer Schmälerung der Rente führen darf. Hierfür müssen weitere Massnahmen getroffen werden, wie etwa ein Ausbau der familienexternen Betreuungsstrukturen, stärkere Subventionierung von Krippenplätzen wie auch höhere Löhne in den Berufen, die primär von Frauen ausgeübt werden. Diese Massnahmen müssen für alle gelten und allen offenstehen, unabhängig von der gewählten Lebensform.
- Die SP fordert, dass die Laufzeit der **Übergangsrente für verwitwete Personen ohne betreuungspflichtige Kinder** analog der Bestimmung in der 2. Säule auf drei Jahre ausgedehnt wird. Eine weitere Ausdehnung auf fünf Jahre ist zu prüfen, wenn die Ehe mehr als fünf Jahre gedauert hat (analog Art. 32 lit. c. UVG) und/oder die Verwitmung eintritt, nachdem die hinterlassene Person das 50. Altersjahr vollendet hat. Auch muss dabei berücksichtigt werden, ob sie Pflegeleistungen für ihre:n verstorbene:n Partner:in übernommen hat.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen,

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Anna Storz
Fachreferentin



SP Schweiz • SP60+ Arbeitsgruppe Sozialpolitik • Theaterplatz 4 /
Postfach • 3001 Bern

Per E-Mail an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 28.03.2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Witwen- und Witwerrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP60+ dankt Ihnen bestens für die Gelegenheit, sich an der Vernehmlassung der vorgesehenen Änderungen der Witwen- und Witwerrente der AHV zu beteiligen. Wir nehmen zu den Vorschlägen der Teilrevision des AHVG wie folgt Stellung.

Zum Bericht

Gleichbehandlung von Witwern und Witwen nach dem Urteil des EGMR

Mit der Mitteilung Nr. 460 vom 22. Oktober 2022 hat das BSV dem Urteil des EGMR vom 20. Oktober 2020 (Rechtssache B. gg. die Schweiz – 78630/12) nach zwei Jahren Folge gegeben, zumindest in der beanstandeten Frage der Ungleichbehandlung von Witwern mit Kindern zwischen 18 und 25 Altersjahren im Vergleich zu Witwen. Der EGMR stellte in seinem Urteil fest, dass die Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern über 45 Jahre, sofern sie mindestens fünf Jahre verheiratet waren, nicht geprüft wurde, da sich die Klage nicht ausdrücklich gegen diese Ungleichbehandlung richtete (Ziff. 67 und 73 im Urteil). Zudem betonte der EGMR, dass die Behebung der Ungleichbehandlung nicht als Ermutigung für die Schweizer Regierung zu verstehen sei, die betreffende Rente für die Frauen zu streichen oder zu reduzieren (ibid. Ziff. 77 infine).

Wirtschaftliche Auswirkungen – Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit in einer guten Wirtschaftslage

Im Bericht wird insbesondere in Punkt 5.1.1 angeführt, dass bei der aktuellen Wirtschaftslage allen Stellensuchenden ausreichende Angebote zur Verfügung stünden, um wieder eine den Lebensunterhalt sichernde Tätigkeit zu finden. Für Witwer sei dies

sowieso kein Problem, und Witwen hätten vor einem Unterbruch für die Kindererziehung bereits eine Tätigkeit (oder einen Beruf) ausgeübt. Die SP60+ hegt Zweifel an dieser Aussage.

Ergänzungsleistungen zu Übergangsrenten

Die Gesetzesvorlage sieht zusätzlich zu befristeten Übergangsrenten vor, dass armutsbedrohte Witwen und Witwer (mit und ohne Kinder) zusätzlich Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Diese Lösungen mögen auf den ersten Blick zielführend sein. Sie berücksichtigen jedoch die administrativen Hürden und die vielen Menschen innewohnende Scham für einem solchen Antrag nicht. Dies wird dazu führen, dass noch mehr eigentlich Berechtigte ihren Anspruch nicht geltend machen. Zudem sind die EL-Anspruchsberechtigten unterschiedlichen Kantons- oder sogar Gemeindebestimmungen ausgesetzt.

Als SP60+ stellen wir insgesamt fest, dass der Bundesrat mit dieser Vorlage erstens die Feststellungen des EGMR zuwiderläuft und damit ausserdem einen Abbau in der sozialen Absicherung von Menschen fördert, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden. Einerseits gibt es weiter zu bedenken, dass die Wirtschaftslage erheblichen Schwankungen unterworfen sein kann. Andererseits ist es schwierig, dass insbesondere Menschen ab 45 Jahren, geschweige denn mit 50, 55 oder gar 60 Jahren, eine Stelle finden, die ihnen erlaubt, ihren Lebensunterhalt existenzsichernd (BV Art. 112) zu verdienen, geschweige denn, den gewohnten Lebensstandard zu sichern (BV Art. 113).

Im Grundsatz stellt die SP60+ fest, dass bei dieser Vorlage mit dem weiteren Abbau der Sozialvorsorge – wie in den Punkten 3.2.2 und 5.1.2 deutlich wird – eine Sparvorlage sowohl bei der AHV als auch den Ergänzungsleistungen vorliegt. Die SP60+ ist deshalb der Ansicht, dass das Vorhaben so nicht weiterverfolgt werden kann, sondern Verbesserungen eingeführt und die bestehende Ungleichbehandlung von Witwern über 45 Altersjahren nach fünfjähriger Ehe behoben werden sollten.

Zum Vorentwurf

Wird der Vorentwurf weiterverfolgt, nimmt die SP60+ zu den einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:

nArtikel 24 AHVG-Übergangsrente bei Verwitwung

Abs. 1

Diese Übergangsregelung ist – insbesondere für Frauen ab 45-50 Altersjahren – ungenügend. Es wird ihnen auch nach zwei Jahren kaum möglich sein, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die ihnen erlaubt, ihren Lebensunterhalt angemessen existenzsichernd zu verdienen. Dies trifft umso mehr zu, als nach dem Anspruch auf diese Übergangsrente auch der Anspruch auf Ergänzungsleistungen entfällt (nArt. 4 Abs. 1a^{quinies}) oder erst greifen würde, wenn die Personen das 58. Altersjahr bereits erreicht haben (nArt. 4 a^{sexies}).

Für diese Personen muss eine Rente bei Verwitwung vorgesehen werden.

Ausserdem ist bei Verwitwung auch von jüngeren Personen in diesem Absatz grundsätzlich eine Übergangsfrist von sechs Jahren vorzusehen.

Titel IV Übergangsbestimmungen

Abs. 1 - 3

Die in diesem Absatz vorgesehenen Lösungen greifen zu kurz.

Die Übergangsbestimmung für bereits Verwitwete (Abs. 1) muss ab dem 50. Altersjahr gelten.

Für bereits Verwitwete (Abs. 2) ist die Übergangsbestimmung zwischen dem 45 bis 50. Altersjahr und von drei Jahren vorzusehen.

Die Übergangsbestimmung nach Abs. 3 muss ohne Altersbeschränkung gelten.

nArt. 4 ELG

Diese Bestimmungen sind an die vorstehend zum AHVG eingereichten Vorschläge anzupassen

nArt. 17 Abs. 1

Unabhängig von den Verdiensten von Pro Senectute um das Wohlergehen von Rentnerinnen und Rentnern bittet Sie die SP60+, die Streichung der Unterstützung von Pro Senectute nochmals zu prüfen.

Zusammenfassend sind wir der Meinung, dass die vorgeschlagene Lösung in keiner Weise im Sinne der Witwen und Witwer liegt und für Menschen, die mit kleinen Renten auskommen müssen, neue Probleme schafft.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Vorschläge bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Rita Schmid
Co-Präsidentin SP60+

Dominique Hausser
Co-Präsident SP60+

Inge Schädler
Co-Präsidentin AG Sozialpolitik SP60+

Hansjürg Rohner
Co-Präsident AG Sozialpolitik SP60+



Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst die vorgeschlagene Revision des AHV-Gesetzes und erachtet die Abschaffung der lebenslänglichen Witwenrente als längst fälligen Schritt. Gleichzeitig wehren wir uns aber gegen den Einfluss fremder EU-Richter, die wie im vorliegenden Fall diese Änderung durch eine Verurteilung der Schweiz erzwungen haben.

Der vorliegende Entwurf ist die Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 20. Oktober 2020, der die Schweiz wegen der Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern verurteilt und eine Praxisänderung verlangt. Wir wehren uns vehement gegen solche Eingriffe von aussen, begrüssen aber die vorgeschlagene Vorlage.

Die bisherige Praxis in der Schweiz sieht vor, dass Witwer bis zum 25. Altersjahr des jüngsten Kindes eine Witwerrente und Witwen bis an ihr Lebensende eine Witwenrente erhalten. Angesichts der demographischen Entwicklung mit einem sich verschärfenden Fachkräftemangel und einer stetig steigenden Erwerbsbeteiligung der Frauen ist eine solche lebenslange Unterhaltszahlung aufgrund geschlechtsspezifischer Zuschreibungen nicht mehr zeitgemäss.

Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagene Änderung, wonach Witwer und Witwen nur noch bis zum 25. Altersjahr des jüngsten Kindes Anspruch auf eine Witwerrente haben. Gerade auch in der aktuellen finanzpolitischen Situation mit einem defizitären Bundeshaushalt und einer 13. AHV-Rente, deren Finanzierung noch offen ist, sind die durch die Änderung der Witwerrente zu erwartenden Minderausgaben in der Zukunft zu begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

A handwritten signature in blue ink, consisting of the letters 'M' and 'C' in a stylized, cursive font.

Marco Chiesa
Ständerat

A handwritten signature in blue ink, appearing as a series of connected loops and curves, followed by a horizontal line.

Henrique Schneider
Generalsekretär



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 27.03.24

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) betreffend die Hinterlassenenrenten Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) muss die Schweiz ihre Gesetzgebung zu den Witwen- und Witwerrenten anpassen, um die Gleichstellung von Mann und Frau zu gewährleisten. Gleichzeitig will der Bundesrat das AHVG an die gesellschaftliche Entwicklung anpassen. Der Vorschlag des Bundesrates bedeutet einen Paradigmenwechsel: Neu werden die Renten des hinterlassenen Elternteils an die Betreuungs- und Erziehungszeit des Kindes ausgerichtet, unabhängig vom Zivilstand der Eltern. Das hat zur Folge, dass die bisherigen lebenslangen Renten für Witwen aufgehoben werden. Paare ohne Kinder sollen künftig gänzlich von Hinterlassenenleistungen ausgeschlossen werden.

Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband begrüsst im Grundsatz die angestrebte Neuausrichtung, die anstelle des lebenslangen Rentenanspruchs die Leistungen an den Umständen nach einem Todesfall bemisst. Folgerichtig soll nicht mehr der Zivilstand, sondern die Verbindung zum Kind im Zentrum stehen. Auch die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Berücksichtigung von neuen Familienformen und geändertem Erwerbsverhalten wird begrüsst. Für die Städte ist aber auch zentral, dass mit der Vorlage keine neuen Ungleichbehandlungen entstehen und der Lebensrealität von Frauen Rechnung getragen wird.

1) Rente für Personen mit Kindern unter 25 Jahren

Eltern, deren Kinder das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sollen neu beim Versterben des anderen Elternteils einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente haben. Massgebend ist ein Kindesverhältnis nach Artikel 252 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) oder ein Pflegekinderverhältnis nach Artikel 25 AHVG. Der Zivilstand der Eltern ist gemäss bundesrätlicher Vorlage irrelevant.



Die Ausweitung der Hinterlassenenrente auf Personen mit Kindern unabhängig vom Zivilstand wird vom Städteverband ausdrücklich begrüsst. Sie trägt den vielfältigen Familiensituationen Rechnung und hebt die heute bestehende Benachteiligung im Konkubinat lebender hinterbliebenen Personen mit unterhaltsberechtigtem Kind auf. Ausserdem ist es richtig, dass der Anspruch über die Volljährigkeit hinaus bis zur Vollendung des 25. Altersjahr besteht, unabhängig vom Abschluss einer Berufsausbildung. Die so zugesprochene Rente gibt dem hinterbliebenen Elternteil eine finanzielle Sicherheit. Der Städteverband heisst zudem die Verlängerung des Rentenanspruchs gut, wenn der hinterbliebene Elternteil sein behindertes Kind über 25 Jahren im gemeinsamen Haushalt betreut.

Gleichzeitig bedeutet die Beschränkung der Hinterlassenenrente auf Personen mit Kindern unter 25 Jahren insbesondere für Witwen ohne Kinder eine klare Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation. Es gibt einige städtische Stimmen, die der Vorlage deswegen aus sozial- und gleichstellungspolitischen Überlegungen grundsätzlich kritisch gegenüberstehen. Sie argumentieren, dass mit der Gesetzesvorlage die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht erreicht wird, sondern bestehende finanzielle Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern verschärft werden. Die Reduktion des Erwerbsums während der Familienzeit führt dazu, dass Frauen auch nach der Familienzeit ein tieferes Einkommen haben als Männer und auch in kinderlosen Haushalten ist faktisch öfter das Pensum der Frauen tiefer¹. Frauen wären deshalb im Durchschnitt stärker auf die Witwenrente angewiesen als Männer. Zudem werden Verlagerungen in die Sozialhilfe befürchtet.

2) Zweijährige Übergangsrente

Der Vorschlag des Bundesrats sieht eine zweijährige Übergangsrente bei Verwitwung für verheiratete oder geschiedene Personen vor, die zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf naheheiligen Unterhalt nach Artikel 125 ZGB haben, und deren Kinder oder Pflegekinder älter als 25 Jahre sind. Für den Städteverband ist nicht nachvollziehbar, dass die zweijährige Übergangsrente auf diese Personen beschränkt wird. Der Ausschluss von kinderlosen Paaren bei den Übergangsrenten ist nicht begründbar und steht im Widerspruch zur sozialpolitischen Zielsetzung der Vorlage. Auch wenn ein Paar keine Kinder hat, führt der Tod der Partnerin bzw. des Partners für die hinterbliebene Person zu einer schwierigen Situation. In dieser Phase muss sie vieles neu organisieren und für ein existenzsicherndes Einkommen sorgen. In dieser Zeit soll eine angemessene Unterstützung den nötigen finanziellen Schutz bieten. Warum zudem bei der Übergangsrente Konkubinatspaare nicht berücksichtigt werden sollen, ist für den Städteverband nicht ersichtlich. In der Regel dürften auch Konkubinatspaare den gegenseitigen Unterhalt in den allermeisten Fällen gewährleisten. Eine Übergangsrente soll daher auch für Konkubinatspaare mit Kindern über 25 Jahren und solchen ohne Kinder vorgesehen werden, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

3) Übernahme von Härtefällen durch die Ergänzungsleistungen

Überdies sieht die Vorlage eine Übernahme von Härtefällen durch die Ergänzungsleistungen (EL) vor. Ab der Vollendung des 58. Lebensjahrs sollen Personen mit Anspruch auf eine Übergangsrente auch EL erhalten können, wenn sie die Anspruchskriterien erfüllen. Dadurch soll gezielt verhindert werden, dass der Tod des Partners zu Armut führt.

Den Städten ist es ein Anliegen, dass hier keine neuen Ungleichbehandlungen geschaffen werden zwischen Witwen und Witvern, die Anspruch auf eine Rente oder eine Übergangsrente haben. Auch Personen mit Kindern unter 25 Jahren und einer Hinterlassenenrente, die selbst das 58. Altersjahr vollendet haben, sollen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben.

¹ BFS 2022, Anzahl Teilzeiterwerbstätige nach Geschlecht und Familiensituation.



Antrag

Die zweijährige Übergangsrente wird auch Konkubinatspaaren mit Kindern über 25 Jahren und solchen ohne Kinder, die einen gemeinsamen Haushalt führen, gewährt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
E-Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Zürich, 23. März 2023

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des AHVG, Anpassung der Hinterlassenenrenten.

Der Bundesrat nennt drei Ziele bei der Reform der Hinterlassenenrenten:

1. Beseitigung der Ungleichbehandlung von Mann und Frau
2. Anpassung an neue Familienformen (zivilstandsunabhängig)
3. Berücksichtigung Finanzierung AHV

Diese drei Ziele würden mit dem Vorschlag des Bundesrats erreicht. Der Vorschlag beinhaltet Hinterlassenenrenten, welche in erster Linie vom Vorhandensein unterstützungsbedürftiger Kinder abhängen. Auch die zweijährigen Übergansrenten sind an gemeinsame Kinder gebunden. Die bestehenden Renten würden, mit der Ausnahme von Personen ab 55 Jahren oder EL-Bezüger, auch an das neue System angepasst.

Zusammenfassung unserer Position

Nach dem Urteil des EGMR vom 20. Oktober 2020 (Beeler gegen die Schweiz) standen dem Bundesrat zwei Optionen offen: entweder die Leistungen für Witwen denen der Witwen anzupassen oder eine neue Lösung für alle zu suchen. Er hat sich für Letzteres entschieden. Dies wohl vor allem im Hinblick auf die finanziellen Perspektiven der ersten Säule.

Die Gleichstellung der Geschlechter auf Gesetzesebene und die Chancengleichheit für alle in der sozialen und wirtschaftlichen Beteiligung muss eine Priorität sein. Die Realität sieht in der Schweiz jedoch teilweise anders aus. Viele Familien planen nach wie vor ihr Zusammenleben nach dem traditionellen Modell eines Haupternährers und einer Mutter, die ihr Berufsleben dem Familienleben anpasst und ihre Erwerbsarbeit zum Teil stark reduziert. Sogar nachdem die Kinder nicht mehr im Schulalter sind. Diese Frauen haben klar eine andere Ausgangslage als ein Mann, der keine oder nur kleine Änderungen an seiner Erwerbskarriere vornahm.

Aus Sicht des Kaufmännischen Verbands, sollen Gesetze niemanden bevorzugen oder benachteiligen. Sie sollen jedoch für bestimmte Gruppen, die vorübergehend oder permanent mehr Hilfe benötigen, entsprechende Massnahmen zur Unterstützung vorsehen, um Gleichstellung zu erreichen.

Selbstverständlich ist es nicht einfach, diesen Balanceakt zwischen Aktivierung und Unterstützung, so auszugestalten, dass sich alle gerecht behandelt fühlen. Dieser Zwiespalt ist auch in Art. 41 der Bundesverfassung abgebildet.

Es gibt einen klaren Handlungsbedarf bei den Hinterlassenenrenten. Lebenslange Witwenrenten für Witwen mit Kindern (unabhängig vom Alter der Kinder) und für kinderlose Witwen ab 45 Jahren, wie sie jetzt ausbezahlt werden sind klar nicht mehr zeitgemäss und auch die Ungleichbehandlung von Mann und Frau im Gesetz ist inakzeptabel.

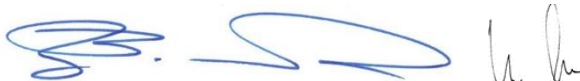
Der Kaufmännische Verband hat jedoch drei Hauptkritikpunkte zu den vorgeschlagenen Änderungen:

1. Es sind keine Übergangsrenten für Konkubinatspartner:innen mit Kindern über 25 Jahren vorgesehen. Dies macht wenig Sinn, denn gemäss der Argumentation des Bundesrats sollen die Hinterlassenenrenten zivilstandsunabhängig sein. Dieser Punkt muss angepasst werden.
2. Bestehende Hinterlassenenrenten sind nur ab dem Alter von 55 Jahren gesichert. Hinterlassene Elternteile, vor allem Frauen, könnten aber schon vorher Schwierigkeiten haben, ihre Erwerbskarriere entsprechend zu ändern. Ein Kompromiss wäre, die Grenze für bestehende Renten für hinterlassene Eltern auf 50 Jahre zu senken.
3. Erwerbsanreize und Rahmenbedingungen für erwerbstätige Eltern sind zu verstärken. Individualbesteuerung, zahlbare Krippentarife und eine gleichgestellte Elternzeit gehören zu wirksamen Mitteln, um das zu erreichen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband



Sascha M. Burkhalter
CEO Kaufmännischer Verband Schweiz

Dr. Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
CH-3003 Bern

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 28. März 2024 BZG/sm
zimmermann@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten» Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 8. Dezember 2023 eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 29. März 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

1. Die Arbeitgeber erachten die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen an die neuen Lebensrealitäten als sinnvoll. Der Anspruch auf die ausgerichtete Rente sollte jedoch enden, sobald das jüngste anspruchsbegründende Kind eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, längst bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
2. Eine zeitlich begrenzte Übergangsrente, um sich wirtschaftlich neu zu orientieren, wird im Grundsatz unterstützt. Diese soll maximal zwei Jahre ausgerichtet werden.
3. Eine Erweiterung der EL auf Witwen und Witwer, die im Zeitpunkt der Verwitwung ein bestimmtes Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder haben, wird abgelehnt.

2. Ausgangslage

Infolge des Urteils der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall Beeler gegen die Schweiz müssen die Witwen- und Witwerrenten der AHV angepasst werden, um die Gleichstellung von Mann und Frau zu gewährleisten. Die vorliegende Revision der Hinterlassenenrenten enthält Massnahmen, welche die Rechtsgleichheit zwischen Witwen und Witwern wiederherstellen und das System an die heutigen sozialen Realitäten anpassen sollen. Die Massnahmen sehen vor, die Hinterlassenenleistungen unabhängig vom Zivilstand der Eltern auf die Erziehungszeit auszurichten und enthalten Übergangsregelungen, um die Einführung des neuen Systems zu begleiten.

3. Position des SAV

Die Arbeitgeber unterstützen die Stossrichtung der vorliegenden Revision der Hinterlassenenrenten, welche die Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen bei den Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenrenten beseitigen soll. In Anbetracht des veränderten Erwerbsverhaltens der Frauen, der veränderten Rollenverteilung innerhalb der Familie und des zunehmenden Fachkräftemangels, sind Anpassungen notwendig und gerechtfertigt. Zudem soll mit der Revision dem Finanzierungsbedarf der AHV Rechnung getragen werden. Die Reduktion des Finanzierungsbedarfs der AHV käme sowohl den Arbeitgebenden als auch den Arbeitnehmenden zugute. Ausserdem würde der Bund direkt von Kosteneinsparungen profitieren.

Anspruch auf Hinterlassenenrente (Art. 23 Abs. 3^{bis} AHVG)

Aus Sicht der Arbeitgeber wird die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen an die neuen Lebensrealitäten als sinnvoll erachtet. Die Ausrichtung lebenslanger Hinterlassenenrenten bei Verwitwung ist nicht mehr gerechtfertigt.

Absatz 3^{bis} sieht vor, dass keine Rente für den hinterlassenen Elternteil gewährt wird, wenn das jüngste anspruchsbegründende Kind das 25. Altersjahr bereits vollendet hat.

Die Arbeitgeber sind der Ansicht, dass die auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des jüngsten anspruchsbegründenden Kinds ausgerichtete Rente für den hinterlassenen Elternteil enden muss, sobald das Kind eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, längst bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Es ist nicht zwingend notwendig, dass – unter Umständen mehrere Jahre – weiterhin eine Rente ausgerichtet werden soll, wenn das Kind die Ausbildung bereits abgeschlossen hat.

Übergangsrente bei Verwitwung (Art. 24 AHVG)

Aus Sicht der Arbeitgeber wird eine zeitlich begrenzte Übergangsrente im Grundsatz unterstützt. Es wird eine gewisse Zeit benötigt, um sich bei einer Verwitwung und dem einhergehenden Wegfall des Einkommens oder der Unterhaltspflicht wirtschaftlich neu zu organisieren. Die zeitlich begrenzte Übergangsrente soll maximal zwei Jahre ausgerichtet werden.

Es gilt zudem gemäss dem erläuternden Bericht zu beachten: «Übergangsrente bei Verwitwung erhalten auch geschiedene Frauen und Männer mit Kindern über 25 Jahren, wenn die verstorbene Person gemäss Scheidungsurteil zur Zahlung eines nahehelichen Unterhalts verpflichtet war (Art. 125 ZGB).» Gemäss Vorlage soll diese bei Wiederheirat nicht entfallen. Unseres Erachtens widerspricht dies der Regelung der Unterhaltspflicht, gemäss Art. 130 Abs. 2 ZGB: «Vorbehältlich einer anderen Vereinbarung entfällt sie auch bei Wiederverheiratung der berechtigten Person.» In diesem Fall wird

aus unserer Sicht auch keine Zeit für eine Neuorganisation benötigt. Die Übergangsrente bei Verwit-
tung von geschiedenen Personen mit Unterhaltspflicht soll analog zu Art. 130 Abs. 2 ZGB enden,
wenn die anspruchsberechtigte Person wieder heiratet.

Unterstützung im Rahmen der Ergänzungsleistungen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{sexies} ELG)

Der Übernahme von Härtefällen durch die Ergänzungsleistungen stehen wir kritisch gegenüber. Ge-
mäss Vorlage soll die Hinterlassenrente an neue Lebensrealitäten angepasst werden. Dies bedeutet,
dass heutige Generationen mit 58 Jahren noch viel gesünder und arbeitsfähiger sind als dies in frühe-
ren Generationen der Fall war. Für Personen, die im Zeitpunkt der Verwitung das 58. Altersjahr voll-
endet haben, ist es zumutbar, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, dies auch mit Blick auf den Fach-
kräftemangel. Wenn im Falle einer Verwitung Ergänzungsleistungen in Aussicht gestellt werden,
schafft dies falsche Anreize.

Ergänzungsleistungen können Personen erhalten, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV haben,
was mit der Reform AHV 21 ab dem Alter von 63 Jahren möglich ist, und Personen, die eine Hinterlas-
senenrente erhalten. Der neue Anspruch auf Ergänzungsleistungen würde zu einer Entkoppelung des
Anspruchs auf die Ergänzungsleistungen vom Anspruch auf die AHV respektive Hinterlassenenrente
führen.

Zudem greift bei Personen jeden Alters und somit auch dieser Zielgruppe zusätzlich die Arbeitslosen-
versicherung für eine bestimmte Zeit. Gemäss Art. 14 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
(AVIG) sind insbesondere Personen, die wegen des Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Grün-
den gezwungen sind, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, von der
Erfüllung der Beitragszeit befreit. Die Regel gilt nur dann, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr
als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in
der Schweiz hatte. Die betroffenen Personen müssen somit die Voraussetzungen bezüglich Beitrags-
zeit für einen – beschränkten – Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung nicht erfüllen.

Übergangsbestimmungen

Die Arbeitgeber können die Übergangsbestimmungen im Grundsatz mittragen. Die Vorlage sieht eine
Besitzstandsgarantie für Personen vor, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind. Für
Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung jünger als 55 Jahre alt sind,
ist eine Übergangszeit von 24 Monaten vorgesehen. Sind keine unterhaltsberechtigten Kinder vorhan-
den, werden die Hinterlassenenrenten der AHV nach dieser Übergangszeit gemäss neuem Recht auf-
gehoben. Die Vorlage sieht die Beibehaltung der laufenden Renten für Witwen und Witwer ab 50 Jah-
ren vor, die Ergänzungsleistungen der AHV beziehen.

Koordination mit anderen Sozialversicherungen

Aus Sicht der Arbeitgeber wird die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Hinterlassenen-
rente an die neuen Lebensrealitäten als sinnvoll erachtet. Mehrere Fragen ergeben sich jedoch dies-
bezüglich bei verschiedenen Begrifflichkeiten und der Koordination mit anderen Sozialversicherungen,
insbesondere bei der 2. Säule und der Unfall- und der Militärversicherung. Es ist davon auszugehen,
dass die Koordination zwischen der AHV und anderen Sozialversicherungen komplexer wird.



4. Fazit

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nimmt der SAV wie folgt Stellung:

1. Die Arbeitgeber erachten die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen an die neuen Lebensrealitäten als sinnvoll. Der Anspruch auf die ausgerichtete Rente sollte jedoch enden, sobald das jüngste anspruchsbegründende Kind eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, längst bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
2. Eine zeitlich begrenzte Übergangsrente, um sich wirtschaftlich neu zu orientieren, wird im Grundsatz unterstützt. Diese soll maximal zwei Jahre ausgerichtet werden.
3. Eine Erweiterung der EL auf Witwen und Witwer, die im Zeitpunkt der Verwitwung ein bestimmtes Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder haben, wird abgelehnt.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Barbara Zimmermann-Gerster
GL-Mitglied / Ressortleiterin Sozialpolitik
und Sozialversicherungen

Roger Riemer
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik
und Sozialversicherungen

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Brugg, 13.03.2024

3003 Bern

Zuständig: Peter Kopp/ Hanspeter Flückiger

Per Mail an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Stellungnahme zur Teilrevision des AHVG betreff Anpassung Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zu den Änderungen im AHVG betreff Hinterlassenenrente vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen.

Hauptziel der Vorlage ist es, dem Urteil des EGMR Folge zu leisten, in dem die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bei den Hinterlassenenrenten korrigiert wird. Darüber hinaus sollen die Leistungen an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden.

Unseres Erachtens wird dieses Ziel mit der neu gewählten Lösung, den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente auf die Betreuungs- und Erziehungszeit auszurichten sowie durch die Einführung einer Übergangsrente während 2 Jahren für kinderlose Witwen und Witwer, erfüllt. Ebenso ist eine Beibehaltung des bisherigen Anspruchs für Witwen und Witwer ab 55 Jahren, ohne unterhaltsberechtignte Kinder, vorgesehen. In jedem Fall müssen aber Härtefälle bei den Witwen verhindert werden. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind auch aus finanzieller Sicht zur Entlastung der AHV zu begrüßen.

Die vorliegende Teilrevision könnte auch in die nächste AHV-Reform (Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040) einfließen, die der Bundesrat bis Ende 2026 dem Parlament vorlegen muss.

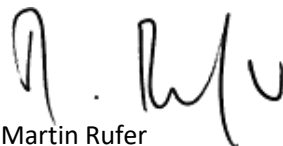
Für die Berücksichtigung unsere Stellungnahme danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 27. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung, zu der wir gerne wie folgt Stellung nehmen.

Grundsätzliche Einschätzung

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst, dass mit der Vorlage die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Diskriminierung im heutigen Gesetz endlich behoben werden soll.

Der SGB steht einer Neugestaltung der Hinterlassenenrenten an die gewandelten gesellschaftlichen Entwicklungen und Familienstrukturen grundsätzlich offen gegenüber. Die heute geltenden Bestimmungen sind diskriminierend. Er ist einverstanden mit der Einschätzung des Bundesrats, dass hinterlassene Elternteile mit Kindern im Falle einer Verwitwung besonders betroffen sind und einen besonderen sozialversicherungsrechtlichen Schutz über die AHV benötigen. Die primäre Ausrichtung der Hinterlassenenrenten auf die Betreuungs- und Erziehungszeit der Kinder ist entsprechend begrüssenswert. Auch überzeugt, dass diese Hinterlassenenleistung sowohl geschlechts- als auch zivilstandsunabhängig ausgestaltet und bis zum Erreichen des 25. Altersjahrs des jüngsten Kindes ausgerichtet werden soll. Daneben sieht der Bundesrat eine Übergangsrente vor zur Unterstützung von Hinterbliebenen ohne unterhaltsberechtigte Kinder und besondere Massnahmen für ältere, armutsgefährdete Hinterbliebene. Beide Instrumente sind aus Sicht des SGB zwar grundsätzlich zu begrüssen – ihre konkrete Ausgestaltung im Vernehmlassungsentwurf ist jedoch ungenügend.

Weiter spricht sich der SGB dezidiert dagegen aus, dass die Neugestaltung der Hinterlassenenleistungen mit einem Leistungsabbau zugunsten der Bundesfinanzen verknüpft werden soll. Mit der vorgeschlagenen Vorlage soll dies aber explizit geschehen, der Bundesrat geht davon aus, dass mit der Vorlage 880 Mio. Fr. eingespart werden sollen. Gemessen an den Zahlen der AHV-Statistik 2022 entspricht dies einer drastischen Kürzung des Gesamtbudgets der

Hinterlassenenrenten um rund 50 Prozent. Das ist für den SGB inakzeptabel, er ist dezidiert dagegen.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Abbau trifft vor allem Witwen, die heute bereits eine Witwenrente erhalten. Diese Streichung bzw. Kürzung laufender Renten ist für den SGB inakzeptabel. Sie bedeutet für die betroffenen Frauen grosse (Rechts-)Unsicherheiten, löst Existenzängste aus und widerspricht nicht nur dem vom Parlament zum Thema überwiesenen Vorstoss (Nr. 21.416), der von einem Besitzstand zugunsten laufender Renten und grosszügigen Übergangsregeln ausgeht. Die Streichung laufender Renten widerspricht auch dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die RichterInnen hatten darin explizit festgehalten, dass die Schweiz das Urteil nicht zum Anlass nehmen darf, um die Renten betroffener Frauen zu kürzen oder zu streichen, um die festgestellte Ungleichbehandlung zu korrigieren (Ziff. 77). Eine Sparmassnahme kann und darf nicht als gleichstellungspolitischer Fortschritt verkauft werden.

Der SGB setzt sich mit Nachdruck für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein – auch bei den Hinterlassenenrenten. Dabei bleibt unbestritten: die Ausgestaltung von Hinterlassenenleistungen ist gerade für die Frauen entscheidend. Der Anteil von Frauen bei den Verwitwungen liegt seit 50 Jahren konstant bei 70 Prozent. Weil die Frauen etwas älter werden, aber auch weil sie häufig jünger sind als ihre Ehepartner. Und, weil sie nach einer Verwitwung häufiger alleinstehend bleiben als Männer. Von besonderer Bedeutung sind dabei insbesondere auch die Regeln bei einem Todesfall im Rentenalter. Denn nur eine von zehn Witwen verliert ihren Ehemann, bevor sie selbst pensioniert ist. Dieser Themenbereich wird im vorliegenden Entwurf des Bundesrats fast gänzlich ausgeschlossen. Er ist aus Sicht des SGB zu berücksichtigen und zu ergänzen.

Hinterlassenen-Rente für Eltern mit Kindern unter 25 Jahren

Der SGB ist einverstanden mit der Einführung einer zivilstands- und geschlechtsunabhängigen Hinterlassenenrente für Eltern mit Kindern unter 25 Jahren. Unverheiratete Elternteile sowie verheiratete Väter sollen nicht schlechter abgesichert sein als verheiratete Mütter, wenn das andere Elternteil verstirbt.

Die Hinterlassenenrente soll dem hinterbliebenen Elternteil in einer sowieso bereits schwierigen Lebenssituation finanzielle Sicherheit geben und nicht von unvorhersehbaren Entwicklungen bei der Ausbildung der Kinder abhängig gemacht werden. Er macht aber darauf aufmerksam, dass die durchschnittliche Hinterlassenenrente heute 820 Franken pro Monat beträgt. Mit einer Rente in dieser Höhe wird ihr verfassungsmässiges Ziel der Existenzsicherung klar nicht erreicht.

Doch der Bundesrat geht in seinem Vorschlag fälschlicherweise davon aus, dass Eltern sich spätestens dann wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert haben und finanziell unabhängig sind, wenn ihr ältestes Kind das 25. Lebensjahr erreicht hat. Auch wenn die Kinder erwachsen sind, weisen Eltern eine deutlich andere Erwerbsbiographie auf als Kinderlose. Der SGB spricht sich deshalb dafür aus, dass die Hinterlassenenrente weitergeführt wird, auch über das 25. Altersjahr des Kindes hinaus. In der Schweiz liegt das Durchschnittsalter bei der Geburt aller Kinder bei Müttern ausserdem bei 32.3 und bei den Vätern bei 35.2 Jahren. Viele hinterbliebene Eltern werden deshalb über 55 Jahre alt sein, wenn ihr Anspruch auf eine Hinterlassenenrente erlischt. Gerade in dieser Alterskategorie gestaltet sich der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben oft als sehr

schwierig, weil die Betroffenen nicht (mehr) über das notwendige Netzwerk oder aktuelle Qualifikationen verfügen. Es ist hinlänglich bekannt, dass insbesondere Frauen mittleren Alters stark betroffen sind von Unterbeschäftigung, viele würden gerne mehr arbeiten. Es braucht deshalb zwingend flankierende Massnahmen, um den Wiedereinstieg sowie eine stärkere Partizipation im Erwerbsleben zu fördern, insbesondere für Frauen. Der SGB fordert deshalb eine aktive Arbeitsvermittlung für Stellensuchende und Unterbeschäftigte. Diese Massnahmen müssen dabei klar früh ansetzen, idealerweise bereits nach der Geburt der Kinder. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass heute nur acht Kantone für Stipendien keine limitierende Altersgrenze setzen, und nur die Hälfte der Kantone dies bei Darlehen praktizieren.

Gerade alleinstehende Mütter – sei dies nach einem Todesfall, sei dies nach einer Trennung – sind heute besonders häufig in einer prekären finanziellen Lage. Der SGB fordert deshalb entschiedene Schritte, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ganz grundsätzlich zu verbessern. Dazu müssen insbesondere die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung deutlich gesenkt werden. Der SGB fordert, dass die Einsparungen aufgrund der Neugestaltung der Hinterlassenenrenten eingesetzt werden für die Verstetigung der Bundesbeiträge zur Kita-Finanzierung. Entsprechend sollte die vorliegende Vorlage beim Inkrafttreten um einen Passus ergänzt werden, dass sie nur in Kraft tritt, wenn die Einsparungen in eine Bundesbeteiligung für die Senkung der Kinderbetreuungskosten fliessen (Vorlage 21.403 zur familienergänzenden Betreuung).

Der SGB begrüsst den Vorschlag, für Eltern von Kindern mit einer Beeinträchtigung eine Sonderregelung vorzusehen.

Übergangsrente bei Verwitung

Der Bundesrat schlägt vor, dass verheiratete und geschiedene Personen ohne Kinder oder mit Kindern über 25 Jahren im Fall einer Verwitung neu nur noch während einer Übergangsfrist von zwei Jahren eine Hinterlassenenrente erhalten sollen. Der SGB fordert, dass hier zwischen Kinderlosen und Eltern erwachsener Kinder unterschieden wird (vgl. oben). Die Übergangsrente für Kinderlose kann dabei zivilstandsabhängig ausgestaltet werden, weil sie an der gesetzlichen Verpflichtung zum Ehegattenunterhalt anknüpft. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Länge von zwei Jahren ist jedoch sehr knapp bemessen. Der SGB fordert, dass die Laufzeit der Übergangsrente analog der Bestimmung in der 2. Säule auf drei Jahre ausgedehnt wird (Art. 19 Abs. 2 BVG). Eine weitere Ausdehnung auf fünf Jahre ist anzustreben, wenn die Ehe mehr als fünf Jahre gedauert hat (analog Art. 32 lit. c. UVG) und/oder die Verwitung eintritt, nachdem die hinterlassene Person das 50. Altersjahr vollendet hat.

Härtefallbestimmungen für ältere Armutsgefährdete

Der Bundesrat anerkennt in seinem Vorentwurf das Prekaritätsrisiko für verwitwete, ältere Personen. Er ist sich bewusst, dass es gerade für ältere Hinterbliebene schwierig ist, den Beschäftigungsgrad zu erhöhen oder wieder ins Erwerbsleben einzusteigen. Er schlägt deshalb vor, dass Hinterlassene ab dem 58. Altersjahr einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen behalten sollen – auch nachdem ihr Anspruch auf eine Übergangsrente bei Verwitung erlischt.

Diese Härtefallregel ist zu begrüßen. Sie ist nach Ansicht des SGB jedoch so auszugestalten, dass die betroffenen Personen ihren Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der AHV nicht verlieren. Es

überzeugt nicht, in der AHV so zulasten der Ergänzungsleistungen zu sparen. Für die betroffenen Personen ist es eine Erleichterung, wenigstens einen verlässlichen Teil des Einkommens fix garantiert zu wissen. Die Altersgrenze ist ausserdem zu hoch. Der SGB fordert, dass sie auf 55°Jahre herabgesetzt wird. Sämtliche Indikatoren weisen darauf hin, dass die Probleme der älteren Generation bereits spätestens ab dem 55. Altersjahr beginnen.

Koordination mit der 2. Säule / Unfallversicherung / IV

Der SGB ist nicht überzeugt von den Erläuterungen, die Hinterlassenenrenten in der AHV anders auszugestalten als in anderen Sozialversicherungen – insbesondere als jene in der 2. Säule. Theoretisch sollte die AHV-Rente die Existenz sichern und die zweite Säule die gewohnte Lebenshaltung. Für viele Ehepaare würde mit der Vorlage nun der Teil der Existenzsicherung wegfallen – und die Sicherung der Lebenshaltung würde zu einer (zumindest im Rahmen des BVG) absolut ungenügenden Existenzsicherung mutieren. Die Hinterlassenenrenten in der 2. Säule sind heute zwar bereits geschlechtsneutral ausgestaltet. Doch sie sind keineswegs zivilstandsunabhängig, obwohl der erläuternde Bericht dies suggeriert. Zwar sehen viele Pensionskassen in ihren Reglementen vor, dass Konkubinatspaare im Todesfall ebenfalls Hinterlassenenleistungen erhalten können. Es handelt sich dabei aber um überobligatorische Leistungen der Kasse, welche jederzeit aufgehoben, verändert und an diverse reglementarische Bedingungen geknüpft werden können. So sehen viele Kassen beispielsweise vor, dass die Anmeldung des Konkubinats vor dem Todesfall erfolgt sein muss, üblicherweise wird auch eine Mindestdauer der Partnerschaft und/oder ein gemeinsamer Wohnsitz verlangt. Nur weil eine reglementarische Leistung an hinterlassene Konkubinatspartner:innen vorgesehen ist, bedeutet das also nicht, dass sie auch greift.

Der SGB fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, in der 1. und der 2. Säule dieselben gesetzlichen Grundlagen für Hinterlassene beizubehalten. Das ist entscheidend, damit für die versicherten Personen bei einer Verwitwung nicht je nach Pensionskasse des letzten Arbeitgebers völlig unterschiedliche soziale Sicherheiten gelten. Das ist inakzeptabel. Mit dem heute vorliegenden Vorschlag des Bundesrats wird die Koordination zwischen der AHV und der 2. Säule ausserdem auch unnötig komplexer. Und weil die Anrechnung der Witwenrente im Rahmen der Überversicherungsberechnung der beruflichen Vorsorge wegfällt, ist in der beruflichen Vorsorge mit Mehrkosten zu berechnen.

Dasselbe gilt für den Vorschlag des Bundesrats zur «Neugestaltung» der Hinterlassenenrenten der Unfallversicherung. Letztere kommen zur Anwendung, sobald eine versicherte Person an den Folgen eines Unfalls verstirbt. Der Bundesrat schlägt hier angesichts der tiefen Kosten eine Angleichung der Witwer- an jene der Witwenrenten vor. Für die betroffenen Personen wirkt dieses Vorgehen beinahe schon willkürlich: weshalb soll für die Anspruchsberechtigung einer UV-Hinterlassenenrente das 45. Altersjahr relevant sein, während bei der Hinterlassenenrente aus der AHV eine andere Regel gilt? Auch hier wird die Koordination im Bereich der Überversicherungsberechnung bzw. der Komplementärrente mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorgehen unnötigerweise komplex und führt zu Mehrkosten in der Unfallversicherung.

Dasselbe gilt auch für die Hinterlassenenrenten der Militärversicherung: diese sind zwar heute schon geschlechtsneutral ausgestaltet, hingegen nicht zivilstandsunabhängig. Im erläuternden Bericht wird nicht erklärt, weshalb im MVG im Vergleich zur AHV keine Anpassung an die

gesellschaftlichen Entwicklungen erfolgen soll. Das verdeutlicht, dass es dem Bundesrat mit der Vorlage vorab darum geht, bei der AHV zu sparen.

Ein weiterer Aspekt der Koordination betrifft Personen mit einer IV-Teilrente, die heute zusätzlich eine Witwenrente zugute haben – sie erhalten heute eine volle IV-Rente. Je nach Konstellation würden sie mit dem Vorschlag des Bundesrats schlechter gestellt. Der SGB fordert den Bundesrat dazu auf, in der Botschaft aufzuzeigen, wie viele Personen potenziell betroffen sind und in welchem Ausmass.

Härtefallbestimmung bei Verwitung im Rentenalter

Heute wird in Artikel 24b AHVG festgehalten, dass beim Zusammenfallen von Witwenrente und Altersrente nur die höhere der beiden Altersrenten ausgerichtet wird (nur in diesen wenigen Fällen ist die Witwenrente daher tatsächlich lebenslanglich). Der Bundesrat schlägt vor, diese Konkurrenzregel aufzuheben: neu soll die Hinterlassenenrente zwingend mit Erreichen des Referenzalters erlöschen.

In bestimmten Konstellationen mit Auslandsbezug kann dies zu sehr drastischen Ergebnissen führen, namentlich bei Grenzgängerehepaaren, in welchen nur die bzw. der verstorbene Ehepartner:in in der Schweiz versichert war. Dasselbe gilt, wenn ein:e Ehepartner:in nur wenige Jahre in der Schweiz erwerbstätig war, während der andere relativ lange in der Schweiz arbeitete. Neu hätte die hinterbliebene Person sobald sie 65 Jahre alt wird keinen oder einen viel tieferen Rentenanspruch auf Leistungen aus der AHV. Bislang fehlt in den Erläuterungen des Bundesrats jegliche Darstellung dieser Problematik. Der SGB fordert den Bundesrat dazu auf, aufzuzeigen wie viele Personen betroffen sind und in welchem Ausmass. Für solche Situationen ist eine Härtefallklausel vorzusehen – so, dass eine langjährige Versicherungsunterstellung der verstorbenen Person zugunsten der Witwe oder des Witwers berücksichtigt wird.

Übergangsbestimmungen

Wie bereits eingangs erwähnt spricht sich der SGB dezidiert gegen die Streichung laufender Renten aus. Abs. 1 der Übergangsregelungen ist entsprechend anzupassen. Sollte der Bundesrat an einer Streichung laufender Renten festhalten, ist die Altersgrenze mit 55 Jahren klar zu hoch angesetzt. Das zeigt letztlich selbst der Vorentwurf, indem er Hinterlassenen über 50 Jahren zusätzliche Massnahmen im Rahmen der Ergänzungsleistungen zugesteht. Doch gerade für jene, die aufgrund des fehlenden Besitzstands ab 50 Jahren mit einem erheblichen Armutsrisiko konfrontiert sind, sieht der Bundesrat einzig eine Absicherung über die Sozialhilfe vor – welche wiederum alles andere als existenzsichernd ausfällt. Das ist inakzeptabel.

Im Moment sind die Übergangsbestimmungen ausserdem einzig auf Personen ausgerichtet, deren Ehepartner vor Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung verstorben ist. Doch auch ältere Personen, die erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung mit dem Tod ihres Ehepartners konfrontiert sind, können sich kaum mehr auf die veränderten Umstände einstellen. Eine Unterscheidung in den Übergangsbestimmungen allein danach, ob die Verwitung zufällig vor oder nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung eintritt, scheint vor diesem Hintergrund willkürlich. Der SGB fordert entsprechend zumindest eine analoge Übergangsregelung für Personen über 55 Jahren, bei denen die Verwitung erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung eintritt.

Dabei ist darauf zu achten, dass bereits die Übergangsbestimmung geschlechtsneutral und zivilstandsunabhängig formuliert ist. Dies ist nicht der Fall so lange in der Übergangsbestimmung auf die AHV-Mitteilung Nr. 160 des BSV verwiesen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
stv. Sekretariatsleiterin und Zentralsekretärin



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
CH-3003 Bern

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 28. März 2024 BZG/sm
zimmermann@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten» Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 8. Dezember 2023 eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 29. März 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

1. Die Arbeitgeber erachten die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen an die neuen Lebensrealitäten als sinnvoll. Der Anspruch auf die ausgerichtete Rente sollte jedoch enden, sobald das jüngste anspruchsbegründende Kind eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, längst bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
2. Eine zeitlich begrenzte Übergangsrente, um sich wirtschaftlich neu zu orientieren, wird im Grundsatz unterstützt. Diese soll maximal zwei Jahre ausgerichtet werden.
3. Eine Erweiterung der EL auf Witwen und Witwer, die im Zeitpunkt der Verwitwung ein bestimmtes Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder haben, wird abgelehnt.

2. Ausgangslage

Infolge des Urteils der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall Beeler gegen die Schweiz müssen die Witwen- und Witwerrenten der AHV angepasst werden, um die Gleichstellung von Mann und Frau zu gewährleisten. Die vorliegende Revision der Hinterlassenenrenten enthält Massnahmen, welche die Rechtsgleichheit zwischen Witwen und Witwern wiederherstellen und das System an die heutigen sozialen Realitäten anpassen sollen. Die Massnahmen sehen vor, die Hinterlassenenleistungen unabhängig vom Zivilstand der Eltern auf die Erziehungszeit auszurichten und enthalten Übergangsregelungen, um die Einführung des neuen Systems zu begleiten.

3. Position des SAV

Die Arbeitgeber unterstützen die Stossrichtung der vorliegenden Revision der Hinterlassenenrenten, welche die Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen bei den Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenrenten beseitigen soll. In Anbetracht des veränderten Erwerbsverhaltens der Frauen, der veränderten Rollenverteilung innerhalb der Familie und des zunehmenden Fachkräftemangels, sind Anpassungen notwendig und gerechtfertigt. Zudem soll mit der Revision dem Finanzierungsbedarf der AHV Rechnung getragen werden. Die Reduktion des Finanzierungsbedarfs der AHV käme sowohl den Arbeitgebenden als auch den Arbeitnehmenden zugute. Ausserdem würde der Bund direkt von Kosteneinsparungen profitieren.

Anspruch auf Hinterlassenenrente (Art. 23 Abs. 3^{bis} AHVG)

Aus Sicht der Arbeitgeber wird die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen an die neuen Lebensrealitäten als sinnvoll erachtet. Die Ausrichtung lebenslanger Hinterlassenenrenten bei Verwitung ist nicht mehr gerechtfertigt.

Absatz 3^{bis} sieht vor, dass keine Rente für den hinterlassenen Elternteil gewährt wird, wenn das jüngste anspruchsbegründende Kind das 25. Altersjahr bereits vollendet hat.

Die Arbeitgeber sind der Ansicht, dass die auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des jüngsten anspruchsbegründenden Kinds ausgerichtete Rente für den hinterlassenen Elternteil enden muss, sobald das Kind eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, längst bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Es ist nicht zwingend notwendig, dass – unter Umständen mehrere Jahre – weiterhin eine Rente ausgerichtet werden soll, wenn das Kind die Ausbildung bereits abgeschlossen hat.

Übergangsrente bei Verwitung (Art. 24 AHVG)

Aus Sicht der Arbeitgeber wird eine zeitlich begrenzte Übergangsrente im Grundsatz unterstützt. Es wird eine gewisse Zeit benötigt, um sich bei einer Verwitung und dem einhergehenden Wegfall des Einkommens oder der Unterhaltspflicht wirtschaftlich neu zu organisieren. Die zeitlich begrenzte Übergangsrente soll maximal zwei Jahre ausgerichtet werden.

Es gilt zudem gemäss dem erläuternden Bericht zu beachten: «Übergangsrente bei Verwitung erhalten auch geschiedene Frauen und Männer mit Kindern über 25 Jahren, wenn die verstorbene Person gemäss Scheidungsurteil zur Zahlung eines nahehelichen Unterhalts verpflichtet war (Art. 125 ZGB).» Gemäss Vorlage soll diese bei Wiederheirat nicht entfallen. Unseres Erachtens widerspricht dies der Regelung der Unterhaltspflicht, gemäss Art. 130 Abs. 2 ZGB: «Vorbehältlich einer anderen Vereinbarung entfällt sie auch bei Wiederverheiratung der berechtigten Person.» In diesem Fall wird

aus unserer Sicht auch keine Zeit für eine Neuorganisation benötigt. Die Übergangsrente bei Verwit-
tung von geschiedenen Personen mit Unterhaltspflicht soll analog zu Art. 130 Abs. 2 ZGB enden,
wenn die anspruchsberechtigte Person wieder heiratet.

Unterstützung im Rahmen der Ergänzungsleistungen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{sexies} ELG)

Der Übernahme von Härtefällen durch die Ergänzungsleistungen stehen wir kritisch gegenüber. Ge-
mäss Vorlage soll die Hinterlassenrente an neue Lebensrealitäten angepasst werden. Dies bedeutet,
dass heutige Generationen mit 58 Jahren noch viel gesünder und arbeitsfähiger sind als dies in frühe-
ren Generationen der Fall war. Für Personen, die im Zeitpunkt der Verwitung das 58. Altersjahr voll-
endet haben, ist es zumutbar, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, dies auch mit Blick auf den Fach-
kräftemangel. Wenn im Falle einer Verwitung Ergänzungsleistungen in Aussicht gestellt werden,
schafft dies falsche Anreize.

Ergänzungsleistungen können Personen erhalten, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV haben,
was mit der Reform AHV 21 ab dem Alter von 63 Jahren möglich ist, und Personen, die eine Hinterlas-
senenrente erhalten. Der neue Anspruch auf Ergänzungsleistungen würde zu einer Entkoppelung des
Anspruchs auf die Ergänzungsleistungen vom Anspruch auf die AHV respektive Hinterlassenenrente
führen.

Zudem greift bei Personen jeden Alters und somit auch dieser Zielgruppe zusätzlich die Arbeitslosen-
versicherung für eine bestimmte Zeit. Gemäss Art. 14 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
(AVIG) sind insbesondere Personen, die wegen des Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Grün-
den gezwungen sind, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, von der
Erfüllung der Beitragszeit befreit. Die Regel gilt nur dann, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr
als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in
der Schweiz hatte. Die betroffenen Personen müssen somit die Voraussetzungen bezüglich Beitrags-
zeit für einen – beschränkten – Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung nicht erfüllen.

Übergangsbestimmungen

Die Arbeitgeber können die Übergangsbestimmungen im Grundsatz mittragen. Die Vorlage sieht eine
Besitzstandsgarantie für Personen vor, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind. Für
Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung jünger als 55 Jahre alt sind,
ist eine Übergangszeit von 24 Monaten vorgesehen. Sind keine unterhaltsberechtigten Kinder vorhan-
den, werden die Hinterlassenenrenten der AHV nach dieser Übergangszeit gemäss neuem Recht auf-
gehoben. Die Vorlage sieht die Beibehaltung der laufenden Renten für Witwen und Witwer ab 50 Jah-
ren vor, die Ergänzungsleistungen der AHV beziehen.

Koordination mit anderen Sozialversicherungen

Aus Sicht der Arbeitgeber wird die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Hinterlassenen-
rente an die neuen Lebensrealitäten als sinnvoll erachtet. Mehrere Fragen ergeben sich jedoch dies-
bezüglich bei verschiedenen Begrifflichkeiten und der Koordination mit anderen Sozialversicherungen,
insbesondere bei der 2. Säule und der Unfall- und der Militärversicherung. Es ist davon auszugehen,
dass die Koordination zwischen der AHV und anderen Sozialversicherungen komplexer wird.



4. Fazit

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nimmt der SAV wie folgt Stellung:

1. Die Arbeitgeber erachten die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen an die neuen Lebensrealitäten als sinnvoll. Der Anspruch auf die ausgerichtete Rente sollte jedoch enden, sobald das jüngste anspruchsbegründende Kind eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, längst bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
2. Eine zeitlich begrenzte Übergangsrente, um sich wirtschaftlich neu zu orientieren, wird im Grundsatz unterstützt. Diese soll maximal zwei Jahre ausgerichtet werden.
3. Eine Erweiterung der EL auf Witwen und Witwer, die im Zeitpunkt der Verwitwung ein bestimmtes Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder haben, wird abgelehnt.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Barbara Zimmermann-Gerster
GL-Mitglied / Ressortleiterin Sozialpolitik
und Sozialversicherungen

Roger Riemer
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik
und Sozialversicherungen

Per Mail an

Bundesamt für Sozialversicherungen
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 27. März 2024

Stellungnahme zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Gesetzesrevision Stellung nehmen zu können. Die Vorlage sieht vor, die heutigen Witwen- und Witwerrenten mit Renten für hinterlassene Elternteile und Übergangsrenten bei Verwitwung zu ersetzen. Neu sollen Elternteile (unabhängig von ihrem Zivilstand), deren Partner oder Partnerin stirbt, aus der AHV eine Rente erhalten, bis ihr jüngstes Kind das 25. Altersjahr erreicht hat. Weiter ist für Verheiratete und für Geschiedene, deren Kinder älter sind, während zwei Jahren eine Übergangsrente vorgesehen. Ab 58 Jahren ist es möglich als Witwe oder Witwer Ergänzungsleistungen zu beantragen, sofern die finanzielle Lage entsprechend prekär ist. Sobald Altersrenten aus der AHV ausbezahlt werden, erlischt der Anspruch auf Witwenrenten. Laufende Witwenrenten werden nur fortgeführt, wenn die Witwe 55jährig oder älter ist. Renten für jüngere Personen werden nach zwei Jahren Übergangsfrist eingestellt.

Einerseits bedeutet das einen leichten Ausbau der Witwerrenten. Bisher sind Witwer nur bis zum 18. Geburtstag des ältesten Kindes rentenberechtigt. Zudem sind neu Eltern mit unter 25jährigen Kindern, die im Konkubinat mit der verstorbenen Person gelebt haben, rentenberechtigt. Andererseits bedeutet das eine Abschaffung folgender Leistungen:

- Witwenrenten für Frauen, die im Rentenalter sind¹
- Witwenrenten für Frauen ohne Kinder²
- Witwenrenten für Frauen, deren jüngstes Kind über 25jährig ist

¹ Heute wird entweder die Witwenrente (80% der AHV-Rente des verstorbenen Ehemanns, d.h. monatlich CHF 980 bis CHF 1'960) oder die AHV-Rente ausbezahlt, wobei der höhere Betrag berücksichtigt wird. De facto sind im Rentenalter die Witwenrenten vor allem wichtig für Frauen, die weniger Beitragsjahre als ihr Partner in der AHV aufweisen und/oder einen deutlich tieferen Lohn erhielten.

² Heute erhalten Frauen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren, eine Witwenrente aus der AHV. Das selbe gilt für geschiedene Frauen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre verheiratet waren.

Allgemeine Bemerkungen

Die Witwenrenten bilden einen wesentlichen Bestandteil der sozialen Sicherung in der Schweiz. Sie füllen die finanzielle Lücke, die durch den Tod des Ehepartners (oder der Ehepartnerin) entsteht und setzen den Auftrag aus Art. 41 der Bundesverfassung um, der verlangt, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Verwitwung abgesichert sein soll. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgestellt, dass die unterschiedlichen Bedingungen für den Bezug von Witwenrenten und Witwerrenten, die in der AHV vorgesehen sind, diskriminierend sind.

Aus Sicht von Travail.Suisse ist es richtig, dass die Geschlechterdiskriminierung aufgehoben wird und Frauen und Männer die selben Ansprüche auf Witwen- respektive Witwerrenten haben. Aus Sicht von Travail.Suisse sollten auch Witwer eine soziale Absicherung haben, wenn ihre Ehepartnerin stirbt. Allerdings gilt es bei dieser Vorlage zu bedenken, dass Frauen trotz der gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte immer noch deutlich häufiger verwitwen als Männer. Zudem übernehmen sie immer noch deutlich häufiger Aufgaben in der Betreuung der Kinder und in der Pflege von Angehörigen und reduzieren dafür ihr Erwerbseinkommen. Dadurch laufen sie Gefahr, bedeutende wirtschaftliche Nachteile zu erleiden, wenn das Erwerbseinkommen ihres Partners wegfällt. Eine solide soziale Sicherung für Witwen ist deshalb ein wichtiger Pfeiler, um die Armut von Frauen aufgrund ihrer Erwerbsbiografie zu verhindern.

Travail.Suisse ist deshalb gegen den vorgeschlagenen Abbau der Witwenrenten. Im Grundsatz erwartet Travail.Suisse bei der Gleichstellung der Leistungen, dass die Ansprüche der Witwer an diejenigen der Witwen angepasst werden und keine Nivellierung gegen unten, wie es nun vorgeschlagen ist, erfolgt. Das wäre auch kongruent mit den Anpassungen, die im UVG zu den Witwerrenten vorgesehen sind.

Als hoch problematisch erachtet es Travail.Suisse, dass die Vorlage mit der Richtlinie ausgearbeitet wurde, die Leistungen zu reduzieren, um den Bundeshaushalt insofern zu entlasten als der Bundesbeitrag an die AHV sinken würde. Travail.Suisse möchte in diesem Zusammenhang ausdrücklich festhalten, dass die Leistungen der Sozialversicherungen vom Ziel her, das heisst von der benötigten sozialen Absicherung her, gedacht werden müssen und nicht kurzfristigen Sparmassnahmen unterzogen werden sollen.

Die nun vorliegende Gesetzesrevision stellt eine ganze Reihe von neuen Konzeptionen zur Diskussion, zu denen Travail.Suisse wie folgt Stellung nimmt:

Keine Streichung von laufenden Renten

Die Vorlage sieht vor, laufende Witwenrenten von Frauen unter 55 Jahren nach einer Übergangsfrist aufzuheben. Travail.Suisse erachtet diesen Vorschlag als inakzeptabel. Dieses Vorgehen verstösst gegen Treu und Glauben und stellt die Betroffenen vor grosse wirtschaftliche Probleme. Travail.Suisse fordert vom Bundesrat, auf die Streichung von laufenden Renten in jedem Fall zu verzichten.

Zivilstandsunabhängige Absicherung

Travail.Suisse begrüsst, dass der Bundesrat die Gelegenheit ergreift, um gewisse Leistungen an Hinterlassene nicht mehr vom Zivilstand abhängig zu machen. Aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Realitäten, mit einer zunehmenden Zahl unverheirateter Eltern, ist es wichtig, die soziale Sicherung in diese Richtung auszubauen. Travail.Suisse begrüsst, dass Eltern neu unabhängig von ihrem Zivilstand eine Hinterlassenenrente zustehen soll. Das ist eine wichtige Verbesserung der sozialen Absicherung von unverheirateten Eltern.

Allerdings ist die Vorlage in dieser Hinsicht nicht konsequent. Bei den sogenannten Übergangsrenten sind keine Renten für Konkubinatspartner:innen vorgesehen. Diese auf zwei Jahre befristeten Übergangsrenten sollen gemäss der Vorlage an verheiratete und geschiedene Personen ausgerichtet werden, die mit dem oder der Verstorbenen Kinder hatten, welche über 25jährig sind. Aus Sicht von Travail.Suisse gibt es keinen stichhaltigen Grund, diese Übergangsrenten nicht an alle Eltern unabhängig von ihrem Zivilstand auszubezahlen. Travail.Suisse fordert, dass auch die Übergangsrenten zivilstandsunabhängig ausgerichtet werden.

Wirtschaftliche Nachteile des Todes weiterhin ausgleichen

Travail.Suisse erwartet, dass die Übergangsrenten auch an Personen ohne Kinder ausgerichtet werden. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Partnerschaft immer auch eine wirtschaftliche Einheit bildet und der Tod des Partners oder der Partnerin deshalb auch dann eine wirtschaftliche Lücke hinterlässt, wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind. Der Verlust des Partners oder der Partnerin ist ein Ereignis, das den oder die Hinterbliebene in einem fragilen Zustand versetzt, der es verunmöglicht, innerhalb von kurzer Zeit sämtliche Verpflichtungen im bisherigen Mass wieder wahrzunehmen und gleichzeitig innerhalb kurzer Frist die Fixkosten zu redimensionieren (z.B. Wohnkosten). Aus Sicht von Travail.Suisse ist es sehr wichtig, dass die Hinterbliebenen in dieser schwierigen Situation sozial abgesichert sind. Um eine genügende Frist für die Neuordnung der Verhältnisse zu garantieren, fordert Travail.Suisse, die Übergangsrenten wie in der zweiten Säule während mindestens drei Jahren (analog der Regelung im BVG) für alle auszurichten, deren Partner oder Partnerin stirbt.

Prekarität bekämpfen

Heute können alle, die eine Witwen- oder Witwerrente aus der AHV beziehen und in prekären finanziellen Verhältnissen leben, Ergänzungsleistungen (EL) beantragen. Mit der Abschaffung von Witwenrenten verlieren die betroffenen Frauen auch die Möglichkeit EL zu beantragen, wenn sie in prekären finanziellen Verhältnissen sind. Für Härtefälle sieht der Bundesrat vor, dass Verwitwete ab dem 58. Altersjahr EL beantragen können. Der Bundesrat geht davon aus, dass durch diese Neuregelung Verwitwete im erwerbsfähigen Alter mittelfristig rund 10 Millionen weniger EL-Leistungen beziehen werden. Die Betroffenen werden wegen der Abschaffung der Witwenrenten auf Sozialhilfe angewiesen sein. Travail.Suisse fordert in Erfüllung von Art. 41 der Bundesverfassung, dass Verwitwete EL wie bisher ab 45 Jahren beantragen können, damit der Tod des Partners oder der Partnerin nicht dazu führt, dass der oder die Hinterbliebene auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Wiedereinstieg fördern

Nach wie vor ist es in der Schweiz Realität, dass vor allem Frauen ihr Erwerbsspensum bei der Geburt von Kindern reduzieren oder ganz aus dem Erwerbsleben aussteigen. Nach der Geburt des ersten Kindes steigen knapp 20% der Frauen aus dem Erwerbsleben aus, nach der Geburt des zweiten Kindes sind rund 30% der Frauen nicht mehr im Erwerbsleben. Diese Phase dauert bei Frauen rund 5,5 Jahre und führt dazu, dass ihre beruflichen Qualifikationen an Wert verlieren. Gleichzeitig arbeiten Frauen mit Kindern oft in tieferen Pensen als Männer. Personen, die einen tieferen Beschäftigungsgrad aufweisen, haben generell einen erschwerten Zugang zu Weiterbildung. Auch das schadet der beruflichen Qualifikation von Frauen überdurchschnittlich. Bei Verwitweten kommt ein weiterer Grund für den teilweisen oder vollständigen Rückzug aus dem Erwerbsleben dazu. Ist der Partner vor dem Tod beispielsweise wegen einer Krebserkrankung längere Zeit pflegebedürftig, reduzieren Angehörige oft ihr Pensum, um den Partner oder die Partnerin zu betreuen – unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind.

Der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben gestaltet sich oft schwierig, weil die Betroffenen nicht (mehr) über das nötige Netzwerk, das Bewerbungswissen und weniger über aktuelle Qualifikationen verfügen. Travail.Suisse fordert deshalb, dass der Wiedereinstieg von Frauen in den Arbeitsmarkt gefördert wird. Insbesondere braucht es eine gute, explizit auf sie zugeschnittene, Begleitung von Wiedereinsteigerinnen, der ihnen das nötige Wissen und die nötigen Kontakte vermittelt. Zudem muss die Weiterbildung für Teilzeitarbeitende gezielt – auch in Bezug auf die direkten und indirekten Kosten – gefördert werden, so dass sie sich weiterbilden und sich berufliche Perspektiven erschliessen können.

Travail.Suisse fordert weiter, dass dem Ausstieg von Frauen aus der Erwerbstätigkeit präventiv mit einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf entgegengewirkt wird. Dazu braucht es unter anderem eine deutliche finanzielle Entlastung der Eltern bei den Kosten der extrafamiliären Kinderbetreuung, eine bessere soziale Absicherung der Elternschaft mit einem Elternurlaub sowie familienfreundliche Unternehmensstrukturen, die auf die besonderen Bedürfnisse von Eltern eingehen und Vätern und Müttern gleichermaßen die Möglichkeit zur Vereinbarkeit eröffnen (z.B. Betreuung von kranken Kindern etc.). Zudem muss auch die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege von erwachsenen Angehörigen deutlich verbessert werden.

Würdiges Leben im Alter

Aus Sicht von Travail.Suisse ist die generelle Abschaffung der Witwenrenten für Frauen im AHV-Alter problematisch. Die Witwenrenten tragen dazu bei, dass der Gender Pension Gap in der AHV weniger gross ist als in der zweiten Säule. Da die allermeisten Personen im Rentenalter verwitwen, sollte nicht in dieser Altersgruppe die Witwenrente gestrichen werden, sondern im Gegenteil der Anspruch auf die Witwen ausgedehnt werden.

Kein weiterer Abbau

Für Travail.Suisse ist klar, dass die Witwenrenten einen wesentlichen Teil dazu beitragen, die Altersarmut von Frauen zu verhindern. Dazu gehören neben den in der aktuellen Vorlage zur Debatte stehenden Teile, insbesondere der Verwitwetenzuschlag in der AHV und die Witwenrenten aus der zweiten Säule. Ohne diese beiden Instrumente ist eine Verarmung des weiblichen Teils der Bevölkerung im Alter vorprogrammiert. Travail.Suisse wird sich konsequent gegen jegliche Abbaupläne in diesem Bereich stellen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik



Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten (Februar 2024)

Ausgangslage

Die Vorlage sieht vor, die Witwen- und Witwerrente in der AHV¹ gleich auszugestalten. Anlass sind einerseits die Sparvorhaben des Bundes und andererseits das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der die Witwerrenten in der Schweiz als diskriminierend beurteilt hat, weil für den Bezug andere Kriterien gelten als bei den Witwenrenten.

Gleichzeitig möchte die Vorlage auch auf den Wandel eingehen, dem die gesellschaftliche Realität von Paaren, Ehepartner:innen und Eltern unterliegen. So heiraten heute weniger Paare und mehr Paare haben gemeinsame Kinder ohne zu heiraten. Zudem werden heute – nicht zuletzt aufgrund der höheren Scheidungsrate – markant weniger Ehen durch die Verwitwung beendet. Zudem finden die Verwitwungen immer später im Lebenslauf statt: Betrafen in den 1970er-Jahren noch rund 36% der Verwitwungen Frauen im erwerbsfähigen Alter, sind es heute noch rund 12%.

Es gibt bezüglich der Verwitwung aber auch Konstanten. Frauen sind deutlich häufiger von Verwitwung betroffen als Männer. Sie sind mit einem Anteil von rund 70% unter den Verwitweten nach wie vor übervertreten. Dies hängt neben den unterschiedlichen gesellschaftlichen und moralischen Erwartungen an Witwer und Witwen auch mit der durchschnittlich höheren Lebenserwartung der Frauen zusammen. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass Frauen oft jünger sind als ihre Ehepartner. Zudem heiraten Witwer öfter wieder als Witwen.

Die Vorlage sieht vor, die heutigen Witwen- und Witwerrenten mit Renten für hinterlassene Elternteile und Übergangsrenten bei Verwitwung zu ersetzen. Neu sollen Elternteile (unabhängig von ihrem Zivilstand), deren Partner oder Partnerin stirbt, aus der AHV eine Rente erhalten, bis ihr jüngstes Kind das 25. Altersjahr erreicht hat. Eine längere Bezugsdauer ist für Personen mit Kindern mit einer Behinderung vorgesehen. Weiter ist für Verheiratete und für Geschiedene, deren Ex-Ehepartner oder Ex-Ehepartnerin für sie unterhaltspflichtig war, während zwei Jahren eine Übergangsrente vorgesehen, sofern sie Kinder haben. Ab 58 Jahren ist es unabhängig von der Rente möglich als Witwe oder Witwer Ergänzungsleistungen zu beantragen, sofern die finanzielle Lage entsprechend prekär ist. Sobald Altersrenten aus der AHV ausbezahlt werden, erlischt der Anspruch auf Witwenrenten. Laufende Witwenrenten werden nur fortgeführt, wenn die Witwe 55jährig oder älter ist. Renten für jüngere Personen werden nach zwei Jahren Übergangsfrist eingestellt.

Das heisst: Mit der Teilrevision kommt es zu einem leichten Ausbau der Witwerrenten. Bisher sind Witwer nur bis zum 18. Geburtstag des ältesten Kindes rentenberechtigt. Zudem sind neu Menschen mit unter 25jährigen Kindern, die im Konkubinat mit der verstorbenen Person gelebt haben, rentenberechtigt.

¹ Die Witwen- und Witwerrenten in der zweiten Säule sind nicht betroffen. Im Obligatorium gelten für Männer und Frauen dieselben Voraussetzungen: Sie müssen entweder Kinder haben oder 45jährig und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen sein. Wenn nicht, erhalten sie eine Abfindung von drei Jahresrenten. Im Überobligatorium sind zusätzliche Leistungen (z.B. für Konkubinatspartner) je nach Pensionskasse möglich.

Für Witwen bedeutet die Teilrevision einen Rentenabbau. Abgeschafft werden folgende Leistungen:

- Witwenrenten für Frauen, die im Rentenalter sind²
- Witwenrenten für Frauen ohne Kinder³
- Dauerhafte Witwenrenten für Frauen, deren jüngstes Kind über 25jährig ist.

Position der EKF

Allgemeine Bemerkungen

Trotz der gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte verwitwen Frauen immer noch öfter als Männer. Gleichzeitig übernehmen sie deutlich häufiger Aufgaben in der Betreuung der Kinder und in der Pflege von Angehörigen und reduzieren dafür ihr Erwerbsspensum. Aufgrund der entsprechenden Rollenverteilung in den Familien, erleiden sie bedeutende wirtschaftliche Nachteile, wenn das Erwerbseinkommen ihres Partners wegfällt. Eine solide soziale Sicherung für Witwen ist deshalb ein wichtiger Pfeiler, um Armut von Frauen aufgrund ihrer Erwerbsbiografie zu verhindern.

Gleiche Sozialleistungen für Witwen und Witwer

Die EKF begrüsst den Grundsatz, dass Witwen und Witwer gleiche Sozialleistungen erhalten sollen. Aus Sicht der EKF sollte die soziale Sicherung so ausgestaltet sein, dass sowohl Frauen wie auch Männer über die nötige soziale Sicherung beim Tod ihres Partners oder ihrer Partnerin verfügen. Heute sind es immer noch überwiegend Frauen, die für die Kinderbetreuung ihre Erwerbstätigkeit reduzieren. Aus Sicht der EKF kann es aber nicht sein, dass Männer, die ihre Erwerbstätigkeit in derselben Situation reduzieren, beim Tod ihrer Partnerin nicht über dieselbe soziale Absicherung verfügen. Die Gleichstellung bei Verwitwung ist deshalb ein wichtiger Schritt, um eine Vielfalt an Rollenverteilungen in der Familie abzusichern und wird von der EKF begrüsst.

Keine Streichung von laufenden Renten

Die EKF erachtet es als inakzeptabel, laufende Witwenrenten aufzuheben. Dieses Vorgehen verstösst gegen Treu und Glauben und stellt die Betroffenen vor grosse wirtschaftliche Probleme.

Die EKF fordert vom Bundesrat, auf die Streichung von laufenden Renten in jedem Fall zu verzichten.

Zivilstandsunabhängige Sozialversicherungen

Die EKF vertritt die Position, dass die Sozialversicherungen zivilstandsunabhängig ausgerichtet werden sollten. Die Witwen- und Witwerrenten sind bisher an den Zivilstand geknüpft und stehen nur Personen zu, die mit der verstorbenen Person verheiratet oder von ihr geschieden waren. Die EKF begrüsst den Ansatz des Bundesrats, hinterlassenen Elternteilen zivilstandsunabhängig Renten auszurichten.

Die EKF begrüsst insbesondere, dass Eltern neu unabhängig von ihrem Zivilstand eine Hinterlassenenrente zustehen soll.

Das ist eine wichtige Verbesserung der sozialen Absicherung von unverheirateten Eltern. Grundsätzlich sind Personen mit betreuungs- und unterhaltungspflichtigen Kindern besonders von einer Verwitwung des Partners betroffen. Dies trifft verstärkt zu, wenn sie während der Lebensgemeinschaft mit dem Partner oder der Partnerin Kinderbetreuungsaufgaben übernommen und dafür ihre berufliche

² Heute wird entweder die Witwenrente (80% der AHV-Rente des verstorbenen Ehemanns, d.h. monatlich CHF 980.- bis CHF 1'960) oder die AHV-Rente ausbezahlt, wobei der höhere Betrag berücksichtigt wird. De facto sind im Rentenalter die Witwenrenten vor allem wichtig für Frauen, die weniger Beitragsjahre als ihr Partner in der AHV aufweisen und/oder einen deutlich tieferen Lohn erhielten.

³ Heute erhalten Frauen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren, eine Witwenrente aus der AHV. Dasselbe gilt für geschiedene Frauen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre verheiratet waren.

Tätigkeit zurückgestellt haben. Aus Sicht der EKF ist es deshalb richtig, die Witwen- und Witwerrenten vermehrt auf Personen mit Kindern auszurichten – nicht zuletzt im Hinblick auf den beruflichen Wiedereinstieg (vgl. «Wiedereinstieg fördern»).

Leider ist die Zivilstandsunabhängigkeit bei den sogenannten Übergangsrenten bei Verwitwung nicht vorgesehen. Diese auf zwei Jahre befristeten Renten sollen gemäss der Vorlage an verheiratete und geschiedene Personen ausgerichtet werden, die mit dem oder der der Verstorbenen Kinder hatten, welche über 25jährig sind.

Die EKF fordert, dass auch die Übergangsrenten zivilstandsunabhängig ausgerichtet werden.

Prekarität vermeiden

Die EKF erwartet, dass die Übergangsrenten auch an Personen ohne Kinder ausgerichtet werden. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Partnerschaft immer auch eine wirtschaftliche Einheit bildet und der Tod des Partners oder der Partnerin deshalb auch dann eine wirtschaftliche Lücke hinterlässt, wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind. Der Verlust des Partners oder der Partnerin ist ein Ereignis, das den oder die Hinterbliebene in einem fragilen Zustand versetzt, der es oft verunmöglicht, innerhalb kurzer Zeit sämtliche Verpflichtungen im bisherigen Umfang wahrzunehmen und gleichzeitig umgehend die Fixkosten zu redimensionieren (z.B. Wohnkosten). Aus Sicht der EKF ist es wichtig, dass die Hinterbliebenen in dieser schwierigen Situation unterstützt werden.

Um eine genügende Frist für die Neuordnung der Verhältnisse zu garantieren, fordert die EKF, die Übergangsrenten wie in der zweiten Säule während drei Jahren auszurichten.

Heute können alle, die eine Witwen- oder Witwerrente aus der AHV beziehen und in prekären finanziellen Verhältnissen leben, Ergänzungsleistungen (EL) beantragen. Mit der Abschaffung von Witwenrenten verlieren die betroffenen Frauen auch die Möglichkeit EL zu beantragen, wenn sie in prekären finanziellen Verhältnissen sind. Für Härtefälle sieht der Bundesrat vor, dass Verwitwete ab dem 58. Altersjahr EL beantragen können. Der Bundesrat geht davon aus, dass durch diese Neuregelung Verwitwete im erwerbsfähigen Alter mittelfristig rund 10 Millionen weniger EL-Leistungen beziehen werden. Die Betroffenen werden wegen der Abschaffung der Witwenrenten auf Sozialhilfe angewiesen sein.

Die EKF fordert, dass Verwitwete ab 55 Jahren EL beantragen können, damit der Tod des Partners oder der Partnerin nicht dazu führt, dass der oder die Hinterbliebene auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Unverzichtbare Begleitmassnahmen: Wiedereinstieg fördern

Mit der weitgehenden Streichung der Witwenrenten geht der Bundesrat davon aus, dass sich Frauen spätestens dann wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert haben und finanziell unabhängig sind, wenn ihr ältestes Kind des 25. Lebensjahr erreicht hat. Leider geht der Bundesrat in seiner Vorlage nicht darauf ein, wie die Voraussetzung für diese wirtschaftliche Unabhängigkeit von Witwen geschaffen werden kann. Aus Sicht der EKF ist es zwingend, dass in diesem Zusammenhang der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben gefördert wird.

Nach wie vor ist es in der Schweiz Realität, dass vor allem Frauen ihr Erwerbsspensum bei der Geburt von Kindern reduzieren oder ganz aus dem Erwerbsleben aussteigen. Nach der Geburt des ersten Kindes steigen knapp 20% der Frauen aus dem Erwerbsleben aus, nach der Geburt des zweiten Kindes sind rund 30% der Frauen nicht mehr im Erwerbsleben. Diese Phase dauert bei Frauen rund 5,5 Jahre und führt dazu, dass ihre beruflichen Qualifikationen an Wert verlieren.

Gleichzeitig arbeiten Frauen mit Kindern oft in tieferen Pensen als Männer. Personen, die einen tieferen Beschäftigungsgrad aufweisen, haben generell einen erschwerten Zugang zu Weiterbildung. Auch das schadet der beruflichen Qualifikation von Frauen überdurchschnittlich.

Bei Verwitweten kommt ein weiterer Grund für den teilweisen oder vollständigen Rückzug aus dem Erwerbsleben dazu. Ist der Partner vor dem Tod beispielsweise wegen einer Krebserkrankung längere Zeit pflegebedürftig, reduzieren Angehörige oft ihr Pensum, um den Partner oder die Partnerin zu betreuen – unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind.

Der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben gestaltet sich oft schwierig, weil die Betroffenen nicht (mehr) über das nötige Netzwerk, das Bewerbungswissen und weniger über aktuelle Qualifikationen verfügen.

Die EKF fordert deshalb, dass der Wiedereinstieg von Frauen in den Arbeitsmarkt gefördert wird. Insbesondere braucht es eine gute, explizit auf sie zugeschnittene, Begleitung für Wiedereinsteigerinnen, die ihnen das nötige Wissen und die nötigen Kontakte vermittelt. Zudem muss die Weiterbildung für Teilzeitarbeitende gezielt gefördert werden, so dass sie sich berufliche Perspektiven erschliessen können.

Die EKF fordert zudem, dem Ausstieg von Frauen aus der Erwerbstätigkeit mit einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf präventiv entgegenzuwirken. Dazu braucht es eine deutliche finanzielle Entlastung der Eltern bei den Kosten der familienexternen Kinderbetreuung, eine Elternzeit zur besseren sozialen Absicherung der Elternschaft sowie familienfreundliche Unternehmensstrukturen, die auf die besonderen Bedürfnisse von Eltern eingehen und Vätern und Müttern gleichermaßen die Möglichkeit zur Vereinbarkeit eröffnen (z.B. Betreuung von kranken Kindern etc.).

Anträge zum Gesetzesentwurf

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Art. 24 Übergangsrente bei Verwitwung

¹ Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine auf ~~zwei~~ drei Jahre befristete Übergangsrente bei Verwitwung, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine unter 25-jährigen Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23 ~~mehr~~ haben.

² Eine geschiedene Person ist einer Witwe oder einem Witwer gleichgestellt, ~~wenn sie im Zeitpunkt des Todes ihres geschiedenen Ehegatten keine Kinder mehr hat, die einen Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil begründen, und sie von ihrem geschiedenen Ehegatten einen Unterhaltsbeitrag nach Artikel 125 ZGB³ bezog.~~

^{2a} Personen, die mit dem oder der Verstorbenen im Konkubinat gelebt haben, sind einer Witwe oder einem Witwer gleichgestellt.

Begründung: Der Anspruch auf eine dreijährige Übergangsrente soll unabhängig vom Zivilstand und unabhängig davon, ob die Hinterlassenen Kinder hatten, ausgerichtet werden. In der Folge müsste die Konkubinatspartnerschaft an weiteren Stellen, z.B. Absatz vier von Artikel 24 ebenfalls erwähnt werden.

III Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

¹ Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderungen vom... eingetreten sind, gilt ~~für den Leistungsanspruch von Witwen und Witwern, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom... bereits vollendet haben,~~ bisheriges Recht [...]

Begründung: Laufende Renten sollen nicht gestrichen werden.

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 4

¹ Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 11 ATSG) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:

^a^{sexies}. Anspruch auf eine Übergangsrente bei Verwitwung und Tod des Konkubinatspartners / der Konkubinatspartnerin gemäss Artikel 24 AHVG hatten und zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten oder Konkubinatspartners/Konkubinatspartnerin das ~~58.~~ 55. Altersjahr vollendet hatten, solange sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht haben.

Begründung: Für ältere Arbeitnehmende ist es nicht einfach eine neue Anstellung zu finden und wieder wirtschaftlich unabhängig zu werden. Es soll deshalb für Personen, deren Partner:in gestorben ist, möglich sein, bereits ab 55 Ergänzungsleistungen zu beantragen, sofern der Bedarf vorhanden ist.



CH-3003 Bern BSV;

POST CH AG

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Aktenzeichen: BSV-D-51D73401/336
Sachbearbeiter/in: Nadine Hoch /
Bern, 28.03.2024

Stellungnahme Teilrevision des AHVG zur Anpassung der Hinterlassenenrenten der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen EKFF

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen nimmt als beratende und unabhängige ausserparlamentarische Kommission wie folgt Stellung zur Teilanpassung:

Die EKFF begrüsst die Beseitigung der Ungleichbehandlung von Frau und Mann bei den Hinterlassenenrenten, die zivilstandsunabhängige Herangehensweise, welche die Familienkommission auch in anderen Bereichen einfordert (Individualbesteuerung, Anpassung Familien- und Erbrecht etc.) sowie die Berücksichtigung der Vielfalt von Familienkonfigurationen bei der Ausgestaltung des Gesetzes.

Die jetzigen Bestimmungen stammen aus einer Zeit, in welcher Eltern praktisch immer verheiratet waren, der Ehemann zu 100% erwerbstätig war und die Ehefrau aufgrund von Betreuungs- und Familienarbeit zu 100% nicht-erwerbstätig. Heute sind nur noch 74% der Haushalte mit Kindern unter 25 Jahre klassische «Ehehaushalte». Zudem arbeiten heute 80% der Mütter, allerdings meist Teilzeit. Daten des Bundesamts für Statistik BFS aus dem Jahr 2022 zeigen jedoch auch, dass die Erwerbstätigkeit von Müttern meist geringfügig ist (50% der Mütter mit Kindern zwischen 0 und 12 Jahren üben eine Erwerbstätigkeit von weniger als 50% aus und etwa 20% sind gar nicht erwerbstätig).

Die Kommission befürwortet aufgrund der veränderten und sich weiterhin verändernden Familienrealitäten deshalb die Loslösung des Rentenanspruchs vom Zivilstand der Ehe hin zum Vorhandensein unterhaltsberechtigter Kinder bis 25 Jahre, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet, geschieden oder ledig sind oder im Konkubinat leben.

Die EKFF setzt sich dafür ein, dass Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden. Diejenigen, die Familienleistungen erbracht haben, sollen auf keinen Fall beim Tod ihres Partners/ihrer

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Nadine Hoch
c/o Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 484 98 04
nadine.hoch@bsv.admin.ch
www.ekff.admin.ch



Partnerin von Armut gefährdet sein. Dies scheint uns mit der jetzigen Teilrevision insbesondere bei den Übergangsregelungen noch nicht vollumfänglich erfüllt. Die EKFF bedauert, dass die Teilrevision zu stark zu Lasten der bestehenden Witwenrenten erfolgt und die Gleichbehandlung von Witwen und Witwern nicht in allen Punkten umgesetzt wird.

Besitzstandgarantie bei laufenden Renten früher gewähren

Die Vorlage sieht eine Besitzstandgarantie erst dann vor, wenn die betroffenen Personen bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre (oder 50 Jahre bei Bezug von Ergänzungsleistungen) und älter sind.

Für 45- bis 55-jährige verwitwete Personen ist es jedoch sehr schwierig, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine (höherprozentige) Anstellung zu finden, wenn sie über längere Zeit nicht oder nur in geringem Umfang aufgrund von Betreuungsleistungen erwerbstätig waren. Zudem steigt das Risiko einer Langzeiterwerbslosigkeit ab Alter 45: Im Jahr 2018 waren 53 Prozent der nicht registrierten Langzeiterwerbslosen 45 Jahre und älter¹. Witwen sind zudem stärker von Prekarität betroffen als Witwer. Im Falle einer Verwitwung büssen Frauen rund 50% ihres Einkommens ein, Männer hingegen nur zwischen einem Viertel bis ein Drittel.²

- ➔ **Eine Mehrheit der EKFF erachtet eine Besitzstandgarantie bei laufenden Renten ab 55 Jahre (ab 50 Jahre bei Bezug von Ergänzungsleistungen) als zu spät gegriffen und empfiehlt, bereits ab Alter 45 Jahre (40 Jahre bei Bezug von Ergänzungsleistungen) auf die Streichung von laufenden Renten zu verzichten.**

Gleichbehandlung bei Übergangsbestimmungen bei Witwen und Witwer älter als 55 Jahre

Bei über 55-jährigen Witwern ist eine Besitzstandgarantie aufgrund der Anpassung infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EGMR im Jahr 2022 nur dann der Fall, wenn sie nach dem 11.10.2022 Witwer wurden (ungeachtet des Alters des Kindes) oder wenn sie am 11.10.2022 Witwer waren und ihre Kinder unter 18 Jahre alt waren.

- ➔ **Die Familienkommission fordert, dass Witwen und Witwer auch bei den Übergangsbestimmungen gleichbehandelt werden.**

Die Übergangsregelungen sind so anzupassen, dass Witwer und Witwen unter den gleichen Voraussetzungen den gleichen Leistungsanspruch haben. Damit ergibt sich folgende Anpassung bei den Übergangsbestimmungen: *Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingetreten sind, gilt für den Leistungsanspruch von Witwen ~~und Witwern~~, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, bisheriges Recht. Witwer, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom... bereits vollendet haben, werden Witwen gleichgestellt., wie es mit der AHV-Mitteilung Nr. 460 vom 21. Oktober 2022 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) für die Witwenrenten ausgelegt wurde⁶.*

Zivilstandsunabhängige Übergangsrente

Einem hinterlassenen Elternteil mit Kind, das älter als 25 Jahre alt ist, wird noch während zwei Jahren eine Übergangsrente gewährt. Dies gilt allerdings nur für verheiratete und geschiedene Paare. Konkubinatspaare sind trotz der Gleichbehandlungsbemühungen in dieser Vorlage davon ausgeschlossen.

- ➔ **Die EKFF fordert, dass die zweijährige Übergangsrente allen Witwern und Witwen mit Kind, das älter als 25 Jahre alt ist, zivilstandsunabhängig ausgerichtet wird.**

¹ Liechti D., Siegenthaler M. (2020). Langzeitarbeitslosigkeit hinterlässt Narben im Erwerbsverlauf. [05 Siegenthaler Liechti DE.indd \(bss-basel.ch\)](#)

² Gabriel R. et al. (2022). Die wirtschaftliche Situation von Witwen, Witwern und Waisen. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen.exturl.html?lang=de&Inr=06/22#pubdb>

- Die Hälfte der Kommission ist zudem der Meinung, dass die zweijährige Übergangsrente auch verwitweten Personen ohne Kinder ausgerichtet werden soll.

Absicherung im Alter

Für ältere Arbeitnehmende ist es nicht einfach, eine neue Anstellung zu finden und wieder wirtschaftlich unabhängig zu werden. Es ist deshalb vorgesehen, dass ab Alter 58 von Personen, deren Partner oder Partnerin gestorben ist, Ergänzungsleistungen beantragt werden können. Wie wir wissen, ist es bereits vor Alter 58 oftmals schwierig, wieder im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Über 50-Jährige suchen mit 6,6 Monaten mehr als doppelt so lange wie 30-Jährige.³

- Die EKFF fordert, dass Witwer und Witwen bereits ab 55 Jahren und nicht erst ab 58 Jahren Ergänzungsleistungen beziehen können, wenn sie von Armut betroffen sind.

Die Kommission sieht zudem eine Schwierigkeit bei der Verlagerung der Rente hin zu Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe bei älteren armutsgefährdeten Witwen und Witwer. Da diese beiden armutsabfedernden Leistungen kantonal geregelt sind, fallen sie unterschiedlich hoch aus und führen zu einer Ungleichbehandlung der Leistungsbezüger/innen je nach Kanton.

Zu guter Letzt möchten wir als Familienkommission auch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass nur mit besseren Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dem Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit oder der starken Pensenreduktion von mehrheitlich Müttern entgegengewirkt werden kann. Dazu gehören eine finanzielle Entlastung der Haushalte bei der Nutzung institutioneller Kinderbetreuung, eine umfassende Elternzeit und familienfreundliche Unternehmensstrukturen sowie eine stärkere Unterstützung beim Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit nach der Carearbeit.

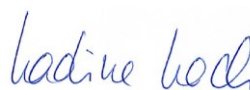
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für Familienfragen



Monika Maire-Hefti, Präsidentin



Nadine Hoch, Geschäftsleiterin

PS. Bitte beachten Sie die beiden Tippfehler in der deutschsprachigen Version des AHV-Gesetzesanpassungsentwurfs (Art. 16 Abs. 2 letzter Satz: ... nicht erloschener Beitragsforderungen..., Art. 23 Abs. 2: Kinder, die einen Anspruch...)

³ Für über 50-jährige wird die Luft wieder dünner – Dynamik im Arbeitsmarkt SRF Tagesschau, 7.2.2024 [Dynamik im Arbeitsmarkt - Für über 50-Jährige wird die Luft wieder dünner - News - SRF](#)

**ASSOCIATION SUISSE DES CAISSES DE
COMPENSATION PROFESSIONNELLES**

Kapellenstrasse 14
3001 Berne
Tél. 058 796 99 88
info@vvak.ch

**CONFERENCE DES CAISSES CANTONALES
DE COMPENSATION**

Genfergasse 10
3011 Berne
Tél. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Mme la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider

Par courriel à
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Berne, le 29 février 2024

Procédure de consultation

Révision partielle de la LAVS - Adaptation des rentes de survivants

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Le 8 décembre 2023, vous nous avez transmis le projet en consultation relatif à la révision partielle de la Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) portant sur l'adaptation des rentes de survivants. Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer et vous faisons parvenir ci-après nos remarques et propositions.

En préambule, si la révision entreprise s'est imposée afin de donner suite à l'arrêt de la CEDH en rendant la réglementation relative aux rentes de survivants conforme à l'égalité de droit entre les hommes et les femmes, nous saluons la volonté clairement exprimée du Conseil fédéral de saisir l'opportunité offerte par cette révision d'adapter les prestations de survivants à l'évolution de la société en intégrant la participation active des femmes sur le marché de l'emploi et en tenant compte des nouvelles formes de structures familiales.

1. Nouveaux droits – Remarques par articles

1.1. Art. 23 LAVS - Nouvelle rente de « parent survivant »

Les conditions du droit ainsi que la durée du soutien de ce droit sont clairement indiquées dans le texte de la disposition, lequel assure, comparativement à la législation actuelle, une application plus aisée, ce pour les motifs suivants :

- L'état civil ainsi que la durée de mariage ne figurent plus dans les conditions d'obtention du droit, ce qui assure un examen initial simplifié des conditions d'obtention de la rente.
- Les modifications d'état civil sont sans impact sur le droit à la rente, ce qui permet de garantir un droit à la rente clairement défini et d'une durée déterminée à l'avance.

- Le rattachement du droit au seul lien de filiation simplifie la recherche et la détermination de l'ayant droit potentiel.
- L'absence de nécessité d'entreprendre ou poursuivre une formation jusqu'à 25 ans facilite grandement la gestion des cas en limitant la charge liée au suivi des formations, ce dans la mesure où c'est un événement fixe et connu à l'avance (la célébration du 25^{ème} anniversaire) qui détermine la fin du droit à la rente du parent survivant.
- Les situations dans lesquelles le droit à la rente peut être prolongé au-delà des 25 ans de l'enfant sont liées à l'octroi de bonifications pour tâches d'assistance (BTA) dont le contrôle est opéré en interne à la caisse de compensation qui gère elle-même le CI de l'ayant droit et vérifie donc si le droit à une BTA est donné.
- A noter que le décès d'un parent, père ou mère, peut entraîner le versement de plusieurs rentes de parent survivant dès l'instant où la personne décédée a eu plusieurs enfants de pères ou mères différents.

1.2. Art. 24 - LAVS Nouvelle rente « Rente de veuvage transitoire »

L'intitulé de la disposition et de la prestation dite « transitoire » laisserait penser qu'il s'agit d'une prestation liée au droit transitoire, alors qu'il s'agit bien d'une nouvelle prestation visant à délivrer le soutien d'une rente à un veuf ou une veuve qui ne remplit pas les conditions de l'art. 23, à savoir qui n'a plus d'enfant de moins de 25 ans à charge.

La lecture de la disposition permet de relever les constats suivants :

- L'état civil au moment du décès de l'ayant droit doit faire l'objet de vérifications, à savoir que le demandeur doit être veuf ou divorcé au bénéfice d'une contribution d'entretien au sens de l'art. 163 CC.
- Le demandeur doit avoir eu un enfant au moins qui est âgé de plus de 25 ans au moment du décès du donneur de droit. Cet enfant doit être issu de l'union du parent décédé avec le demandeur aux conditions indiquées à l'art. 23nv, ce qui, comparativement au droit actuel, restreint les conditions d'obtention dans la mesure où un enfant issu d'une précédente union ne saurait suffire à l'obtention d'un droit.
- L'absence de contrôle d'âge du demandeur et/ou de la durée du mariage simplifient le traitement initial de la demande.
- La durée limitée à 24 mois de perception de la rente permet de déterminer à l'avance une échéance aisée à traiter sur le plan purement administratif.
- L'art. 24a LAVS qui traite du concours de la rente de parent survivant et de la rente de veuvage transitoire est basé, à notre sens, sur une hypothèse mal formulée, à savoir qu'au moment du décès de l'ayant droit, le potentiel bénéficiaire a le cadet de ses enfants qui a moins de 25 ans ou plus de 25 ans. Les conditions d'obtention des 2 rentes ne peuvent être remplies par le même ayant droit au moment du décès. Il serait à notre sens plus judicieux d'indiquer « succession d'une rente de veuvage transitoire à une rente de parent survivant ».

2. Dispositions transitoires

2.1. Rentes en cours pour bénéficiaires de plus de 55 ans

La garantie des droits acquis aux bénéficiaires âgés de 55 ans et plus au moment de l'entrée en vigueur de la révision correspond à l'âge garantissant les droits acquis aussi dans le cadre du développement continu de l'AI (« DCAI »), soit un âge à partir duquel le législateur renonce à imposer une nouvelle formation ou un examen d'employabilité aux bénéficiaires concernés. S'agissant des rentes de survivant allouées à des personnes divorcées, il est judicieux de saisir l'occasion offerte par la présente révision pour répondre aux nombreuses critiques émises au sujet de la légitimité et de la

nécessité du soutien apporté à cette catégorie de bénéficiaires. Dans la plupart des situations relevées par la pratique, ces personnes occupent un emploi rémunéré et/ou ont refait leur vie. Il est donc proposé d'indiquer à l'al. 1 des dispositions transitoires que l'ensemble des rentes de veuves et de veufs allouées à des personnes divorcées seront supprimées dans un délai de deux ans à compter de l'entrée en vigueur de la modification du... , peu importe l'âge des bénéficiaires concernés.

2.2. Rentes en cours pour bénéficiaires de moins de 55 ans

Le droit au maintien, durant 24 mois après l'entrée en vigueur de la révision, d'une prestation déterminée sur l'ancien droit assure un délai d'adaptation adéquat aux bénéficiaires concernés et cette durée de perception correspond à celle prévue à l'art. 24 nv LAVS.

Si durant cette période de 24 mois, le bénéficiaire devait perdre son droit sur la base des conditions de l'ancien droit, par exemple en cas de remariage, il sera nécessaire de procéder à l'examen de ses conditions personnelles au regard des nouveaux articles 23 ou 24 de la LAVS. Un éventuel octroi aux conditions du nouveau droit est susceptible de rallonger la durée de perception si les conditions de l'art. 23 sont remplies.

Question

Si le bénéficiaire remplit les conditions de l'art. 24 nv LAVS, bénéficie-t-il d'une nouvelle durée de 24 mois de perception ou faut-il imputer la durée de perception déjà obtenue sous les bases de l'ancien droit ?

2.3. Rentes en cours aux bénéficiaires âgés de 50 ans et plus et déjà bénéficiaires PC

Dans cette situation et pour autant que le rentier concerné remplisse les conditions d'octroi des PC, le droit au maintien de la prestation de survivant aux conditions de l'ancien droit est garanti. Toutefois, il paraît important que le Conseil fédéral règle différentes questions dans les dispositions d'exécution :

- Si le bénéficiaire devait perdre le droit aux PC, cette perte devrait entraîner la perte du droit à la prestation de survivants régi par l'ancien droit. Un réexamen de la situation du bénéficiaire au regard du nouveau droit doit-il être effectué d'office ?
- De même, si le bénéficiaire concerné devait perdre le droit à la prestation de survivants aux conditions de l'ancien droit, doit-il être procédé d'office à un examen de sa situation au regard des dispositions du nouveau droit ?

Il est surprenant que la notion d'âge diffère du premier cas de figure lorsque la PC est versée conjointement à la prestation de survivant. En effet, dans cette situation, l'âge ouvrant le droit acquis passe de 55 à 50 ans. Sur le fond, quelqu'un de 50 ans peut se réadapter et retrouver du travail plus facilement que quelqu'un de 55 ans, motif pour lequel il est particulier que le seul aspect économique, soit le revenu et la fortune disponibles, conditionne le droit acquis à la prestation de survivant. Nous proposons de fixer ici également la limite à 55 ans.

Une personne à la situation financière précaire se retrouve donc avantagée par rapport à celle disposant de plus de moyens. Pourtant, le survivant a perdu un conjoint dans les deux cas. La LAVS ne devrait à notre sens en aucun cas inclure une condition économique au droit à une prestation de survivants. Dans cette réforme, la justification de la différence de traitement entre 50 et 55 ans ne devrait pas dépendre d'un aspect économique (fortune personnelle de l'assuré). Cette disposition devrait à notre sens être supprimée.

Dans ce contexte se pose la question suivante : qu'est-il prévu en cas d'adaptation des PC entre 50 et 55 ans ? Si l'assuré revient à meilleure fortune et que le droit aux PC disparaît à 52 ans, doit-on considérer que le droit à la rente de survivants était acquis, car c'était le cas à l'entrée en vigueur de la réforme, ou doit-il alors être supprimé ?

2.4. Protection pour les cas de rigueur

Le législateur souhaite aménager une protection particulière aux personnes qui avaient droit à une rente de veuvage transitoire au sens de l'art. 24 LAVS et qui sont âgées de 58 ans ou plus au moment du décès, ces personnes devant continuer d'avoir droit aux PC après la fin du versement de ladite rente. L'insertion de cette protection a été opérée dans la législation PC à l'art. 4 al. 1, let. a, ch. sexies.

Si les motifs de poursuite du service des PC se justifient dans ces situations particulières, ce en raison des difficultés évidentes à retrouver une activité professionnelle en raison de l'âge, se pose la problématique du versement d'une PC « sans rente ». De notre point de vue, cette disposition n'est pas conforme à la systématique légale en vigueur qui prévoit que l'accès aux PC est conditionné par la perception d'une rente AVS/AI.

3. Conclusions

La consultation du projet proposé permet de conclure que ce dernier répond aux attentes et impératifs fixés notamment consécutivement à l'entrée en force du jugement de la CEDH du 20 octobre 2020. En effet, les constats suivants peuvent être tirés :

- La durée de perception des « nouvelles » rentes prévues aux art. 23 et 24 de la LAVS répond aux évolutions sociales contemporaines, soit le taux d'activité professionnelle enregistré déjà actuellement auprès des pères et mères de famille quel que soit leur état civil. Cette durée assure une transition adéquate permettant aux bénéficiaires d'aménager l'augmentation à venir d'un taux d'activité ou la reprise d'une activité professionnelle.
- Le projet de loi conduirait à l'octroi de rentes de parent survivant aux seuls parents géniteurs de l'enfant, alors même que ces derniers n'ont jamais été ni mariés ni liés à la personne décédée ou même, n'ont entretenu aucun lien avec l'enfant. De son côté, le conjoint depuis longtemps marié avec le défunt ne pourrait revendiquer aucun droit en l'absence d'enfants communs.
- L'égalité de traitement entre hommes et femmes est certes concrétisée pour les cas d'assurance futurs, mais il ne pourra complètement rétablir les inégalités relevées dans l'ancien droit, dès lors que seules des rentes en cours au moment de l'entrée en vigueur de la révision bénéficieront des droits acquis ou d'un régime transitoire.
- Lien avec la LPP : il est indiqué que les rentes du deuxième pilier ne sont pas touchées par la révision. Cela impliquerait que les conditions d'octroi des prestations de survivant du 2^{ème} pilier pourraient différer sensiblement de celles fixées dans la LAVS, ce qui risquerait de créer des situations difficilement compréhensibles pour les assurés concernés.

Pour le reste, nous soutenons les propositions émises dans le présent projet de révision partielle de la LAVS portant sur l'adaptation des prestations de survivants et adhérons aux motivations et argumentaires développés dans le rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

ASSOCIATION SUISSE DES CAISSES DE
COMPENSATION PROFESSIONNELLES



Yvan Béguelin, Président

CONFERENCE DES CAISSES
CANTONALES DE COMPENSATION



Andreas Dummermuth, Président



Collectif « #65NoPeanuts ! »

9, rue du Vieux-Marché

1260 Nyon

www.65nopeanuts.ch

daxelroud@gmail.com

Office fédéral des assurances sociales
Domaine AVS, PP et PC
Consultation Révision partielle de l'AVS
Effingerstrasse 20
CH-3003 Berne
Par courriel : sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Nyon, le xx mars 2024

Réponse à la consultation du Conseil fédéral sur le projet « Rentes de veuves et de veufs de l'AVS »

Madame la Conseillère fédérale,

Mesdames, Messieurs,

Vous aurez sans doute reçu la réponse à la consultation du Groupe de travail Retraites du collectif vaudois de la grève féministe. Nous adhérons tout à fait à cette analyse et rejetons également le projet présenté. Néanmoins, nous aimerions ajouter quelques commentaires et un éclairage un peu différent, motivé par nos expériences en tant que femmes économistes actives professionnellement.

Notre collectif n'a une fois de plus pas été invité à prendre position sur ce projet. Pourtant, nous avons participé aux consultations sur l'AVS21 et sur la réforme de la LPP. Les questions relatives aux assurances sociales et leurs conséquences pour les femmes nous intéressent vivement. Pourriez-vous s'il vous plaît inclure notre association dans la liste des institutions appelées à donner leur avis en matière d'assurances sociales, et également lorsqu'il est question d'égalité entre les femmes et les hommes ? Il nous paraît essentiel de participer à ces processus, afin de vous faire part des préoccupations féministes sur ces questions.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position.

Pour le Collectif

« #65NoPeanuts ! »

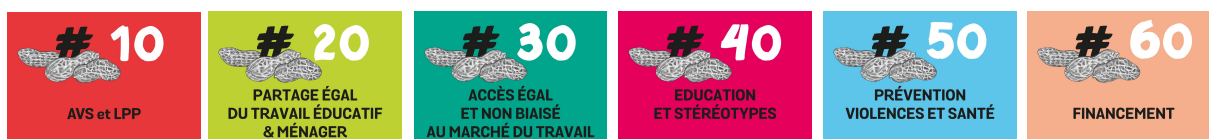
Danielle Axelroud

Lynn Mackenzie

Sylviane Gosteli

Le collectif d'économistes #65NoPeanuts ! vise une Suisse contemporaine où chacune et chacun peut réaliser son potentiel propre sans les limites de genre gravées, notamment, dans les comportements, les lois, les assurances sociales, l'organisation sociale, la fiscalité, l'éducation ou encore la médecine.

Annexe : Réponse à la consultation sur le projet « Rentes de veuves et de veufs de l'AVS »



1. Objectifs de la révision
2. L'égalité entre la femme et l'homme selon l'art. 8 al. 3 Cst.
3. L'inégalité entre femmes et hommes quand il y a des enfants
4. La jurisprudence de la CEDH en matière de discrimination
5. Les survivantes sans enfant
6. Assainir les finances de la Confédération au détriment des femmes ?
7. Prestations complémentaires : un instrument créateur d'inégalités supplémentaires
8. Conclusions

1. Objectifs de la révision

Le projet de révision mis en consultation par le Conseil fédéral vise à corriger l'inégalité de traitement entre hommes et femmes quant aux prestations versées aux survivants par l'AVS, ceci de manière socialement supportable pour les personnes concernées.

Le projet permet également d'adapter les prestations à l'évolution de la société, qui comprend une participation active des femmes sur le marché de l'emploi, et de tenir compte des nouvelles formes de structures familiales.

Les propositions mises en consultation ont en outre comme objectif de répondre au besoin de financement de l'AVS et au mandat d'assainissement des finances de la Confédération.

2. L'égalité entre la femme et l'homme selon l'art. 8 al. 3 Cst.

L'article 8 alinéa 3 de la Constitution institue l'égalité de droit et de fait entre les femmes et les hommes.

L'arrêt rendu le 20 octobre 2020 par la Cour européenne des droits de l'homme concernait un veuf de 57 ans, qui s'était occupé à plein temps de ses deux enfants (âgés à ce moment d'un an et neuf mois et 4 ans respectivement). Au moment de la majorité de la cadette, l'AVS a cessé de lui verser sa rente de veuf. S'il avait été une femme, la rente aurait continué à être servie jusqu'à l'âge de la retraite. C'était un cas particulièrement clair d'inégalité de droit et de fait fondé sur le sexe, ce que la CEDH a confirmé.

Le projet soumis à consultation est censé corriger cette inégalité de traitement. Il propose une solution réalisant l'égalité de droit entre les femmes et les hommes en matière de rente de survivant. Mais qu'en est-il de l'égalité de fait ?

3. L'inégalité entre femmes et hommes quand il y a des enfants

Le projet prévoit de verser une rente de survivant ou de survivante lorsqu'il y a des enfants, jusqu'à ce que le plus jeune atteigne 25 ans. Les personnes n'ayant plus d'enfants à charge recevraient une rente de survivant pendant deux ans. Ces règles instituent une égalité de droit, mais pénalise gravement les survivantes.

Le rapport fait état des « études¹ sur la situation économique des survivants, qui montrent notamment que les veufs se trouvent d'ordinaire dans une meilleure situation économique que les veuves. Contrairement aux hommes, les femmes ont plus tendance à travailler à temps partiel, a fortiori lorsqu'elles deviennent mères, tandis que le taux d'activité des hommes reste élevé, quelle que soit leur situation familiale. Les conséquences du veuvage diffèrent ainsi entre hommes et femmes. Il a été constaté que les veuves sont plus souvent exposées à un risque de précarité financière que les veufs en âge d'exercer une activité lucrative. »

¹ Gabriel et al. (2022) p. 108ss ; Wanner und Fall (2012); p. 81.

La société a, effectivement beaucoup changé depuis une trentaine d'années. Les femmes ont augmenté leur participation au marché du travail de manière importante. Le rapport le souligne. Mais qu'en est-il de l'évolution de la répartition des rôles au sein de la famille ?

Encore en 2022, le modèle le plus fréquent dans les ménages familiaux est celui où le père travaille à plein temps et la mère à temps partiel². Lorsqu'il y a des enfants, les couples ayant une activité professionnelle partagée également (les deux parents à temps plein ou à temps partiel³) ne représentent pas plus d'un quart, contre 60% des couples sans enfants. Le graphique de l'OFS sur les effets des responsabilités de prise en charge d'enfants sur l'emploi actuel, en 2018⁴, est particulièrement parlant : d'une manière générale, la prise en charge d'enfants de moins de 15 ans se répercute plus nettement sur l'activité professionnelle des femmes que sur celle des hommes. En 2018, la réduction du temps de travail est la conséquence la plus souvent citée par les femmes (60,5%).

En l'espace de 10 ans (2010-2020), dans les couples avec enfants, les hommes ont, certes, accompli davantage de travail domestique et familial (+5,2 heures par semaine), mais les femmes elles aussi en ont fait davantage (+1,2 heure par semaine)⁵. De fait, la répartition des rôles au sein de la famille n'a pas changé de manière radicale.

De multiples raisons expliquent la stagnation de cette évolution :

- La naissance d'un enfant implique une augmentation importante du temps à consacrer aux tâches domestiques et familiales. Le temps de travail normal est trop long pour permettre d'intégrer ces tâches supplémentaires non rémunérées. Il n'y a pas de crèches disponibles, ou à des prix inabordables. Une réduction du temps de travail rémunéré s'impose donc.
- La naissance d'un enfant génère aussi des besoins financiers accrus. Par conséquent, dans la majeure partie des cas, c'est la mère qui va réduire son activité professionnelle, parce qu'elle gagne moins que le père, parce que l'employeur du père rechigne à lui accorder la réduction du temps de travail qu'il demande...
- Les stéréotypes : on demande à une femme si elle a des enfants, mais un homme est rarement considéré en temps que père.
- Les femmes ont été et sont encore fortement encouragées à augmenter leur participation au marché du travail. Mais les hommes ont-ils été exhortés à investir la sphère non rémunérée du travail domestique et familial ?

Or, la répartition inégale du travail non rémunéré et du travail rémunéré a des conséquences fatales sur le revenu des femmes. Jusqu'à la naissance du premier enfant, les différences de revenus entre femmes et hommes ne sont pas si marquantes. C'est ensuite que les choses se gâtent pour les femmes. Leur carrière est impactée, et elles ne rattrapent jamais ce retard. A long terme, les mères subissent une perte de revenu de 67% par rapport aux pères⁶.

² Modèles d'activité professionnel des couples, OFS – Enquête sur la population active (ESPA), 2023 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/situation-economique-sociale-population/egalite-femmes-hommes/conciliation-emploi-famille/modeles-activites-professionnelles-couples.html> (consulté le 22.3.2024)

³ Mais le taux d'activité de chaque parent est-il égal ? Le temps partiel pris en compte ici peut varier entre 50% et 89%.

⁴ OFS Enquête suisse sur la population active (ESPA): module «Conciliation de la vie professionnelle et de la vie familiale», 2022 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/travail-remuneration/activite-professionnelle-temps-travail/conciliation-travail-non-remunere/conciliation-travail-famille.html> (consulté le 22.3.2024)

⁵ OFS, communiqué de presse du 20.5.2021 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/travail-remuneration/activite-professionnelle-temps-travail/conciliation-travail-non-remunere.assetdetail.17124477.html>

⁶ Sécurité sociale CHSS Situation économique des familles : un cap fixé dès la naissance, 24.2.2023

C'est aussi ce que montre le rapport du Conseil fédéral sur l'écart global de revenus du travail (GOEG) entre les femmes et les hommes⁷ : le GOEG s'accroît avec l'âge, pour atteindre plus de 50% de 45 à 54 ans, et même 53,5% de 55 à 64 ans.

Exprimée en francs, la lacune de revenus entre les femmes et les hommes est énorme⁸ : dans la tranche d'âge entre 45 et 54 ans, elle représente en moyenne plus de 50'000 francs par an !

Instaurer une égalité de droit qui génère une discrimination de fait est contraire à notre constitution, et contraire aussi à la Convention européenne des droits de l'homme.

4. La jurisprudence de la CEDH en matière de discrimination

La situation soumise aux juges de la CEDH était crasse : un homme avait perdu sa femme alors que les enfants étaient encore très jeunes, pas encore scolarisés. Il s'en était occupé à temps plein, et se retrouvait à l'âge de 57 ans privé de sa rente de veuf, après plus de 16 ans sans activité lucrative. La discrimination par rapport aux veuves était patente.

Au point 62 de l'arrêt⁹, on peut lire : « Selon la jurisprudence de la Cour, une distinction est discriminatoire au sens de l'article 14 si elle manque de justification objective et raisonnable. L'existence d'une telle justification doit s'apprécier par rapport au but et aux effets de la mesure en cause, eu égard aux principes qui prévalent généralement dans les sociétés démocratiques. Une différence de traitement dans l'exercice d'un droit consacré par la Convention ne doit pas seulement poursuivre un but légitime ; l'article 14 est également violé lorsqu'il est clairement établi qu'il n'existe pas de rapport raisonnable de proportionnalité entre les moyens employés et le but visé. »

Ce que la Cour relativise au point 63 : « (...) En effet, l'article 14 n'empêche pas une différence de traitement si elle repose sur une appréciation objective de circonstances de fait essentiellement différentes et si, s'inspirant de l'intérêt public, elle ménage un juste équilibre entre la sauvegarde des intérêts de la communauté et le respect des droits et libertés garantis par la Convention. »

Le point 41 est très clair : le but de la Convention consiste à protéger des droits non pas théoriques ou illusoire, mais concrets et effectifs.

Dans un autre arrêt¹⁰, la Cour traite au point 80 d'un cas de discrimination indirecte : « Selon la jurisprudence établie de la Cour, la discrimination consiste à traiter de manière différente, sauf justification objective et raisonnable, des personnes placées dans des situations comparables (Willis c. Royaume-Uni, no 36042/97, § 48, CEDH 2002-IV ; Okpiz c. Allemagne, no 59140/00, § 33, 25 octobre 2005). Toutefois, l'article 14 n'interdit pas à un État membre de traiter des groupes de manière différenciée pour corriger des « inégalités factuelles » entre eux ; dans certaines circonstances, c'est même l'absence d'un traitement différencié pour corriger une inégalité qui peut, sans justification objective et raisonnable, emporter violation de la disposition en cause [souligné par nos soins]. (...) La Cour a également admis que pouvait être considérée comme discriminatoire une politique ou une mesure générale qui a des effets préjudiciables disproportionnés sur un groupe de personnes, même si elle ne vise pas spécifiquement ce groupe et qu'une discrimination potentiellement contraire à la Convention pouvait résulter d'une situation de fait. »

⁷ Rapport du Conseil fédéral donnant suite au postulat 19.4132 Marti Samira du 25 septembre 2019, publié le 7.9.2022, p. 7s

⁸ Einkommenslücke: Generationen der Ungleichheit. Louisa Roos in: Economiefeministe (Hg.): Aggregierte geschlechtsspezifische Einkommenslücke AGEL. <https://economiefeministe.ch/faktenblaetter/einkommensluecke> p. 6

⁹ Requête CEDH n° 78630/12 <https://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-205221>

¹⁰ Requête CEDH n° 7186/09 <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-160262%22%5D%7D>

Il nous semble que nous nous trouvons, avec le projet mis en consultation, dans une telle situation. Le droit précédent créait une discrimination de droit, certes, mais le projet de révision aurait, sans nul doute possible, des effets préjudiciables disproportionnés sur les femmes survivantes. Des effets non pas théoriques ou illusoire, mais très concrets et bien réels.

C'est la raison pour laquelle nous rejetons aussi bien la cessation du versement d'une rente de survivante à l'âge de 25 ans du plus jeune enfant que la limitation à deux ans du versement d'une rente de survivante lorsque ses enfants sont plus âgés.

5. Les survivantes sans enfant

Actuellement, une veuve sans enfant âgée de 45 ans révolus reçoit une rente de veuve si elle a été mariée pendant 5 ans au moins. Selon le projet soumis à consultation, cette rente serait purement et simplement supprimée.

Or, les femmes, même si elles n'ont pas eu d'enfant, restent discriminées. L'égalité des salaires inscrite dans la Constitution dit: « L'homme et la femme ont droit à un salaire égal pour un travail de valeur égale. » Or, les écarts de salaire restent importants : la différence entre le salaire moyen des hommes et des femmes était de 1'534 francs par mois en 2012 (19,3%), 1'512 francs en 2018 (19%)¹¹, 1'500 francs en 2020 (18%)¹².

Ces différences de salaire augmentent avec l'âge¹³, atteignant presque 20'000 francs par an pour les femmes de 45 à 54 ans, un montant en augmentation en 2018 par rapport à 2016 et 2014.

Une femme, mariée, même sans enfant, peut généralement compter sur l'apport financier de son mari. Lorsqu'il décède, sans l'apport d'une rente de veuve, elle se retrouvera souvent dans une situation matérielle de précarité, alors qu'elle aura peut-être soigné son mari malade pendant plusieurs années avant son décès, économisant à l'état des dépenses importantes.

Là aussi, les propositions faites génèrent de l'inégalité selon qu'on est homme ou femme, car les principes constitutionnels instaurant une égalité entre hommes et femmes ne sont pas réalisés, et ne le seront pas avant des années. En effet, au rythme où l'écart des salaires diminue, il faudra attendre le siècle prochain pour que l'égalité salariale soit réalisée.

Par conséquent, nous nous élevons devant la suppression pure et simple de la rente de veuve dans ce cas également.

6. Assainir les finances de la Confédération au détriment des femmes ?

Selon les chiffres du Conseil fédéral, le présent projet de révision génère des économies de 720 millions de francs pour l'AVS et de 160 millions de francs pour la Confédération à l'horizon 2035. Soit presque la moitié du budget actuel.

Ces économies touchent essentiellement les femmes : plus de 98% des bénéficiaires actuelles de rentes de survivants¹⁴ sont des femmes. Au nom du principe constitutionnel de l'égalité entre femmes et hommes.

¹¹ Rapport GOEG du Conseil fédéral donnant suite au postulat 19.4132 Marti Samira du 25 septembre 2019, publié le 7.9.2022, p. 12

¹² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/travail-remuneration/salaires-revenus-cout-travail/structure-salaires/ecart-salarial.html> (consulté le 22.3.2024)

¹³ Einkommenslücke: Generationen der Ungleichheit. Louisa Roos in: Economiefeministe (Hg.): Aggregierte geschlechtsspezifische Einkommenslücke AGEL. <https://economiefeministe.ch/faktenblaetter/einkommensluecke> p. 6

¹⁴ Nombre, somme et moyenne des rentes AVS en décembre selon le type de rente, le pays de résidence (catégorie), la nationalité (catégorie) et le sexe https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/fr/px-x-1305000000_101/px-x-1305000000_101/px-x-1305000000_101.px/table/tableViewLayout2/

Une suite logique à la réforme AVS 21, qui a élevé l'âge de la retraite des femmes d'une année, ce qui permettra des économies de plus de 10 milliards de francs d'ici à 2033. Au nom du principe constitutionnel de l'égalité entre femmes et hommes.

Rappelons-le, l'écart de revenus entre les femmes et les hommes, en 2018, était de 43,2%¹⁵. Exprimé en francs, cet écart de revenu représentait en 2018 plus de 100 milliards de francs¹⁶ - pour un PIB de 709 milliards de francs. C'est gigantesque. Faire des économies supplémentaires sur le dos des femmes est tout simplement indécent.

7. Prestations complémentaires : un instrument créateur d'inégalités supplémentaires

La solution préconisée par le présent projet de révision de pouvoir faire appel aux prestations complémentaires en cas de besoin n'est pas une bonne idée.

C'est échanger un droit à une rente contre le droit à une aide sociale stigmatisante. Un nombre important d'ayants droit n'y ont pas recours¹⁷, par manque d'information, à cause des démarches inutilement intrusives, compliquées et bureaucratiques, par honte ou peur de l'opprobre. Être femmes, ou veuve, est un facteur de risque avéré de non-recours à ces prestations. Ce système génère des inégalités supplémentaires et ne peut en aucun cas remplacer une assurance sociale.

Introduire les prestations complémentaires dans ce système, c'est aussi générer des inégalités supplémentaires. En effet, les prestations complémentaires peuvent différer énormément selon le canton ou même la commune de résidence¹⁸.

Evidemment, c'est pour la Confédération une possibilité de transférer des charges aux cantons, aux communes, et en cas de non-recours aux prestations, aux ménages, et donc, de faire des économies...

¹⁵ Rapport GOEG du Conseil fédéral donnant suite au postulat 19.4132 Marti Samira du 25 septembre 2019, publié le 7.9.2022, p. 3

¹⁶ <https://economiefeministe.ch/faktenblaetter/einkommensluecke/>

¹⁷ Pro Senectute, Deuxième rapport partiel de l'Observatoire national de la vieillesse: Non-recours aux prestations complémentaires, 2022

¹⁸ Tabea Kaderli (2023): Ergänzungsleistungen zur AHV. Ein Bilderbuchbeispiel wie Kosten nach unten verschoben werden. In: Economiefeministe (Hg.): Faktenblätter Öffentliche Finanzen. economiefeministe.ch/faktenblaetter/oeffentliche-finanzen

8. Conclusions

Le présent projet de révision des rentes de survivants, élaboré en réponse à l'arrêt rendu en 2020 par la CEDH, créerait, certes, une égalité de droit entre les hommes et les femmes.

Mais il générerait en même temps une inégalité de fait au préjudice des femmes, qui se trouveraient immensément discriminées par rapport aux hommes. L'inégale répartition entre les femmes et les hommes du travail rémunéré et du travail domestique et familial non rémunéré est ici complètement occultée.

Or ces inégalités ont pour les femmes d'énormes conséquences financières, qui ne se résorbent pas avec l'âge, mais qui s'aggravent au contraire. Ici, hommes et femmes sont loin d'être égaux.

Les restrictions envisagées représenteraient donc une violation du principe d'égalité ancré dans notre Constitution. Les discriminations qui en découleraient ne seraient pas compatible non plus avec la Convention européenne des droits de l'homme signée par la Suisse.

Des économies supplémentaires à réaliser au détriment des femmes, alors que l'égalité de fait ancrée dans notre Constitution est loin d'être réalisée, ne sont pas acceptables.

Des prestations complémentaires pour pallier aux situations les plus crasses engendrées par la révision seraient cause d'inégalités supplémentaires, surtout pour les femmes, et ne peuvent en aucun cas remplacer les prestations d'une assurance sociale.

Par conséquent, nous rejetons ce projet.





Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de pré-
voyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previ-
denza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich
Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Frau
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 28.03.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten»

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren «Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten». Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung.

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP mit Sitz in Zürich ist der Dachverband für über 900 Pensionskassen. Er vertritt über die Mitglieder rund zwei Drittel der Versicherten in der beruflichen Vorsorge sowie ein Vorsorgevermögen von gegen CHF 650 Mia. Der ASIP bezweckt die Erhaltung und Förderung der sozialpartnerschaftlich geführten beruflichen Vorsorge auf freiheitlicher und dezentraler Basis und setzt sich für das Drei-Säulen-Konzept in ausgewogener Gewichtung ein. Er positioniert sich als Ansprechpartner für alle Akteure im Umfeld der beruflichen Vorsorge. Die Exponenten unseres Verbandes vertreten die Interessen der Pensionskassen in verschiedenen Gremien sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

Aus nachfolgenden Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Anpassung der Hinterlassenenrenten in der AHV ab.

1. Koordinationsrecht: ungerechtfertigte Erhöhung der Hinterlassenenleistungen der Vorsorgeeinrichtungen

Bei der Ausarbeitung der vorliegenden Anpassung der Hinterlassenenrenten zu wenig beachtet wurde u.E. Art. 24 Abs. 1 und 3 BVV 2, der innerhalb der Leistungskoordination in der obligatorischen beruflichen Vorsorge die Kürzung von Hinterlassenenleistungen der 2. Säule bestimmt (Zusammenrechnung der Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer oder an die überlebende eingetragene Partnerin oder überlebenden eingetragenen Partner und an die Waisen). Dass – wie im Erläuterndem Bericht, S. 33f., behauptet – «die Anpassung der Leistungen an verwitwete Personen [...] nur in ganz wenigen Fällen eine Verschiebung von AHV-Leistungen in die 2. Säule zur Folge haben» dürfte, entbehrt u.E. jeglicher Grundlage.

1.1. Unterschiedliches Maximalalter bei Unterhaltspflicht für das Kind

Anknüpfungspunkt der Hinterlassenenleistungen in der 2. Säule ist nämlich die Unterhaltspflicht für das Kind (Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG), für die es keine Altersgrenze gibt.

Dies bedeutet, dass, falls das Kind noch keine angemessene Erstausbildung abgeschlossen hat, es gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB den Eltern, hier dem überlebenden Ehegatten, unter Einbezug der gesamten Umstände zumutbar sein muss, bis zum Ausbildungsabschluss für den Unterhalt des volljährigen Kindes aufzukommen (EVG, 13.11.1998, E. 2b, c und e).

Gemäss nArt. 23 Abs. 3^{bis}/4 AHVG erlischt jedoch der Rentenanspruch bzw. kann dieser gar nicht entstehen, wenn das jüngste Kind das 25. Altersjahr vollendet (hat), auch wenn dasselbe seine Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat, der überlebende Ehegatte also noch unterhaltspflichtig ist. Folge davon ist, dass die Witwen- bzw. Witwerrente in der 2. Säule erhöht werden muss (keine Koordinationsmöglichkeit gemäss Art. 24 Abs. 3 BVV 2 mehr), weil die AHV-Witwen- bzw. Witwerrente erlischt.

Verweist das Vorsorgereglement auf Art. 24 BVV 2 oder enthält es keine koordinationsrechtliche Bestimmung, gilt dies möglicherweise auch in der weitergehenden (überobligatorischen) beruflichen Vorsorge.

1.2. Übergangsrente bei Verwitwung (nArt. 24 Abs. 1 AHVG): mangelnde Kongruenz mit Art. 19 Abs. 1 lit. b BVG

Auch bei Nichtvorhandensein von unter 25-jährigen Kindern oder Pflegekindern i.S. von Art. 23 AHVG werden die Vorsorgeeinrichtungen neu benachteiligt.

Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b BVG hat der überlebende Ehegatte nämlich Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er beim Tod des Ehegatten älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Zwar erhält derselbe in der 1. Säule auch einen Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente, diese ist aber lediglich eine auf zwei Jahre befristete Übergangsrente, so dass nach zwei Jahren

die Witwen- bzw. Witwerrente der 2. Säule erhöht werden muss (Leistungscoordination nur während zwei Jahren).

Nach geltendem Recht können hingegen die Hinterlassenenleistungen der verheirateten Witwen in der 1. Säule mit denjenigen in der 2. Säule unbefristet koordiniert werden, da gemäss Art. 24 Abs. 1 AHVG «Witwen [...] überdies Anspruch auf eine Witwenrente [haben], wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23, jedoch das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind. [...]»

Dasselbe gilt auch für den geschiedenen Ehegatten (Art. 19 Abs. 3 BVG/Art. 20 Abs. 1 BVV 2 vs. Art. 24 Abs. 3 und 4 nAHVG).

Insgesamt ist daher – entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht – davon auszugehen, dass den Vorsorgeeinrichtungen signifikante und ungerechtfertigte Mehrkosten entstehen, die so in der Vorlage nicht beabsichtigt sind.

2. Zivilstandsunabhängigkeit in der AHV vs. Zivilstandsabhängigkeit in der 2. Säule (berufliche Vorsorge)

Ebenfalls entgegen der Behauptung im Erläuternden Bericht, S. 33, ist die Zivilstandsneutralität in der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht vorgesehen, nur in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge, und vorausgesetzt, das Vorsorgereglement sieht eine zivilstandsunabhängige Hinterlassenenleistung überhaupt vor. Durch die nun vorgeschlagene Anpassung geraten die AHV und das Obligatorium der 2. Säule in ein Missverhältnis, obwohl sie beide die zentralen Elemente der Schweizer Alters- und Hinterbliebenenvorsorge bilden. Konkret sind Fälle denkbar, in denen zwar eine obligatorische Hinterlassenenleistung aus der 1. Säule zugesprochen wird, nicht aber aus der 2. Säule (Unverheiratete mit Kindern). Selbst bei einer überobligatorischen Leistung ist es möglich, dass reglementarische Bedingungen nicht erfüllt sind und somit keine Leistung zugesprochen wird, obwohl der Anspruch aus der 1. Säule bejaht wird. Derartige Fälle sind sozialpolitischer Zündstoff und den Versicherten in der beruflichen Vorsorge kaum zu erklären.

Hinzu kommt, dass mit dem Wegfall der Hinterlassenenrente der 1. Säule das verfassungsmässige Leistungsziel der beiden Säulen nicht mehr erreicht wird. Dem verwitweten Ehepartner bleibt unter Umständen lediglich ein Anspruch auf die Hinterlassenenrente oder eine Kapitalauszahlung gegenüber der Vorsorgeeinrichtung des verstorbenen Ehegatten, sofern dieser als Arbeitnehmender obligatorisch oder als Selbständigerwerbender freiwillig in der 2. Säule versichert war.

Insgesamt zeigt sich damit, dass die Einführung einer zivilstandsunabhängigen Hinterlassenrente in ein bestehendes sozialversicherungsrechtliches Gefüge nicht nur zu Unwägbarkeiten, sondern geradezu

grotesken Situationen führen kann. Wir empfehlen daher, bei der offensichtlich notwendigen Anpassung der Hinterlassenenleistungen in der AHV weiterhin auf den Zivilstand abzustützen.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung allfälliger weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband



Dr. Lukas Müller-Brunner

Direktor ASIP



Dr. Michael Lauener

Leiter Recht

AVIVO suisse

Association de défense et de détente des retraités

Avivo-ch.ch
60. av. de Béthusy 1012 Lausanne, avivo.suisse@gmail.com

Madame la conseillère fédérale
Elisabeth Baume Schneider
DFI
3003 Berne

Lausanne, le 20 février 2024

Réponse à la consultation fédérale sur la révision partielle de la LAVS
Adaptation des rentes de survivants.

Madame la conseillère fédérale,

L'AVIVO suisse est particulièrement mécontente d'apprendre la façon dont le Conseil fédéral entend « corriger » l'inégalité de traitement entre veufs et veuves, tout en profitant d'imposer une diminution des droits dans l'AVS valant 720 millions et des économies de 160 millions pour la Confédération et cela sans tenir compte des besoins.

La condamnation de la CEDH aurait dû permettre d'augmenter les rentes de veufs au niveau des rentes de veuves et d'assurer simplement l'égalité de traitement. Il y a dans la réponse fédérale et les restrictions qui en découlent comme un relent de revanche délétère envers des survivants et des survivantes qui ont payé des cotisations AVS, cotisations qui leur garantissait des droits subitement écornés. Ce sont des droits des assurés à l'AVS d'une valeur de 720 millions qui disparaissent...

Quant à la suppression des rentes à vie que conteste l'AVIVO, on peut observer que ce principe rigoureux et qui se veut vertueux ne s'applique pas bizarrement aux rentes à vie de veuves dans d'autres secteurs de la Confédération.

Même si les rentes de veuves et de veufs sont maintenues pour les personnes de 55 ans ayant des enfants à charge lors de l'entrée en vigueur prévue pour ce

projet, l'ensemble des restrictions risque de bouleverser la vie de veufs, de veuves, et surtout des femmes, ou de leurs enfants. On peut même penser qu'il s'agira en plus de reports de charges néfastes.

Les restrictions que comporte ce projet et la suppression des rentes à vie contreviennent gravement au principe d'assurance des survivants, contenu dans le titre même de l'AVS (Assurance Vieillesse et Survivants) voulu dès sa création. L'argument qui affirme que le système « ne correspond plus aux réalités sociales » tient plus de la profession de foi que de la réalité concrète que vivent des personnes qui affrontent des deuils et leurs conséquences. Les femmes sont particulièrement touchées.

Que compte faire la Confédération des économies prévues ? L'argent économisé dans l'AVS devrait pour le moins lui rester attribué.

En résumé, l'AVIVO est opposée à ces mesures de restrictions et de coupes qui laissent augurer d'autres économies non souhaitables dans le domaine social.

Veillez recevoir, Madame la conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Pour le comité de l'AVIVO suisse

Christiane Jaquet-Berger
présidente

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume Schneider
Cheffe du Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique :
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Paudex, le 28 mars 2024
BDM/TRE

Consultation : Révision partielle LAVS– adaptation des rentes de survivant

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance avec intérêt du projet mentionné en titre, qui a retenu notre meilleure attention. Par la présente, nous souhaitons vous communiquer notre position.

Contexte

Le projet donne suite à un arrêt de la CEDH et vise à rendre les réglementations relatives aux rentes de survivant conformes à l'égalité de traitement entre les hommes et les femmes. En effet, jusqu'en octobre 2022, les femmes touchaient une prestation de survivant à vie alors que les hommes devaient avoir des enfants mineurs pour justifier l'octroi des prestations. Cette différence de traitement trouvait sa source dans des raisons historiques, liées au peu de participation des femmes sur le marché du travail, et au fait que les familles dépendaient généralement du seul revenu du père. C'est ainsi que lorsque celui-ci disparaissait, une intervention à visée sociale de l'Etat se justifiait.

Aujourd'hui, vu la participation toujours plus active des femmes sur le marché du travail, les rentes à vie ne se justifient plus et l'inégalité de traitement encore moins. En revanche, il est clair que des prestations doivent être octroyées lorsque la situation économique du noyau familial est atteinte.

Situation financière de l'AVS

La stabilisation des comptes de l'AVS doit être une priorité. Il est tenu compte de cet objectif dans le choix de la variante retenue : l'équilibre entre la mise à égalité des prestations de veuves et de veuves, et la limitation de l'impact sur le financement semble aller dans la bonne direction. Cependant, en vue de la réforme de l'AVS attendue pour 2026, et à la suite de la votation sur la 13ème rente, des mesures plus contraignantes financièrement doivent être prises rapidement.

Une de nos propositions est de reprendre certains principes en matière de droit du divorce et du droit de l'entretien de l'enfant.

Rente de parent survivant axée sur la période éducative et d'assistance de l'enfant

La réforme propose que le droit à la rente de parent survivant continue tant que le parent est tenu de prendre en charge financièrement l'enfant et au maximum jusqu'aux 25 ans de l'enfant, peu importe l'état civil des parents. Nous sommes d'accord sur le principe : la rente à vie ne se justifie plus en raison de la possibilité pour chacun des parents de couvrir ses

besoins vitaux par une participation active sur le marché du travail sans avoir recours aux prestations du premier pilier, sous réserve de ses obligations éducatives.

Cependant, des adaptations de la réforme retenue nous paraissent encore pertinentes pour deux raisons, premièrement pour continuer à limiter les coûts afin de stabiliser l'AVS, et deuxièmement pour améliorer la participation au marché du travail en période de pénurie de main-d'œuvre.

La situation civile et économique des parents

La rente de survivant serait octroyée indépendamment de la situation civile des parents. Elle placerait ainsi les prestations de survivant au même niveau que les prestations d'entretien de l'enfant dans le cadre d'un divorce, en se liant à la période éducative de l'enfant.

En revanche, les prestations d'entretien sont, selon la jurisprudence du Tribunal fédéral, octroyées de manière dégressive. Il faut ainsi noter que l'on demande au parent créancier d'exercer une activité lucrative à 50% dès la scolarisation obligatoire de l'enfant, à 80% dès la scolarisation de l'enfant au secondaire, et à plein temps dès l'âge de 16 ans de l'enfant.

La réforme proposée pour les prestations de survivant ne tient pas compte d'une mise sur le marché du travail progressive et nous souhaiterions que ce soit le cas.

Proposition : introduire, sur la base du droit de l'entretien de l'enfant, des paliers de revenu hypothétique

- Pour l'enfant non-scolarisé : le droit la rente de survivant est de 100%
- Pour l'enfant scolarisé en primaire : le droit à la rente de survivant est de 50%
- Pour l'enfant scolarisé au secondaire : le droit à la rente de survivant est de 20%
- Et le droit à la rente de survivant s'arrête aux 16 ans de l'enfant.

Rente de survivant transitoire

Pour les survivants n'ayant pas d'enfants à charge, il serait possible de recevoir une rente de survivant transitoire de 2 ans, à condition d'avoir un lien de communauté économique. Nous soutenons la condition du lien de mariage ou de partenariat enregistré, car le droit de la famille est un noyau de solidarité essentiel. Le décès entraîne une modification de la situation économique de la famille et l'ouverture d'un cas de prévoyance. Nous profitons tout de même de rappeler que le 1er pilier de notre système de prévoyance sert à couvrir les besoins vitaux, par conséquent, le délai de 2 ans nous convient. En effet, le conjoint survivant a ainsi un délai raisonnable pour augmenter sa participation au marché du travail.

Prise en charge des cas de rigueur par les prestations complémentaires.

Il nous paraît cohérent de permettre l'octroi des prestations complémentaires pour les personnes âgées de 58 ans et plus au moment du décès, et n'ayant plus d'enfants à charge, si le décès mène à la précarité. La couverture des besoins vitaux est l'objectif du 1er pilier, parfois réalisé avec l'appui des prestations complémentaires. Il serait même envisageable, si les mesures d'économie que nous proposons ci-dessus sont réalisées, d'abaisser la limite d'âge de 58 ans.

Disposition transitoire

La protection des droits acquis revêt une importance particulière en matière d'assurances sociales, par conséquent nous soutenons effectivement le maintien de la situation des veuves et des veufs de plus de 55 ans ayant des rentes en cours.

En conclusion, nous demandons que des efforts soient encore faits pour améliorer la participation au marché du travail et diminuer les coûts de cette réforme. Moyennant les adaptations de paliers d'âge que nous proposons, nous acceptons la rente de veuvage transitoire, la prise en charge par les prestations complémentaires et les dispositions transitoires.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agrée, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Brenda Duruz



Tatiana Rezzo



Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Frauen Schweiz

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten (Februar 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage «Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten». Als Evangelische Frauen Schweiz (EFS) nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung und ersuchen um entsprechende Überarbeitung der Vorlage:

Ausgangslage

Die Vorlage sieht vor, die Witwen- und Witwerrente in der AHV¹ gleich auszugestalten. Anlass sind einerseits die Sparvorhaben des Bundes und andererseits das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der die Witwerrenten in der Schweiz als diskriminierend beurteilt hat, weil für den Bezug andere Kriterien gelten als bei den Witwenrenten.

Gleichzeitig möchte die Vorlage auch auf den Wandel eingehen, dem die gesellschaftliche Realität von Paaren, Ehepartner:innen und Eltern unterliegen. So heiraten heute weniger Paare und mehr Paare haben gemeinsame Kinder, ohne zu heiraten. Zudem werden heute – nicht zuletzt aufgrund der höheren Scheidungsrate – markant weniger Ehen durch die Verwitwung beendet. Zudem finden die Verwitwungen immer später im Lebenslauf statt: Betrafen in den 1970er-Jahren noch rund 36% der Verwitwungen Frauen im erwerbsfähigen Alter, sind es heute noch rund 12%.

Es gibt bezüglich der Verwitwung aber auch Konstanten. Frauen sind deutlich häufiger von Verwitwung betroffen als Männer. Sie sind mit einem Anteil von rund 70% unter den Verwitweten nach wie vor übervertreten. Dies hängt neben den unterschiedlichen gesellschaftlichen und moralischen Erwartungen an Witwer und Witwen auch mit der durchschnittlich höheren Lebenserwartung der Frauen zusammen. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass Frauen oft jünger sind als ihre Ehepartner. Zudem heiraten Witwer öfter wieder als Witwen.

Die Vorlage sieht vor, die heutigen Witwen- und Witwerrenten mit Renten für hinterlassene Elternteile und Übergangsrenten bei Verwitwung zu ersetzen. Neu sollen Elternteile (unabhängig von ihrem Zivilstand), deren Partner oder Partnerin stirbt, aus der AHV eine Rente erhalten, bis ihr jüngstes Kind das 25. Altersjahr erreicht hat. Eine längere

¹ Die Witwen- und Witwerrenten in der zweiten Säule sind nicht betroffen. Im Obligatorium gelten für Männer und Frauen dieselben Voraussetzungen: Sie müssen entweder Kinder haben oder 45jährig und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen sein. Wenn nicht, erhalten sie eine Abfindung von drei Jahresrenten. Im Überobligatorium sind zusätzliche Leistungen (z.B. für Konkubinatspartner) je nach Pensionskasse möglich.

Bezugsdauer ist für Personen mit Kindern mit einer Behinderung vorgesehen. Weiter ist für Verheiratete und für Geschiedene, deren Ex-Ehepartner oder Ex-Ehepartnerin für sie unterhaltspflichtig war, während zwei Jahren eine Übergangsrente vorgesehen, sofern sie Kinder haben. Ab 58 Jahren ist es, unabhängig von der Rente, möglich, als Witwe oder Witwer Ergänzungsleistungen zu beantragen, sofern die finanzielle Lage entsprechend prekär ist. Sobald Altersrenten aus der AHV ausbezahlt werden, erlischt der Anspruch auf Witwenrenten. Laufende Witwenrenten werden nur fortgeführt, wenn die Witwe 55jährig oder älter ist. Renten für jüngere Personen werden nach zwei Jahren Übergangsfrist eingestellt.

Das heisst: Mit der Teilrevision kommt es zu einem leichten Ausbau der Witwenrenten. Bisher sind Witwen nur bis zum 18. Geburtstag des ältesten Kindes rentenberechtigt. Zudem sind neu Menschen mit unter 25jährigen Kindern, die im Konkubinat mit der verstorbenen Person gelebt haben, rentenberechtigt.

Für Witwen bedeutet die Teilrevision einen Rentenabbau. Abgeschafft werden folgende Leistungen:

- Witwenrenten für Frauen, die im Rentenalter sind²
- Witwenrenten für Frauen ohne Kinder³
- Dauerhafte Witwenrenten für Frauen, deren jüngstes Kind über 25jährig ist.

Position der EFS

Allgemeine Bemerkungen

Trotz der gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte verwitwen Frauen immer noch öfter als Männer. Gleichzeitig übernehmen sie deutlich häufiger Aufgaben in der Betreuung der Kinder und in der Pflege von Angehörigen und reduzieren dafür ihr Erwerbsspensum. Aufgrund der entsprechenden Rollenverteilung in den Familien, erleiden sie bedeutende wirtschaftliche Nachteile, wenn das Erwerbseinkommen ihres Partners wegfällt. Eine solide soziale Sicherung für Witwen ist deshalb ein wichtiger Pfeiler, um Armut von Frauen aufgrund ihrer Erwerbsbiografie zu verhindern.

Gleiche Sozialleistungen für Witwen und Witwer

Die EFS begrüssen den Grundsatz, dass Witwen und Witwer gleiche Sozialleistungen erhalten sollen. Aus Sicht der EFS sollte die soziale Sicherung so ausgestaltet sein, dass sowohl Frauen wie auch Männer über die nötige soziale Sicherung beim Tod ihres Partners oder ihrer Partnerin verfügen. Heute sind es immer noch überwiegend Frauen, die für die Kinderbetreuung ihre Erwerbstätigkeit reduzieren. Aus Sicht der EFS kann es aber nicht sein, dass Männer, die ihre Erwerbstätigkeit in derselben Situation reduzieren, beim Tod ihrer Partnerin nicht über dieselbe soziale Absicherung verfügen. Die Gleichstellung bei Verwitwung ist deshalb ein wichtiger Schritt, um eine Vielfalt an Rollenverteilungen in der Familie abzusichern und wird von den EFS begrüsst.

² Heute wird entweder die Witwenrente (80% der AHV-Rente des verstorbenen Ehemanns, d.h. monatlich CHF 980.- bis CHF 1'960) oder die AHV-Rente ausbezahlt, wobei der höhere Betrag berücksichtigt wird. De facto sind im Rentenalter die Witwenrenten vor allem wichtig für Frauen, die weniger Beitragsjahre als ihr Partner in der AHV aufweisen und/oder einen deutlich tieferen Lohn erhielten.

³ Heute erhalten Frauen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren, eine Witwenrente aus der AHV. Dasselbe gilt für geschiedene Frauen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre verheiratet waren.

Keine Streichung von laufenden Renten

Die EFS erachten es als inakzeptabel, laufende Witwenrenten aufzuheben. Dieses Vorgehen verstösst gegen Treu und Glauben und stellt die Betroffenen vor grosse wirtschaftliche Probleme.

Die EFS fordern vom Bundesrat, auf die Streichung von laufenden Renten in jedem Fall zu verzichten.

Zivilstandsunabhängige Sozialversicherungen

Die EFS vertreten die Position, dass die Sozialversicherungen zivilstandsunabhängig ausgerichtet werden sollten. Die Witwen- und Witwerrenten sind bisher an den Zivilstand geknüpft und stehen nur Personen zu, die mit der verstorbenen Person verheiratet oder von ihr geschieden waren. Die EFS begrünnen den Ansatz des Bundesrats, hinterlassenen Elternteilen zivilstandsunabhängig Renten auszurichten.

Die EFS begrünnen insbesondere, dass Eltern neu unabhängig von ihrem Zivilstand eine Hinterlassenenrente zustehen soll.

Das ist eine wichtige Verbesserung der sozialen Absicherung von unverheirateten Eltern. Grundsätzlich sind Personen mit betreuungs- und unterhaltspflichtigen Kindern besonders von einer Verwitwung des Partners betroffen. Dies trifft verstärkt zu, wenn sie während der Lebensgemeinschaft mit dem Partner oder der Partnerin Kinderbetreuungsaufgaben übernommen und dafür ihre berufliche Tätigkeit zurückgestellt haben. Aus Sicht der EFS ist es deshalb richtig, die Witwen- und Witwerrenten vermehrt auf Personen mit Kindern auszurichten – nicht zuletzt im Hinblick auf den beruflichen Wiedereinstieg (vgl. «Wiedereinstieg fördern»).

Leider ist die Zivilstandsunabhängigkeit bei den sogenannten Übergangsrenten bei Verwitwung nicht vorgesehen. Diese auf zwei Jahre befristeten Renten sollen gemäss der Vorlage an verheiratete und geschiedene Personen ausgerichtet werden, die mit dem oder der der Verstorbenen Kinder hatten, welche über 25jährig sind.

Die EFS fordern, dass auch die Übergangsrenten zivilstandsunabhängig ausgerichtet werden.

Prekarität vermeiden

Die EFS erwarten, dass die Übergangsrenten auch an Personen ohne Kinder ausgerichtet werden. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Partnerschaft immer auch eine wirtschaftliche Einheit bildet und der Tod des Partners oder der Partnerin deshalb auch dann eine wirtschaftliche Lücke hinterlässt, wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind. Der Verlust des Partners oder der Partnerin ist ein Ereignis, das den oder die Hinterbliebene in einem fragilen Zustand versetzt, der es oft verunmöglicht, innerhalb kurzer Zeit sämtliche Verpflichtungen im bisherigen Umfang wahrzunehmen und gleichzeitig umgehend die Fixkosten zu redimensionieren (z.B. Wohnkosten). Aus Sicht der EFS ist es wichtig, dass die Hinterbliebenen in dieser schwierigen Situation unterstützt werden.

Um eine genügende Frist für die Neuordnung der Verhältnisse zu garantieren, fordern die EFS, die Übergangsrenten wie in der zweiten Säule während drei Jahren auszurichten.

Heute können alle, die eine Witwen- oder Witwerrente aus der AHV beziehen und in prekären finanziellen Verhältnissen leben, Ergänzungsleistungen (EL) beantragen. Mit der Abschaffung von Witwenrenten verlieren die betroffenen Frauen auch die Möglichkeit EL zu beantragen, wenn sie in prekären finanziellen Verhältnissen sind. Für Härtefälle sieht der Bundesrat vor, dass Verwitwete ab dem 58. Altersjahr EL beantragen können. Der Bundesrat geht davon aus, dass durch diese Neuregelung Verwitwete im erwerbsfähigen Alter mittelfristig rund 10 Millionen weniger EL-Leistungen beziehen werden. Die Betroffenen werden wegen der Abschaffung der Witwenrenten auf Sozialhilfe angewiesen sein.

Die EFS fordern, dass Verwitwete ab 55 Jahren EL beantragen können, damit der Tod des Partners oder der Partnerin nicht dazu führt, dass der oder die Hinterbliebene auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Unverzichtbare Begleitmassnahmen: Wiedereinstieg fördern

Mit der weitgehenden Streichung der Witwenrenten geht der Bundesrat davon aus, dass sich Frauen spätestens dann wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert haben und finanziell unabhängig sind, wenn ihr ältestes Kind des 25. Lebensjahr erreicht hat. Leider geht der Bundesrat in seiner Vorlage nicht darauf ein, wie die Voraussetzung für diese wirtschaftliche Unabhängigkeit von Witwen geschaffen werden kann. Aus Sicht der EFS ist es zwingend, dass in diesem Zusammenhang der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben gefördert wird.

Nach wie vor ist es in der Schweiz Realität, dass vor allem Frauen ihr Erwerbsumsatz bei der Geburt von Kindern reduzieren oder ganz aus dem Erwerbsleben aussteigen. Nach der Geburt des ersten Kindes steigen knapp 20% der Frauen aus dem Erwerbsleben aus, nach der Geburt des zweiten Kindes sind rund 30% der Frauen nicht mehr im Erwerbsleben. Diese Phase dauert bei Frauen rund 5,5 Jahre und führt dazu, dass ihre beruflichen Qualifikationen an Wert verlieren.

Gleichzeitig arbeiten Frauen mit Kindern oft in tieferen Pensen als Männer. Personen, die einen tieferen Beschäftigungsgrad aufweisen, haben generell einen erschwerten Zugang zu Weiterbildung. Auch das schadet der beruflichen Qualifikation von Frauen überdurchschnittlich.

Bei Verwitweten kommt ein weiterer Grund für den teilweisen oder vollständigen Rückzug aus dem Erwerbsleben dazu. Ist der Partner vor dem Tod beispielsweise wegen einer Krebserkrankung längere Zeit pflegebedürftig, reduzieren Angehörige oft ihr Pensum, um den Partner oder die Partnerin zu betreuen – unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind.

Der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben gestaltet sich oft schwierig, weil die Betroffenen nicht (mehr) über das nötige Netzwerk, das Bewerbungswissen und weniger über aktuelle Qualifikationen verfügen.

Die EFS fordern deshalb, dass der Wiedereinstieg von Frauen in den Arbeitsmarkt gefördert wird. Insbesondere braucht es eine gute, explizit auf sie zugeschnittene, Begleitung für Wiedereinsteigerinnen, die ihnen das nötige Wissen und die nötigen Kontakte vermittelt. Zudem muss die Weiterbildung für Teilzeitarbeitende gezielt gefördert werden, so dass sie sich berufliche Perspektiven erschliessen können.

Die EFS fordern zudem, dem Ausstieg von Frauen aus der Erwerbstätigkeit mit einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf präventiv entgegenzuwirken. Dazu braucht es eine deutliche finanzielle Entlastung der Eltern bei den Kosten der familienexternen Kinderbetreuung, eine Elternzeit zur besseren sozialen Absicherung der Elternschaft sowie familienfreundliche Unternehmensstrukturen, die auf die besonderen Bedürfnisse von Eltern eingehen und Vätern und Müttern gleichermaßen die Möglichkeit zur Vereinbarkeit eröffnen (z.B. Betreuung von kranken Kindern etc.).

Anträge zum Gesetzesentwurf

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Art. 24 Übergangsrente bei Verwitung

¹ Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine auf ~~zwei~~ drei Jahre befristete Übergangsrente bei Verwitung, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitung keine unter 25-jährigen Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23 ~~mehr~~ haben.

² Eine geschiedene Person ist einer Witwe oder einem Witwer gleichgestellt, ~~wenn sie im Zeitpunkt des Todes ihres geschiedenen Ehegatten keine Kinder mehr hat, die einen Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil begründen, und sie von ihrem geschiedenen Ehegatten einen Unterhaltsbeitrag nach Artikel 125 ZGB³ bezog.~~

^{2a} Personen, die mit dem oder der Verstorbenen im Konkubinat gelebt haben, sind einer Witwe oder einem Witwer gleichgestellt.

Begründung: Der Anspruch auf eine dreijährige Übergangsrente soll unabhängig vom Zivilstand und unabhängig davon, ob die Hinterlassenen Kinder hatten, ausgerichtet werden. In der Folge müsste die Konkubinatspartnerschaft an weiteren Stellen, z.B. Absatz vier von Artikel 24 ebenfalls erwähnt werden.

Übergangsbestimmungen

~~¹Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderungen vom... eingetreten sind, gilt für den Leistungsanspruch von Witwen und Witwern, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom... bereits vollendet haben, bisheriges Recht [...]~~

Begründung: Laufende Renten sollen nicht gestrichen werden.

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 4

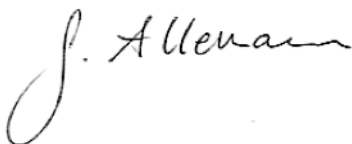
¹ Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 11 ATSG) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:

a^{sexies}. Anspruch auf eine Übergangsrente bei Verwitmung und Tod des Konkubinatspartners / der Konkubinatspartnerin gemäss Artikel 24 AHVG hatten und zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten oder Konkubinatspartners/Konkubinatspartnerin das ~~58.~~ 55. Altersjahr vollendet hatten, solange sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht haben.

Begründung: Für ältere Arbeitnehmende ist es nicht einfach, eine neue Anstellung zu finden und wieder wirtschaftlich unabhängig zu werden. Es soll deshalb für Personen, deren Partner:in gestorben ist, möglich sein, bereits ab 55 Ergänzungsleistungen zu beantragen, sofern der Bedarf vorhanden ist.

Freundlichen Grüssen

EVANGELISCHE FRAUEN SCHWEIZ



Gabriela Allemann
Präsidentin



Jana König
Geschäftsleiterin

Ersatzkasse UVG, Postfach, 8010 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Date: Wallisellen, 08.04.2024
Verantwortlich: Ersatzkasse UVG – Tel.: 058 358 05 70 – Fax: 058 358 05 71
E-Mail: info@ersatzkasse.ch

Stellungnahme zur Revision der Hinterlassenenrenten der AHV

Sehr geehrte Damen und Herren

Geschlechterspezifische Ungleichbehandlungen in der Gesetzgebung über die Unfallversicherung sollten behoben werden. Wir begrüssen diese einfache und pragmatische Lösung für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die den Witwern dieselben Ansprüche wie den Witwen gewähren. Die Gewährung dieser Leistung an Männer verursacht aus unserer Sicht vertretbare Kosten und steht im Einklang mit der Gesetzgebung über die Unfallversicherung.

Freundliche Grüsse,

Ersatzkasse UVG



Markus Deplazes
Geschäftsführer



Simona Quido
Spezialistin UVG



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Département Fédéral de l'Intérieur

A l'attention de
Madame Elisabeth Baume- Schneider,
Conseillère Fédérale

Genève, le 28 mars 2024
RZ / 3452 - FER 08 - 2024

Révision partielle de la LAVS – Adaptation des rentes de survivants

Madame la Conseillère Fédérale,
Madame, Monsieur,

Le 8 décembre 2023, le projet relatif à la révision partielle de la Loi fédérale sur l'assurance – vieillesse et survivants (LAVS) portant sur l'adaptation des rentes de survivants a été mis en consultation.

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer et vous faisons parvenir ci-après nos remarques.

Préambule

Si la révision entreprise s'est imposée pour donner suite à l'arrêt de la Cour Européenne des Droits de l'Homme rendu le 20 octobre 2020 et confirmé par la Grande Chambre le 11 novembre 2022, nous félicitons la volonté clairement exprimée par le Conseil Fédéral de faire évoluer notre droit social pour l'adapter avec réalisme. En tenant compte, d'une part, de l'évolution de la société, avec la réalité de la participation active des femmes sur le marché de l'emploi et l'évolution de la structure familiale. En prenant en compte, d'autre part, les besoins financiers de l'AVS et la nécessité d'assainissement des Finances de la Confédération.

Ce dernier point est en effet une priorité qu'il faut avoir de manière constante. C'est le cas dans ce projet qui limite les impacts financiers tout en mettant à égalité les prestations de veufs et de veuves.

1. Nouvelle rente de parent survivant (article 23 LAVS)

Nous saluons le fait que l'état civil et la durée du mariage ne figurent plus dans les conditions d'obtention du droit, ce qui facilite également l'instruction du dossier. Cela assure également une continuité du droit, puisque les modifications d'état civil sont sans impact sur la rente.

Le droit se rattache désormais au seul lien de filiation, ce qui simplifie la recherche et la détermination de l'ayant droit potentiel.

Il est également mis fin, en principe, à la rente de parent survivant au plus tard à la célébration du 25^{ème} anniversaire de l'enfant, événement terme connu d'avance. Cela évite les démarches liées à la justification de la poursuite d'études au sens de l'AVS.

Les exceptions à ce principe, justifiant la prolongation du droit à la rente au-delà de 25 ans, sont liées à l'octroi de bonifications pour tâches d'assistance (BTA), dont le contrôle est, de toute manière, effectué par les organes d'exécution qui vérifient déjà si le droit à une telle bonification est avéré. Cette exception, justifiée dans le fond, ne requiert donc pas de surcharge administrative substantielle.

2. Nouvelle rente de veuvage transitoire (article 24 LAVS)

Cette modification introduit une nouvelle prestation transitoire qui vise à assurer un soutien de manière temporaire à un veuf ou une veuve qui n'a plus d'enfant âgé de moins de 25 ans.

En effet, pour ces personnes vivant en couple, le décès du conjoint se traduit souvent par une baisse importante des revenus du ménage. La loi prévoit cependant qu'à moyen terme, le conjoint survivant, ou la conjointe survivante devrait être en mesure, si son âge le lui permet (voir développement point 3), de survenir à ses propres besoins ou d'adapter son train de vie. C'est également ce point de vue qui est retenu dans les évolutions récentes observées en droit de la famille, notamment dans la fixation des prestations compensatoires, avec une même prise en compte de la réalité socio-professionnelle actuelle.

Nous nous autorisons une remarque concernant le segment compris entre « plus de 50 ans » et 58 ans, et qui n'a pas d'activité lucrative, souvent depuis une période assez longue. Même si le texte dispose qu'ils pourront toucher une rente temporaire pendant une durée de 2 ans, la réalité est qu'il est aujourd'hui encore assez difficile à cet âge, et en ayant été hors du monde du travail pendant plusieurs années, de retrouver un emploi. Certes, la flexibilisation de l'âge de la retraite et la pénurie de main d'œuvre annoncée devrait probablement réduire à l'avenir le nombre de personnes qui sont aujourd'hui dans cette situation. Il n'en demeure pas moins que c'est un segment qui pourrait ressentir de manière substantielle les effets de cette réforme.

De manière générale, nous saluons l'introduction de cette prestation transitoire pour une durée limitée à 24 mois dans le but d'accompagner la phase d'adaptation et réduire l'impact financier du veuvage, ou de la disparition de la personne versant une prestation compensatoire au sens de l'article 163 du code civil (CC). Cela permet de garantir à celui ou celle qui la perçoit de bénéficier d'une période de soutien financier nécessaire après le décès du conjoint ou de la conjointe, ou du / de la personne qui verse une prestation compensatoire (dans le cas de couples divorcés).

Les conditions d'octroi nous semblent adaptées, à savoir :

- Le demandeur de cette prestation doit être veuf ou divorcé au bénéfice d'une contribution d'entretien au sens de l'article 163 CC ;
- Le demandeur doit avoir eu au moins un enfant âgé de plus de 25 ans au moment du décès du donneur de droit ; un enfant issu d'une précédente union ne saurait plus suffire à l'obtention du droit ;
- La durée du mariage ou l'âge du demandeur ne sont plus pris en compte.

3. Dispositions transitoires et protection pour les cas de rigueur

Le législateur souhaite garantir les droits acquis aux bénéficiaires de 55 ans et plus au moment de l'entrée en vigueur de la révision, soit un âge à partir duquel le législateur renonce à imposer une nouvelle formation ou un examen d'employabilité aux bénéficiaires concernés.

Pour les bénéficiaires âgés de moins de 55 ans, le droit au maintien des rentes est garanti durant 24 mois après l'entrée en vigueur de la présente révision, ce qui nous semble assurer un délai de réadaptation.

A noter qu'un nouvel examen peut s'avérer nécessaire pour voir s'il existe un droit à une rente transitoire selon le nouveau droit, avec la question de savoir si les prestations sont cumulatives ou non (nouvelle durée de 24 mois ?).

Par ailleurs, nous saluons la volonté du législateur de ménager une protection particulière aux personnes qui avaient droit à une rente de veuvage au sens l'article 24 LAVS et qui bénéficiaient d'un droit aux prestations complémentaires (PC).

En effet, il souhaite que ces personnes continuent à percevoir des prestations complémentaires alors même qu'elles ne bénéficieront plus d'une rente de veuvage. Ceci nous semble aller à l'encontre de la systématique légale qui est le fondement de l'accès aux prestations complémentaires, est conditionné par la réception d'une rente AVS/AI. Ne vaudrait-il pas mieux prévoir une exception à la durée maximale de 2 ans pour les prestataires qui sont dans cette situation ?

Conclusion

Cette adaptation nous permet de continuer à faire évoluer notre droit AVS dans le sens d'une égalité de traitement entre femme et homme, valeur régulièrement défendue par notre fédération et mis en avant pour défendre la réforme AVS 2021 notamment.

De plus, cette réforme tient compte des couples non mariés avec enfants, réalité sociale extrêmement répandue aujourd'hui.

A noter que les rentes de la prévoyance professionnelle (LPP) ne sont pas touchées par la révision, ce qui impliquera des conditions de prestations de survivants substantiellement différentes entre le premier et le deuxième pilier, ce qui nous semble acceptable, car les logiques des systèmes sont différentes (répartition pour le premier pilier, capitalisation pour le 2^{ème} pilier), mais sera un élément de complexité pour les assurés concernés.

C'est donc une adaptation qui s'inscrit dans la modernisation de notre droit et son adaptation nécessaire à l'évolution de la société, ce que nous soutenons pleinement. De même, nous soutenons les propositions émises dans le présent projet de révision partielle de la LAVS portant sur l'adaptation des prestations de survivants, et adhérons aux motivations et argumentaires développés dans le rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère Fédérale, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.



Olivier Sandoz
Secrétaire général adjoint



Christelle Schultz
Directrice générale adjointe
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Per mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch (PDF und WORD-Datei)

Bern, März 2024
PS/PD

Teilrevision AHVG, Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 hat Ihr Amtsvorgänger das rubrizierte Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Der Dachverband Freikirchen Schweiz (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus

Dürfen wir Sie höflich bitten, unseren Dachverband in Zukunft in den offiziellen Verteiler aufzunehmen.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Das Nationale Forschungsprogramm "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27.4%) machen das in einem freikirchlichen Gottesdienst (gegenüber 99'352 Personen (14.4%) in ev.-ref. Kirchen und 264'596 (38,4%) in katholischen Gemeinden.)

Freikirchen.ch debattiert sehr unterschiedliche Fragen. Wir begrenzen uns nicht nur auf kulturelle und religiöse Fragen. Für uns ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass wir im 21. Jahrhundert in unserer Gesellschaft zu einem gelingenden Miteinander finden. Dazu möchten wir beitragen.

Unser Dachverband lehnt die geplanten Änderungen ab.

Unser Dachverband fordert seit längerem die Aufhebung der Plafonierung der Eheparrente. Mit der geplanten Änderung werden die Leistungen gegenüber verheirateten Frauen abgebaut, ohne dass die ungerechte Plafonierung der Eheparrente aufgehoben wird. Deshalb können wir im jetzigen Zeitpunkt den geplanten Änderungen des AHV-Gesetzes nicht zustimmen.

Wir fragen uns, ob die Behörden erst zu handeln bereit sind, wenn die Schweiz wegen der verfassungswidrigen Plafonierung vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt wird?

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Kontaktpersonen:

- Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen Schweiz,
peter.schneeberger@feg.ch
- Michael Mutzner, Politischer Berater Dachverband Freikirchen Schweiz,
michael.mutzner@christian-public-affairs.org

Freundliche Grüsse

Dachverband Freikirchen.ch



Peter Schneeberger, Präsident

Groupe de travail
Collectif vaudois de la grève féministe
p.a. SSP- Secrétariat central
CP 1360
1001 Lausanne
Michela.bovolenta@vpod-ssp.ch

Par courriel à

Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Par courrier

Office fédéral des assurances sociales
Consultation Révision partielle de l'AVS
Effingerstrasse
20CH-3003 Berne

Lausanne, le 22 mars 2024

Réponse à la consultation sur la révision partielle de l'AVS - rente de veuve et de veuf

Madame la Conseillère fédérale Baume-Schneider, Mesdames et Messieurs,

Le Groupe de travail - Retraites de la Grève féministe Vaud (GT-Retraites) profite de la possibilité de répondre aux consultations fédérales afin d'apporter une voix féministe au sujet de la révision partielle de la Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS). Les mesures principales sont l'octroi d'une rente de parent survivant aux parents ayant perdu leur conjoint/partenaire, indépendamment de leur état civil ou de leur âge, jusqu'aux 25 ans de l'enfant, voire au-delà en cas de prise en charge d'un enfant majeur en situation de handicap, ainsi que l'introduction d'une rente de veuvage transitoire limitée à deux ans pour les veuves et les veufs d'enfants adultes. En complément à ces mesures, le présent projet propose d'octroyer des prestations complémentaires aux veuves et veufs âgés de plus de 58 ans, parents d'enfants adultes et se trouvant dans le besoin.

Cette révision se veut une réponse à l'arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (CEDH) qui oblige la Suisse à traiter de manière égale les veuves et les veufs, parents d'enfants. L'arrêt ayant force obligatoire, la Suisse applique actuellement le régime des veuves aux veufs. Ainsi les veufs ne perdent plus leur rente à la majorité de leur cadet, mais continuent de recevoir la rente pendant toute leur vie, comme cela est le cas pour les veuves.

Nous saluons cet arrêt, qui reconnaît le travail nécessaire à éduquer et prendre en charge des enfants (travail de care) et nous considérons que l'extension des dispositions prévues pour les veuves aux veufs est la bonne solution du point de vue de l'égalité entre les femmes et les hommes.

Or la révision de la LAVS proposée prévoit de limiter la rente de veuves et de veufs aux parents d'enfants de moins de 25 ans, ce qui permettrait **des économies de 880 millions de francs**, selon les propres chiffres du Conseil fédéral, soit près de la moitié du budget actuellement consacré aux rentes de veuvage, qui est de

1,75 milliard de francs (chiffres 2022).

Nous refusons une telle dégradation de la situation des veuves au prétexte de l'égalité.

La révision introduit quelques modifications positives, comme l'octroi d'une rente de survivant à tous les parents d'enfants, quel que soit leur état civil. C'est une bonne proposition, bien qu'elle soulève d'autres questions, comme celle du déplafonnement de la rente de couple pour la mettre à égalité de la rente des concubins qui touchent 200% et non 150% d'une rente simple.

Ci-dessous, nous vous faisons part de notre point de vue chapitre par chapitre.

1) Rente de parent survivant lié à la période éducative et d'assistance de l'enfant

Dans le « *Rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation sur la Révision partielle de la LAVS* » (ci-après Rapport) on peut lire que « *Au vu du nombre croissant de femmes exerçant une activité lucrative, de la pénurie de main d'œuvre et de personnel qualifié, ainsi que de l'évolution de la répartition des rôles au sein de la famille et dans la vie professionnelle, l'octroi de rentes à vie après un veuvage ne se justifie plus.* »

Ce constat du Conseil fédéral ne correspond que partiellement à la réalité. Les femmes sont effectivement de plus en plus nombreuses à exercer une activité lucrative pendant l'ensemble de la vie active (sans interruption provisoire ou définitive). Pourtant les conditions dans lesquelles elles exercent cette activité lucrative ne sont pas égales à celles des hommes. Ainsi, leurs salaires horaires sont inférieurs ; 80% des mères, contre 14% des pères exercent une activité à temps partiel ; et le parcours professionnel des femmes reste davantage discontinu par rapport à celui des hommes. Dans son Rapport « *Inégalité salariale entre les femmes et les hommes. Saisir l'écart global de revenu du travail et d'autres indicateurs* »¹, le Conseil fédéral estime lui-même cet écart global de revenu entre les femmes et les hommes à 43,2% pour l'ensemble de la vie active. C'est énorme. Et cela prouve que la rente de veuve se justifie pleinement, si on veut éviter de précariser encore davantage les femmes.

Dans ce contexte, la seule solution judicieuse est celle de garantir aux veufs parents d'enfants les mêmes conditions, afin qu'ils puissent aussi être soutenus dans le travail éducatif et de soins à leurs enfants qu'ils doivent assurer seuls en cas de décès de leur partenaire.

L'idée de soutenir les parents veufs uniquement pendant la période éducative, soit jusqu'à l'âge de 25ans des enfants, ne prend pas en considération le fait que lorsqu'un parent réduit son engagement professionnel pour s'occuper de ses enfants, cela a un impact sur toute l'évolution professionnelle de cette personne et jusqu'à la retraite y compris. Le temps consacré à la prise en charge des enfants a des conséquences sur l'emploi qui ne peuvent être comblées avec le temps.

L'objectif de traiter tous les parents de manière égale, quel que soit leur statut – marié ou divorcé (74% des parents d'enfant de moins de 25 ans), mais aussi en concubinage (9%) – part d'une idée louable, mais implique d'appliquer ce raisonnement à l'ensemble du système AVS et remet en discussion, notamment, le plafonnement de la rente de couple à 150%. Toutefois, nous y sommes favorables.

2) Rente de veuvage transitoire pour soutenir les personnes n'ayant plus d'enfants à charge

En ce qui concerne la suppression de la rente de veuves et de veufs d'enfants adultes, nous y sommes opposées, comme expliqué ci-dessus, le fait d'élever des enfants entraîne des conséquences à vie. Nous considérons dès lors que le droit actuel des mères veuves doit être appliqué aux pères veufs.

¹ www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiques.msg-id-90256.html

Ce n'est pas l'avis du Conseil fédéral, qui envisage de remplacer les dispositions actuelles par une rente transitoire de deux ans, limitée aux veuves et aux veufs d'enfants de plus de 25 ans. Dans son Rapport, il précise que « Cette prestation est par ailleurs réservée aux personnes ayant eu des enfants, car ces assurés ont été contraints d'adapter leur organisation professionnelle pour concilier leur vie familiale et leur activité lucrative » (Page 28). Or, ce nouveau régime très restrictif est une péjoration par rapport au droit actuel, qui prévoit une rente pour les veuves qui ont plus de 45 ans et ont été mariées pendant au moins 5 ans. Dans le droit actuel, cette disposition ne s'applique pas aux hommes et elle n'est pas impactée par l'arrêt de la CEDH. Donc la Suisse ne doit pas obligatoirement modifier le droit existant sur ce point.

Pour nous, le maintien de cette disposition se justifie pleinement en raison des inégalités salariales et d'autres discriminations – temps partiel imposé dans nombre de métiers féminins, moindre valorisation des métiers féminins, plafond de verre, etc. – qui ont toujours cours sur le marché de l'emploi aujourd'hui et qui touchent aussi les femmes sans enfants. Dans son Rapport, le Conseil fédéral le constate d'ailleurs lui-même : « Les études sur la situation économique des survivants montrent notamment que les veufs se trouvent d'ordinaire dans une meilleure situation économique que les veuves. Contrairement aux hommes, les femmes ont plus tendance à travailler à temps partiel, a fortiori lorsqu'elles deviennent mères, tandis que le taux d'activité des hommes reste élevé quelle que soit leur situation familiale. Les conséquences du veuvage diffèrent ainsi entre hommes et femmes. Il a été constaté que les veuves sont plus souvent exposées à un risque de précarité financière que les veufs en âge d'exercer une activité lucrative »².

Si une rente transitoire devait néanmoins être introduite, nous considérons que la durée de deux ans est trop courte et risque de plonger nombre de veuves dans la précarité et la pauvreté. Deux ans correspondent à peine à la période de deuil et il n'est pas raisonnable d'attendre que des veuves se lancent corps et âme dans la recherche d'une situation professionnelle plus favorable ou dans une reconversion professionnelle, alors qu'elles vivent une période si difficile. Le résultat de cette révision serait ainsi de transférer des coûts sur d'autres assurances, telles l'assurance chômage, voire l'aide sociale et dès lors sur les cantons et sur les communes.

Bien que la situation des veufs soit plus favorable que celles des veuves, nous considérons que si l'on veut des mesures égalitaires, il vaut mieux étendre les dispositions qui s'appliquent actuellement aux veuves aux veufs, plutôt que de péjorer la situation des veuves.

3) Protection particulière pour les personnes devenues veuves à un âge avancé et menacées de précarité

Dans son Rapport, le Conseil fédéral constate que « sans mesure pour les personnes d'un certain âge touchées par le veuvage, il existe un risque de créer des situations de précarité » (page 29).

Or, d'après les données fournies dans son Rapport, la grande majorité des personnes concernées par un veuvage ont plus de 50 ans. Et la grande majorité sont des femmes.

Le Conseil fédéral propose un filet social fort restrictif : ne seraient concernées que les personnes de plus de 58 ans, qui ont eu des enfants à charge et « qui tomberaient dans le besoin à la suite de la perte d'un soutien économiques » (page 29). Le filet social consisterait à permettre à ces personnes de demander les prestations complémentaires (PC).

Or, les PC ne sont pas un droit, mais une mesure d'aide soumise à condition de ressources et relèvent de la logique de l'assistance et non pas de l'assurance sociale. Ainsi, une personne qui a travaillé toute sa vie, élevé ses enfants et qui a la malchance de perdre son/sa partenaire, se retrouverait dans la situation de devoir demander les PC. C'est profondément injuste. Et on sait que nombre de personnes qui aurait droit à des PC ne les demande pas. De plus, l'âge retenu, est beaucoup trop élevé et prive les personnes ayant subi un veuvage entre 45 ans (âge actuel du droit aux prestations pour les veuves) et 58 ans, de tout

² <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/85234.pdf>, page 9

soutien, et donc un report de charges potentiel sur les cantons et les communes.

Pour nous, le régime des PC ne peut en aucun cas remplacer les mesures actuelles, qui garantissent le droit à une rente.

4) Adéquation socialement supportables pour les rentes en cours

Le Conseil fédéral admet que les mesures proposées modifient « *profondément le régime actuel* » (page 30) et propose dès lors de maintenir les prestations actuelles pour les personnes de plus de 55 ans au moment de l'entrée en vigueur de la réforme. Pour les personnes plus jeunes, un régime transitoire de deux ans est prévu. Puis, le droit serait supprimé. D'après le Conseil fédéral près de 7000 femmes et de 50 hommes seraient concernés.

Ces mesures transitoires ne servent qu'à faire passer le projet en limitant les conséquences négatives pour les personnes concernées. Surtout, elles sont totalement insuffisantes et elles créent des injustices, puisqu'une veuve de 50 ans ne se trouve pas dans une situation fondamentalement différente par rapport à une veuve de 55 ans. Elle aura donc de fortes chances de se trouver dans une situation de précarité.

En conclusion, et malgré quelques propositions positives, le GT-Retraites de la Grève féministe Vaud **rejette** la révision partielle de la LAVS dont le premier objectif est d'économiser 880 millions de francs sur le dos des veuves. Il est inacceptable que cette réforme, par souci d'économie, empire la situation financière d'une partie significative des veuves déjà davantage concernées par des revenus et des rentes plus bas. Nous considérons que la Révision doit se borner à introduire dans la LAVS l'arrêt de la CEDH, tel que cela se pratique déjà actuellement. C'est une mesure qui améliore la situation des veufs, reconnaît le travail éducatif et de soins aux enfants et assure l'égalité entre les femmes et les hommes.

Nous vous remercions d'avance pour l'attention que vous porterez à ces lignes et nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs, nos salutations les meilleures.

Pour le Groupe de travail - Retraites de la Grève féministe Vaud



Michela Bovolenta



Mireille Dubois



Vernehmlassung

betreffend Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

IGM Schweiz
5000 Aarau
Tel. 062 844 11 11
zentrale@igm.ch
www.igm.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, kurz zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen.

Die 1976 gegründete IGM Schweiz ist die "Interessengemeinschaft geschiedener und getrennt lebender Männer der Schweiz". Die IGM Schweiz ist eine Organisation, die ihre Mitglieder unterstützt, welche von Trennungs- und Scheidungsproblemen betroffen sind. Sie leistet Hilfe in menschlicher, sozialer und juristischer Hinsicht. Ausserdem will sie die Gleichstellung von Mann und Frau in der Schweiz vorantreiben, die beiden Elternteilen erlaubt, sich in Unterhalt und Betreuung der Kinder engagieren zu können. Dabei unterstützt sie ihre Mitglieder und setzt sich in der Öffentlichkeit für eine zeitgemässe und emanzipierte Familienpolitik ein.

Der Bundesrat will mit der vorliegenden Vorlage dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Folge leisten und die heute bestehende Ungleichbehandlung von Männern bei den Hinterlassenenrenten der AHV korrigieren. Die IGM Schweiz begrüsst sehr, dass die Hinterlassenenleistungen auf die Betreuungs- und Erziehungszeit von Kindern ausgerichtet und unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährt werden sollen und Väter nicht mehr benachteiligt werden.

In diesem Zusammenhang haben wir aber kritische Bemerkungen zu Art. 24, der unserer Meinung nach aufgrund seiner Ausrichtung auf kinderlose Hinterbliebene nicht so recht ins Gesamtbild der Kindes-orientierten Gesetzesvorlage hineinpasst.

Unsere Bemerkungen zu Art. 24

Zur Übergangsrente bei Verwitwung (Absatz 2):

Eine geschiedene Person ist einer Witwe oder einem Witwer gleichgestellt, wenn sie im Zeitpunkt des Todes ihres geschiedenen Ehegatten keine Kinder mehr hat, die einen Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil begründen, und sie von ihrem geschiedenen Ehegatten einen Unterhaltsbeitrag nach Artikel 125 ZGB bezog.

Mit dem im aktuellen Scheidungsrecht geltenden Clean Break Prinzip soll erreicht werden, dass mit der Scheidung eine endgültige wirtschaftliche Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten stattgefunden hat (vgl. Frau Professor Ingeborg Schwenzer, Basel, und weitere). Mit anderen Worten: Es wird von jedem Ehepartner erwartet, dass er nach der Scheidung selber für seinen Unterhalt aufkommt.

Dass kinderlosen, geschiedenen Personen, die von der verstorbenen Person einen Unterhaltsbeitrag erhielten, durch die Hintertür bei einem Todesfall des Unterhaltsschuldners während zweier Jahre eine grosszügige Rente auf Kosten der Steuerzahler und

Steuerzahlerinnen sowie der Erwerbstätigen bezahlt werden soll, **lehnt die IGM Schweiz ab**. Dies erscheint konzeptlos und ist nicht im Sinne des Clean Break Prinzips des geltenden Scheidungsrechts. Zudem liegt es nicht im Interesse der Steuerzahler und Steuerzahlerinnen und Erwerbstätigen der Schweiz.

Unserer Meinung nach ist die zweijährige Übergangsrente für kinderlose Witwen und Witwer gemäss Art. 24 Abs. 1 höchstens bei verheirateten, ungetrennten Ehepaaren gerechtfertigt, und zwar nur, sofern die hinterbliebene Person aufgrund der ehelichen Aufgabenteilung während einer relevanten Zeitspanne (z.B. mehr als fünf Jahre oder ähnlich) bis zum Zeitpunkt des Todes nicht erwerbstätig gewesen war. Es erscheint uns nicht unmöglich, dass eine derartige Regelung zugunsten verheirateter, ungetrennter und kinderloser Paare tatsächlich im öffentlichen Interesse liegen könnte.

Die IGM Schweiz schliesst sich ansonsten inhaltlich der ausführlichen Stellungnahme des Bundesrats an.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Dominik Wirth, Vize-Präsident IGM Schweiz unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: dw@igm.ch / 076 564 19 04.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Im Namen des Vorstands:

A handwritten signature in black ink, which appears to be 'Thomas Jakaitis', is located below the text 'Im Namen des Vorstands:'. The signature is written in a cursive style.

Thomas Jakaitis, Präsident IGM Schweiz

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Dominik Wirth', is located below the signature of Thomas Jakaitis. The signature is written in a cursive style.

Dominik Wirth, Vize-Präsident IGM Schweiz



Lesbenorganisation Schweiz
Organisation suisse des lesbiennes
Organizzazione svizzera delle lesbiche

Per E-Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Zürich, 29.03.2023

Vernehmlassung zur Teilrevision AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf zur Teilrevision des AHVG Stellung nehmen zu können.

Die Lesbenorganisation Schweiz LOS ist der Schweizer Dachverband für Lesben, Bisexuelle und queere Frauen. Die LOS setzt sich dafür ein, dass frauenliebende Frauen in der Schweiz sichtbar und gleichberechtigt sind. Wir engagieren uns für Gleichstellung und für Schutz vor Diskriminierung.

Im Bereich des Sozialversicherungsrechts setzen wir uns insbesondere ein für die Gleichstellung aller Geschlechter und zivilstandsunabhängige Hinterlassenenleistungen für Eltern mit Betreuungs- und Erziehungspflichten. Für eminent wichtig halten wir aber auch die rechtliche Anerkennung der noch bestehenden tatsächlichen Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen (Lohnungleichheit, Lücken der Frauen in der Altersvorsorge, ungleiche Anteile an Erwerbsarbeit und unbezahlter Carearbeit, Unterschiede in den Karrieremöglichkeiten, weitverbreitete Altersarmut von Frauen usw.).

Auch viele - vornehmlich ältere - lesbische Frauen weisen relativ typische Frauenbiografien auf, etwa mit Kindern, tieferen Löhnen, Nachteilen im Erwerbsleben und bei der Altersvorsorge. Ein lesbisches Paar ist von diesen Nachteilen gleich doppelt betroffen. Und in der Tat ist Altersarmut bei lesbischen Frauen und Frauenpaaren relativ weit verbreitet. Von einer AHV-Sparvorlage, welche im vorliegenden Fall insbesondere auf dem Buckel der Frauen erfolgt, sind sie daher besonders nachteilig betroffen.

Bemerkungen zur Revisionsvorlage

Die LOS Schweiz begrüsst grundsätzlich, dass Rechtsgleichheit zwischen Witwen und Witwern geschaffen und der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Eltern mit Betreuungs- und Erziehungspflichten unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährt werden soll.

Sie lehnt es jedoch ab, dass aus dieser Vorlage ein finanzielles Abbauprogramm für den Bund und die AHV gemacht werden soll. Es soll nicht auf dem Buckel von Menschen gespart werden, die ohnehin bereits durch einen Schicksalsschlag in einer prekären Situation sind. Die kürzliche Volksabstimmung über die 13. AHV-Rente hat deutlich gezeigt, dass viele Menschen und insbesondere Frauen auf Leistungen der Sozialversicherungen dringend angewiesen sind.



Der vorgesehene Abbau geht einmal mehr in erster Linie auf Kosten der finanziell ohnehin schon viel stärker von Armut betroffenen Frauen: Ihre Leistungen werden gekürzt. Eine Sparmassnahme auf dem Buckel der Frauen ist aber mitnichten ein gleichstellungspolitischer Fortschritt. Die vorgesehenen Kürzungen widersprechen im Übrigen auch dem EGMR-Urteil: Darin wird explizit festgehalten, dass die Schweiz dieses Urteil nicht zum Anlass nehmen soll, die betroffenen Renten für Frauen zu kürzen oder zu streichen.

Forderungen

Wir bitten Sie daher, die Revisionsvorlage zu den Hinterlassenenleistungen in der AHV entsprechend den nachfolgend genannten Kriterien/Leitlinien zu überarbeiten. Damit sollen folgende Ziele erreicht werden: Rechtsgleichheit zwischen Witwen und Witwer, zivilstandunabhängige und geschlechterunabhängige Hinterlassenenleistungen und Berücksichtigung der gesellschaftlichen Realitäten (und Ungleichheiten), ohne indessen eine Abbau-Vorlage auf dem Buckel der Frauen zu realisieren:

- **Gleiche Renten für Hinterlassene:** Verwitwete Personen erhalten unabhängig vom Geschlecht alle die gleichen Hinterlassenenleistung.
- **Zivilstandunabhängige Hinterlassenenleistungen:** Haben Paare Kinder, sollen sie im Todesfall abgesichert sein – unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht. Es muss dabei auch sichergestellt sein, dass ein Erwerbsunterbruch wegen zunehmender Care Arbeit nicht zu einer Schmälerung der Rente führt. Hierfür müssen weitere Massnahmen getroffen werden, wie etwa ein Ausbau der familienexternen Betreuungsstrukturen, stärkere Subventionierung von Krippenplätzen wie auch höhere Löhne in den Berufen, die primär von Frauen ausgeübt werden. Diese Massnahmen müssen für alle gelten und allen offenstehen, unabhängig von der gewählten Lebensform.
- **Besitzstandswahrung laufender Renten:** Bestehende Witwen- und Witwerrenten sollen weder gekürzt noch gestrichen werden. Dass bestehende Hinterlassenenleistungen für Witwen unter 55 Jahren ersatzlos gestrichen werden sollen, trägt der gesellschaftlichen Realität und der finanziellen Situation vieler Witwen (Karriereknick wegen Mutterschaft, Schwierigkeiten bei Wiederaufnahme Erwerbstätigkeit usw.) ungenügend Rechnung und würde für viele zu existenziellen Problemen führen.
- **Ausdehnung der Laufzeit der Übergangrenten für verwitwete Personen ohne betreuungspflichtige Kinder** analog der Bestimmung in der 2. Säule auf drei Jahre. Eine weitere Ausdehnung auf fünf Jahre ist zu prüfen, wenn die Ehe mehr als fünf Jahre gedauert hat (analog Art. 32 lit. c. UVG) und/oder die Verwitwung eintritt, nachdem die hinterlassene Person das 50. Altersjahr vollendet hat. Auch muss dabei berücksichtigt werden, ob sie Pflegeleistungen für ihre:n verstorbene:n Partner:in übernommen hat.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Nadja Herz
CO-Präsidentin LOS



NGO-Koordination post Beijing Schweiz
Coordination post Beijing des ONG Suisses
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere
Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Kriens/Wohlen, 28. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Anpassung der Witwen- und Witwerrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz positioniert sich als Interessensvertretung und Kompetenzzentrum für Frauen*rechte. Sie besteht aus rund 30 Organisationen des ganzen politischen und gesellschaftlichen Spektrums der Schweiz, die sich gemeinsam für die Frauen*rechte in der Schweiz einsetzen. Gerne nimmt die NGO-Koordination die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zur Anpassung der Witwen- und Witwerrenten wahr.

Grundsätzlich begrüsst und unterstützt die NGO-Koordination das Bestreben des Bundesrats, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EGMR im Oktober 2022 festgestellte Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern aufzuheben. Bislang erhalten verwitwete Männer nur bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes eine Witwerrente, verwitwete Frauen hingegen auch dann, wenn sie keine oder bereits volljährige Kinder haben. Die bisherige Regelung macht einen Rentenanspruch des oder der Hinterbliebenen also nicht nur an allfälligen Betreuungs- und Erziehungspflichten fest, sondern auch und im Falle einer Kinderlosigkeit gar ausschliesslich am Geschlecht der Hinterbliebenen. Die NGO-Koordination begrüsst, dass diese vom EGMR klar festgestellte Ungleichbehandlung nach Geschlecht mit der vorliegenden Teilrevision beseitigt wird.

Ebenfalls begrüsst die NGO-Koordination, dass künftig für einen Rentenanspruch die elterlichen Pflichten gegenüber allfälligen Kindern bis zu deren vollendetem 25. Lebensjahr entscheidend sein werden – und zwar unabhängig vom Geschlecht des überlebenden Elternteils und auch unabhängig von dessen Zivilstand. Diese Regelung anerkennt die materielle und zeitliche Belastung sowie die erhöhte Verantwortung, die eine Elternschaft mit sich bringt. Es ist richtig und wichtig, dass diese erhöhte Belastung anerkannt wird und einen Rentenanspruch begründet. Es ist ebenso richtig, dass dies ein bestimmtes Geschlecht oder eine bestimmte Lebensform alleine nicht tun.

In diesem Sinne unterstützt die NGO-Koordination auch die beantragte Neuregelung einer zweijährigen Übergangsrente für verwitwete Frauen wie Männer ohne Erziehungspflichten. Es gibt aus Sicht der NGO-Koordination keine Rechtfertigung, weshalb alleinstehenden Frauen wie Männern ohne Erziehungspflichten eine lebenslange Witwen- bzw. Witwerrente

NGO-Koordination post Beijing Schweiz * info@postbeijing.ch * www.postbeijing.ch
Raiffeisen Bern, IBAN CH35 8080 8009 1190 7355 5

Mitgliedsorganisationen: alliance F, avanti donne, Bund schweizerischer jüdischer Frauenorganisationen BSJF, Brava, CEVI Schweiz, Frieda, DAO Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein, Demokratische Juristinnen Schweiz DJS, Evangelische Frauen Schweiz EFS, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, FemWiss Verein Feministische Wissenschaft Schweiz, Frauen für den Frieden, FRI Schweizerisches Institut für feministische Rechtswissenschaft und Gender Law, Friedensfrauen Weltweit, IAMANEH Schweiz, IG Feministische Theologinnen, IG Frau und Museum, InterAction, Juristinnen Schweiz, #NetzCourage, Pfadibewegung Schweiz PBS, Schweiz, Kath. Frauenbund SKF, Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM, Schweiz, Verband für Frauenrechte adf-svf, SEV Frauen, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SP Frauen* Schweiz, Transgender Network Switzerland, Verband Christkatholischer Frauen Schweiz VCF, Women's World Summit Foundation WWSF, WyberNet

ausbezahlt werden sollte – insbesondere, da sie, im Gegensatz zu alleinerziehenden Eltern, nicht zu den armutsgefährdeten Gruppen der Gesellschaft gehören. Die Übergangsrente sollte aber genauso für nicht verheiratete Eltern gelten.

Gleichbehandlung von Eltern im Konkubinat

Art. 24 Übergangsrente bei Verwitung

Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine auf zwei Jahre befristete Übergangsrente bei Verwitung, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitung keine unter 25-jährigen Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23 mehr haben. [Neu:] Nicht verheiratete Eltern sind Witwen und Witvern gleichgestellt.

Härtefallregelung für Mütter von älteren Kindern

Die NGO-Koordination weist jedoch mit Vehemenz darauf hin, dass die Situation von Eltern – in der Realität vor allem von Müttern – mit Kindern über 25 Jahren einer besonderen Betrachtung bedarf und nicht vollständig mit der von kinderlosen Witvern oder Witwen gleichgesetzt werden darf. Dies, weil Frauen nach wie vor einen Grossteil der unbezahlten Betreuungs- und Erziehungsarbeit von Kindern leisten und dafür mit einer beträchtlichen Einbusse beim gesamten Erwerbseinkommen und bei Rentenansprüchen bezahlen. Dies gilt auch und in noch stärkerem Mass für Mütter, deren Kinder heute bereits über 25 Jahre alt sind: Sie dürfen nicht dafür bestraft werden, dass die Strukturen zur familienergänzenden Kinderbetreuung, die steuerlichen Anreize (hohe Grenzsteuersätze auf den Zweiteinkommen bei Verheirateten) und nicht zuletzt die patriarchalen gesellschaftlichen Erwartungen es ihnen erschwerten, ihre berufliche Laufbahn gemäss ihrem eigentlichen Erwerbspotenzial auch nach der Geburt ihrer Kinder weiterzuführen. Für diese Frauen – und, im Sinne des vom EGMR zu Recht eingeforderten Gebots der Gleichbehandlung der Geschlechter, auch Männer – braucht es eine Härtefalllösung in Form einer Übergangsbestimmung:

III Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Abs. 4 [neu]

Wer als Elternteil aufgrund von Betreuungs- und Erziehungspflichten seine berufliche Laufbahn und sein Erwerbseinkommen massgeblich eingeschränkt hat, kann unabhängig vom Alter der Kinder eine Härtefallrente von bis zu 5 Jahren, beziehungsweise eine Witwen- oder Witwerrente von bis zu 5 Jahren beantragen. Diese Bestimmung erlischt, sobald die Gleichstellung der Geschlechter realisiert ist.

Dies erlaubt den Betroffenen die allenfalls notwendige berufliche Wiedereingliederung und/oder Neuorientierung. Die Übergangsbestimmung soll einer Sunset-Klausel unterliegen: Sie erlischt zehn Jahre nachdem in der Schweiz die Gleichstellung von Frau und Mann soweit fortgeschritten ist, dass die nicht (anders als mit dem Geschlecht) erklärbaren Lohnunterschiede und die geschlechtsspezifische Rentenlücke je weniger als 5% betragen.

An dieser Stelle betont die NGO-Koordination einmal mehr die hohe Dringlichkeit besserer Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Wenn Gesetzgebung und Rechtsprechung der Schweiz zunehmend Abstand vom Modell der Versorgerehe nehmen – was zu begrüssen ist –, hat der Staat auch die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit ein egalitäres Modell für heutige Eltern und eine individuelle finanzielle Existenzsicherung für Mütter wie Väter überhaupt machbar und möglich ist.

Behandlung laufender Renten

Die Reform sieht vor, laufende Renten von Frauen im Alter unter 55 Jahren zu streichen, wenn sie keine Erziehungspflichten für Kinder unter 25 Jahren haben. Das ist zumutbar, braucht aber eine Übergangszeit, und darum soll dieselbe Härtefalllösung (siehe oben) zum Tragen kommen.

Grosszügigere Altersgrenzen

Schliesslich weist die NGO-Koordination darauf hin, dass die Arbeitssuche für über 55-Jährige auf dem Arbeitsmarkt nicht einfach ist. Aus diesem Grund begrüsst sie die Übergangsbestimmung, wonach für Personen, die bei Inkrafttreten 55 Jahre oder älter sind, die Besitzstandsgarantie gilt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Vivian Fankhauser-Feitknecht
Co-Präsidentin



Laura Pascolin
Geschäftsführerin



Cordula E. Niklaus
Co-Präsidentin



sekretariat.abel@bsv.admin.ch
Département fédéral de l'intérieur

Berne, 13 février 2024

Révision partielle de la LAVS : adaptation des rentes de survivants Prise de position de Pro Familia Suisse dans le cadre de la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Un bref historique : *après avoir perdu son épouse dans un accident, M. C. Beeler (le requérant) s'occupa à temps plein de ses deux enfants, âgés à l'époque d'un an et neuf mois et de quatre ans respectivement. Il se vit alors accorder le bénéfice d'une rente de veuf et des prestations complémentaires jusqu'à la majorité (18 ans) de sa fille cadette. La caisse de compensation du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures mit alors fin au paiement de la rente de veuf du requérant sur la base de l'article 24 al. 2 LAVS.*

Le requérant forma opposition, considérant que cet article aurait dû être interprété conformément à l'article 8 al. 3 Cst consacrant le principe de l'égalité entre l'homme et la femme. En effet, les conditions octroyées à la veuve sont dans la LAVS plus généreuses que celles du veuf car le Parlement a toujours estimé que les hommes et femmes vivaient une situation économique différente.

Cependant, la caisse de compensation, le Tribunal cantonal ainsi que le Tribunal fédéral rejetèrent l'opposition du requérant. Le requérant recourut alors à la cour européenne des droits de l'homme (La Cour) et obtint gain de cause (arrêt Beeler c. Suisse, Requête no 78630/12 du 11 octobre 2022). Dans son arrêt, la Cour rappela, entre autres, que le but de la Convention consistait à protéger des droits non pas théoriques ou illusoires, mais concrets et effectifs. En d'autres termes, il convenait de prendre en compte les spécificités du cas concret et, notamment, les réalités sociales et familiales du requérant. La Suisse dut ensuite modifier la réglementation relative à la rente de veuf et l'adapter à celle de la rente de veuve.

Le 8 décembre 2023, le Conseil fédéral a mis en consultation un projet de révision partielle de l'assurance-vieillesse et survivants (AVS) dans le but d'adapter les rentes de veuves et de veufs en diminuant leurs conditions d'octroi et en considérant que les

rentes de veuves et de veufs ne devaient être octroyées que sur la période éducative, indépendamment de l'état civil des parents (moyennant quelques exceptions). En effet, les rentes actuelles des veuves et veufs de plus de 55 ans seront maintenues mais les personnes plus jeunes n'y auront droit que pendant deux ans.

Le projet souhaite, d'après les termes du Conseil fédéral, supprimer une inégalité de traitement entre hommes et femmes de manière socialement supportable pour les personnes concernées, cependant en économisant au passage 880 millions de francs.

Selon le Conseil fédéral, la modification de la loi permet d'adapter les conditions d'octroi à l'évolution de la société, soit deux parents qui exercent une activité professionnelle, qui leur garantit à chacun.e une indépendance économique. Toujours d'après le Conseil fédéral, le système des rentes de veuves, introduit dès les débuts de l'AVS, ne correspond plus aux réalités sociales actuelles.

Il est cependant important de rappeler que la 10^e révision de l'AVS, entrée en vigueur au 1^{er} janvier 1997, soit il y a moins de 30 ans, reconnaissait implicitement des rôles économiques différents entre la femme et l'homme puisque le législateur a établi un système de rentes de survivants différents entre les deux sexes, reconnaissant une réalité d'un homme exerçant une activité professionnelle à temps plein et d'une femme l'exerçant à temps partiel ou ayant cessé de l'exercer. On rappellera aussi que depuis l'année 2000, le gouvernement a tenté à plusieurs reprises de réformer le régime de la rente de veuve et de veuf mais sans succès¹.

Que nous indiquent les dernières statistiques de l'OFS (datant de 2022) ? Qu'environ 50% des mères ayant des enfants entre 0 et 12 ans exercent une activité professionnelle de moins de 50% (environ 20% n'exercent aucune activité professionnelle²).

Le projet de révision ne tient donc pas compte de cette réalité statistique. Il vise à soutenir temporairement les survivants durant la phase de transition suite à un décès, tant qu'ils ont des enfants à charge ainsi que celles menacées de précarité. En dehors de ces périodes de vie, aucune rente ne sera plus servie, pouvant provoquer des situations de précarité nouvelles dont la principale victime est la femme, qui a diminué son activité professionnelle pour s'occuper de sa famille comme l'attestent les

¹ Chiffres 16 à 21 de l'arrêt Beeler c. Suisse, Requête no 78630/12 du 11 octobre 2022.

² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/situation-economique-sociale-population/egalite-femmes-hommes/conciliation-emploi-famille/participation-meres-peres-marche-emploi.html>. L'OFS fait une distinction entre les mères avec des enfants entre 0 et 3 ans et 4 et 12 ans, le taux de mères sans activité professionnelle passant alors de 22.9% à 17% entre ces deux catégories.

statistiques de l'OFS. Quel que soit notre avis sur cette question, il s'agit d'une réalité actuelle.

Il n'appartient dès lors pas au droit d'anticiper des situations pouvant évoluer mais plus de s'adapter à la réalité que vivent les femmes en Suisse. Nier cette évidence, c'est aussi faire fi de chiffres de l'office fédéral de la statistique.

Du fait que cette réforme se fait sur le dos des femmes et ne correspond pas à la réalité économique actuelle de la Suisse, Pro Familia suisse rejette la totalité de la révision partielle de l'AVS visant à péjorer le système de rentes de survivants.

Nous vous remercions de prendre en considération notre prise de position et nous tenons à votre disposition pour répondre à toutes vos questions éventuelles.

Meilleures salutations

PRO FAMILIA SUISSE



Dr Philippe Gnaegi
Directeur

Annexe : modifications prévues par le projet sont les suivantes³ :

« Prestations si le cas de veuvage survient après l'entrée en vigueur des modifications législatives

- *Octroi d'une rente de survivant aux parents, jusqu'aux 25 ans de l'enfant, quel que soit leur état civil ; prolongation du versement au-delà de 25 ans en cas de prise en charge d'un enfant en situation de handicap donnant droit aux bonifications pour tâches d'assistance de l'AVS;*
- *Octroi d'une rente de veuvage transitoire de deux ans pour les personnes n'ayant plus d'enfants à charge. Cela concerne les couples mariés, ainsi que les personnes divorcées qui recevaient une contribution d'entretien du défunt.*
- *Prise en charge dans le régime des PC des veuves et des veufs âgés de 58 ans et plus au moment du décès et n'ayant plus d'enfants à charge, si le décès mène à la précarité;*
- *Dans l'assurance-accidents : octroi d'une rente également aux veufs lorsque, au décès de leur conjointe, ils ont des enfants qui n'ont plus droit à une rente ou s'ils ont accompli leur 45ème année, comme c'est actuellement le cas pour les veuves.*

Prestations si les cas de veuvage sont déjà en cours au moment de l'entrée en vigueur des modifications législatives

- *Maintien des rentes de veuve et de veuf en cours pour les personnes âgées de 55 ans et plus au moment de l'entrée en vigueur et sans enfant à charge ; suppression des rentes pour les personnes plus jeunes que 55 ans dans un délai de deux ans après l'entrée en vigueur de la modification (disposition transitoire);*
- *Maintien des rentes de veuve et de veuf pour les bénéficiaires de prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI (PC) âgés de 50 ans et plus au moment de l'entrée en vigueur (disposition transitoire); »*

Si la réforme entre en vigueur en 2026, le nouveau régime déploiera pleinement ses effets en 2035 et permettra une diminution des dépenses d'environ 720 millions de francs dans l'AVS et d'environ 160 millions de francs pour la Confédération.

³ <https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiques.msg-id-99297.html>

Eidgenössisches Departement des Innern
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 18. März 2024

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur *Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten* Stellung nehmen zu können. Mit dieser Reformvorlage korrigiert der Bundesrat die Ungleichbehandlung der Geschlechter bei den Hinterlassenenrenten, wonach Witwen Anspruch auf eine lebenslange Rente haben, Witwer hingegen nur bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes.

Grundsätzliche Überlegungen

Seit der Einführung der AHV im Jahre 1948 sieht das Gesetz eine lebenslange Rente zur Existenzsicherung im Alter der hinterbliebenen Frau und Mutter bei Verwitwung vor. Die hohe wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau von ihrem Ehemann einerseits und die Schwierigkeiten der Frauen beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt andererseits waren die Begründungen zur Einführung dieser sozialen Absicherung. Diese Prämisse spiegelt jedoch die heutigen sozialen Realitäten nicht mehr umfassend wider. Eine Angleichung der Leistungen für Männer an jene für Frauen wurde geprüft, jedoch einerseits aufgrund einer ungenügenden Berücksichtigung der gesellschaftlichen Veränderungen, andererseits vor dem Hintergrund der Finanzierungsprobleme der AHV verworfen. Mit der Revision wird nun ein System vorgeschlagen, das für beide Geschlechter gleiche Leistungen sichert. Pro Senectute kann diesen Entscheid nachvollziehen. Die Frage stellt sich aber, ob Leistungskürzungen der Witwenrenten angesichts der knappen Annahme der AHV 21-Reform und der damit einhergehenden Erhöhung des Frauenrentenalters im jetzigen Zeitpunkt angemessen sind.

Vor diesem Hintergrund ist Pro Senectute im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Revisionspunkten einverstanden, möchte aber nachfolgend auf einige wenige zentrale Punkte hinweisen.

Art. 23 Rente für den hinterlassenen Elternteil

Mit der Teilrevision wird neu der Fokus auf die Betreuungs- und Erziehungszeit gesetzt: Eine Hinterlassenenrente wird unabhängig des elterlichen Zivilstandes bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes respektive im Falle einer Behinderung des Kindes und des Vorliegens eines Anspruchs auf Betreuungsgutschriften der AHV über das vollendete 25. Altersjahr hinaus ausgerichtet. Die Altersgrenze von 25 Jahre entspricht dem Alter, bis zu dem der Anspruch auf eine Kinderrente, eine Waisenrente oder Zulagen aus anderen Sozialversicherungen längstens besteht. Ein kürzerer Rentenanspruch würde der Unterhaltspflicht der Eltern nicht angemessen Rechnung tragen, die in der Regel bis zum Abschluss der Erstausbildung oder zur Vollendung des 25. Altersjahres dauert.

Die Ausrichtung des Anspruchs auf die Erziehungs- und Betreuungszeit ist für Pro Senectute nachvollziehbar. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die auf 25 Jahre festgelegte Altersgrenze im Grundsatz zweckmässig ist. Viele Ausbildungen können vor Erreichen des 25. Lebensjahres abgeschlossen werden. Pro

Senectute ist der Ansicht, dass der Rentenanspruch an die tatsächliche Länge der jeweiligen Ausbildung geknüpft, jedoch längstens bis zum Erreichen des 25. Altersjahres bestehen sollte.

Art. 24 Übergangsrente bei Verwitung

Neu sollen Witwen und Witwer ohne unterhaltsberechtigter Kinder während zweier Jahre eine Übergangsrente erhalten. Ziel der Ausrichtung dieser zeitlich begrenzten Rente ist die vorübergehende Abfederung der Auswirkungen der Verwitung: Der Person soll somit ermöglicht werden, sich der neuen Situation anzupassen.

Im Kontext der gesellschaftlichen Veränderungen kann Pro Senectute das Abschaffen einer lebenslangen Rente nachvollziehen, bezweifelt jedoch, dass die auf zwei Jahre festgelegte Übergangszeit zur Neuorientierung genügt. Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen des Arbeitsmarktes ist es nicht uneingeschränkt zumutbar, dass einer Person, die seit Jahren wegen Erziehungs- oder Betreuungspflichten nicht erwerbstätig ist, nach längerem Unterbruch ein schneller und reibungsloser (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben innerhalb von zwei Jahren gelingt bzw. sie ein ausreichendes Einkommen erzielen kann. Dem späten (Wieder-)Eintritt ins Erwerbsleben bzw. der Aufstockung des Pensums können verschiedene altersbedingte, gesundheitliche oder konjunkturelle Gründe sowie mangelnde Berufserfahrung entgegenstehen.

Pro Senectute ist der Ansicht, dass die Vorlage der Situation älterer Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen, zu wenig Rechnung trägt. Je älter eine Person zum Zeitpunkt der Verwitung ist, desto schwieriger gestaltet sich der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt. Ohne zielführende Massnahmen besteht für Hinterbliebene ab einem bestimmten Alter ein Armutsrisiko. In Anbetracht der Tatsache, dass die Übergangsregelung eine Besitzstandsgarantie lebenslanger Renten für verwitwete Personen ab 55 Jahren vorsieht, scheint eine Übergangsrente von zwei Jahren für Personen in diesem Alter noch unrealistischer zu sein, um den Beschäftigungsgrad zu erhöhen bzw. wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Pro Senectute begrüsst die in der Vorlage vorgesehene Unterstützung durch Ergänzungsleistungen für bedürftige ältere Hinterbliebene, die durch den Todesfall in eine Notlage geraten sind. Fraglich ist jedoch, ob die entsprechende Altersgrenze anstatt auf 58 Jahre auf 55 gesetzt werden sollte, um deren Wirkung zu erhöhen. Diese Massnahme beabsichtigt nämlich eine gezielte Unterstützung von Personen, die durch den Verlust der wirtschaftlichen Unterstützung in Existenznot geraten. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Besitzstandsgarantie von Renten ab 55 Jahren scheint es angemessen, besondere Leistungen auch für Personen ab 55 Jahren vorzusehen, die erst nach dem Inkrafttreten der Neuregelung verwitwen und armutsgefährdet sind.

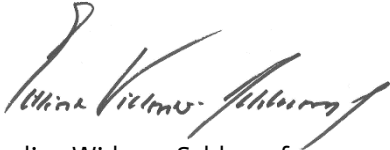
Allgemein plädiert Pro Senectute für eine Übergangsrente, die eine längere Laufzeit vorsieht. Zudem sollte die Vorlage um begleitende Massnahmen ergänzt werden, die den Betroffenen Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung bieten respektive eine Standortbestimmung verbindlich machen. Dazu gehören zudem Angebote für Fort- und Weiterbildungskurse zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit, insbesondere für Menschen, die seit mehreren Jahren nicht mehr berufstätig waren.

Abschliessende generelle Überlegungen

Die aktuell geltende Witwenrente stellt eine Art Lebensversicherung dar, welche mit Inkrafttreten der Gesetzesänderungen de facto in eine Übergangsrente umgewandelt wird. Zusätzlich zu den zuvor genannten Argumenten hat die Debatte über die Witwenrente Auswirkungen auf andere Bereiche der Vorsorge, welche angepasst werden müssen, um eine tatsächliche Gleichbehandlung zu erreichen. Die Rentenplafonierung für Ehepaare ist u.a. ebenfalls nicht mehr zeitgemäss und muss neu überlegt werden. Diese wurde bis anhin u.a. mit den Privilegien gerechtfertigt, die verheiratete Paare im Vergleich zu unverheirateten Paaren haben, namentlich dem der Witwenrente. Mit der Gesetzesrevision würden aber auch Unverheiratete Zugang zur Hinterlassenenrente erhalten. Aus diesen Gründen plädiert Pro Senectute für eine gesamthafte Prüfung der Ungleichbehandlungen innerhalb der Sozialversicherungen und für entsprechende Lösungsvorschläge.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz

Handwritten signature of Eveline Widmer-Schlumpf in black ink.

Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates

Handwritten signature of Alain Huber in blue ink.

Alain Huber
Direktor

Pro Senectute Suisse
Lavaterstrasse 60 · Case postale · 8027 Zurich

Département fédéral de l'intérieur
Secrétariat général GS-DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Zurich, le 18 mars 2024

Direction · Alain Huber
Téléphone +41 44 283 89 95 · E-mail alain.huber@prosenectute.ch

Révision partielle de la LAVS : adaptation des rentes de survivants

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous associer à la procédure de consultation relative au projet *Révision partielle de la LAVS : adaptation des rentes de survivants*. Ce projet de réforme entend corriger une inégalité de traitement entre les sexes, dans la mesure où les veuves ont actuellement droit à une rente à vie, et les veufs à une rente seulement jusqu'à la majorité du plus jeune enfant.

Réflexions de fond

Depuis l'introduction de l'AVS en 1948, la loi prévoit une rente à vie en cas de veuvage pour assurer les moyens d'existence de l'épouse et mère survivante pendant sa vieillesse. L'introduction de cette couverture sociale se justifiait à l'époque par la forte dépendance économique des femmes vis-à-vis de leur époux d'une part et par les difficultés rencontrées par celles-ci lors de leur retour sur le marché du travail d'autre part. Ce système ne reflète toutefois plus la réalité actuelle et l'évolution de la société. Pour le corriger, il a été envisagé au début de rapprocher les prestations versées aux hommes de celles accordées aux femmes, mais cette solution a été rejetée parce qu'elle ne tenait pas suffisamment compte des changements intervenus dans la société et que l'AVS était confrontée à des problèmes de financement. Finalement, la révision prévoit un système qui devrait garantir des prestations égales aux deux sexes. Pro Senectute comprend cette décision, mais elle s'interroge sur le bien-fondé de la réduction des prestations versées aux veuves, eu égard à la très faible majorité avec laquelle la réforme AVS 21 a été acceptée et au relèvement en cours de l'âge de la retraite des femmes.

Pro Senectute approuve donc en principe la révision proposée, mais souhaite attirer l'attention sur quelques points importants.

Art. 23 Rente de parent survivant

Dans la loi en vigueur, tous les veufs et les veuves ont droit à une rente à vie, qu'ils aient des enfants ou non. La révision partielle proposée met l'accent sur la période de prise en charge et d'éducation des enfants : une rente de parent survivant est versée lorsque l'autre parent décède et que l'enfant le plus jeune n'a pas atteint l'âge de 25 ans révolus ; il peut perdurer au-delà de cet âge, si l'enfant présente un handicap ouvrant droit à des bonifications pour tâches d'assistance de l'AVS. La limite de 25 ans correspond à l'âge auquel le droit à une rente d'enfant, une rente d'orphelin ou des allocations d'autres assurances sociales s'éteint. Un droit à la rente qui prendrait fin plus tôt ne tiendrait pas suffisamment compte de l'obligation d'entretien qui incombe aux parents et qui en règle générale perdure jusqu'à la fin de la première formation de l'enfant ou jusqu'à ce qu'il ait atteint l'âge de 25 ans révolus.

Pro Senectute Suisse

Lavaterstrasse 60 · CP · 8027 Zurich · Téléphone 044 283 89 89
info@prosenectute.ch · prosenectute.ch

Compte postal 87- 500301- 3
IBAN: CH91 0900 0000 8750 0301 3



Pro Senectute comprend l'idée d'adosser le droit à la rente à la période de prise en charge et d'éducation des enfants, mais se demande si l'âge limite de 25 ans est pertinent, dans la mesure où beaucoup de formations sont achevées avant cet âge-là. Pro Senectute suggère que le droit à la rente soit plutôt lié à la durée effective de la formation, mais ne perdure pas au-delà de 25 ans révolus.

Art. 24 Rente de veuvage transitoire

Les veuves et les veufs sans enfants à charge ont désormais droit à une rente de veuvage transitoire limitée à deux ans. Cette rente vise à atténuer temporairement les effets du veuvage, en permettant à la personne survivante de s'adapter à la nouvelle situation.

Compte tenu de l'évolution de la société, Pro Senectute comprend l'abandon de la rente à vie, mais elle doute que la période transitoire de deux ans suffise pour accomplir une réorientation. Si l'on considère les exigences du marché du travail, il n'est pas réellement imaginable qu'une personne ayant cessé son activité lucrative pendant des années pour assurer l'éducation de ses enfants puisse réintégrer le marché du travail rapidement et sans difficulté dans un délai de deux ans, ou réussisse à retrouver un revenu suffisant dans cet intervalle. La situation conjoncturelle mais aussi des circonstances liées à l'âge de la personne, son état de santé et son expérience professionnelle peuvent entraver sensiblement son retour (ou entrée) sur le marché du travail ou l'augmentation de son taux d'occupation.

Sachant que plus une personne est âgée lorsqu'elle devient veuve, plus il est difficile pour elle de réintégrer le marché du travail, Pro Senectute craint que le projet ne prenne pas suffisamment en compte la situation des personnes proches de l'âge de la retraite et que, sans mesures ciblées, ces personnes courent le risque de tomber dans la pauvreté. Si l'on considère que la réglementation transitoire prévoit une garantie des droits acquis, c'est-à-dire le maintien de la rente à vie pour les veuves et veufs de plus de 55 ans, il nous paraît d'autant moins réaliste d'envisager une rente transitoire de deux ans seulement pour permettre aux personnes de cet âge d'augmenter leur taux d'occupation ou de retrouver une activité lucrative. En revanche, Pro Senectute salue le soutien prévu dans le projet pour les survivants âgés tributaires de soutien qui se retrouvent en difficulté en raison du décès de leur conjoint, mais elle doute qu'il suffise d'abaisser la limite d'âge de 58 à 55 ans pour que cette mesure déploie les effets escomptés. Cette mesure vise notamment à offrir une aide ciblée aux personnes dont la subsistance est menacée en raison de la perte de leur soutien économique. Eu égard à la garantie des droits acquis prévue pour les personnes de plus de 55 ans, il semble approprié d'envisager également des prestations particulières pour les personnes de plus de 55 ans qui deviendront veuves après l'entrée en vigueur de la nouvelle loi et se retrouveront ainsi menacées de pauvreté.

D'une manière générale, Pro Senectute plaide pour une rente transitoire versée à plus long terme. Le projet devrait par ailleurs être assorti de mesures d'accompagnement pour soutenir les personnes concernées dans la recherche d'un nouvel emploi ou imposer un bilan de compétences. Ce soutien pourrait inclure en outre des offres de perfectionnement ou de formation continue permettant aux bénéficiaires de maintenir ou d'améliorer leur employabilité sur le marché, notamment lorsqu'ils ou elles n'ont plus exercé d'activité professionnelle depuis de longues années.

Considérations finales

La rente de veuve actuelle constitue une sorte d'assurance vie qui, avec l'entrée en vigueur de la loi révisée, sera commuée de facto en rente transitoire. Au-delà des arguments cités plus haut, le débat sur la rente de veuvage entraîne des répercussions sur d'autres points de la prévoyance, qui devront être adaptés pour garantir une égalité de traitement effective. Le plafonnement des rentes pour les couples mariés, en particulier, ne correspond plus à la réalité et doit être repensé lui aussi. Ce plafonnement était justifié jusqu'ici notamment par le privilège dont bénéficient les couples mariés par rapport aux couples non mariés, c'est-à-dire la rente de veuve. Or, ce privilège disparaît dans le projet de loi, les couples non mariés ayant eux aussi accès à une rente de survivants. Pour toutes ces raisons, Pro Senectute plaide pour un réexamen complet des inégalités de traitement dans les assurances sociales et pour des solutions visant un véritable rééquilibrage.

En vous remerciant de tenir compte de notre prise de position lors du remaniement du projet de loi et du rapport explicatif, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, l'assurance de notre considération distinguée.

Pro Senectute Suisse



Eveline Widmer-Schlumpf
Présidente du conseil de fondation



Alain Huber
Directeur

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
3003 Bern

per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Zürich, 4. März 2024

**Teilrevision der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
zur Anpassung der Witwer- und Witwenrenten
Stellungnahme von Pro Single Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 8. Dezember 2023 eröffnete Vernehmlassungsverfahren und erlauben uns, ebenfalls eine Stellungnahme einzureichen.

Die Anpassung der Witwen- und Waisenrenten ist seit vielen Jahren Gegenstand unserer Vorstösse und Stellungnahmen. Die heutige Praxis der Witwenrente stellt nicht nur eine Ungleichbehandlung der Witwer mit den Witwen dar, sondern ebenso eine Benachteiligung der kinderlosen Alleinstehenden gegenüber Verheirateten. Alleinstehende entrichten den gleichen Beitrag an die AHV-Kasse wie Verheiratete, können damit aber nur ihre eigene AHV-Altersrente generieren. Demgegenüber können Verheiratete mit dem gleichen Beitrag Hinterbliebenen- und Altersrenten für die nichterwerbstätige zweite Person auslösen. Die AHV versichert Paare resp. deren Hinterbliebene zum Nulltarif. Das heisst, sie profitieren unter Umständen jahrelang von einer Versicherung, für die sie keinen Aufpreis bezahlen müssen. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass diese Ungleichbehandlung im Zuge der Teilrevision stark vermindert wird.

Die im Erläuterungsbericht erwähnten Kriterien, die Leistungen an die gesellschaftlichen Entwicklungen, wie beispielsweise die aktive Erwerbsbeteiligung der Frauen, anzupassen, unterstützen wir vollumfänglich. Das bei Einführung der AHV 1948 vorherrschende Familienmodell war eine Versorgungsehe, in welcher der Ehemann «Rentenversicherung» für seine nicht berufstätige Frau war. Die Stellung der Frau hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Angesichts der zunehmenden Zahl erwerbstätiger Frauen, des sich verschärfenden Fachkräftemangels und der veränderten Rollenverteilung in Familie und Erwerbsleben sind lebenslange Witwen- und Witwerrenten nicht mehr gerechtfertigt.

Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Bezugsberechtigte

Der Bundesrat schlägt vor, die Hinterlassenenrente auf alle Zivilstände auszuweiten. Er will damit den neuen Familienmodellen Rechnung tragen. Somit würden auch unverheiratete Paare im Todesfall des Partners/der Partnerin eine Witwen- resp. eine Witwerrente erhalten. Unter dem Aspekt der Gleichstellung aller Zivilstände kann diese Forderung nachvollzogen werden. Es stellt sich allerdings die Frage, wie künftig andere Ungleichheiten zwischen Paargemeinschaften zu handhaben sind. Zum Beispiel kann ein Ehepaar bei der Pensionierung höchstens eine plafonierte Ehepaarrente von 150 Prozent einer Einzelrente beziehen. Die plafonierte Rente wird mit der Wirtschaftsgemeinschaft begründet. Soll diese Praxis künftig auch für Konkubinatspaare gelten, da sie ebenfalls in einer Wirtschaftsgemeinschaft leben? Das wäre die logische Konsequenz einer Gleichstellung. Gleichstellungsmassnahmen sollten nicht einseitig zugunsten einer Referenzgruppe eingeführt werden.

2. Dauer der Hinterbliebenenleistungen

Die lebenslange Witwenrente ist nicht mehr zeitgemäss. Eine Rente soll nur noch an Witwer und Witwen ausgerichtet werden, die unterhaltsberechtigende Kinder zu betreuen haben, so der Bundesrat. Im Prinzip unterstützen wir diesen Vorschlag, sind aber der Meinung, dass die Renten für den hinterbliebenen Elternteil nur bis zum 18. Altersjahr des jüngsten Kindes ausgerichtet werden sollen und nicht generell bis zum 25. Altersjahr. Eine 18-jährige (mündige) Person benötigt keine Betreuung mehr. Für Härtefälle können Ausnahmen beschlossen werden, ebenso für die Betreuung von erwachsenen Kindern mit Behinderung.

3. Übergangsrente bei Verwitwung zur Unterstützung von Hinterbliebenen ohne unterhaltsberechtignte Kinder

Der Bundesrat beantragt die Einführung einer neuen Übergangsleistung, mit der die Anpassungsphase abgefördert und die finanziellen Auswirkungen einer Verwitwung reduziert werden sollen. Gleichzeitig verweist er auf die Koordination mit der Arbeitslosenversicherung (ALV). Gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) sind insbesondere Personen, die wegen des Todes des Ehegatten gezwungen sind, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, vom Erfordernis einer eigenen Beitragszeit befreit und können sofort Leistungen beziehen. Wir begrüssen die Koordination mit der ALV. Auf diese Weise wird eine gezielte Überbrückungshilfe gewährleistet, sei es aus der AHV oder der ALV oder einer Kombination beider Kassen.

4. Besitzstandsgarantie

Wir befürworten die Besitzstandsgarantie für bereits laufende Witwen- und Witwerrenten. Ebenso begrüssen wir die Aufhebung der Rente für Personen, welche nach Einführung der Reform die neuen Anspruchsvoraussetzungen nach einer Frist von zwei Jahren nicht mehr erfüllen.

5. Besonderer Schutz für ältere armutsgefährdete Witwen und Witwer

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass das Risiko der Armutsgefährdung jede Referenzgruppe treffen kann, auch ledige und kinderlose Personen. Sie sind auf Unterstützung entweder über die Sozialhilfe oder die Ergänzungsleistungen angewiesen. Beide Gefässe existieren weiterhin und sollen für alle gleichermassen angewendet werden. Härtefallbestimmungen in das neue Gesetz einzubauen, ist aber sinnvoll.

6. Kinderrente

Die Kosten für die Kinderrente betragen mehr als 200 Millionen Franken pro Jahr. Gemäss Erläuterungsbericht hat der Bundesrat die Möglichkeit, die Kinderrente anzupassen resp. abzuschaffen, verworfen, obwohl sich die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK) für die Abschaffung ausgesprochen hat. Wir können den Entscheid des Bundesrates nicht nachvollziehen. Ehepaare mit einem älteren Vater als Partner haben den Vorteil, dass der pensionierte AHV-Bezüger die Betreuung der Kinder übernehmen kann, so dass keine externen Kosten anfallen. Die Mutter ist in der Regel jünger, das heisst im erwerbsfähigen Alter und kann umfassend zum Familienbudget beitragen (Erwerbseinkommen plus Kinderzulagen). Deshalb ist die zusätzliche Kinderrente für AHV-Bezüger zu streichen.

7. Verwitwetenzuschlag

Ergänzend zu den vorgesehenen Änderungen stellen wir den Antrag, den bisherigen Zuschlag von 20 Prozent zur Altersrente für Verwitwete im Zuge der Teilrevision zu streichen. Bezügerinnen und Bezüger von Verwitwetenrenten sollen künftig gleichbehandelt werden wie ledige Alleinstehende.

Abschliessend verweisen wir darauf, dass auch gemäss Bundesrat dem Finanzierungsbedarf der AHV und dem Auftrag zur Sanierung der Bundesfinanzen Rechnung getragen werden muss. Es sollten unseres Erachtens keine weiteren Leistungsansprüche aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Stellungnahme in die auszuarbeitende Vorlage.

Freundliche Grüsse

Pro Single Schweiz

Die Interessengemeinschaft der Alleinstehenden



Sylvia Locher, Präsidentin

Kontaktperson für dieses Dossier: Sylvia Locher, s.locher@prosingleschweiz.ch, Telefon direkt 079 296 00 37



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Sozialversicherungen, 3003 Bern
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Brugg, 27. März 2024

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Stellungnahme des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV bedankt sich für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zur Anpassung der Witwen- und Witwerrenten, Stellung zu nehmen. Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz vertreten wir die Anliegen von über 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen.

1.1. Ausgangslage

Die Vorlage sieht vor, die Witwen- und Witwerrente in der AHV¹gleich auszugestalten. Anlass sind einerseits die Sparvorhaben des Bundes und andererseits das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der die Witwerrenten in der Schweiz als diskriminierend beurteilt hat, weil für den Bezug andere Kriterien gelten als bei den Witwenrenten.

Gleichzeitig möchte die Vorlage auch auf den Wandel eingehen, dem die gesellschaftliche Realität von Paaren, Ehepartner:innen und Eltern unterliegen. So heiraten heute weniger Paare und mehr Paare haben gemeinsame Kinder ohne zu heiraten. Zudem werden heute – nicht zuletzt aufgrund der höheren Scheidungsrate – markant weniger Ehen durch die Verwitwung beendet. Zudem finden die Verwitwungen immer später im Lebenslauf statt: Betrafen in den 1970er-Jahren noch rund 36% der Verwitwungen Frauen im erwerbsfähigen Alter, sind es heute noch rund 12%.

Es gibt bezüglich der Verwitwung aber auch Konstanten. Frauen sind deutlich häufiger von Verwitwung betroffen als Männer. Sie sind mit einem Anteil von rund 70% unter den Verwitweten nach wie vor übervertreten. Dies hängt neben den unterschiedlichen gesellschaftlichen und moralischen Erwartungen an Witwer und Witwen auch mit der durchschnittlich höheren Lebenserwartung der Frauen zusammen. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass Frauen oft jünger sind als ihre Ehepartner. Zudem heiraten Witwer öfter wieder als Witwen.

¹ Die Witwen- und Witwerrenten in der zweiten Säule sind nicht betroffen. Im Obligatorium gelten für Männer und Frauen dieselben Voraussetzungen: Sie müssen entweder Kinder haben oder 45jährig und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen sein. Wenn nicht, erhalten sie eine Abfindung von drei Jahresrenten. Im Überobligatorium sind zusätzliche Leistungen (z.B. für Konkubinatspartner) je nach Pensionskasse möglich.



Die Vorlage sieht vor, die heutigen Witwen- und Witwerrenten mit Renten für hinterlassene Elternteile und Übergangsrenten bei Verwitwung zu ersetzen. Neu sollen Elternteile (unabhängig von ihrem Zivilstand), deren Partner oder Partnerin stirbt, aus der AHV eine Rente erhalten, bis ihr jüngstes Kind das 25. Altersjahr erreicht hat. Eine längere Bezugsdauer ist für Personen mit Kindern mit einer Behinderung vorgesehen. Weiter ist für Verheiratete und für Geschiedene, deren Ex-Ehepartner oder Ex-Ehepartnerin für sie unterhaltspflichtig war, während zwei Jahren eine Übergangsrente vorgesehen, sofern sie Kinder haben. Ab 58 Jahren ist es unabhängig von der Rente möglich als Witwe oder Witwer Ergänzungsleistungen zu beantragen, sofern die finanzielle Lage entsprechend prekär ist. Sobald Altersrenten aus der AHV ausbezahlt werden, erlischt der Anspruch auf Witwenrenten. Laufende Witwenrenten werden nur fortgeführt, wenn die Witwe 55jährig oder älter ist. Renten für jüngere Personen werden nach zwei Jahren Übergangsfrist eingestellt.

Das heisst: Mit der Teilrevision kommt es zu einem leichten Ausbau der Witwerrenten. Bisher sind Witwer nur bis zum 18. Geburtstag des ältesten Kindes rentenberechtigt. Zudem sind neu Menschen mit unter 25jährigen Kindern, die im Konkubinat mit der verstorbenen Person gelebt haben, rentenberechtigt.

Für Witwen bedeutet die Teilrevision einen Rentenabbau. Abgeschafft werden folgende Leistungen:

- Witwenrenten für Frauen, die im Rentenalter sind ²
- Witwenrenten für Frauen ohne Kinder ³
- Dauerhafte Witwenrenten für Frauen, deren jüngstes Kind über 25jährig ist.

1.2. Position des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV)

1.2.1. Allgemeine Bemerkungen

Trotz der gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte verwitwen Frauen immer noch öfter als Männer. Gleichzeitig übernehmen sie deutlich häufiger Aufgaben in der Betreuung der Kinder und in der Pflege von Angehörigen und reduzieren dafür ihr Erwerbsspensum. Aufgrund der entsprechenden Rollenverteilung in den Familien, erleiden sie bedeutende wirtschaftliche Nachteile, wenn das Erwerbseinkommen ihres Partners wegfällt. Eine solide soziale Sicherung für Witwen ist deshalb ein wichtiger Pfeiler, um Armut von Frauen aufgrund ihrer Erwerbsbiografie zu verhindern.

1.2.2. Gleiche Sozialleistungen für Witwen und Witwer

Der SBLV begrüsst den Grundsatz, dass Witwen und Witwer gleiche Sozialleistungen erhalten sollen. Die Gleichstellung bei Verwitwung ist ein wichtiger Schritt, um eine Vielfalt an Rollenverteilungen in der Familie abzusichern.

² Heute wird entweder die Witwenrente (80% der AHV-Rente des verstorbenen Ehemanns, d.h. monatlich CHF 980.- bis CHF 1'960) oder die AHV Rente ausbezahlt, wobei der höhere Betrag berücksichtigt wird. De facto sind im Rentenalter die Witwenrenten vor allem wichtig für Frauen, die weniger Beitragsjahre als ihr Partner in der AHV aufweisen und/oder einen deutlich tieferen Lohn erhielten.

³ Heute erhalten Frauen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren, eine Witwenrente aus der AHV. Dasselbe gilt für geschiedene Frauen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre verheiratet waren.



Der SBLV unterstützt das Ziel, langfristig eine Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Errungenschaften der Frauen in bestimmten Bereichen, wie hier, nicht beeinträchtigt werden, ohne gleichzeitig sicherzustellen, dass in anderen Bereichen Gleichstellung herrscht. Insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Lohngleichheit, Aufteilung der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben und Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist diese Gleichstellung bei weitem noch nicht gegeben. Denn auch heute sind es immer noch überwiegend Frauen, die für Kinderbetreuung und Pflege kranker und invalider Angehöriger ihre Erwerbstätigkeit reduzieren.

1.2.3. Keine Streichung von laufenden Renten

Der SBLV erachtet es als inakzeptabel, laufende Witwenrenten aufzuheben. Dieses Vorgehen verstösst gegen Treu und Glauben und stellt die Betroffenen vor grosse wirtschaftliche Probleme.

Der SBLV fordert vom Bundesrat, auf die Streichung von laufenden Renten in jedem Fall zu verzichten.

1.2.4. Zivilstandsunabhängige Sozialversicherungen

Der SBLV vertritt die Position, dass die Sozialversicherungen zivilstandsunabhängig ausgerichtet werden sollten. Die Witwen- und Witwenrenten sind bisher an den Zivilstand geknüpft und stehen nur Personen zu, die mit der verstorbenen Person verheiratet oder von ihr geschieden waren. Der SBLV begrüsst den Ansatz des Bundesrats, hinterlassenen Elternteilen zivilstandsunabhängig Renten auszurichten.

Der SBLV begrüsst insbesondere, dass Eltern neu unabhängig von ihrem Zivilstand eine Hinterlassenenrente zustehen soll.

Das ist eine wichtige Verbesserung der sozialen Absicherung von unverheirateten Eltern. Grundsätzlich sind Personen mit betreuungs- und unterhaltspflichtigen Kindern besonders von einer Verwitwung des Partners betroffen. Dies trifft verstärkt zu, wenn sie während der Lebensgemeinschaft mit dem Partner oder der Partnerin Kinderbetreuungsaufgaben übernommen und dafür ihre berufliche Tätigkeit zurückgestellt haben. Aus Sicht des SBLV ist es deshalb richtig, die Witwen- und Witwenrenten vermehrt auf Personen mit Kindern auszurichten – nicht zuletzt im Hinblick auf den beruflichen Wiedereinstieg (vgl. «Wiedereinstieg fördern»).

Leider ist die Zivilstandsunabhängigkeit bei den sogenannten Übergangsrenten bei Verwitwung nicht vorgesehen. Diese auf zwei Jahre befristeten Renten sollen gemäss der Vorlage an verheiratete und geschiedene Personen ausgerichtet werden, die mit dem oder der der Verstorbenen Kinder hatten, welche über 25jährig sind.

Der SBLV fordert, dass auch die Übergangsrenten zivilstandsunabhängig ausgerichtet werden.

1.2.5. Prekarität vermeiden

Der SBLV erwartet, dass die Übergangsrenten auch an Personen ohne Kinder ausgerichtet werden. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Partnerschaft immer auch eine wirtschaftliche Einheit bildet und der Tod des Partners oder der Partnerin deshalb auch dann eine wirtschaftliche Lücke hinterlässt, wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind. Der Verlust des Partners oder der Partnerin ist ein Ereignis, das den oder die Hinterbliebene in einem fragilen Zustand versetzt, der es oft verunmöglicht, innerhalb kurzer Zeit sämtliche Verpflichtungen im bisherigen



Umfang wahrzunehmen und gleichzeitig umgehend die Fixkosten zu redimensionieren (z.B. Wohnkosten). Aus Sicht des SBLV ist es wichtig, dass die Hinterbliebenen in dieser schwierigen Situation unterstützt werden.

Um eine genügende Frist für die Neuordnung der Verhältnisse zu garantieren, fordert der SBLV, die Übergangsrenten wie in der zweiten Säule während drei Jahren auszurichten.

Heute können alle, die eine Witwen- oder Witwerrente aus der AHV beziehen und in prekären finanziellen Verhältnissen leben, Ergänzungsleistungen (EL) beantragen. Mit der Abschaffung von Witwenrenten verlieren die betroffenen Frauen auch die Möglichkeit EL zu beantragen, wenn sie in prekären finanziellen Verhältnissen sind. Für Härtefälle sieht der Bundesrat vor, dass Verwitwete ab dem 58. Altersjahr EL beantragen können. Der Bundesrat geht davon aus, dass durch diese Neuregelung Verwitwete im erwerbsfähigen Alter mittelfristig rund 10 Millionen weniger EL-Leistungen beziehen werden. Die Betroffenen werden wegen der Abschaffung der Witwenrenten auf Sozialhilfe angewiesen sein.

Der SBLV fordert, dass Verwitwete wie bisher ab 55 Jahren EL beantragen können, damit der Tod des Partners oder der Partnerin nicht dazu führt, dass der oder die Hinterbliebene auf Sozialhilfe angewiesen ist.

1.2.6. Unverzichtbare Begleitmassnahmen: Wiedereinstieg fördern

Mit der weitgehenden Streichung der Witwenrenten geht der Bundesrat davon aus, dass sich Frauen spätestens dann wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert haben und finanziell unabhängig sind, wenn ihr ältestes Kind das 25. Lebensjahr erreicht hat. Leider geht der Bundesrat in seiner Vorlage nicht darauf ein, wie die Voraussetzung für diese wirtschaftliche Unabhängigkeit von Witwen geschaffen werden kann. Aus Sicht des SBLV ist es zwingend, dass in diesem Zusammenhang der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben gefördert wird.

Nach wie vor ist es in der Schweiz Realität, dass vor allem Frauen ihr Erwerbsumsatz bei der Geburt von Kindern reduzieren oder ganz aus dem Erwerbsleben aussteigen. Nach der Geburt des ersten Kindes steigen knapp 20% der Frauen aus dem Erwerbsleben aus, nach der Geburt des zweiten Kindes sind rund 30% der Frauen nicht mehr im Erwerbsleben. Diese Phase dauert bei Frauen rund 5,5 Jahre und führt dazu, dass ihre beruflichen Qualifikationen an Wert verlieren. Nicht zu vergessen sind an dieser Stelle Partner:innen von Landwirt:innen und Inhaber:innen von andern KMU's, welche zu Gunsten des Betriebes ihr Arbeitspensum ausserhalb reduziert oder aufgegeben haben.

Gleichzeitig arbeiten Frauen mit Kindern oft in tieferen Pensen als Männer. Personen, die einen tieferen Beschäftigungsgrad aufweisen, haben generell einen erschwerten Zugang zu Weiterbildung. Auch das schadet der beruflichen Qualifikation von Frauen überdurchschnittlich.

Bei Verwitweten kommt ein weiterer Grund für den teilweisen oder vollständigen Rückzug aus dem Erwerbsleben dazu. Ist der Partner vor dem Tod beispielsweise wegen einer Krebserkrankung längere Zeit pflegebedürftig, reduzieren Angehörige oft ihr Pensum, um den Partner oder die Partnerin zu betreuen – unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind.

Der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben gestaltet sich oft schwierig, weil die Betroffenen nicht (mehr) über das nötige Netzwerk, das Bewerbungswissen und weniger über aktuelle Qualifikationen verfügen.



Der SBLV fordert deshalb, dass der Wiedereinstieg von Frauen in den Arbeitsmarkt gefördert wird. Insbesondere braucht es eine gute, explizit auf sie zugeschnittene, Begleitung für Wiedereinsteigerinnen, die ihnen das nötige Wissen und die nötigen Kontakte vermittelt. Zudem muss die Weiterbildung für Teilzeitarbeitende gezielt gefördert werden, so dass sie sich berufliche Perspektiven erschliessen können.

Der SBLV fordert zudem, dem Ausstieg von Frauen aus der Erwerbstätigkeit mit einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf präventiv entgegenzuwirken. Dazu braucht es eine deutliche finanzielle Entlastung der Eltern bei den Kosten der familienexternen Kinderbetreuung sowie familienfreundliche Unternehmensstrukturen, die auf die besonderen Bedürfnisse von Eltern eingehen und Vätern und Müttern gleichermaßen die Möglichkeit zur Vereinbarkeit eröffnen (z.B. Betreuung von kranken Kindern etc.).

1.2.7. Härtefallregelung für Mütter von älteren Kindern

Jedoch weist der SBLV mit Vehemenz darauf hin, dass die Situation von Eltern – in der Realität vor allem Müttern - mit Kindern über 25 Jahren hier einer besonderen Betrachtung bedarf und nicht vollständig mit der von kinderlosen Witvern oder Witwen gleichgesetzt werden darf. Dies, weil Frauen nach wie vor einen Grossteil der unbezahlten Betreuungs- und Erziehungsarbeit von Kindern leisten und dafür mit einer beträchtlichen Einbusse an gesamtem Erwerbseinkommen und Rentenansprüchen bezahlen.

Dies gilt auch und in noch stärkerem Masse für Mütter, deren Kinder heute bereits über 25 Jahre alt sind: Sie dürfen nicht dafür bestraft werden, dass die Strukturen zur familienergänzenden Kinderbetreuung, die steuerlichen Anreize (hohe Grenzsteuersätze auf den Zweiteinkommen bei Verheirateten) und nicht zuletzt die patriarchalen gesellschaftlichen Erwartungen es ihnen erschweren, ihre berufliche Laufbahn gemäss ihrem eigentlichen Erwerbspotenzial auch nach der Geburt ihrer Kinder weiterzuführen. Für diese Frauen – und, im Sinne des vom EGMR zu Recht eingeforderten Gebots der Gleichbehandlung der Geschlechter, auch Männer - braucht es eine Härtefalllösung in Form einer Übergangsbestimmung:

Der SBLV fordert, dass wer als Elternteil aufgrund von Betreuungs- und Erziehungspflichten seine berufliche Laufbahn und sein Erwerbseinkommen massgeblich eingeschränkt hat, unabhängig vom Alter der Kinder eine Härtefallrente von bis zu 5 Jahren, beziehungsweise eine Witwen- oder Witwerrente von bis zu 5 Jahren beantragen kann. Diese Bestimmung erlischt, sobald die Gleichstellung der Geschlechter realisiert ist. Dies erlaubt den Betroffenen die allenfalls notwendige berufliche Wiedereingliederung und/oder Neuorientierung. Die Übergangsbestimmung soll einer Sunset-Klausel unterliegen: Sie erlischt 10 Jahre, nachdem in der Schweiz die Gleichstellung von Frau und Mann soweit fortgeschritten ist, dass die nicht (anders als mit dem Geschlecht) erklärbaren Lohnunterschiede und die geschlechtsspezifische Rentenlücke je weniger als 5% betragen.



1.3. Anträge zum Gesetzesentwurf

1.3.1. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

1.3.1.1. Art. 24 Übergangsrente bei Verwitung

¹ Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine auf ~~zwei~~ drei Jahre befristete Übergangsrente bei Verwitung, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitung keine unter 25-jährigen Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23 ~~mehr~~ haben.

² Eine geschiedene Person ist einer Witwe oder einem Witwer gleichgestellt, ~~wenn sie im Zeitpunkt des Todes ihres geschiedenen Ehegatten keine Kinder mehr hat, die einen Anspruch auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil begründen, und sie von ihrem geschiedenen Ehegatten einen Unterhaltsbeitrag nach Artikel 125 ZGB³ bezog.~~

^{2a} Personen, die mit dem oder der Verstorbenen im Konkubinat gelebt haben, sind einer Witwe oder einem Witwer gleichgestellt.

Begründung: Der Anspruch auf eine dreijährige Übergangsrente soll unabhängig vom Zivilstand und unabhängig davon, ob die Hinterlassenen Kinder hatten, ausgerichtet werden. In der Folge müsste die Konkubinatspartnerschaft an weiteren Stellen, z.B. Absatz vier von Artikel 24 ebenfalls erwähnt werden.

1.3.1.2. III Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

~~¹Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderungen vom... eingetreten sind, gilt für den Leistungsanspruch von Witwen und Witwern, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom... bereits vollendet haben, bisheriges Recht [...]~~

Begründung: Laufende Renten sollen nicht gestrichen werden.

Abs. 4 (neu)

Wer als Elternteil aufgrund von Betreuungs- und Erziehungspflichten seine berufliche Laufbahn und sein Erwerbseinkommen massgeblich eingeschränkt hat, kann unabhängig vom Alter der Kinder eine Härtefallrente von bis zu 5 Jahren, beziehungsweise eine Witwen- oder Witwerrente von bis zu 5 Jahren beantragen. Diese Bestimmung erlischt, sobald die Gleichstellung der Geschlechter realisiert ist. Dies erlaubt den Betroffenen die allenfalls notwendige berufliche Wiedereingliederung und/oder Neuorientierung. Die Übergangsbestimmung soll einer Sunset-Klausel unterliegen: Sie erlischt 10 Jahre, nachdem in der Schweiz die Gleichstellung von Frau und Mann soweit fortgeschritten ist, dass die nicht (anders als mit dem Geschlecht) erklärbaren Lohnunterschiede und die geschlechtsspezifische Rentenlücke je weniger als 5% betragen.



Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung

Art. 4

1 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 11 ATSG) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:

a^{sexies}. Anspruch auf eine Übergangsrente bei Verwitwung und Tod des Konkubinatspartners / der Konkubinatspartnerin gemäss Artikel 24 AHVG hatten und zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten oder Konkubinatspartners/Konkubinatspartnerin das 58. 55. Altersjahr vollendet hatten, solange sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht haben.

Begründung: Für ältere Arbeitnehmende ist es nicht einfach eine neue Anstellung zu finden und wieder wirtschaftlich unabhängig zu werden. Es soll deshalb für Personen, deren Partner:in gestorben ist, möglich sein, bereits ab 55 Ergänzungsleistungen zu beantragen, sofern der Bedarf vorhanden ist.

Schlussbemerkung

Der SBLV wünscht sich, dass jede:r Einzelne auch proaktiv vorsorgt (Abschliessen Ehevertrag/Risikoversicherung usw). Dazu braucht es Sensibilisierung und Information, das sollte auch im Interesse des Bundes sein und wo immer möglich unterstützt werden. Des Weiteren sieht der SBLV auch die Unternehmen und Arbeitgebenden in der Pflicht, Personen, welche vor einem Wiedereinstieg stehen, bestmöglich zu unterstützen.

Vielen Dank, dass die Anliegen des SBLV und damit der Frauen vom Land berücksichtigt werden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Gabi Schürch-Wyss
Vizepräsidentin SBLV und Präsidentin
des Fachbereichs Familien- und Sozialpolitik



ab-geko@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI) Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Luzern, März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Anpassung der Witwen- und Witwerrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen Stellung zu nehmen. Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 100'000 Frauen in der Schweiz.

Grundsätzlich begrüsst und unterstützt *der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF* das Bestreben des Bundesrates, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EGMR [im Oktober 2022 festgestellte Ungleichbehandlung](#) von Witwen und Witwern aufzuheben. Bislang erhalten verwitwete Männer eine Witwerrente bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes; verwitwete Frauen hingegen erhalten eine Rente auch dann, wenn sie keine oder bereits volljährige Kinder haben.

Die bisherige Regelung macht einen Rentenanspruch des oder der Hinterbliebenen also nicht nur an allfälligen Betreuungs- und Erziehungspflichten fest, sondern auch und im Falle einer Kinderlosigkeit gar ausschliesslich am Geschlecht des oder der Hinterbliebenen. Der SKF begrüsst, dass diese vom EGMR [klar festgestellte](#) Ungleichbehandlung nach Geschlecht mit der vorliegenden Teilrevision beseitigt wird.

Ebenfalls begrüsst der SKF, dass künftig für einen Rentenanspruch die elterlichen Pflichten gegenüber allfälligen Kindern bis zu deren vollendetem 25. Lebensjahr entscheidend sein werden – und zwar unabhängig vom Geschlecht des überlebenden Elternteils und auch unabhängig von dessen Zivilstand. **Diese Regelung anerkennt die materielle und zeitliche Belastung sowie die erhöhte Verantwortung, die eine Elternschaft mit sich bringt. Es ist richtig und wichtig, dass diese erhöhte Verantwortung anerkannt wird und einen**



Rentenanspruch begründet. Es ist ebenso richtig, dass dies ein bestimmtes Geschlecht oder eine bestimmte Lebensform alleine nicht tun.

In diesem Sinne unterstützen wir auch die beantragte Neuregelung einer 2-jährigen Übergangsrente für verwitwete Frauen wie Männer ohne Erziehungspflichten. Es gibt keine Rechtfertigung, wieso alleinstehenden Frauen wie Männern ohne Erziehungspflichten eine lebenslange Witwen- bzw. Witwerrente ausbezahlt werden sollte – insbesondere, da sie, im Gegensatz zu alleinerziehenden Eltern, nicht zu den

Gleichbehandlung von Eltern im Konkubinat

Art. 24 Übergangsrente bei Verwitung

Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine auf zwei Jahre befristete Übergangsrente bei Verwitung, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitung keine unter 25-jährigen Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23 mehr haben. *[Neu:] Nicht verheiratete Eltern sind Witwen und Witwern gleichgestellt.*

Härtefallregelung für Mütter von älteren Kindern

Jedoch weisen wir darauf hin, dass die Situation von Eltern – in der Realität vor allem Müttern - mit Kindern *über 25 Jahren* hier einer besonderen Betrachtung bedarf und nicht vollständig mit der von kinderlosen Witwern oder Witwen gleichgesetzt werden darf.

Dies, weil Frauen nach wie vor einen Grossteil der unbezahlten Betreuungs- und Erziehungsarbeit von Kindern leisten und dafür mit einer beträchtlichen Einbusse an gesamtem Erwerbseinkommen und Rentenansprüchen bezahlen. Sie dürfen nicht dafür bestraft werden, dass die Strukturen zur familienergänzenden Kinderbetreuung, die steuerlichen Anreize (hohe Grenzsteuersätze auf den Zweiteinkommen bei Verheirateten) und nicht zuletzt die patriarchalen gesellschaftlichen Erwartungen es ihnen erschwerten, ihre berufliche Laufbahn gemäss ihrem eigentlichen Erwerbspotenzial auch nach der Geburt ihrer Kinder weiterzuführen. Für diese Frauen – und, im Sinne des vom EGMR zu Recht eingeforderten Gebots der Gleichbehandlung der Geschlechter, auch Männer - braucht es eine Härtefalllösung in Form einer Übergangsbestimmung:



Wer als Elternteil aufgrund von Betreuungs- und Erziehungspflichten seine berufliche Laufbahn und sein Erwerbseinkommen massgeblich eingeschränkt hat, kann unabhängig vom Alter der Kinder eine Härtefallrente von bis zu 5 Jahren, beziehungsweise eine Witwen- oder Witwerrente von bis zu 5 Jahren beantragen. Diese Bestimmung erlischt, sobald die Gleichstellung der Geschlechter realisiert ist.

Dies erlaubt den Betroffenen die allenfalls notwendige berufliche Wiedereingliederung und/oder Neuorientierung. Die Übergangsbestimmung soll einer Sunset-Klausel unterliegen: Sie erlischt 10 Jahre, nachdem in der Schweiz die Gleichstellung von Frau und Mann soweit fortgeschritten ist, dass die nicht (anders als mit dem Geschlecht) erklärbaren Lohnunterschiede und die geschlechtsspezifische Rentenlücke je weniger als 5% betragen.

An dieser Stelle betont der SKF einmal mehr die hohe Dringlichkeit besserer Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Wenn die Gesetzgebung und Rechtsprechung der Schweiz zunehmend Abstand nimmt vom Modell der Versorgerehe – was zu begrüssen ist –, hat der Staat auch die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit ein egalitäres Modell für heutige Eltern und eine individuelle finanzielle Existenzsicherung für Mütter wie Väter überhaupt machbar und möglich ist.

Die Reform sieht vor, laufende Renten von Frauen im Alter unter 55 Jahren zu streichen, wenn sie keine Erziehungspflichten für Kinder unter 25 Jahren haben. Das ist zumutbar, braucht aber eine Übergangszeit, und darum soll dieselbe Härtefalllösung (siehe oben) zum Tragen kommen.

Schliesslich weist der SKF darauf hin, dass die Arbeitssuche für Über-55-Jährige auf dem Arbeitsmarkt nicht einfach ist. Aus diesem Grund begrüsst der SKF die Übergangsbestimmung, wonach für Personen, die bei Inkrafttreten 55 Jahre oder älter sind, die Besitzstandsgarantie gilt. Es wäre darüber hinaus aber zu prüfen, ob die vorgeschlagene Altersgrenze für den EL-Bezug von 58 Jahren angesichts der Realitäten auf dem Arbeitsmarkt nicht auf 55 Jahre zu senken wäre.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Freundliche Grüsse

Simone Curat-Aepli
Präsidentin

Karin Ottiger
Co-Geschäftsleiterin





EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG
Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité CSDE
Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen

Per E-Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 22. März 2024

Vernehmlassungsverfahren «Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung. Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), die alle Fachstellen und Büros für die Gleichstellung auf der Ebene des Bundes, der Kantone und der Städte umfasst, nimmt gerne Stellung zur oben genannten Teilrevision des AHVG.

Gemäss geltendem Recht hat eine Frau Anspruch auf eine lebenslange Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung ein Kind hat oder wenn sie zu diesem Zeitpunkt mindestens 45 Jahre alt ist und mindestens fünf Jahre verheiratet war. Ein Witwer hat hingegen nur Anspruch auf eine Rente, solange er ein Kind unter 18 Jahren hat. Die Gesetzesrevision ist eine Reaktion auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache *Beeler gegen die Schweiz*. Das Urteil stellte eine Diskriminierung von Witwern fest und forderte die Schweiz auf, ihre Gesetzgebung bezüglich der Gewährung von Hinterlassenenrenten rasch anzupassen.

Mit der Teilrevision des AHVG soll nach dem Urteil des EGMR diese rechtliche Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern in der 1. Säule beseitigt werden. Die Gesetzesvorlage schafft die lebenslangen, von Kindern unabhängigen, Renten für verwitwete Frauen ab. Neu soll eine Hinterlassenenrente für Eltern mit Kindern unter 25 Jahren sowie für Eltern, die ein über 25 Jahre altes Kind mit Behinderungen pflegen, geschaffen werden. Diese Hinterlassenenrente ist

für sämtliche Eltern, unabhängig ihres Zivilstandes (verheiratet, geschieden, Konkubinat) vorgesehen. Das neue Rentensystem konzentriert sich somit auf die Erziehungs- und Betreuungszeit des Kindes und beseitigt jegliche Differenzierung aufgrund des Geschlechts.

Zudem sieht die Teilrevision des AHVG für verheiratete und geschiedene Personen, deren Kinder das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, im Falle einer Verwitwung eine Übergangsrente von zwei Jahren vor. Die bisherige lebenslange Rente für Witwen wird abgeschafft. Gemäss der Gesetzesvorlage sollen verheiratete Frauen ohne Kinder im Falle einer Verwitwung keine lebenslange Rente und auch keine zweijährige Übergangsrente der 1. Säule mehr erhalten. Für Personen ab 58 Jahren soll für finanzielle Härtefälle eine Lösung über die Ergänzungsleistungen geschaffen werden.

I. Ablehnung der Vorlage

Die Teilrevision beseitigt die bislang im Gesetz bestehende Ungleichbehandlung von Frau und Mann bezüglich der Witwen- bzw. Witwerrente. Grundsätzlich ist die Herstellung der rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der 1. Säule aus Sicht der SKG zu begrüßen. Allerdings berücksichtigt die Vorlage die finanzielle Situation von verwitweten Frauen zu wenig (vgl. dazu nachfolgend: Ziff. III). Für die rechtliche Gleichstellung wird die tatsächliche Ungleichstellung zwischen den Geschlechtern in Kauf genommen, was aus Sicht der SKG nicht nachvollziehbar ist. Mit der Gesetzesvorlage wird die tatsächliche Gleichstellung von verwitweten Frauen und Männern nicht erreicht, sondern - im Gegenteil - werden bestehende finanzielle Ungleichheiten zulasten von verwitweten Frauen verschärft. **Die SKG lehnt daher die Teilrevision des AHVG ab. Die rechtliche Gleichstellung ist über die Ausweitung der Witwerrenten und nicht über die Streichung der Witwenrenten herzustellen.**

II. Rente für hinterbliebene Eltern mit Familienpflichten

Bezüglich der Hinterlassenenrente für Eltern ist die SKG der selben Auffassung wie der Bundesrat. Eltern mit Kindern unter 25 Jahren oder mit pflegebedürftigen Kindern mit Behinderungen über 25 Jahren sollen unabhängig von Geschlecht und Zivilstand einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente haben. Gemäss geltendem Recht haben Konkubinatspaare keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente aus der 1. Säule. Aus Gleichstellungssicht, aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen und der Anerkennung verschiedener Formen des

Zusammenlebens scheint der SKG das Schaffen einer Hinterlassenenrente für im Konkubinat lebende Eltern sinnvoll. **Die SKG begrüsst daher den entsprechenden Vorschlag in der Gesetzesrevision ausdrücklich und beantragt, das geltende Gesetz mit einer Hinterlassenenrente für Konkubinatspaare zu ergänzen.**

III. Ungenügende Berücksichtigung der finanziellen Situation von verwitweten Frauen ohne Kinder bzw. mit erwachsenen Kindern

Hingegen sieht die SKG die zeitliche Begrenzung der Hinterlassenenrente für Eltern (bis das jüngste Kind 25 Jahre alt ist), die vorgesehene Übergangsrente von zwei Jahren für hinterlassene Eltern, deren Kinder älter als 25 Jahre alt sind, sowie das Streichen jeglicher Renten für Witwen ohne Kinder kritisch. Diesbezüglich berücksichtigt die Gesetzesvorlage die strukturellen Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern im Bereich der Haus- und Familienarbeit sowie auf dem Arbeitsmarkt ungenügend.

Bezüglich des Zusammenhangs mit der Existenz und dem Alter unterhaltsberechtigter Kinder verweist der erläuternde Bericht des Bundesrats darauf, dass über 95% aller Personen, die eine Witwenrente beziehen, derzeit keine unterhaltsberechtigten Kinder haben und daher keinen Anspruch auf die neu vorgesehene Rente für hinterlassene Eltern hätten. Nach Ansicht der SKG sollte die Zahlung von Witwen- und Witwerrenten nicht ausschliesslich an die Versorgung von Kindern gebunden sein, sondern den faktischen Verlust einer finanziellen Unterstützung ausgleichen.

Wie im erläuternden Bericht des Bundesrats mit Verweis auf verschiedene Studien festgehalten, sind Witwen in der Regel finanziell schlechtergestellt als Witwer. Im Erwerbsalter sind Witwen häufiger einem Prekaritätsrisiko ausgesetzt als Witwer,¹ was auf bestehende Ungleichheiten im Erwerbsleben und in der Familie zurückzuführen ist:

Pro Woche leisten Frauen durchschnittlich 28,7 Stunden und Männer 19,1 Stunden Haus- und Familienarbeit. Der Unterschied der wöchentlich geleisteten Stunden für Care-Arbeit ist bei Familien mit Kindern unter 14 Jahren besonders ausgeprägt. In dieser Zeit leisten Frauen wöchentlich durchschnittlich 52,3 Stunden und Männer 31,7 Stunden Haus- und Familienarbeit. Doch auch in Haushalten ohne Kinder leisten Frauen wöchentlich deutlich mehr Hausarbeit (22,5 Stunden) als Männer (16,2 Stunden).

¹ Bundesrat, Teilrevision des AHVG, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, 2023, S. 13.

Diese ungleiche Aufteilung von Haus- und Familienarbeit spiegelt sich auch in der Aufteilung der Erwerbsarbeit in Paarhaushalten wieder. So ist bei Paaren mit Kindern das häufigste Erwerbsmodell dasjenige mit einem Vollzeit erwerbstätigen Vater und einer Teilzeit erwerbstätigen Mutter. Ungefähr die Hälfte dieser Mütter sind in einem Erwerbsumfang unter 50% und ungefähr die Hälfte der Mütter in einem Erwerbsumfang über 50% tätig.

Die erwähnte Rollenteilung zeigt sich – wenn auch in etwas abgeschwächter Form – ebenfalls bei Paaren ohne Kinder im gemeinsamen Haushalt. Bei diesen Paaren sind nur in etwas mehr als der Hälfte aller Fälle beide Personen Vollzeit erwerbstätig (56,4%). Nach wie vor ist bei rund einem Viertel der Paare ohne Kinder im Haushalt der Mann Vollzeit erwerbstätig und die Frau in einem Teilzeitumfang oder nicht erwerbstätig (25,4%).²

Die überwiegend von Frauen ausgeübte Teilzeitarbeit erschwert den Zugang zu verantwortungsvollen und damit besser bezahlten Positionen. Hinzu kommt, dass die Berufe, die überwiegend von Frauen ausgeübt werden, immer noch Berufe sind, in denen die Einkommen niedriger sind.

Die Arbeitsteilung in Paarhaushalten und die nach wie vor bestehende strukturelle Lohnungleichheit von 18% zwischen Frau und Mann³ haben zur Folge, dass Frauen und Männer in einem Haushalt unterschiedlich stark zum gemeinsamen Haushaltseinkommen beitragen. Der individuelle Beitrag der Männer am Haushaltseinkommen beträgt durchschnittlich 62,2%, derjenige der Frauen 33,7%. Bei Paaren mit Kindern tragen Männer 65,9% und Frauen 26,5% des Haushaltseinkommens bei. Bei Paaren ohne Kinder im Haushalt besteht ebenfalls eine beträchtliche Differenz. In diesen Konstellationen tragen die Männer durchschnittlich 57,8% und Frauen 42,2% des Haushaltseinkommens bei.⁴

Das Wegfallen eines Einkommens im Falle des Todes des Mannes hat somit deutlich stärkere finanzielle Auswirkungen auf die überlebende Frau als der Tod der Frau und der Wegfall ihres Einkommens auf die finanzielle Situation des überlebenden Mannes. Dieser Ungleichheit wird mit der geplanten Teilrevision des AHVG nicht ausreichend Rechnung getragen. Vielmehr würde die Gesetzesvorlage zu einer Verschärfung der tatsächlichen Ungleichheit hinsichtlich der finanziellen Situation von verwitweten Frauen und Männern führen.

² BFS, [Erwerbsmodelle in Paarhaushalten](#), 2022

³ BFS, [Durchschnittslöhne und Lohnunterschiede](#), Erklärter und unerklärter Anteil, Gesamtwirtschaft, 2020

⁴ BFS, [Beitrag zum Arbeitseinkommen des Haushalts](#), 2021

Die Gesetzesvorlage geht von der Annahme aus, dass Frauen und Männer im Falle des Versterbens des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin wirtschaftlich selbständig sind:

- Verwitwete Eltern mit Kindern sollen ab dem 25. Geburtstag des jüngsten Kindes finanziell für sich selber sorgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen sie die neu vorgesehene Hinterlassenenrente erhalten, danach sollen sie keine Rente mehr erhalten.
- Eheleuten ohne Kinder haben unmittelbar ab Versterben der anderen Person für sich selbst zu sorgen. Für diese Personen sieht die Vorlage keine Rente mehr vor, auch keine zweijährige Übergangsrente.
- Eheleute mit Kindern über 25 Jahren sollen innerhalb von zwei Jahren finanziell selbständig werden. Hier schafft die Vorlage eine Übergangsrente von zwei Jahren für die Anpassung an die neue finanzielle Situation.

Die SKG vertritt die Ansicht, dass diese der Gesetzesrevision zu Grunde liegende Erwartung an die wirtschaftliche Selbständigkeit die finanzielle Realität vieler Witwen ab ca. 50 Jahren verkennt. Wie oben dargelegt, übernehmen Mütter nach wie vor den deutlich grösseren Teil der Care-Arbeit und weisen dementsprechend deutlich tiefere Erwerbspensen auf als Väter. Das Pensum der Frauen erhöht sich in der Regel zwar mit dem Älterwerden der Kinder. Trotzdem zeigt sich auch bei Familien mit Kindern zwischen 18 und 24 Jahren das typische Bild des Vollzeit erwerbstätigen Vaters und der Teilzeit erwerbstätigen Mutter.⁵ Auch bei Paaren ohne Kinder im Haushalt wird in gut einem Viertel aller Fälle nach wie vor ein eher traditionelles Rollenmodell gelebt. 1 von 3 kinderlosen Frauen mit Partner sind ab 55 Jahren nicht mehr erwerbstätig⁶ und die Männer tragen auch in Haushalten ohne Kinder durchschnittlich einen deutlich grösseren Teil zum Haushaltseinkommen bei (57,8%).⁷

Für die tatsächliche finanzielle Situation bei einer Verwitwung spielt es in der Realität keine Rolle, ob eine vorangehende niedrigprozentige Erwerbstätigkeit oder der Ausstieg aus der Erwerbsarbeit aufgrund der Betreuung von Kindern oder aber infolge sonstiger Rollenteilung mit dem Partner/der Partnerin erfolgt ist. Fakt ist, dass es für Personen, die aufgrund der Rollenteilung mit dem Ehepartner/der Ehepartnerin jahrelang niedrigprozentig oder nicht erwerbstätig waren, der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben schwierig ist. Ebenso ist die Aufstockung des Erwerbsums in einem ausbildungsadäquaten Beruf ab ca. 50 Jahren mit grossen Herausforderungen verbunden. Gemäss den aktuellen statistischen Zahlen betrifft dies nach wie vor überwiegend Frauen.

⁵ BFS, [Anzahl Teilzeiterwerbstätige nach Geschlecht und Familiensituation](#), 2022

⁶ Die Erwerbsquote von Frauen zwischen 55 und 64 Jahren betrug im Jahr 2022 67,8% (vgl. BFS, [Erwerbsquoten nach Geschlecht und Familiensituation](#), 2023)

⁷ BFS, [Beitrag zum Arbeitseinkommen des Haushalts](#), 2021

Die Gesetzesvorlage benachteiligt daher in der Realität deutlich häufiger verwitwete Frauen und schafft damit neue finanzielle Ungleichheiten zwischen Frau und Mann.

IV. Weiteres

Unseres Erachtens ist zudem zu berücksichtigen, dass das Streichen von Renten für bestimmte Kategorien von Witwen teilweise Ansprüche auf andere Sozialversicherungen wie die Arbeitslosenversicherung, die Ergänzungsleistungen und die Sozialhilfe nach sich ziehen wird. Die dort anfallenden Kosten (z.B. Finanzierung der Leistungen und zusätzliche Verwaltungskosten) werden durch die Kantone und Gemeinden mitzutragen sein. Die angestrebten Einsparungen bei den AHV-Ausgaben könnten durch diese neuen Kosten wieder aufgehoben werden.

Schliesslich ist es wichtig daran zu erinnern, dass ein Teil der Personen, die derzeit Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, aus Scham oder Unkenntnis keinen Antrag stellen.⁸ Es ist anzunehmen, dass Witwen, die aufgrund des Wegfalls der bisherigen Witwenrente neu Anspruch auf Ergänzungsleistungen hätten, teilweise keinen entsprechenden Antrag stellen werden. Zudem ist der Prozentsatz der Personen, die keinen Antrag stellen, in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich hoch. Damit entstünden weitere regionale Ungleichheiten in Bezug auf die finanzielle Situation von Witwen.

V. Fazit

Vor diesem Hintergrund lehnt die SKG die vorgesehen grundsätzliche Streichung von Rentenansprüchen für Verheiratete ohne Kinder ab. Auch erachtet die SKG die 2-jährige Übergangsrente für Eltern mit Kindern über 25 Jahren als zu kurz für die Neuorganisation des Lebens (z.B. Aufstockung Erwerbsumsatz in ausbildungsadäquatem Beruf, Umzug in billigere Wohnung) nach dem Tod des Ehepartners. Diese zweijährige Rente ist nicht ausreichend, um das erwähnte finanzielle Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern im Zeitpunkt einer Verwitwung angemessen auszugleichen. Schliesslich ist die SKG auch der Ansicht, dass die Altersschwelle von 58 Jahren für besondere Härtefälle zu hoch und die 2-jährige Übergangsfrist für bestehende altrechtliche Witwenrenten zu kurz berechnet sind.

⁸ Pro Senectute, [Altersmonitoring Nichtbezug von Ergänzungsleistungen in der Schweiz](#), 2022

Die SKG teilt die Ansicht des Bundesrates, wonach das AHVG an sich verändernde gesellschaftliche Lebensrealitäten und neue Familienmodelle anzupassen ist. Wären Frauen und Männer bezüglich Erwerbsbeteiligung, Lohngleichheit, Erwerbsspensum und Übernahme von Care-Arbeit gleichgestellt, wäre eine entsprechende Gesetzesänderung durchaus nachvollziehbar. Angesichts der oben dargelegten Realität und Zahlen kommt eine entsprechende Gesetzesänderung aus Sicht der SKG jedoch verfrüht.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten,

die Präsidentin:



Rachele Santoro



EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG
Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité CSDE
Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

Département fédéral de l'intérieur
Office fédéral des assurances sociales

Par e-mail à :
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Berne, le 22 mars 2024

Procédure de consultation « Révision partielle de la LAVS : adaptation des rentes de survivants »

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de votre invitation à participer à la consultation mentionnée en objet. La Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité (CSDE), qui regroupe les services et bureaux officiels chargés de l'égalité entre femmes et hommes au niveau de la Confédération, des cantons et des villes, saisit avec plaisir l'occasion de prendre position concernant la révision partielle de la LAVS.

Selon le droit en vigueur, la rente de veuve est acquise à vie si au moment du décès de son conjoint, une femme a un ou plusieurs enfants ou si, à cette date, elle est âgée de 45 ans révolus et a été mariée pendant cinq ans au moins. La rente de veuf n'est en revanche octroyée qu'en présence d'un enfant de moins de 18 ans. La révision s'inscrit en réponse à l'arrêt Beeler contre Suisse rendu par la Cour européenne des droits de l'homme (CrEDH). Cet arrêt constate une inégalité de traitement entre les veuves et les veufs et exhorte la Suisse à adapter rapidement sa législation relative à l'octroi des rentes de survivants.

La révision partielle de la LAVS vise à supprimer une inégalité de traitement dans la loi et établir une réglementation égalitaire en matière de versement de la rente de survivants. A cet effet, le projet abroge le versement d'une rente de veuve à vie et indépendante de la présence d'enfants et inscrit le droit à une rente de parent survivant jusqu'aux 25 ans du dernier enfant. Le droit à la rente est étendu pour les parents s'occupant d'un enfant de plus de 25 ans en situation de handicap. Cette rente de survivant·e·s est prévue pour tous les parents et ce indépendamment de

leur état civil (marié-e, divorcé-e, en union libre). Le nouveau système de rente se veut ainsi axé sur la période éducative et d'assistance de l'enfant, supprimant toute différenciation fondée sur le sexe.

En outre, la révision partielle de la LAVS prévoit une rente transitoire de deux ans en cas de veuvage de personnes mariées ou divorcées et dont les enfants ont 25 ans révolus. L'actuelle rente à vie pour les veuves est abolie. Au regard du nouveau régime proposé, les veuves sans enfant ne percevraient plus aucune rente et ne bénéficieraient pas de la rente de veuvage transitoire de deux ans. Pour les personnes âgées de plus de 58 ans une solution serait créée par le biais des prestations complémentaires pour les cas de rigueur.

I. Rejet du projet

Bien que la révision partielle supprime une discrimination et introduise une égalité de droit entre femmes et hommes, amélioration saluée par la CSDE, le projet ne tient pas compte de la situation financière des femmes veuves (cf. ch. III ci-après). Le projet prévoit l'égalité dans le droit et s'accommode de l'inégalité de fait entre les veuves et les veufs, ce qui n'est pas acceptable du point de vue de la CSDE. Le projet de loi ne parvient pas à réaliser l'égalité de fait entre femmes et hommes survivant à leur conjoint-e, mais – bien au contraire – aggravent les inégalités financières existantes à l'égard des femmes veuves. **Dès lors, la CSDE rejette la révision partielle de la LAVS. L'égalité en droit doit être réalisée par l'extension de la rente de veuf et non pas par la suppression de la rente de veuve.**

II. Rente pour parents survivants ayant des charges familiales

Concernant la rente de survivant-e-s pour les parents, la CSDE est du même avis que le Conseil fédéral. Les parents avec des enfants de moins de 25 ans ou avec des enfants de plus de 25 ans en situation de handicap doivent avoir droit à une rente de survivant-e-s indépendamment de leur sexe et de leur statut d'état civil. Le droit actuellement en vigueur ne prévoit pas le droit à une rente de survivant-e-s pour les couples non mariés. Du point de vue de l'égalité, en raison de l'évolution sociale et de la reconnaissance des diverses formes de vie commune, la CSDE estime judicieux d'accorder une rente de survivant-e-s pour les parents non mariés. **Dès lors, la CSDE salue la proposition correspondante de la révision de la loi et propose de prévoir dans la loi une extension correspondante aux couples en union libre.**

III. Prise en considération insuffisante de la situation financière des femmes veuves sans enfant ou avec des enfants majeurs

En revanche, la CSDE s'oppose à la limite temporelle de la rente de survivant·e·s fixée pour les parents (jusqu'à ce que le cadet ou-la cadette des enfants atteigne 25 ans), la durée de la rente transitoire fixée à deux ans pour les parents survivants dont les enfants ont plus de 25 ans, ainsi que la suppression de toutes les rentes pour les veuves sans enfant. Sur ce point, le projet de loi prend trop peu en considération les inégalités structurelles entre femmes et hommes dans le domaine des tâches domestiques et familiales ainsi que sur le marché du travail.

S'agissant du lien avec l'existence et l'âge des enfants à charge, on peut mentionner la page 16 du rapport explicatif, où il est précisé qu'« il faut également tenir compte du fait que plus de 95 % des personnes qui perçoivent une rente de veuve n'ont actuellement pas d'enfants à charge et n'auraient donc plus droit à cette prestation ». Le versement des rentes de veuves et veufs ne devrait pas être lié à la prise en charge des enfants, mais bien à une situation de perte de soutien.

Le rapport explicatif met en évidence, à travers plusieurs études, que la situation financière des veuves est plus précaire que celle des veufs. Lorsqu'elles sont en âge de travailler, les veuves sont plus fréquemment exposées à un risque de précarité que les veufs¹ et cela en raison des inégalités inhérentes à la vie professionnelle et familiale :

Chaque semaine, les femmes accomplissent en moyenne 28,7 heures de tâches domestiques et familiales contre 19,1 heures pour les hommes. La différence dans le nombre d'heures de travail accomplies dans le care de manière hebdomadaire est particulièrement marquée au sein des familles avec des enfants de moins de 14 ans. Au cours de cette période, les femmes accomplissent en moyenne 52,3 heures de tâches domestiques et familiales alors que les hommes 31,7 heures. Au sein des ménages sans enfants, les femmes accomplissent également sensiblement plus de tâches domestiques (22,5 heures) que les hommes (16,2 heures).

Cette répartition inégale des tâches domestiques et familiales se reflète en outre dans la répartition de l'activité lucrative au sein des ménages. Le modèle d'activité le plus fréquent pour les couples avec des enfants est celui d'un père travaillant à temps plein et d'une mère travaillant à temps partiel. Près de la moitié de ces mères travaillent à un taux d'activité inférieur à 50 % et près de la moitié des mères ont un taux d'activité supérieur à 50 %.

¹ Conseil fédéral, Révision partielle de la LAVS, Rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation, 2023, p. 13.

Cette situation apparaît également, même si dans une moindre mesure, au sein des couples sans enfant vivant en ménage commun. Parmi ces couples, dans un peu plus de la moitié des cas seulement, les deux personnes sont actives à temps plein (56,4 %). Au sein d'un quart des couples sans enfant, l'homme est actif à temps plein et la femme à temps partiel ou sans activité lucrative (25,4 %).²

Le temps partiel majoritairement exercé par les femmes rend plus difficile l'accès à des postes à responsabilité et donc mieux rémunérés. A cela s'ajoute le fait que les métiers majoritairement exercés par les femmes sont encore des métiers dans lesquels les revenus sont plus bas.

La répartition des tâches au sein des ménages, ainsi que l'inégalité des salaires structurelle de 18 % persistant entre femmes et hommes³ ont pour conséquence que les femmes et les hommes contribuent au revenu du ménage commun dans une mesure bien différente. La contribution individuelle des hommes au revenu du ménage s'élève en moyenne à 62,2 %, celle des femmes à 33,7 %. Parmi les couples avec enfants, les hommes contribuent au revenu du ménage à hauteur de 65,9 % et les femmes à hauteur de 26,5 %. Chez les couples sans enfant dans le ménage, il existe également une différence considérable. Dans ces configurations, les hommes contribuent en moyenne à hauteur de 57,8 % et les femmes à hauteur de 42,2 % au revenu du ménage.⁴

La perte d'un revenu au décès du conjoint a dès lors une répercussion financière nettement plus lourde pour la femme survivante que dans la situation inverse. Cette inégalité n'est pas suffisamment prise en considération dans la révision prévue de la LAVS. Au contraire, le projet de loi contribuerait à une aggravation de l'inégalité effective eu égard à la situation financière des femmes veuves et des hommes veufs.

Le projet de loi part de l'hypothèse que les femmes et les hommes sont économiquement indépendant·e-s en cas de décès du conjoint ou de la conjointe :

- les parents veufs avec des enfants devront assurer leur situation financière à compter du 25^e anniversaire du cadet ou de la cadette de leurs enfants. Jusqu'à cette date, la rente de survivant·e-s nouvellement introduite leur sera versée, mais au-delà aucune rente ne sera plus perçue ;
- les conjoint·e-s sans enfant devront assurer seul·e-s leur situation financière immédiatement après le décès de l'autre personne. Le projet ne prévoit plus aucune rente pour ces personnes et aucune rente transitoire de deux ans n'est accordé;

² OFS, [Modèles d'activité professionnelle des couples](#), 2022

³ OFS, [Ecart salarial](#), part expliquée et inexpliquée, économie totale, 2020

⁴ OFS, [Contribution au revenu du travail du ménage](#), 2021

- les conjoint·e·s avec enfant(s) de plus de 25 ans devront devenir indépendant·e·s financièrement dans un délai de deux ans / auront un délai de deux ans pour devenir financièrement indépendant·e·s.

La CSDE est d'avis que cette attente en matière d'autonomie économique, sur laquelle la révision de la loi repose, méconnaît gravement la réalité financière de nombreuses veuves âgées de plus de 50 ans. Comme mentionné ci-dessus, les mères assument encore une part nettement supérieure du travail domestique et de care et occupent en conséquence des taux d'activité lucrative sensiblement inférieurs à ceux des pères. Le taux d'activité des femmes augmente en règle générale avec l'âge des enfants. Toutefois, le profil type du père actif à plein temps et de la mère active à temps partiel est présent aussi au sein des familles avec des enfants de 18 à 24 ans.⁵ Chez les couples sans enfant, le modèle plutôt traditionnel reste également la réalité dans un bon quart des cas. Une femme sur trois avec partenaire et sans enfant n'est plus active à partir de 55 ans⁶ et les hommes contribuent d'une manière sensiblement supérieure au revenu du ménage (57,8 %) et ce aussi en l'absence d'enfant.⁷

Pour la situation financière effective en cas de veuvage, il n'importe en réalité nullement qu'elle résulte d'une activité lucrative antérieure à faible pourcentage ou d'un départ du travail lucratif en raison de la prise en charge d'enfants ou encore d'autres répartitions des rôles avec son·sa partenaire. Le fait est qu'il est difficile pour les personnes qui, en raison du partage des rôles avec leur conjoint·e, ont travaillé pendant des années à un taux d'activité réduit ou n'ont pas exercé d'activité professionnelle, de réintégrer la vie active. De même, à partir de 50 ans environ, l'augmentation du taux d'activité dans une profession adaptée à la formation s'accompagne de grands défis. Selon les chiffres statistiques actuels, cela concerne toujours majoritairement les femmes.

Au vu de ce constat, le projet de révision de la loi est clairement en défaveur des veuves et génère de nouvelles inégalités économiques entre femmes et hommes.

IV. Autres considérations

Nous pensons qu'il faut également tenir compte du fait que la suppression des rentes pour certaines catégories de veuves entraînera parfois des droits à d'autres assurances sociales telles que l'assurance chômage, les prestations complémentaires et l'aide sociale. Les coûts qui y sont liés (par exemple le financement des

⁵ OFS, [Part de personnes actives occupées à temps partiel selon le sexe et la situation familiale](#), 2023

⁶ Le taux d'activité des femmes âgées de 55 à 64 ans s'élevait en 2022 à 67,8 % (cf. OFS, [Taux d'activité professionnelle selon le sexe et la situation familiale](#), 2023)

⁷ OFS, [Contribution au revenu du travail du ménage](#), 2021

prestations et les frais administratifs supplémentaires) devront être partagés par les cantons et les communes. Les économies visées sur les dépenses de LAVS pourraient être annulées par ces nouveaux coûts.

Enfin, il est important de rappeler qu'une partie des personnes qui ont actuellement droit à des prestations complémentaires ne font pas de demande, par honte ou par ignorance⁸. On peut supposer que les veuves qui auraient désormais droit à des prestations complémentaires en raison de la suppression de la rente de veuve actuelle ne feront en partie pas de demande correspondante. De plus, le pourcentage de personnes qui ne font pas de demande varie d'un canton à l'autre. Il en résulterait de nouvelles inégalités régionales en ce qui concerne la situation financière des veuves.

V. Conclusion

Dès lors, la CSDE rejette la suppression prévue de droit à des rentes pour les personnes mariées sans enfant. La CSDE considère que la rente transitoire de deux ans pour les parents avec enfants de plus de 25 ans est trop courte pour permettre aux mères de retrouver une autonomie économique après le décès de leur conjoint (p. ex. augmentation du taux d'activité dans une profession adaptée à la formation, déménagement dans un appartement moins cher). Cette rente de deux ans ne suffit pas pour compenser adéquatement le déséquilibre financier évoqué entre femmes et hommes à la survenue d'un veuvage. Enfin, la CSDE est aussi d'avis que le seuil fixé à l'âge de 58 ans pour les cas de rigueur particuliers est trop élevé et que le délai transitoire de deux ans pour les rentes de veuves acquises en vertu de l'ancien droit n'est pas assez long.

La CSDE partage l'opinion du Conseil fédéral selon laquelle la LAVS doit être adaptée aux réalités sociales de la vie en mutation et aux nouveaux modèles familiaux. Si les femmes et les hommes se trouvaient sur un pied d'égalité en matière de contribution à l'activité lucrative, d'égalité des salaires, de taux d'activité et de prise en charge du travail domestique et de care, une modification législative correspondante serait parfaitement justifiée. Eu égard à la réalité exposée ci-dessus et aux chiffres apportés, une telle modification de la loi n'est pas adaptée aux yeux de la CSDE.

En vous remerciant pour l'attention portée à nos remarques, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

⁸ Pro Senectute, [Non-recours aux prestations complémentaires](#), 2022

Au nom de la Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité,

la présidente :

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rachele Santoro', written in a cursive style.

Rachele Santoro

Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Vorsteherin EDI

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 26. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG): Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur obengenannten Teilrevision des AHVG Stellung zu nehmen.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung möchte der Bundesrat die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern beseitigen und das AHVG an die gesellschaftliche Entwicklung anpassen. Neu sollen anstelle des lebenslangen und bedarfsunabhängigen Rentenanspruchs die Leistungen an den Umständen nach einem Todesfall bemisst. Bei Hinterbliebenen mit unterhaltsberechtigten Kindern soll nicht mehr der Zivilstand, sondern die Verbindung zum Kind im Zentrum stehen.

Die Anpassungen haben Auswirkungen auf die Sozialhilfe, die in unterschiedliche Richtungen gehen:

- Der Versicherungsschutz bei einem Todesfall soll neu für alle Eltern mit Kindern unter 25 Jahren bestehen, unabhängig vom Zivilstand, basierend auf dem Kindesverhältnis nach Artikel 252 ZGB. Die SKOS begrüsst diese Anpassung. Insbesondere begrüssen wir die Regelungen, wonach der Rentenanspruch nicht an die Dauer der Ausbildung des Kindes geknüpft wird und dass bei Pflege von behinderten Kindern der Anspruch über die Altersgrenze 25 hinaus gilt. Damit wird die Existenzsicherung für eine Gruppe mit hoher Sozialhilfequote verbessert. Ein-Elternfamilien haben mit 20% die höchste Sozialhilfequote aller Haushalte.
- Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird der Versicherungsschutz für kinderlose Witwen bzw. Witwen mit Kindern über 25 Jahre aufgehoben. Unter dem Strich werden weniger Personen eine Hinterlassenenrente erhalten als unter dem geltenden Recht. Bis 2032 wird mit Einsparungen von CHF 571 Mio. gerechnet. Wenn die Hinterlassenenrente nicht durch eine andere Rente der 1. Säule abgelöst wird, dann entfällt auch der Anspruch auf EL.

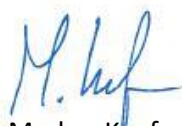
Ohne anderes Einkommen oder Vermögensreserve wird ein Teil der betroffenen Personen auf Sozialhilfe angewiesen sein. Die SKOS spricht sich deshalb gegen diesen Leistungsabbau aus. Wenn daran festgehalten wird, soll der Abbau so sozialverträglich ausgestaltet werden, dass keine zusätzlichen Personen einem höheren Prekaritätsrisiko ausgesetzt werden. Dieses Ziel soll durch einen erweiterten bzw. verlängerten Anspruch auf Übergangsrente bei Verwitwung erreicht werden.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Anliegen bei der Erarbeitung der Gesetzesbotschaft.

Freundliche Grüsse



Christoph Eymann, Präsident



Markus Kaufmann, Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

(per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Bern, 8. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG): Anpassung der Hinterlassenenrenten

Stellungnahme des Vorstands der SODK

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur *Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG): Anpassung der Hinterlassenenrenten* Stellung zu nehmen. Wir äussern uns gerne wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen: Grundsätzliche Zustimmung zum Erlassentwurf, aber das Sparziel steht nicht im Vordergrund

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung möchte der Bundesrat die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern beseitigen und das AHVG an die gesellschaftliche Entwicklung anpassen. Der Vorstand SODK begrüsst die angestrebte Neuausrichtung, die anstelle des lebenslangen und bedarfsunabhängigen Rentenanspruchs die Leistungen an den Umständen nach einem Todesfall bemisst. Folgerichtig soll bei Hinterbliebenen mit unterhaltsberechtigten Kindern nicht mehr der Zivilstand, sondern die Verbindung zum Kind im Zentrum stehen. Hier könnte alternativ geprüft werden, ob nicht konsequent nur Kinder eine Hinterbliebenenrente erhalten sollen und man in diesem Sinne eine Kohärenz mit den Alimentenzahlungen herstellt.

Für den Vorstand SODK ist jedoch nicht vollständig geklärt, warum die zweijährige Übergangsrente nur für Witwen und Witwer, die für keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr aufkommen, gewährt werden soll. Der Ausschluss von kinderlosen Paaren bei den Übergangsrente ist ungenügend begründet und steht im Widerspruch zur sozialpolitischen Zielsetzung der Vorlage.

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des AHVG kommt die Schweiz ihrer Verpflichtung nach, die Rechtsprechung des EGMR umzusetzen, indem sie Männer und Frauen bei den Hinterlassenenrenten gleichbehandelt. Weiter begrüsst der Vorstand SODK, dass die Teilrevision neue Familienformen sowie das geänderte Erwerbsverhalten von Frauen und Männern berücksichtigt. Hingegen stehen für den Vorstand SODK die Sparmassnahmen des Bundes bei dieser Vorlage nicht im Vordergrund.

Zustimmung zum gewählten Modell für den hinterlassenen Elternteil mit unterhaltsberechtigten Kindern

Die neue Regelung ändert den Anspruch auf Witwen- und Witwerrenten. Die Hinterlassenenrente entsteht neu unabhängig vom Zivilstand. Einem Elternteil kommt bei einem Todesfall der Anspruch zu, wenn er für unterhaltsberechtigende Kinder aufkommen muss, unabhängig davon, ob er verheiratet oder geschieden ist, im Konkubinats- oder getrennt lebt. Dieser Anspruch besteht so lange, bis das jüngste Kind das 25. Altersjahr vollendet hat. Der Vorstand SODK unterstützt den gewählten Ansatz, dass die lebenslangen Hinterlassenenrenten an Witwen abgeschafft und diese neu zivilstandsunabhängig an den hinterlassenen Elternteil ausgerichtet werden und sich auf die Betreuungs- und Erziehungszeit der Kinder beschränken. Eine Ausnahme bilden erwachsene Kinder mit einer Behinderung. Hier besteht ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften ein Leben lang, bzw. solange diese Personen betreut werden. Diese Ausnahmeregelung unterstützt der Vorstand explizit.

Anpassungen bei der Anspruchsberechtigung der Übergangsrenten prüfen

Einem hinterlassenen Elternteil mit Kind, das älter als 25 Jahre alt ist, wird noch während zwei Jahren eine Übergangsrente gewährt. Dies gilt allerdings nur für verheiratete Paare und für geschiedene Personen, die von der verstorbenen Person Unterhaltsbeiträge erhielten. Für Paare ohne Kinder ist keine Übergangsrente vorgesehen. Der gänzliche Ausschluss von kinderlosen Paaren wird mit dem Sparziel des Bundesrates begründet. Auch wenn ein Paar keine Kinder hat, führt der Tod der Partnerin bzw. des Partners für die hinterbliebene Person zu einer schwierigen Situation. In dieser Phase muss sie vieles neu organisieren und für ein existenzsicherndes Einkommen sorgen. Dies nimmt naturgemäss eine gewisse Zeit in Anspruch, währenddessen eine angemessene Unterstützung den nötigen finanziellen Schutz bietet. Warum zudem bei der Übergangsrente Konkubinatspaare nicht berücksichtigt werden sollen, ist für den Vorstand SODK nicht ersichtlich. Zwar gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zum gegenseitigen Unterhalt bei einem Konkubinatspaar. In der Regel dürften aber auch Konkubinatspaare den gegenseitigen Unterhalt in den allermeisten Fällen gewährleisten. Der Vorstand SODK spricht sich deshalb dafür aus zu prüfen, ob bei der Übergangsrente vom Grundsatz der Verbindung mit dem Kind abgewichen werden sollte und eine Übergangsrente auch für Paare ohne Kinder vorzusehen wäre, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

Wichtiger Schutz für ältere armutsgefährdete Witwen und Witwer

Für den Vorstand SODK ist es ein zentrales Anliegen, dass der Schutz in Notlagen aufrecht erhalten bleibt. Wenn der Tod für ältere Witwen und Witwer einen Armutsfaktor darstellt, sind entsprechende Leistungen auszurichten. Die vorgeschlagene Absicherung über die Ergänzungsleistungen wird begrüsst. Sie stellt sicher, dass ältere Personen durch den Verlust der wirtschaftlichen Unterstützung nicht in Existenznot geraten. Mit den Ergänzungsleistungen können gezielt individuelle bedarfsabhängige Leistungen erbracht werden.

Gleichbehandlung der Witwer gegenüber Witwen bei den Übergangsbestimmungen

In seinem Urteil vom 11. Oktober 2022 hält das EGMR fest, dass geschlechtsabhängige Rentenansprüche gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstossen. Der Bund reagierte postwendend und das BSV erliess eine Mitteilung (Nr. 460), wonach die kantonalen Behörden angewiesen wurden, einer kleinen Personengruppe von Männern einen über das Gesetz hinausgehenden Leistungsanspruch zu gewähren:

- Verwitwung mit Kindern nach dem 11. Oktober 2022 (ungeachtet des Alters des Kindes); oder

- Witwer mit Kindern, die am 11. Oktober 2022 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; oder
- Witwer mit hängiger Anfechtung einer Rentenaufhebungsverfügung

Die Vorlage sieht eine Besitzstandsgarantie für Personen vor, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind. Sie erhalten ihre Rente weiterhin nach altem Recht. Das hiesse für über 55-jährige Witwer, eine einzelfallorientierte Lösung als generelle Übergangsregelung (vgl. die oben aufgeführten drei Punkte) und hätte zur Folge, dass Witwer gegenüber Witwen benachteiligt werden. Dies stellt nicht nur einen Verstoss gegen das Urteil des EGMR dar, sondern steht auch im Widerspruch zum Ziel der Revision, welche eine Gleichbehandlung der Geschlechter anstrebt.

Die Übergangsbestimmungen sind deshalb so anzupassen, dass Witwer und Witwen unter den gleichen Voraussetzungen – gegebenenfalls rückwirkend bis 2022– den gleichen Leistungsanspruch haben. Die vorgeschlagene Änderung betrifft nur eine geringe Anzahl von Witwern, weshalb die finanziellen Auswirkungen überschaubar sind.

Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln des AHVG

Art. 24, Abs. 1

Absatz 1 von Artikel 24 AHVG soll dahingehend ergänzt werden, dass Paare, die einen gemeinsamen Haushalt führen – auch Paare ohne Kinder und Konkubinatspaare – einen Anspruch auf eine Übergangsrente erhalten.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom..., Abs. 1

Um eine konsequente Gleichstellung von Witwen und Witwern zu garantieren, sind die Übergangsbestimmungen folgendermassen anzupassen:

«Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingetreten sind, gilt für den Leistungsanspruch von Witwen ~~und Witwern~~, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, bisheriges Recht. Witwer, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, werden Witwen gleichgestellt und haben - gegebenenfalls rückwirkend - die gleichen Leistungsansprüche.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

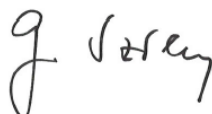
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Die Präsidentin



Nathalie Barthoulot
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral des assurances sociales
3003 Berne

(par e-mail à : sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Berne, le 8 mars 2024

Consultation sur la révision partielle de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) : adaptation des rentes de survivants

Prise de position du Comité de la CDAS

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous offrir la possibilité de prendre part à la procédure de consultation relative à la *révision partielle de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) : adaptation des rentes de survivants*. Nous avons le plaisir de vous présenter ci-après nos observations.

Remarques générales : approbation du projet sur le fond, mais l'objectif d'économie n'est pas prioritaire

Avec les modifications de loi proposées, le Conseil fédéral entend éliminer l'inégalité de traitement entre les veuves et les veufs constatée par la Cour européenne des droits de l'homme (CrEDH) et adapter la LAVS à l'évolution de la société. Le Comité de la CDAS salue la nouvelle orientation visée qui, à la place d'octroyer le droit à une rente à vie indépendamment des besoins, évalue les prestations en fonction des circonstances après un décès. Il est logique que pour les survivants ayant des enfants à charge, ce ne soit plus l'état civil qui soit déterminant, mais le lien avec l'enfant. Sur ce point, il serait possible d'examiner comme alternative une rente de survivants versée systématiquement aux enfants seulement, afin de permettre une cohérence avec le versement des pensions alimentaires.

Pour le Comité de la CDAS, il est en revanche incompréhensible que la rente transitoire de deux ans ne soit accordée qu'aux veuves et aux veufs qui n'ont plus d'enfants à charge. L'exclusion des couples sans enfant du bénéfice de la rente transitoire n'est pas justifiable et va à l'encontre de l'objectif sociopolitique du projet.

Avec cette révision partielle de la LAVS, la Suisse remplit son obligation de mettre en œuvre la jurisprudence de la CrEDH en traitant les hommes et les femmes de façon égale en ce qui concerne les rentes de survivants. Le Comité de la CDAS salue en outre le fait que la révision prenne en compte les nouvelles formes de structures familiales ainsi que les changements dans le rapport au travail des femmes et des hommes. En revanche, pour le Comité de la CDAS, les mesures d'économie de la Confédération ne sont pas prioritaires pour ce projet de loi.

Approbation du modèle choisi pour le parent survivant ayant des enfants à charge

La nouvelle réglementation modifie le droit à la rente de veuve et de veuf. La rente de survivant est désormais octroyée indépendamment de l'état civil. En cas de décès, le parent survivant a droit à une rente s'il a des enfants à charge, qu'il soit marié ou divorcé, en concubinage ou séparé. Ce droit perdure jusqu'à ce que le plus jeune des enfants ait atteint l'âge de 25 ans. Le Comité de la CDAS soutient l'approche choisie, à savoir que les rentes de veuve ou de veuf versées à vie sont supprimées, et que celles-ci sont désormais octroyées au parent survivant indépendamment de son état civil et limitées à la période de prise en charge et d'éducation des enfants. Une exception est faite pour les enfants adultes handicapés. Dans ce cas, il existe un droit à des bonifications pour tâches d'assistance à vie ou tant que ces personnes sont prises en charge. Le Comité soutient explicitement cette exception.

Adaptations impératives en ce qui concerne le droit aux rentes transitoires

Un parent survivant dont les enfants ont plus de 25 ans peut encore bénéficier d'une rente transitoire pendant deux ans. Cela ne s'applique toutefois qu'aux couples mariés et aux personnes divorcées qui recevaient une pension alimentaire de la part de la personne décédée. Aucune rente transitoire n'est prévue pour les couples sans enfants. Cette exclusion totale des couples sans enfant est motivée par l'objectif d'économie du Conseil fédéral. Or, même lorsqu'un couple n'a pas d'enfants, le décès du ou de la partenaire engendre une situation difficile pour la personne survivante. Durant cette phase, celle-ci doit réorganiser beaucoup de choses et s'assurer un revenu suffisant pour subvenir à ses besoins. Cela prend naturellement un certain temps, période pendant laquelle un soutien approprié offre la sécurité financière nécessaire. De plus, le Comité de la CDAS ne parvient pas à s'expliquer pourquoi les couples en concubinage ne sont pas considérés comme pouvant bénéficier de la rente transitoire. Certes, il n'existe pas d'obligation légale d'entretien mutuel pour les couples de concubins. Cependant, en règle générale, il est très probable que ces derniers assurent aussi un entretien mutuel dans la grande majorité des cas. Le Comité de la CDAS se prononce en faveur donc de déroger au principe du lien avec l'enfant en ce qui concerne la rente transitoire et de prévoir une telle rente également pour les couples sans enfant, pour autant qu'ils vivent en ménage commun.

Une protection importante pour les personnes devenues veuves à un âge avancé et menacées de précarité

Pour le Comité de la CDAS, le maintien d'une protection dans les situations critiques est un objectif majeur. Si le décès représente un facteur de précarité pour les veuves et les veufs âgés, des prestations appropriées doivent être octroyées. La proposition d'une prise en charge dans le cadre des prestations complémentaires est jugée pertinente. Elle garantit que les personnes âgées ne tombent pas dans le besoin à la suite de la perte d'un soutien économique. Les prestations complémentaires permettent de fournir des prestations individuelles ciblées en fonction des besoins.

Egalité de traitement entre veuves et veufs dans le cadre des dispositions transitoires

Dans son arrêt du 11 octobre 2022, la CrEDH soutient que les disparités en matière de droits aux rentes en fonction du sexe sont contraires à la Convention européenne des droits de l'homme. La Confédération a réagi immédiatement, et l'OFAS a diffusé un bulletin (n° 460) enjoignant aux autorités cantonales d'octroyer à un petit groupe de personnes de sexe masculin un droit à des prestations allant au-delà de ce que prévoit la loi :

- les hommes devenus veufs après le 11 octobre 2022 (quel que soit l'âge des enfants), ou

- les veufs ayant des enfants qui n'ont pas encore atteint l'âge de 18 ans au 11 octobre 2022, ou
- les veufs qui ont contesté la décision de suppression de leur rente de veuf et dont l'affaire est pendante.

Le projet prévoit de maintenir la garantie des droits acquis en faveur des personnes âgées de 55 ans et plus à l'entrée en vigueur de la réforme. Celles-ci continueraient à percevoir leur rente selon l'ancien droit. Cela signifierait, pour les veufs de plus de 55 ans, d'utiliser une solution au cas par cas comme réglementation transitoire générale (voir les trois points mentionnés ci-dessus) et aurait pour conséquence de désavantager les veufs par rapport aux veuves. Cela constitue non seulement une violation de l'arrêt de la CrEDH, mais va également à l'encontre de l'objectif de la révision, qui vise l'égalité de traitement entre les sexes.

Les dispositions transitoires doivent donc être adaptées de manière que les veufs et les veuves, dans des conditions similaires, aient droit aux mêmes prestations, le cas échéant avec effet rétroactif jusqu'en 2022. La modification proposée ne concerne qu'un petit nombre de veufs, c'est pourquoi les conséquences financières en seront tout à fait gérables.

Proposition de modification des articles concernés de la LAVS

Art. 24, al. 1

L'al. 1 de l'art. 24 LAVS doit être complété de manière que tous les couples qui font ménage commun, y compris les couples sans enfants et les concubins, aient droit à une rente transitoire.

Dispositions transitoires de la modification du ... , al. 1

Afin de garantir une égalité systématique entre veuves et veufs, les dispositions transitoires doivent être adaptées comme suit :

« En cas de décès intervenu avant l'entrée en vigueur de la modification du ... , le droit aux prestations des veuves ~~et des veufs~~ âgées de 55 ans ou plus à l'entrée en vigueur de la modification du ... reste soumis à l'ancien droit. Les veufs âgés de 55 ans et plus à l'entrée en vigueur de la modification du ... sont assimilés aux veuves et ont droit aux mêmes prestations, le cas échéant avec effet rétroactif.

Nous vous remercions pour l'attention que vous porterez à nos observations et vous prions de recevoir, Mesdames, Messieurs, nos salutations les meilleures.

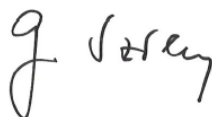
Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales

La présidente



Nathalie Barthoulot
Ministre

La secrétaire générale



Gaby Szöllösy

Saumackerstrasse 35, Postfach, 8048 Zürich



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Via E-Mail an: Sekretariat.abel@bsv.ch

Ref. Rolf Eisenring
Direktwahl +41 44 439 59 20
E-Mail eisenring@solida.ch

Zürich, 5. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme oben erwähnter Vorlage, zu welcher wir als Vertreterin der IG-Übrige gerne nachfolgend wie folgt Stellung nehmen.

Wir können die Beweggründe der Vorlage nachvollziehen. Der vorgesehene Abbau der Leistungen in der ersten Säule entspricht aus unserer Sicht der gesellschaftlichen Entwicklung und beseitigt die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen.

Es erstaunt uns jedoch, dass die vorgesehene Heilung dieses Umstandes in der ersten Säule zu einem Leistungsausbau im UVG führen wird. Gerade dadurch wird die Anpassung der gesellschaftlichen Entwicklung nicht beseitigt, sondern vielmehr ins UVG transferiert. Die Revision führt somit zu unterschiedlichen Regelungen in den Sozialversicherungen und führt zu neuen Ungleichbehandlungen. Die Vorlage ist somit dahingehend zu überarbeiten, dass eine Harmonisierung unter den verschiedenen Sozialversicherungen anzustreben ist.

Aufgrund der obigen Ausführungen lehnen wir daher die Vorlage, soweit diese das UVG betrifft, ab.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SOLIDA Versicherungen AG

Kirchstrasse 24
3097 Liebefeld b. Bern
Tel: +41 31 311 89 06
E-Mail: info@ssr-csa.ch
Co-Präsidentin: Esther Waeber-Kalbermatten +41 79 248 07 80
Co-Präsident: Reto Cavegn +41 79 401 35 33

Per e-Post an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch
(Word- und pdf-Format)

Eidg. Departement des Inneren
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3011 Bern

Bern, 22. März 2024

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Schweizerische Seniorenrat SSR bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Vorschlägen zur Teilrevision des AHVG - Anpassung der Hinterlassenenrenten und den Folgeänderungen Stellung nehmen zu können.

Der Seniorenrat hat vom Vorentwurf zu den Änderungen im AHVG und im ELG sowie vom begleitenden Bericht Kenntnis genommen. Der Seniorenrat verpflichtet sich in seinem Leitbild, die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Seniorinnen und Senioren in ihrer Vielfalt – insbesondere der vulnerablen – zu vertreten. Aus diesem Blickwinkel fühlt er sich auch dem Wohlergehen von künftigen Rentnerinnen und Rentner verpflichtet, damit sie insbesondere in den Erwerbsjahren ab dem 45.-50. Altersjahr nicht in unverschuldete finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Aus den vorgenannten Gründen ersuchen wir Sie, von den folgenden Anmerkungen zum Bericht Kenntnis zu nehmen und unsere Vorschläge zu den vorgeschlagenen Änderungen im AHVG und ELG zu berücksichtigen.

Zum Bericht

Wirtschaftliche Auswirkungen – Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit in einer guten Wirtschaftslage

Im Bericht wird insbesondere in Punkt 5.1.1 angeführt, dass bei der bestehenden „guten“ Wirtschaftslage allen Stellensuchenden ausreichende Angebote zur Verfügung stünden, um wieder eine den Lebensunterhalt sichernde Tätigkeit zu finden. Für Witwer wäre dies kein Problem und Witwen hätten vor einem Unterbruch für die Kindererziehung bereits eine Tätigkeit (oder Beruf) ausgeübt. Der SSR hegt Zweifel an dieser Aussage.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Erläuterungen in den Punkten 5.2.2 (Situation von verwitweten Vätern) und 5.2.3 (Leistungen unabhängig vom Zivilstand) des Berichts anerkennt der SSR und begrüsst die daraus abgeleiteten Verbesserungen im Vorentwurf.

Ergänzungsleistungen zu Übergangsrenten

Die Gesetzesvorlage sieht zusätzlich zu befristeten Übergangsrenten vor, sodass armutsbedrohte Witwen und Witwer (mit und ohne Kinder) zusätzlich Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Diese Lösungen sind nicht zielführend. Sie berücksichtigen die administrativen Hürden und die vielen Menschen innewohnende Scheu für einem solchen Antrag nicht. Sie wird wohl dazu führen, dass noch mehr eigentlich Berechtigte ihren Anspruch nicht geltend machen. Zudem sind die EL-

Anspruchsberechtigten den unterschiedlichen Kantons- oder gar Gemeindebestimmungen ausgesetzt.

Als Seniorenrat stellen wir insgesamt fest, dass der Bundesrat mit dieser Vorlage die soziale Absicherung von Menschen schwächt, die sich bereits in schwierigen Lebenslagen befinden. Einerseits gibt er zu bedenken, dass die Wirtschaftslage erheblichen Schwankungen unterworfen sein kann. Andererseits weist er darauf hin, dass es insbesondere Menschen ab 45 Jahren und noch stärker ab 50, 55 oder gar 60 Jahren äusserst schwer fällt, eine Stelle zu finden, die ihnen erlaubt, ihren Lebensunterhalt angemessen existenzsichernd (BV Art. 112) zu verdienen, geschweige denn, den gewohnten Lebensstandard zu sichern (BV Art. 113).

Aufgrund dieser Überlegungen ersucht Sie der SSR die nachfolgenden Änderungsanträge in den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Zum Vorentwurf

nArtikel 24 Abs. 1 AHVG Übergangsrente bei Verwitwung

Diese Übergangsregelung ist – insbesondere für Frauen ab 45-50 Altersjahren – ungenügend. Es wird ihnen auch nach zwei Jahren kaum möglich sein, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die ihnen erlaubt, ihren Lebensunterhalt angemessen existenzsichernd zu verdienen. Dies trifft umso mehr zu, als nach dem Anspruch auf diese Übergangsrente auch der Anspruch auf Ergänzungsleistungen entfällt (nArt. 4 Abs. 1 a^{quini}es ELG) oder erst wieder geleistet würden, wenn diese Personen das 58. Altersjahr erreicht haben (nArt. 4 a^{sexies} ELG).

Für diese Personen zwischen 45-50 Jahren muss bei Verwitwung eine AHV-Rente vorgesehen werden.

Bei Verwitwung von jüngeren Personen ist in diesem Absatz neu ausserdem eine Übergangsfrist von sechs Jahren vorzusehen.

Titel IV Übergangsbestimmungen

Abs. 1 - 3

Die unter diesem Titel vorgesehenen Übergangsfristen sind ungenügend.

Die in Absatz 1 vorgesehene Übergangsbestimmung für bereits Verwitwete zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ab 55 Jahren muss ab dem 50. Altersjahr gelten.

Die in Absatz 2 vorgesehene Übergangsbestimmung für bereits Verwitwete zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zwischen 50-55 Jahren muss für die Altersstufe von 45-50 Jahre und für drei Jahre gelten.

Die in Absatz 3 vorgesehene Übergangsbestimmung muss ohne Altersbeschränkung gelten.

nArt. 4 ELG

Diese Bestimmungen sind an die vorstehend zum AHVG eingereichten Vorschläge anzupassen.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Vorschläge dankt der SSR bestens.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER SENIOREN RAT



Esther Waeber-Kalbermatten
Co-Präsidentin



Reto Cavegn
Co-Präsident

Per E-Mail
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern
Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Suva

Marc Epelbaum
Direktwahl 041 419 55 00
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Datum 25. März 2024
Betrifft Vernehmlassung zur Teilrevision des AHVG: Anpassung
der Hinterlassenenrenten

Postadresse

Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und konkret zur Anpassung der Hinterlassenenrenten Stellung nehmen zu können.

Als grösste Trägerin der obligatorischen Unfallversicherung und Durchführerin der Militärversicherung im Auftrag des Bundes ist die Suva eine wichtige Akteurin in den Bereichen Prävention, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Sie ist damit ein wichtiger Teil des schweizerischen Sozialversicherungssystems.

Die Suva begrüsst, dass die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bei den Hinterlassenenrenten in allen Sozialversicherungen korrigiert werden soll. Auch die Berücksichtigung gesellschaftlicher Veränderungen wie die aktive Erwerbsbeteiligung der Frauen und neue Familienmodelle erachtet die Suva als sinnvoll und zielführend. Es ist für uns jedoch unverständlich, weshalb diese Überlegungen in der Unfall- sowie Militärversicherung keinen Eingang gefunden haben. Auch in der Unfall- und der Militärversicherung haben sich die gesellschaftlichen Realitäten verändert, weshalb aus unserer Sicht auch hier eine Anpassung angezeigt wäre.

Des Weiteren ist für uns insbesondere unverständlich, dass die gewählte Lösung für die Unfallversicherung mit den geringen Kosten und der guten finanziellen Lage der Unfallversicherung begründet wird. Die zusätzlichen Witwerrenten in der Unfallversicherung sowie die Erhöhung der Komplementärrenten aufgrund der Kürzung der AHV-Renten werden zu einer Prämienerrhöhung für unsere Kundinnen und Kunden führen. Hinzu kommt, dass die finanzielle Lage der Suva aufgrund der positiven Anlageergebnisse in den vergangenen Jahren zwar gut war, dies jedoch nicht bedeutet, dass auch zukünftig mit Ertragsüberschüssen gerechnet werden kann.

Seite 2/2

Zusammengefasst führt die vorliegende Gesetzesrevision zu unterschiedlichen Regelungen in den Sozialversicherungen und somit zu einem inkohärenten System der sozialen Sicherheit. Neue Ungleichbehandlungen sowie eine erschwerte Koordination der Leistungen zwischen den Sozialversicherungen sind die Folgen davon. Aus Sicht der Suva ist eine Harmonisierung der Hinterlassenenrenten in den verschiedenen Sozialversicherungen anzustreben und nur Abweichungen vorzusehen, die in der unterschiedlichen Natur der verschiedenen Sozialversicherungen begründet sind. Wie die Harmonisierung der Hinterlassenenrenten erfolgen soll, bzw. welche Leistungen unter welchen Bedingungen zukünftig ausgerichtet werden sollen, ist schlussendlich an der Politik zu entscheiden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Epelbaum', with a long horizontal stroke extending to the right.

Marc Epelbaum
Generalsekretär

SVAMV
Elnelternfamilie
y.feri@svamv.ch
www.svamv.ch

Entwurf zur Teilrevision des AHVG

Stellungnahme SVAMV

Antwort -per E-Mail-

Wer wir sind:

[Der SVAMV](#) ist der Dachverband der Elnelternfamilien in der Schweiz und die Fachorganisation für die Elnelternfamilie. Seit 1984 setzt er sich für Alleinerziehende und ihre Kinder ein. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen. Der SVAMV ist **die einzige gesamtschweizerische Organisation für Elnelternfamilien**, die Elnelternfamilien **unbürokratisch, kostenlos und niederschwellig** unterstützt und ihnen mit seinem Beratungsangebot unter die Arme greift. Zudem informiert er die Öffentlichkeit über die Situation der Elnelternfamilien und sensibilisiert für ihre Anliegen.

I. Allgemeine Bemerkungen

- Grundsätzlich begrüsst und unterstützt der SVAMV das Bestreben des Bundesrates, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern aufzuheben und Hinterlassenenrenten zukünftig zivilstandsunabhängig an hinterlassene Elternteile auszurichten.
- Verwitwete mit Kindern stellen unter den Bezügerinnen und Bezügerern laufender Witwenbeziehungsweise Witwerrenten eine Minderheit dar. Dies gilt sowohl bezüglich der Personenzahl als auch bezüglich des Anteils an ausgezahlten Renten: Von insgesamt 175'850 Personen, die im Dezember 2021 eine Witwen- oder Witwerrente erhielten, waren nur 12% hinterlassene Elternteile von Kindern, die eine Waisenrente bezogen. Diese hinterlassenen Elternteile erhielten von insgesamt CHF 1.7 Milliarden an ausgezahlten Witwen- bzw. Witwerrenten im Jahr 2021 gerade 13%.¹
Von früher Verwitwung sind zu 70% Frauen betroffen. Abgesehen von minimalen Fluktuationen sind diese Werte seit Jahrzehnten in fast allen westlichen Ländern stabil.²
Anzumerken ist ferner, dass nur ca. 5% der Bezügerinnen einer Witwenrente 2021 unterhaltsberechtignte Kinder hatten.³
- Hinterbliebene mit elterlichen Betreuungs- und Erziehungspflichten tragen eine andere Verantwortung und haben eine andere materielle und zeitliche Belastung als verwitwete Frauen und Männer ohne Erziehungspflichten.
- Der Bundesrat hat sich zum Ziel gesetzt, die Rechtsgleichheit zwischen Witwern und Witwen wiederherzustellen, das System an die heutigen sozialen Realitäten anzupassen und Entlastungen für den Bund gemäss Bundesratsvorgaben zu bringen.
Aus Sicht des SVAMV verfehlt der vom EDI vorgeschlagene Gesetzesentwurf jedoch eine sozialverträgliche, faire Lösung, welche der gesellschaftlichen Realität und den realen finanziellen Herausforderungen der betroffenen Familien gerecht wird.

¹ EDI, BSV, E-Mail vom 12.01.2024.

² EDI Forschungsbericht Nr. 6/22, Beiträge zur sozialen Sicherheit „Wirtschaftliche Situation von Witwen, Witwern und Waisen“, Schlussbericht vom 4. Mai 2022, 1.1 Langzeitperspektive sowie Schweizer Rentenregister 2022, „Anzahl neue Rentenbeziehende von Waisenrenten, nach Wohnort, im Dezember 2022 [und deren verstorbene Elternteile]“

³ Erläuternder Bericht, S. 16.

II. Bemerkungen zum Inhalt der Vorlage

Der SVAMV fordert, dass

- laufende Renten von hinterlassenen Elternteilen wie bis anhin ausgerichtet werden (also keine rückwirkende Anpassungen),
- hinterlassene Elternteile bei zukünftigen Renten nach Ende der Anspruchsvoraussetzungen von Art. 23 nAHVG bzw. nach Vollendung ihrer Unterhaltspflicht Witwen und Witwern gemäss Art. 24 Abs. 1 nAHVG gleichgestellt werden; in Art. 24 nAHVG sind nicht verheiratete Eltern Witwen und Witwern gleichzustellen. Dazu muss die Bestimmung in Abs. 2 des Artikels „...und sie von ihrem geschiedenen Ehegatten einen Unterhaltsbeitrag nach Art. 125 ZGB bezog“ gestrichen werden, da nicht Verheiratete keinen solchen Beitrag erhalten können. Überdies benachteiligt die Regelung den wohl zunehmenden Teil der verwitweten Geschiedenen, die besonders auf die Hinterlassenenrente angewiesen sind, weil sie aus finanziell schlechteren Verhältnissen kommen und deshalb keinen nachehelichen Unterhalt bekommen.
- Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf tatsächlich ermöglichen.

Begründung

1. Der Gesetzesentwurf **hebt die Rechtssicherheit auf**. Das Vertrauen in den Fortbestand gesprochener Renten, auf dem langjährige Lebensentwürfe basieren, wird gebrochen.
2. Das für die Besitzstandswahrung festgesetzte vollendete 55. Altersjahr⁴ ist zu hoch angesetzt, da die neue Rechtsprechung zum Scheidungsrecht, gemäss derer Personen, welche in der Ehe die Kinderbetreuung übernehmen, nach der Scheidung mehr Eigenverantwortung tragen sollen, erst seit 2021 gilt. Hinterlassene Elternteile, die vor 2021 Kinder bekommen haben – was der Mehrheit der Betroffenen entspricht – haben eine Familie basierend auf einer anderen Realität gegründet. Diese Tatsache wird im Gesetzesentwurf genauso ausser Acht gelassen wie der Umstand, dass eine Lebensplanung nach vollendetem 55. Altersjahr nicht mehr in existenzsichernder Weise verändert werden kann⁵, worauf unter Begründung 3 weiter eingegangen wird.

Tatsache ist, dass heute im Pensionsalter noch keine Gleichheit zwischen Frauen und Männern besteht: Während im Jahr 2021 kein Mann im Pensionsalter eine Witwenrente erhielt, erhielten 114'190 Frauen im Pensionsalter eine Witwenrente anstelle ihrer tieferen Altersrente.⁶ Ältere Mütter ohne Hinterlassenenrente werden bereits heute als

⁴ Übergangsbestimmungen III Abs. 1 und 2

⁵ Vgl. Gabriel/Koch/Wanner, S. 56; erläuternder Bericht, S. 10

⁶ Erläuternder Bericht, S. 10

Risikogruppe für finanzielle Prekarität identifiziert.⁷ Entsprechend sind längere Übergangsphasen als die von Art. IV Abs. 1 nAHVG notwendig.

3. Der Gesetzesentwurf versucht, einem gleichgestellten, egalitären Familienmodell gerecht zu werden, indem eine Hinterlassenenrente nur noch bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes beansprucht werden kann. Diese Zielsetzung ist aus gleichstellungspolitischer Perspektive zu begrüßen. Sie verkennt jedoch die Realität in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie insbesondere, was die Situation von hinterlassenen Elternteilen angeht. Die geplante Beschränkung der Leistungsdauer kann für hinterlassene Elternteile zu grossen finanziellen Herausforderungen führen.

Die Art und der Umfang der Rollenverteilung innerhalb der Familie gehören zur verfassungsmässig⁸ und gesetzlich garantierten Freiheit.⁹ Es gibt legitime Gründe, aufgrund derer sich Familien für eine nicht egalitäre Rollenteilung entscheiden, insbesondere bei fehlender beruflicher Qualifikation, fehlenden Sprachkenntnissen, aus gesundheitlichen Gründen, bei Kinderreichtum oder im Fall von Familienbetrieben ohne entlohnte Mitarbeit. Zusätzlich schränken die nach wie vor bestehenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die Wahlfreiheit bei der Rollenverteilung ein. Die benachteiligende Besteuerung der Einkommen von Eheleuten, die fehlende gleichberechtigte Elternzeit, die fortbestehende Lohnungleichheit, die fehlende flexiblen Arbeitsmodelle für Frauen und Männer in allen Berufen sowie die mangelnde und teure Infrastruktur für externe Kinderbetreuung sind gesellschaftliche Realitäten, die das traditionelle Familienmodell in der Schweiz weiterhin zementieren und erwerbstätige Mütter oft in einer Teilzeitanstellung arbeiten lassen, was nachweislich einen Risikofaktor darstellt.¹⁰ Zwar hat die Erwerbsbeteiligung der Frauen stark zugenommen, doch die soziale Realität zeigt, dass Väter bei der Familiengründung – im Unterschied zu Müttern – ihre Erwerbstätigkeit mehrheitlich nicht oder nur unwesentlich einschränken.¹¹ Entsprechend wird die Haupterwerbstätigkeit mit dem Haupterwerbseinkommen eines Haushalts nach wie vor von den Vätern bestritten, während die Mütter, je nach Alter der Kinder, einer mehr oder weniger umfangreichen Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen und gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) mit ihrem Erwerbseinkommen durchschnittlich nur ca. ein Drittel zum Haushaltsbudget beitragen.¹²

Hinterlassene Elternteile sind einer grösseren emotionalen und auch erzieherischen Belastung ausgesetzt, die viele Betroffene zu einer (weiteren) Reduktion ihres Arbeitspensums zwingt.

⁷ Erläuternder Bericht, S. 56

⁸ Art. 13 Abs. 1 BV; vgl. auch Gabriel/Koch/Wanner, S. 21 ff.)

⁹ Art. 163 Abs. 2 ZGB

¹⁰ https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/frau/bundesgericht-aera-unterhaltsrecht_aufgerufen_am_23.01.2024 und erläuternder Bericht, S. 23

¹¹ Erläuternder Bericht, S. 13; Gabriel/Koch/Wanner, a.a.O., S. 54

¹² BFS, Individueller Beitrag am Arbeitseinkommen des Haushalts von Paaren mit oder ohne Kind(ern) im Haushalt, 2023; in diese Richtung hinweisend auch Gabriel/Koch/Wanner, Forschungsbericht Nr. 6/22, S. 53 f und erläuternder Bericht, S. 13



Stirbt die Mutter, bedeutet dies in den allermeisten Fällen aufgrund ihrer vorhergegangenen Teilzeiterwerbstätigkeit (auch in Kleinpensen und im Niedriglohnbereich) einen geringeren finanziellen Einbruch im Haushaltsbudget einer Familie, solange der Vater seiner Haupterwerbstätigkeit im selben Umfang wie vor der Verwitwung nachgeht. Gleichzeitig erhält der hinterlassene Vater aber auch mehrheitlich niedrigere Hinterlassenenrenten aus der ersten und der zweiten Säule. Das Beibehalten der hohen Pensen bei hinterlassenen Vätern geschieht also nicht freiwillig, sondern ist der Not geschuldet. Hinterlassene Väter, die ihr Arbeitspensum reduzieren, um die trauernden Kinder aufzufangen und Betreuungsaufgaben zu übernehmen, blicken Altersarmut ins Gesicht.

Stirbt der Vater, bedeutet dies in den allermeisten Fällen einen deutlichen finanziellen Einbruch im Haushaltsbudget einer Familie. Gemäss dem Gesetzesentwurf müsste die Erwerbstätigkeit von Müttern auch während der Erziehungsphase nahtlos und – im Hinblick auf eine nach der Erziehungsphase ausreichende Arbeitsmarktfähigkeit – in beachtlichem Umfang ausgeübt werden, um im Falle einer Verwitwung eine finanzielle Notlage bzw. eine spätere Altersarmut zu vermeiden. Solange sich die vorgenannten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht signifikant ändern, haben Frauen das Nachsehen.

Anzumerken ist, dass der durch den geplanten Wegfall des Anspruchs auf Hinterlassenenrente geschaffene indirekte Zwang zur Erwerbstätigkeit zukünftig die gesetzlich garantierte Freiheit in der Gestaltung des Familienlebens von Beginn an unrealistisch macht.¹³

Dem Gesetzesentwurf und den Übergangsbestimmungen liegt ferner die Annahme zugrunde, dass Betroffene in fortgeschrittenem Alter unkompliziert ihre Erwerbstätigkeit erhöhen können. Wie Gabriel/Koch/Wanner in ihrem Forschungsbericht feststellen (a.a.O., S. 56), ist dies Betroffenen in fortgeschrittenem Alter (Ü50/55) nicht immer möglich. Auch der erläuternde Bericht des Bundesrates zur Teilrevision des AHVG vom 8. Dezember 2023 erkennt an, dass es „für Frauen schwieriger sein kann, den Einkommensrückgang zu kompensieren“.¹⁴ Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Anteil an verwitweten Frauen, die infolge ihrer finanziellen Lage einer Erwerbstätigkeit nachgehen, jetzt schon höher als bei verheirateten Frauen ist.¹⁵ Die Herausforderungen für Betroffene, auf dem Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, resultieren nicht nur aus einem fortgeschrittenen Alter.¹⁶ Vielmehr sind auch andere Gründe zu beachten, wie gesundheitliche, arbeitsmarkt- bzw. regionalbedingte oder anderweitige Betreuungsaufgaben. Zusätzlich sind die Arbeitsplätze und damit auch die Möglichkeiten des Ausbaus einer Erwerbstätigkeit zur eigenen Existenzsicherung in ländlichen Regionen (inkl. Bergregionen) viel rarer. Auch erlauben es die (fehlenden) beruflichen

¹³ Gemäss Art. 159 ZGB können Ehegatten das Familienmodell inklusive die Aufgabenteilung frei wählen. Nicht kongruent ist, dass sich im Zusammenhang mit nArt. 23 Abs. 2 AHVG auf die Beistandspflicht unter Ehegatten (Art. 159 ZGB) berufen wird, während es bei Konkubinatspaaren und bei alleinlebenden Elternteilen an einer gesetzlichen, in manchen Fällen auch vertraglichen Beistands- und Unterhaltspflicht fehlt.

¹⁴ Erläuternder Bericht, S. 13, insb. S. 56 f.

¹⁵ Erläuternder Bericht, S. 21

¹⁶ vgl. auch Thomas Fuster, Arbeitgeber müssen den Worten Taten folgen lassen, NZZ v. 26.1.2024, S. 20

Qualifikationen nicht immer, sich flexibel auf dem Arbeitsmarkt zu bewegen. Gerade bei der Mitarbeit im Beruf des Partners mit spezifischen Aufgaben, beispielsweise in der Landwirtschaft und im Gewerbe, ist ein Anschluss an den freien Arbeitsmarkt nicht gewährleistet.

Die Ansicht, dass sich die Arbeitsmarktbeteiligung von Witwen, deren jüngstes Kind das 25. Altersjahr vollendet hat, und die gemäss der geplanten Revision keinen Anspruch mehr auf eine Witwenrente der AHV haben werden, jener von alleinlebenden Frauen gleichen Alters angleichen dürfte¹⁷, ist aus den vorgenannten Gründen fragwürdig, da es sich um völlig unterschiedliche Lebensläufe handelt.

4. Der vorgesehene Wegfall der Hinterlassenenrente träfe Frauen, wie oben ausgeführt, sowohl zahlenmässig als auch finanziell in beachtlichem Umfang stärker als Männer. So wurden im Jahr 2022 rund dreimal mehr Vaterwaisenrenten ausgerichtet als Mutterwaisenrenten.¹⁸ Die faktische Situation bedeutet in rechtlicher Hinsicht, dass verwitwete Frauen in der Regel finanziell schlechter gestellt sind als verwitwete Männer (mit oder ohne Kinder) und somit in Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV von einer indirekten Diskriminierung der Frauen ausgegangen werden kann.¹⁹ Da die Schweiz keine Verfassungsgerichtsbarkeit kennt, ist daher auf Ebene der Gesetzgebung auf die Einhaltung der verfassungsmässigen Rechte zu achten. Die Einführung der Härtefallregelung im Rahmen des ELG kann diese Schlechterstellung der Frauen nicht in genügendem Umfang kompensieren (vgl. die nachfolgenden Ausführungen unter 5.).
5. Die in nArt. 4 Abs. 1 lit. a^{sexies} ELG beim vollendeten 58. Altersjahr angesetzte Altersgrenze für die Begründung eines Anspruchs auf Ergänzungsleistungen ist viel zu hoch angesetzt. Verwitwete Personen, die jünger sind als 58 Jahre und deren jüngstes Kind das 25. Altersjahr bereits vollendet hat bzw. deren Überbrückungsrente vorher endet, fielen in eine Lücke und wären aufgrund ihrer bisherigen Lebensbiografie möglicherweise auch nicht mehr in der Lage, eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit aufzubauen. Sie verlören mit ihrer Hinterlassenenrente bzw. einer Übergangsrente auch den Anspruch auf Ergänzungsleistungen und würden somit direkt zur Sozialhilfe verwiesen. Besonders von dieser strengen Regelung betroffen wären Personen mit tieferen Erwerbseinkommen.
6. Die Rente soll dem hinterlassenen Elternteil finanzielle Sicherheit geben.²⁰ In der Realität fallen bei den hinterlassenen Elternteilen auch nach dem 25. Geburtstag ihres jüngsten Kindes Unterhaltskosten an, da die elterliche Unterhaltspflicht grundsätzlich erst nach Abschluss der Erstausbildung (man denke an längere Studiengänge wie z.B. Medizin oder an längere Ausbildungsunterbrüche infolge Militär- oder Zivildienst) endet.²¹

¹⁷ Vgl. erläuternder Bericht, S. 51

¹⁸ AHV-Statistik, Auskunft BSV v. 4.9.2023

¹⁹ BGE 138 I 265, E. 4.2.2, S. 267 f.

²⁰ Erläuternder Bericht, S. 26

²¹ Art. 277 Abs. 2 ZGB und erläuternder Bericht, Abschnitt 3.1.1, S. 26

Auch die Aussage „Im Übrigen erlaubt es die Höhe der Waisenrente bereits, die Ausgaben für die Kinder angemessen abzudecken“²², trifft aus unserer Erfahrung mehrheitlich nicht zu. Deshalb werden die Ausgaben der Kinder bei tiefen Halbwaisenrenten teilweise mit den Renten des hinterlassenen Elternteils quersubventioniert.

7. Die Revision von Art. 23 ff. AHVG verstösst gegen das Gebot rechtsgleicher Behandlung. So werden Verwitwete mit Kindern vor vollendetem 25. Altersjahr gegenüber solchen ohne Kinder sowohl gemäss Übergangsbestimmungen IV Abs. 2 nAHVG als auch gemäss Art. 24 benachteiligt, indem ihnen eine Übergangsrente versagt wird, obwohl Erstgenannte sich altersmässig in der gleichen, und familiär mit Kindern in der schwierigeren Situation befinden (können). Es ist nicht nachvollziehbar, warum kinderlosen Verwitweten zwei Jahre Zeit gewährt wird, um sich nach der Verwitwung neu auszurichten, diese Anpassungsphase hinterlassenen Elternteilen nach Abschluss ihrer Unterhaltspflicht jedoch verwehrt wird, insbesondere in Anbetracht dessen, dass hinterlassene Elternteile zu diesem Zeitpunkt möglicherweise gleich alt sind wie kinderlose Verwitwete. Dementsprechend wären hinterlassene Elternteile nach Ende der Anspruchsvoraussetzungen von Art. 23 nach Vollendung ihrer Unterhaltspflicht Witwen und Witvern gemäss Art. 24 Abs. 1 gleichzustellen.

In der AHV würde eine Ausdehnung der Witwerrechte bei nur 1639 Bezügerinnen und Bezüger und einer Monatsrente von CHF 1'305 zu monatlichen Mehrkosten von CHF 2.14 Mio. führen.²³

Generell wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Ungleichbehandlung von Krankheit und Unfall weiter ausgedehnt, was aus faktischer Sicht nicht zu rechtfertigen ist.

8. Der Wegfall der Hinterlassenenrente der ersten Säule (nArt. 23 Abs. 4 lit. a AHVG bzw. nArt. 24 Abs. 1 AHVG) hätte zur Folge, dass das verfassungsmässige Dreisäulenprinzip durchbrochen würde. Abgesehen von den Fällen gemäss nArt. 4 Abs. 1 lit. a^{sexies} ELG hätten verwitwete Personen nur noch Anspruch auf allfällige Renten aus der zweiten Säule, sofern der verstorbene Ehegatte oder die Ehegattin versichert war. In Fällen, in denen eine Erwerbstätigkeit den Wegfall der ersten Säule nicht auffangen könnte, wäre das verfassungsmässig vorgesehene Leistungsziel von rund 60% des letzten Bruttolohnes (BBI 1976, S. 156), das für alle drei versicherten Risiken gleichermassen gilt, nicht mehr erfüllt.
9. Auch wenn die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Revision von nArt. 23 AHVG auf eine Rente für hinterlassene Elternteile grundsätzlich begrüsst wird, bedeutet dies einen Paradigmenwechsel, der konsequenterweise nicht nur im AHVG selbst im Zusammenhang mit den Pflege- bzw. Stiefkindverhältnissen (nArt. 23 Abs. 2 AHVG) durchgezogen werden müsste, sondern auch in allen anderen Sozialversicherungszweigen, die Hinterlassenenrenten ausrichten.

²² Vgl. erläuternder Bericht, Abschnitt 1.6.3, S. 17

²³ SVS 2023, S. 34

18. März 2024

10. Abschliessend weisen wir darauf hin, dass in die Berechnung laufender Witwen- und Witwerrenten Erziehungsgutschriften eingeflossen sind. Sofern laufende Renten aufgehoben würden, wären bei allen betroffenen Personen die Altersrenten neu zu berechnen, was bei den AHV-Stellen zu einem nicht unbeträchtlichen Aufwand führen dürfte.

III. Schlussbemerkungen

So sehr der SVAMV eine Revision der Hinterlassenenrenten begrüsst, so sehr steht er für eine durchdachte, sozialverträgliche und faire Lösung ein, welche der gesellschaftlichen Realität und den realen finanziellen Herausforderungen von hinterlassenen Elternteilen gerecht wird.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf erfüllt diese Voraussetzungen (noch) nicht.

Ein Bruch der Rechtssicherheit hätte eklatante Folgen für die Betroffenen und ist, aus Sicht des Verbands, nicht annehmbar. Daher steht der SVAMV für die weitere Ausrichtung laufender Renten von hinterlassenen Elternteilen nach bisherigem Recht ein sowie für eine fundierte Überarbeitung des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzungen zukünftiger Betroffener.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und für Ihre Kenntnisnahme.

SVAMV



Yvonne Feri
Geschäftsführerin
ehem. Nationalrätin

*Ne lâchons rien – ça vaut la peine!
Dranbleiben – es lohnt sich!*



Association suisse pour les droits des femmes **adf**
Schweizerischer Verband für Frauenrechte **svf**

Frau Elisabeth Baume-Schneider
Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes des Innern
3000 Bern
Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Basel / Lausanne 27.März 2024

Stellungnahme zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrter Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband für Frauenrechte SVF-ADF setzt sich seit jeher für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein und nimmt daher gerne Stellung zum Gesetzesentwurf betr. der Neugestaltung der Hinterlassenenrenten.

SVF-ADF stimmt dieser Vorlage insofern zu, als damit die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Diskriminierung im aktuellen Gesetz endlich behoben werden soll. Die heute geltenden Bestimmungen sind diskriminierend. SVF-ADF ist einverstanden mit der Einschätzung des Bundesrats, dass hinterlassene Elternteile mit Kindern im Falle einer Verwitwung besonders betroffen sind und einen besonderen sozialversicherungsrechtlichen Schutz benötigen.

Hingegen spricht sich SVF-ADF dezidiert dagegen aus, dass die Neugestaltung der Hinterlassenenleistungen mit einem Leistungsabbau zugunsten der Bundesfinanzen verknüpft werden soll. Denn leider soll mit der vorgeschlagenen Neuregelung genau dies explizit geschehen! Der Bundesrat verspricht sich damit jährliche Einsparungen von rund 880 Millionen Franken! Gemäss der AHV-Statistik 2022 entspricht dies einer drastischen Kürzung des Gesamtbudgets der Hinterlassenenrenten um rund 50 Prozent, was SVF-ADF entschieden ablehnt.

Dass es sich hier um eine einseitige Sparvorlage handelt, wird noch deutlicher beim vorgeschlagenen Abbau der bereits bestehenden Witwenrenten. Denn der vom Parlament überwiesene Vorstoss (Nr. 21.416) verlangt die Erhaltung des Besitzstandes sowie eine grosszügige Übergangsregelung. Dies wird auch im Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gefordert. Diese krasse Sparmassnahme darf nicht als gleichstellungspolitischer Fortschritt verkauft werden.

Seit 50 Jahren liegt der Anteil der Frauen bei Verwitwung konstant bei 70 Prozent. Zum einen erreichen die Frauen ein höheres Lebensalter als die Männer, und zum andern sind sie meist jünger. Zudem bleiben sie anders als die Männer nach einer Verwitwung häufiger alleinstehend. Sie sind folglich umso mehr auf eine verlässliche Witwenrente angewiesen. Bekanntlich ist das Armutrisiko bei der weiblichen Bevölkerung höher als bei den Männern.

SVF-ADF Schweizerischer Verband für Frauenrechte
Postfach 4001 Basel
Tel. 076 318 33 28 / 021 944 44 71 Mail: adf_svf_secret@bluewin.ch
PC-Konto 80-6885-1 / CH54 0900 0000 8000 6885 1
www.feminism.ch

SVF-ADF ist einverstanden mit der Einführung einer Zivilstands- und geschlechtsunabhängigen Hinterlassenenrente für Eltern mit Kindern unter 25 Jahren. Denn unverheiratete Elternteile sollen nicht schlechter abgesichert sein als Verheiratete, wenn ein Elternteil verstirbt.

An sich soll die Hinterlassenenrente dem hinterbliebenen Elternteil in einer sowieso bereits schwierigen Lebenssituation finanzielle Sicherheit geben. Mit der aktuell geltenden durchschnittlichen monatlichen Hinterlassenenrente von 820 Franken wird jedoch das verfassungsmässige Ziel der Existenzsicherung keineswegs erreicht.

Der Bundesrat geht in seinem Vorschlag fälschlicherweise davon aus, dass Eltern sich wieder in den Arbeitsmarkt eingliedert haben und finanziell unabhängig sind, wenn ihr ältestes Kind das 25. Lebensjahr erreicht hat. Doch auch wenn die Kinder erwachsen sind, weisen Eltern eine deutlich andere Erwerbsbiographie auf als Kinderlose. SVF-ADF verlangt deshalb, dass die Hinterlassenenrente weitergeführt wird, auch über das 25. Altersjahr des Kindes hinaus.

Der Vorschlag nimmt zudem keineswegs Bezug auf massgebliche Fakten der aktuell häufigen Lebensrealität der Bevölkerung in der Schweiz. So liegt das Durchschnittsalter bei der Geburt aller Kinder bei Müttern bei 32.3 und bei den Vätern bei 35.2 Jahren. Viele hinterbliebene Eltern werden deshalb über 55 Jahre alt sein, wenn ihr Anspruch auf eine Hinterlassenenrente erlischt. Es ist hinlänglich bekannt, dass ein (Wieder)-Einstieg ins Erwerbsleben bei über 50-Jährigen sehr schwierig ist. Das heisst folglich, dass hier Hinterlassenenrenten unerlässlich sind.

Damit sich an den unterschiedlichen Lebensentwürfen etwas ändert, braucht es eine gerechtere Verteilung der unbezahlten Familienarbeit unter den Geschlechtern.

SVF-ADF verlangt deshalb dringend gesetzliche Massnahmen, um bei jungen Familien die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. Dank flächendeckenden bezahlbaren KITAs und dem Programm Viamia könnten junge Mütter ihren langfristigen Platz im Erwerbsleben sichern.

SVF-ADF stimmt dem Vorschlag zu, für Eltern von Kindern mit einer Beeinträchtigung eine Sonderregelung vorzusehen.

SVF-ADF begrüsst die vorgeschlagenen Härtefallbestimmungen für ältere Armutsgefährdete, konkret Ergänzungsleistungen für verwitwete, ältere Personen ab dem 58. Altersjahr. SVF-ADF verlangt jedoch, dass damit der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der AHV nicht verloren geht.

Gerne verweisen wir im Übrigen auf die folgenden, detaillierten Stellungnahmen:

- Verein AURORA, Kontaktstelle für Verwitwete mit minderjährigen Kindern
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB

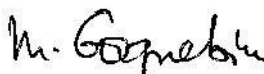
Aus Sicht von SVF-ADF Suisse beinhaltet dieser Gesetzesentwurf massive Mängel, da es sich nicht primär um Gleichberechtigung, sondern um massive Sparmassnahmen mehrheitlich auf Kosten der Frauen handelt. SVF-ADF verlangt stattdessen eine echte Besserstellung der Frauen bei den Witwen- und Hinterlassenenrenten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse



Ursula Nakamura-Stoeklin, Vorsta



Martine Gagnebin, Präsidentin

*Ne lâchons rien - ça vaut la peine!
Dranbleiben - es lohnt sich!*



Association suisse pour les droits des femmes **adf**
Schweizerischer Verband für Frauenrechte **svf**

Madame Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de l'intérieur
3000 Berne
Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bâle / Lausanne 27 mars 2024

Prise de position sur la révision partielle de la LAVS : adaptation des rentes de survivants

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames et Messieurs

L'Association suisse pour les droits des femmes ADF-SVF s'engage depuis toujours pour l'égalité des droits entre femmes et hommes. C'est dans ce sens que l'ADF-SVF salue le projet de loi concernant le réaménagement des rentes de survivants.

L'ADF-SVF approuve ce projet dans la mesure où il vise à remédier enfin à la discrimination constatée par la Cour européenne des droits de l'homme (CEDH) dans la loi actuelle. Les dispositions actuellement en vigueur sont discriminatoires. L'ADF-SVF est d'accord avec l'évaluation du Conseil fédéral selon laquelle les parents survivants avec enfants sont particulièrement concernés en cas de veuvage et ont besoin d'une protection particulière en matière de droit des assurances sociales.

En revanche, l'ADF-SVF s'oppose catégoriquement à ce que la nouvelle conception des prestations pour survivants soit liée à une réduction des prestations au profit des finances fédérales. Car c'est malheureusement ce qui est explicitement prévu par la nouvelle réglementation proposée ! Le Conseil fédéral espère ainsi réaliser des économies annuelles d'environ 880 millions de francs ! Selon la statistique AVS 2022, cela correspond à une réduction drastique d'environ 50 pour cent du budget total des rentes de survivants, ce que l'ADF.SVF rejette catégoriquement.

Le fait qu'il s'agisse d'un projet d'économie unilatéral est encore plus évident lorsqu'il s'agit de la réduction proposée des rentes de veuves déjà existantes. Car l'intervention transmise par le Parlement (n° 21.416) exige le maintien des droits acquis ainsi qu'une réglementation transitoire généreuse. C'est également ce qu'exige l'arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme. Cette mesure d'économie flagrante ne doit pas être vendue comme un progrès en matière de politique de l'égalité.

Depuis 50 ans, la part des femmes dans le veuvage est restée constante à 70 pour cent. D'une part, les femmes atteignent un âge plus avancé que les hommes, et d'autre part, elles sont généralement plus jeunes. De plus, contrairement aux hommes, elles restent plus souvent seules après un veuvage. Elles sont donc d'autant plus dépendantes d'une rente de veuve fiable. On sait que le risque de pauvreté est plus élevé chez la population féminine que chez les hommes.

L'ADF-SVF est d'accord avec l'introduction d'une rente de survivant indépendante de l'état civil et du sexe pour les parents ayant des enfants de moins de 25 ans. En effet, les parents non mariés ne doivent pas être moins bien protégés que les personnes mariées si l'un des parents décède.

En soi, la rente de survivant doit apporter une sécurité financière au parent survivant dans une situation de vie déjà difficile. Avec la rente de survivant mensuelle moyenne de 820 francs actuellement en vigueur, l'objectif constitutionnel d'assurer le minimum vital n'est toutefois pas du tout atteint.

Dans sa proposition, le Conseil fédéral part à tort du principe que les parents se sont réintégrés dans le marché du travail et sont financièrement indépendants lorsque leur enfant le plus âgé a atteint l'âge de 25 ans. Or, même lorsque les enfants sont adultes, les parents présentent un parcours professionnel nettement différent de celui des personnes sans enfants. L'ADF-SVF demande donc que la rente de survivant soit maintenue, même au-delà des 25 ans de l'enfant.

En outre, la proposition ne fait aucunement référence à des faits déterminants de la réalité de vie actuellement fréquente de la population en Suisse. Ainsi, l'âge moyen à la naissance de tous les enfants est de 32,3 ans pour les mères et de 35,2 ans pour les pères. De nombreux parents survivants auront donc plus de 55 ans lorsque leur droit à une rente de survivant s'éteindra. Il est bien connu qu'il est très difficile pour les personnes de plus de 50 ans de se (re)lancer dans la vie active. Cela signifie donc que les rentes de survivants sont indispensables dans ce cas.

Pour que les différents projets de vie changent, il faut une répartition plus équitable du travail familial non rémunéré entre les sexes.

L'ADF-SVF demande donc des mesures législatives urgentes pour encourager les jeunes familles à concilier vie professionnelle et vie familiale. Grâce à des crèches abordables couvrant l'ensemble du territoire et au programme Viamia, les jeunes mères pourraient assurer leur place à long terme dans la vie active.

L'ADF-SVF approuve la proposition de prévoir un régime spécial pour les parents d'enfants handicapés.

L'ADF-SVF salue les dispositions proposées pour les cas de rigueur pour les personnes âgées menacées de pauvreté, concrètement les prestations complémentaires pour les personnes âgées veuves à partir de 58 ans. L'ADF-SVF demande toutefois que le droit aux prestations de survivants de l'AVS ne soit pas perdu pour autant.

Nous renvoyons par ailleurs volontiers aux prises de position détaillées suivantes :

- Association AURORA, centre de contact pour les veufs et veuves avec enfants mineurs
- Union syndicale suisse (USS).

Du point de vue de l'ADF-SVF, ce projet de loi comporte des lacunes massives, car il ne s'agit pas en premier lieu d'égalité des droits, mais de mesures d'économie massives, en majorité sur le dos des femmes.

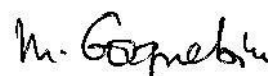
L'ADF-SVF exige en lieu et place une véritable amélioration de la situation des femmes en matière de rentes de veuves et de survivants.

Nous vous remercions de bien vouloir prendre en compte nos revendications.

Avec nos meilleures salutations
Association suisse pour les droits des femmes ADF-SVF Suisse



Ursula Nakamura-Stoeklin, Comité



Martine Gagnebin, Présidente

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

***Ausschliesslich per E-Mail an:
Sekretariat.abel@bsv.admin.ch***

Zürich, 28. März 2024

**Vernehmlassung betreffend Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten
Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Versicherungsverbands SVV**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV (im Folgenden «SVV») nimmt Kenntnis von der Vorlage und bedankt sich für die Einladung zur Einreichung einer Stellungnahme.

Der SVV kann die Grundzüge der Vorlage und die Ausführungen gemäss Erläuterungsbericht hinsichtlich der AHV-Gesetzgebung nachvollziehen. Er befürwortet, dass die Vorlage dem Zeitgeist Rechnung trägt und in der ersten Säule Leistungen abbaut, die sich aufgrund der heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse als nicht mehr zeitgemäss erweisen. Dies erscheint auch angesichts der ungenügenden finanziellen Mittel in der ersten Säule vernünftig und zielführend. Der SVV unterstützt weiter die Gleichstellung der Geschlechter betreffend Anspruch auf Hinterlassenenrenten sowie die Gleichstellung von verheirateten Eltern mit nicht verheirateten Eltern in der ersten Säule. Er begrüsst die Streichung der Witwenrenten gemäss Art. 24 Abs. 1 AHVG.

Im Gegensatz dazu, und für den SVV nicht nachvollziehbar, erfolgt die Umsetzung **im UVG** durch einen **Leistungsausbau**, der überdies im Widerspruch zu den gesellschaftlichen Entwicklungen steht, vgl. Beibehaltung und Ausbau infolge Gleichstellung der Geschlechter bei der Witwenrente nach Art. 29 Abs, 3 Satz 2 UVG, z. B. keine Gleichstellung von verheirateten und nicht verheirateten Eltern.

Der SVV lehnt die Vorlage ab, dies soweit sie die Änderungen im UVG (Art. 29 Abs. 3 (neu) und Art. 32 Einleitungssatz (neu) UVG) betrifft.

1 Begründung

Der SVV beklagt die **mangelnde Abstimmung** zwischen den geplanten Änderungen im AHVG und im UVG.

1.1 Leistungsausbau im UVG vs. Leistungsabbau im AHVG

Während in der AHV-Gesetzgebung ein Abbau der Leistungen geplant ist, führt die Gleichstellung der Geschlechter bei den Hinterlassenenrenten in der Unfallversicherung zu einem Leistungsausbau. Gemäss Erläuterungsbericht¹ hat man in der AHV-Gesetzgebung die Möglichkeit der Vereinheitlichung der Hinterlassenenleistungen für Männer und Frauen mittels Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen für Witwenrenten an diejenigen der Witwenrenten zwar geprüft. Sie wurde verworfen, weil diese Anpassung *«den gesellschaftlichen Veränderungen nicht gebührend Rechnung tragen würde»*². Zudem sei ein *«lebenslanger Rentenanspruch für Männer und Frauen nach einem Todesfall heutzutage kaum zu rechtfertigen»*³.

Aktuell besteht gemäss Art. 24 Abs. 1 AHVG ein Anspruch auf Witwenrente, u. a., wenn die Witwe im Zeitpunkt der Verwitwung zwar keine Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Art. 23 AHVG hat, sie jedoch das 45. Altersjahr vollendet hat und mindestens fünf Jahre verheiratet war. Gemäss Erläuterungsbericht⁴ ist das Alter von 45 Jahren jedoch *«nicht mehr zeitgemäss, da in diesem Alter die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads durchaus möglich ist.»*⁵ Zudem sei *«ein lebenslanger Rentenanspruch für Männer und Frauen nach einem Todesfall heutzutage kaum zu rechtfertigen»*⁶. Im E-AHVG werden die notwendigen Anpassungen vorgenommen.

Anders im UVG: Hier sind die Ehegatten einander zwar in Art. 29 Abs. 1 Satz 1 UVG hinsichtlich des Rentenanspruchs bei Verwitwung gleichgestellt. Aktuell besteht jedoch eine Ungleichbehandlung von Witwen und Witnern mit Bezug auf Art. 29 Abs. 3 Satz 2 UVG:

- Nur Witwen haben Anspruch auf die Leistungen gemäss Art. 29 Abs. 3 Satz 2 UVG. Inskünftig soll dieser Anspruch auch auf Witwer ausgedehnt werden, *wenn diese bei der Verwitwung Kinder haben, die nicht mehr rentenberechtigt sind, oder wenn sie das 45. Altersjahr vollendet haben*. Hier ist der korrekte Ansatz, die Angleichung von Witwen und Witwer gemäss den gesellschaftlichen Gegebenheiten⁷ durch Abschaffung der Witwenrente nach Art. 29 Abs. 3 Satz 2 UVG für beide Geschlechter.

¹ Vgl. Erläuterungsbericht, Ziff. 1.6.1, S. 15 f.

² Erläuterungsbericht, Ziff. 1.6.1, S. 16.

³ Erläuterungsbericht, Ziff. 1.6.1., S. 16.

⁴ Erläuterungsbericht, Ziff. 3.1.3.1, S. 30.

⁵ Erläuterungsbericht, Ziff. 3.1.3.1, S. 30.

⁶ Erläuterungsbericht, Ziff.1.6.1, S. 16.

⁷ Erläuterungsbericht, Ziff. 3.1.3.1, S. 30.

- Anspruch auf eine einmalige Abfindung, hat aktuell ebenfalls nur die Witwe, wenn sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente nicht erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Satz 2 UVG). Auch dieser Anspruch soll künftig gemäss Art. 29 Abs. 3 Satz 2 (neu) UVG auf die Witwer ausgedehnt werden. Auch hier stellt sich die Frage nach Abschaffung der einmaligen Abfindung für Witwen nach Art. 29 Abs. 3 Satz 2 UVG angesichts des gesellschaftlichen Wandels. Der korrekte Ansatz ist auch hier die Abschaffung der entsprechenden Rente für beide Geschlechter.

Während der Gesetzgeber in der AHV-Gesetzgebung *explizit eine Anpassung an die gesellschaftlichen Gegebenheiten vornimmt*, und die korrespondierenden Bestimmungen abbaut, bleibt gemäss Art. 29 Abs. 3 (neu) UVG die «*nicht mehr zeitgemässe Alterslimite der Vollendung des 45. Altersjahrs*» nicht nur bestehen, sondern sie wird sogar auf die Witwer(!) ausgedehnt. Ebenso der Anspruch auf einmalige Abfindung. Oder anders, was in der AHV nicht mehr zeitgemäss und schon gar *nicht finanzierbar*⁸ ist, ist im UVG recht und billig, zumal «*die Unfallversicherung finanziell gut dasteht*»⁹. Worauf diese Aussage gründet, wird nicht ausgeführt. Wir erinnern daran, dass die Prämien im UVG risikogerecht erhoben werden und keine Gewinne erzielt werden dürfen.

Aus Sicht des SVV kann im aufeinander abgestimmten System der obligatorischen Sozialversicherungen der ersten (AHV) und zweiten (UVG) Säule der gleiche Sachverhalt nicht in der einen Säule mit dem Hinweis, die Leistungen seien nicht mehr zeitgemäss, abgeschafft werden, während er in der anderen Säule sogar ausgebaut wird. Leistungen, die in der AHV-Gesetzgebung nicht mehr zeitgemäss sind, müssen auch im UVG an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Hinterlassenenrente sind in der AHV- und der UV-Gesetzgebung gleich umzusetzen.

1.2 Zeitlich begrenzte Hinterlassenenrente

Im E-AHVG wird neu eine **zeitlich begrenzte Hinterlassenenrente**¹⁰ eingeführt. Diese ist für die Unfallversicherung nicht vorgesehen. Nachdem die Anpassungen im AHVG an die gesellschaftlichen Entwicklungen gekoppelt sind, besteht kein sachlicher Grund für eine abweichende Regelung.

1.3 Hinterlassenenleistungen für nicht verheiratete Elternteile

Dies gilt auch hinsichtlich der **Einführung von Hinterlassenenleistungen bei Haushalten mit Kindern unabhängig vom Zivilstand**. Auch hier wird der im AHVG angeführte Zeitgeist im UVG nicht berücksichtigt. Dafür besteht kein triftiger Grund. Die Regelung führt zu Koordinationsproblemen.

⁸ Erläuterungsbericht, Ziff. 1.6.1., S. 16.

⁹ Erläuterungsbericht, Ziff. 3.1.6, S. 34.

¹⁰ Art. 24 (neu) AHVG.

Mit der vorgesehenen Änderung von Art. 29 Abs. 3 Satz 2 (neu) UVG bleiben die Hinterlassenenleistungen aus UVG weiterhin Ehegatten vorbehalten. Unverheiratete Personen, die lediglich durch eine gemeinsame Elternschaft miteinander verbunden sind, haben keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach UVG. Es wird in den beiden Sozialversicherungsgesetzgebungen eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen verheirateten und nicht verheirateten Elternpaaren geschaffen. Die Konstellation, bei der der überlebende (nicht verheiratete) Elternteil mit AHV-Hinterlassenenrente verunfallt und in der Folge eine UVG-Rente erhält, wird hinsichtlich Anpassung der Komplementärrente nicht abgebildet bzw. es liegt eine Ungleichbehandlung von verheirateten und nicht verheirateten überlebende Elternteilen vor. Dennoch führt die Änderung in Art. 29 Abs. 3 Satz 2 (neu) UVG zu einer Ausweitung des potenziellen Bezügerkreises von Hinterlassenenleistungen aus UVG infolge Ausdehnung des Anspruchs auf Witwer.

1.4 Vergrößerung der Diskrepanz Leistungen bei Krankheit und Unfall

Mit den neu vorgesehenen unterschiedlichen Regelungen gemäss Vorlage im AHVG und UVG wird die heute bereits bestehende Diskrepanz zwischen Rentenleistungen infolge Krankheit bzw. infolge Unfall zusätzlich verschärft. Dazu besteht keine Notwendigkeit.

1.5 Berichtigungen im Erläuterungsbericht betreffend Auswirkungen der Vorlage für das UVG

Die Auswirkungen der Vorlage wurden im Erläuterungsbericht nur sehr summarisch abgehandelt. Teilweise sind die Ausführungen nicht nachvollziehbar oder nicht korrekt. Wir beziehen uns insbesondere auf nachfolgend erwähnte Passagen im Erläuterungsbericht:

Erläuterungsbericht	Kommentar SVV
<p>Ziff. 3.1.6., S. 34 <i>«Die Behebung der vom EGMR festgestellten Ungleichbehandlung durch die Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf Witwer ohne unterhaltsberechtigten Kinder ist im UVG möglich, da die Unfallversicherung finanziell gut dasteht.»</i></p>	<p>Diese Aussage ist zu streichen bzw. in der Botschaft richtigzustellen. Die Unfallversicherung ist eine Sozialversicherung. Sie hat risikogerechte Prämien zu erheben. <i>«Diese werden in Promille des prämienspflichtigen Verdienstes* festgesetzt. Sie bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und verschiedenen Zuschlägen. Für die Bemessung der Prämie werden die Betriebe nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen und Stufen des Prämientarifs eingeteilt. Die Einteilung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Unfallgefahr und des Stands der Unfallverhütung»</i> (vgl. dazu Homepage BAG, Link). Die Unfallversicherer dürfen keine Gewinne machen. Ein Ausbau der Leistungen ist durch die Prämien zu finanzieren.</p>
<p>Ziff. 3.1.6., S. 34: <i>«Es ist allerdings wahrscheinlich, dass die Kosten dieser Änderung allein durch den aktuellen und</i></p>	<p>Diese Aussage, wonach die Hinterlassenenrenten zurückgehen, trifft aus Sicht der privaten Unfallversicherer nicht zu. Wir verzeichnen keinen Rückgang bei den Hinterlassenenrenten. Die</p>

<p>künftig erwarteten Rückgang bei den Hinterlassenenrenten aufgefangen werden.»</p>	<p>entsprechende Aussage widerspricht auch den Ausführungen in der Unfallstatistik 2023, S. 23. Wir ersuchen um Streichung bzw. Richtigstellung in der Botschaft.</p>
<p>Ziff. 3.1.6, S. 35: «Wird die AHV- oder IV-Rente gestrichen, kann die UVG-Komplementärrente in eine ordentliche UVG-Rente umgewandelt werden. Für die UVG-Versicherer sind die finanziellen Auswirkungen der AHV-Reform allerdings gering. Die UVG-Versicherer zahlen nämlich nur wenige Komplementärrenten an Witwen, die von der AHV- Reform betroffen wären.»</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aus Sicht der Unfallversicherer ist diese Aussage insoweit zutreffend, als die Unfallversicherer – wenn überhaupt – nur sehr wenige bzw. keine Hinterlassenen-Komplementärrenten an Witwen ausbezahlen, die von der AHV-Reform betroffen wären (diese erhalten heute schon die ordentliche Rente von 40% aus dem UVG). 2. Diese Aussage greift zu kurz. Die Vorlage hat auch unter anderen Gesichtspunkten Auswirkungen auf das UVG: 3. Im revidierten AHVG gilt ein erweiterter Kreis von Anspruchsberechtigten. Damit kann auch die Zahl der Bezüger einer Hinterlassenenrente nach AHVG steigen, die ihrerseits als UVG versicherte Person selbst verunfallen und Anspruch auf eine Invalidenrente aus UVG erhalten, welche es mit der Hinterlassenenrente nach AHVG zu koordinieren gilt. 4. Im UVG wird zudem der Rentenanspruch im Gegensatz zum AHVG ausgedehnt. Der Bezügerkreis für UVG-Renten wird grösser. Die UVG-Versicherer werden mehr Renten ausrichten müssen als heute. Die Unfallversicherung wird teurer. 5. Die Vorlage hat höhere finanzielle Auswirkungen auf die Unfallversicherung, als dies im erläuternden Bericht dargestellt wird. 6. Die effektiven Kosten der Umsetzung für die Unfallversicherung sind zu eruieren und in der Botschaft darzulegen.

1.6 Zusammenfassung / Antrag

- **Der SVV lehnt die Anpassung gemäss Art. 29 Abs. 3 (neu) und 32 (neu) UVG in der aktuellen Form ab.**
- **Die Bestimmungen betreffend Hinterlassenenrenten im UVG sind an die jene der E-AHV-Gesetzgebung anzupassen und zu harmonisieren.**
- **Der SVV verlangt, dass die Auswirkungen der Vorlage auf die Unfallversicherung detailliert geprüft werden und pauschale bzw. unbelegte Aussagen im Erläuterungsbericht korrigiert werden.**

2 Eventualiter:

Für den Fall, dass die Vorlage «tel quel» dem Parlament unterbreitet werden sollte, sind zusätzlich folgende Anpassungen vorzunehmen:

2.1 Anpassung Art. 20 Abs. 2 UVG und Art. 33 Abs. 2 UVV

Da die Hinterlassenenrenten des AHVG zeitlich begrenzt sein werden, wird künftig vermehrt die Notwendigkeit bestehen, die einmal zugesprochene UVG-Komplementärrente bei Wegfall der anrechenbaren Einkünfte aus AHVG¹¹ anzupassen. Diesbezüglich sind wir der Auffassung, Art. 20 Abs. 2 UVG bzw. Art. 33 Abs. 2 UVV seien textlich dahingehend zu präzisieren, dass bei Wegfall der Hinterlassenenrente nach AHVG die UVG-Komplementärrente angepasst wird (die Aufzählung der Anpassungs-Tatbestände ist grundsätzlich abschliessend). Ob der Wegfall der Hinterlassenenrente nach AHVG unter Art. 33 Abs. 2 lit. b UVV "Änderung der Berechnungsgrundlagen der IV/AHV-Rente" zu subsumieren ist, erachten wir als fraglich.¹²

2.2 Zunahme bei den IV-Renten aus UVG

Es mag zwar zutreffen, dass der Abbau der Leistungen in der AHV-Gesetzgebung – wenn überhaupt – nur wenige Komplementärrenten betrifft. Allerdings gilt in der revidierten ersten Säule ein erweiterter Kreis von Anspruchsberechtigten. Damit kann auch die Zahl der Bezüger einer Hinterlassenenrente nach AHVG steigen, die ihrerseits als UVG versicherte Person selbst verunfallen und Anspruch auf eine Invalidenrente aus UVG erhalten, welche es mit der Hinterlassenenrente nach AHVG zu koordinieren gilt. Die Frage der Koordination von Hinterlassenenleistungen der ersten Säule beim Zusammentreffen mit einer UVG-Invalidenrente – unabhängig davon, welcher Rentenanspruch zuerst entsteht – wird folglich an Bedeutung zunehmen.

¹¹ zu den Erlöschungsgründen siehe Art. 23 Abs. 4 und Art. 24 Abs. 4 E-AHVG.

¹² Basler Kommentar Unfallversicherung, 1. Auflage, 2019, Art. 20 UVG, Rz.38 und 41/42.

2.3 Auswirkungen der neuen Bestimmungen gemäss E-AHVG auf die Komplementärrenten gemäss UVG

Die neuen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Hinterlassenenrente nach E-AHVG (namentlich für überlebende Ehegatten, siehe die zeitlich befristete Übergangsrente bei Verwitung nach Art. 24 E-AHVG) wirken sich auch auf die Berechnung der Hinterlassenen-Komplementärrente nach Art. 31 Abs. 4 UVG (Höhe der Komplementärrente der Hinterlassenen) aus. Art. 31 Abs. 4 letzter Satz UVG sieht vor, dass die Hinterlassenen-Komplementärrente bei einer Änderung des Bezügerkreises der AHV- und IV-Renten angepasst wird. Auch hier empfehlen wir, Art. 31 Abs. 4 UVG textlich dahingehend zu präzisieren, dass klar ist, dass bei Wegfall der Hinterlassenenrente nach AHVG die Hinterlassenen-Komplementärrente aus UVG angepasst wird (da Art. 43 Abs. 6 UVV auf Art. 33 Abs. 2 UVV verweist, gilt für die Präzisierung betreffend Anpassungsgrund bei den Hinterlassenen-Komplementärrenten das im vorherigen Abschnitt bereits Gesagte).

2.4 Anpassung Art. 124 lit. a UVV

Das Gesetzgebungsprojekt sieht – neben den Änderungen im AHVG – eine wichtige Änderung im UVG vor. Der Wortlaut des 1. Satzes von Art. 29 Abs. 3 UVG bleibt unverändert, Witwen und Witwer sind einander bezüglich des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente aus UVG bereits heute gleichgestellt. Aktuell besteht jedoch eine Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern mit Bezug auf Art. 29 Abs. 3 Satz 2 UVG. Neu haben Anspruch auf eine Hinterlassenenrente nach UVG gemäss Art. 29 Abs. 3 Satz 2 (neu) UVG sowohl die Witwe als auch der Witwer, wenn sie bei der Verwitung Kinder haben, die nicht mehr rentenberechtigt sind, oder wenn sie das 45. Altersjahr vollendet haben. Anspruch auf eine einmalige Abfindung, wenn die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nicht erfüllt sind, haben künftig ebenfalls Witwe und Witwer. Entsprechend gilt es, Art. 124 lit. a UVV dereinst anzupassen ("Witwenabfindungen" => "Abfindungen für den überlebenden Ehegatten").

2.5 Keine Komplementärrente für nicht verheiratete Elternteile

Gemäss aktuell geplanter Revision (Abbau der Leistungen im AHVG bei Ausweitung der Regelung auf Elternteile, die nicht verheiratet sind) ist die Koordination nicht sichergestellt. Unseres Erachtens ist die Konstellation, bei der der überlebende Elternteil mit AHV-Hinterlassenenrente verunfallt und in der Folge eine UVG-Rente erhält, hinsichtlich Anpassung der Komplementärrente nicht abgebildet.

3 Zusammenfassung

Aus Sicht des SVV sind die Hinterlassenenleistungen in AHV- und UV-Gesetzgebung zwingend aufeinander abzustimmen. Dies ist in der aktuellen Vorlage nicht der Fall. Wir lehnen diese daher ab und verlangen die analoge Umsetzung der Änderungen in der AHV-Gesetzgebung im UVG gemäss vorstehenden Ausführungen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider, sehr geehrte Damen und Herren, wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorbringen und um Vornahme der notwendigen Anpassungen in Botschaft und weiteren Vorlagen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Matthias Schenker

Leiter Bereich Kranken- und Unfallversicherung

Irène Hänsli

Rechtsanwältin, Fachverantwortliche
Unfallversicherung und Krankentaggeld



Anne-Sylvie Dupont
Professeure

Ligne directe: 022 379 95 45
Anne-Sylvie.Dupont@unige.ch

Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1

3011 BERNE

Par courriel exclusivement à :
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Genève, le 21 mars 2023

Révision de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (rentes de conjoints survivants) – procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Dans le délai imparti à cet effet, je souhaite faire part de quelques observations en lien avec la modification proposée de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) en lien avec les rentes de veuves et de veuf.

Principe

Sur le principe, la révision proposée doit être saluée. D'une part, elle permet de remédier aux discriminations entre hommes et femmes identifiées et critiquées depuis longtemps, dont celle qui a valu à la Suisse d'être sanctionnée dans l'affaire *Beeler c. Suisse*. D'autre part, elle permet de remédier aux discriminations entre couples mariés et couples non mariés, identifiées et critiquées de longue date dans la doctrine (pour une synthèse, cf. Perrenoud Stéphanie, *Familles et sécurité sociale en Suisse : l'état civil, un critère pertinent ?*, Bâle 2022). Finalement, elle permet à la Suisse de rejoindre les conceptions modernes de la majorité des pays de l'OCDE. En accordant une rente de veuvage transitoire de deux ans, on peut souligner qu'elle demeure dans les pays offrant une protection étendue dans le temps. On peut également noter que la révision règle également la question, toujours demeurée confuse, de savoir si la condition d'un enfant au moment du décès du conjoint porte sur la présence d'un enfant commun ou non (à ce sujet, cf. Cour de justice de Genève, Chambre des assurances sociales, ATAS/552/2023 du 5 juillet 2023, c. 4c).

Il faut également saluer le fait que cette révision ne concerne que le premier pilier, sans introduire de parallélisme avec la prévoyance professionnelle obligatoire (LPP). Comme le souligne le rapport explicatif à juste titre, la profonde différence entre les buts et, davantage encore, le financement des deux piliers justifie largement l'asymétrie qui résultera de la révision. Dans un système de répartition destiné à couvrir de la manière la plus égalitaire possible les besoins vitaux des personnes concernées par le risque décès, il est légitime d'insister davantage sur la responsabilité individuelle. En revanche, dans un système de capitalisation destiné à maintenir le niveau de vie après la réalisation du risque, il est tout aussi légitime d'attendre que l'épargne accumulée par les travailleuses et les travailleurs serve en premier lieu à la sécurité économique de leurs ayants droit.

Cela étant dit, la révision proposée comporte à mon sens quelques défauts dans ses modalités, qui sont discutés ci-après (A et B). D'un point de vue plus systémique, deux remarques doivent être formulées (C et D).

A. Cumul de rentes de parent survivant

Sauf erreur de ma part, la modification proposée ne prévoit pas le régime légal souhaité lorsqu'une personne aurait plusieurs enfants dont l'autre parent serait décédé. Dans le régime actuel, dans la mesure où il n'est pas possible d'être marié plus d'une fois, il n'est logiquement pas possible d'être veuve ou veuf de deux personnes en même temps. En revanche, dans le régime proposé, il est possible d'être le parent de deux enfants dont l'autre parent n'est pas le même. Si, par hypothèse, les deux autres parents décèdent, le parent survivant remplirait deux fois les conditions pour avoir droit à une rente de parent survivant. Il est possible qu'une telle solution soit parue – à juste titre – tellement étrangère au système de la LAVS, qui exclut par ailleurs systématiquement le cumul de rentes (veuf/veuve + vieillesse, veuf/veuve + invalide, etc.), qu'il n'ait pas été jugé nécessaire de régler cette question. A mon sens, la loi gagnerait en clarté si cela était précisé, de manière à favoriser la prévisibilité du droit et à éviter des procédures judiciaires.

B. Articulation entre la rente de parent survivant et la rente de veuvage transitoire

Le nouvel art. 24 al. 1, tel que proposé, est formulé de la manière suivante : « Les veuves et les veufs ont droit à une rente de veuvage transitoire limitée à deux ans si, au décès de leur conjoint, ils n'ont plus d'enfant ou d'enfant recueilli de moins de 25 ans au sens de l'art. 23 ».

L'interprétation de cette disposition peut poser problème dans des situations susceptibles pourtant de se présenter fréquemment dans une constellation comme celle-ci :

A. a un enfant de moins de 25 ans d'une première relation. Elle s'est ensuite mariée avec une autre personne, B., qui n'est pas le parent de l'enfant. A. et B. n'ont pas d'enfant ensemble. B. décède. A. n'a pas droit à une rente de parent survivant au sens de l'art. 23 al. 1 LAVS car B. n'est pas l'autre parent de l'enfant. Se pose la question de savoir si A. a droit à une rente de veuvage

transitoire en application de l'art. 24 al. 1 LAVS. A teneur de la loi, elle ou il pourrait se voir opposer un refus au motif qu'il a un enfant de moins de 25 ans. Elle ou il serait ainsi discriminé par rapport à une personne qui n'a pas d'enfant du tout, qui aurait, dans cette constellation, droit à la rente de veuvage transitoire, quand bien même elle ou il est vraisemblablement dans une situation économique plus délicate du fait de la présence d'un enfant mineur qui entrave éventuellement le plein exercice d'une activité lucrative.

Je n'ai pas le sentiment que le souhait du Conseil fédéral soit ici de créer une nouvelle discrimination. Le texte de l'art. 24 al. 1 LAVS laisse pourtant la place à une telle interprétation, et là encore, il y a lieu de craindre une insécurité juridique génératrice de procédures judiciaires. Il serait donc indiqué de clarifier cette question dans la formulation de la loi.

Dans le même ordre d'idée, ni la loi, dans sa version actuelle, ni le rapport explicatif ne laisse entendre s'il est possible d'avoir droit à plusieurs prestations dans le temps. Par exemple, si une personne a bénéficié d'une rente de parent survivant, puis, par la suite, se marie avec une personne qui décède, elle aurait, selon la lettre de la loi, droit à une rente de veuvage transitoire. De même, on peut imaginer qu'une personne se marie à plusieurs reprises et que ses conjoints décèdent. Il n'est ainsi pas inenvisageable qu'une personne bénéficie plusieurs fois, au cours de sa vie, d'une rente de veuvage transitoire. Je note au passage que l'art. 24 al. 1 LAVS ne subordonne pas le droit à la rente à une durée minimale du mariage. Il serait opportun que la volonté du législateur soit, à cet égard, à tout le moins exprimée dans les travaux préparatoires, à nouveau dans le but d'éviter toute difficulté d'interprétation ultérieure.

C. Age de 58 ans pour un soutien via les prestations complémentaires (PC)

Le projet de révision propose de modifier l'art. 4 de la loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'AVS/AI (LPC) de manière à ouvrir l'accès aux PC aux personnes qui étaient âgées de 58 ans au moment du décès de leur conjoint et qui ont bénéficié d'une rente transitoire de veuvage. Le seuil de 58 ans semble correspondre au seuil inférieur, en droit de la prévoyance professionnelle, pour pouvoir bénéficier d'une retraite anticipée.

Le raisonnement est ici difficile à suivre. Comme l'on comprend l'idée des cas de rigueur, il s'agit d'aider les personnes dont on peut, moins que les autres, attendre qu'elles subviennent par elles-mêmes à leurs besoins. Leur situation s'apparente ainsi davantage à celle des personnes qui demandent des prestations de l'assurance-invalidité dont on ne peut attendre qu'elles se reclassent par elles-mêmes, ou encore des personnes au chômage réputées difficiles à être placées. Dans les deux cas, c'est l'âge de 55 ans, qui est retenu comme critère. En droit de l'assurance-invalidité, c'est également l'âge de 55 ans qui est déterminant dans le cadre de la révision du droit à la rente

S'il s'agit de dire que l'aide proposée dans le cadre des PC est subsidiaire aux prestations de vieillesse que la personne veuve perçoit pour elle-même, la solution proposée ne me paraît pas

apte à obtenir le résultat souhaité. Premièrement – et contrairement à la réflexion concernant les chômeurs âgés, les prestations pour survivant ne visent pas à compenser la propre perte économique de l’ayant droit, mais celle qui découle du décès d’un proche dont le revenu contribuait au niveau d’existence. Deuxièmement, une personne sur quatre ne bénéficie pas, en Suisse, de la possibilité de prendre une retraite anticipée dans le cadre du deuxième pilier, possibilité qui n’existe que pour les personnes au bénéfice d’une prévoyance étendue. Finalement, même pour ces dernières, l’âge de 58 ans n’est pas garanti, mais dépend du règlement de prévoyance.

A minima, il est nécessaire, par souci de cohérence du premier pilier et dans le but d’atteindre l’objectif visé par les cas de rigueur, d’abaisser à 55 ans l’âge donnant accès aux PC dans ce contexte.

Il faut cependant relever que la solution proposée dans le cadre de la révision induit un changement de perspective puisque, dans cette hypothèse, on sort d’une logique d’assurance pour entrer dans une logique d’assistance, car l’aide dépend du besoin. De mon point de vue, cela représente, sur cet aspect, un recul du filet social qui n’est pas forcément le bienvenu, compte tenu en particulier du contexte économique qui a favorisé l’aboutissement de l’initiative sur la 13e rente AVS. Le maintien de la rente de conjoint survivant jusqu’à l’âge de référence AVS pourrait représenter une alternative acceptable.

D. Pas de suppression du plafonnement des rentes versées aux conjoints

La révision proposée ne prévoit pas de supprimer le plafonnement des rentes de vieillesse lorsque celles-ci sont versées à un couple marié. Au contraire, la disposition légale concernant le plafonnement (art. 35 LAVS) est expressément modifiée de manière à confirmer le plafonnement dans l’hypothèse de conjoints qui toucheraient tous deux des prestations de l’AVS, au titre de la vieillesse ou du décès.

Historiquement, le plafonnement des rentes est notamment justifié par l’octroi de rentes de conjoint survivant, en particulier de rentes viagères pour les femmes.

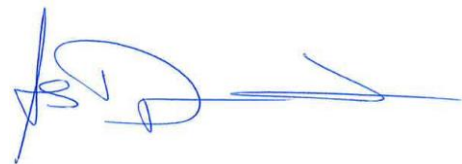
Dans la mesure où toute notion de rente viagère est désormais supprimée en cas de décès, le plafonnement des rentes versées à des conjoints à 150 % de la rente de vieillesse maximale n’a plus lieu d’être et doit être supprimé, de manière générale. Subsidiairement, pour des motifs politiques, le plafonnement pourrait être élevé, par exemple à 175 % de la rente de vieillesse.

Il faut souligner que si la modification proposée aboutit, le plafonnement des rentes versées au conjoint représentera le dernier vestige d’un modèle socio-économique dont le caractère obsolète a été souligné à plusieurs reprises, y compris par la Cour européenne des droits de l’homme dans l’arrêt *Beeler c. Suisse*. On doit légitimement se demander si, cette dernière ayant admis que le droit aux prestations sociales puisse entrer dans le champ d’application de l’art. 8

CEDH, une discrimination au sens de l'art. 14 CEDH entre les couples mariés et les couples de concubins soit encore admissible dans le cadre de l'assurance du premier pilier.

* * *

Vous remerciant par avance pour l'attention que vos services porteront à ces lignes, je vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de ma très respectueuse considération.



Anne-Sylvie Dupont
Professeure ordinaire

Per e-Post an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

(Word- und pdf-Format)

Eidg. Departement des Inneren
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3011 Bern

Bern, 2024-03-25

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren,

die VASOS bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Vorschlägen zur Teilrevision des AHVG - Anpassung der Hinterlassenenrenten und den Folgeänderungen Stellung nehmen zu können.

Die VASOS hat vom Vorentwurf zu den Änderungen im AHVG und im ELG sowie vom begleitenden Bericht Kenntnis genommen. Die VASOS setzt sich auf nationaler Ebene für das Wohl der älteren Bevölkerung unseres Landes ein, hauptsächlich in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange. Aus diesem Blickwinkel fühlt sie sich auch dem Wohlergehen von künftigen Rentnerinnen und Rentner verpflichtet, damit sie insbesondere in den Erwerbsjahren ab dem 45.-50. Altersjahr nicht in unverschuldete finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Aus den vorgenannten Gründen ersuchen wir Sie, von den folgenden Anmerkungen zum Bericht Kenntnis zu nehmen und unsere Vorschläge zu den vorgeschlagen Änderungen im AHVG und ELG zu berücksichtigen.

Zum Bericht

Gleichbehandlung von Witwern und Witwen nach dem Urteil des EMGR

Mit der Mitteilung Nr. 460 vom 22. Oktober 2022 hat das BSV dem Urteil des EMGR vom 20. Oktober 2020 (Rechtssache B. gg. die Schweiz – 78630/12) nach zwei Jahren (!) Folge gegeben, zumindest in der beanstandeten Frage der Ungleichbehandlung von Witwern mit Kindern zwischen 18 – 25 Altersjahren im Vergleich zu Witwen. Der EMGR stellte in seinem Urteil fest, dass die Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern über 45 Jahre, sofern sie mindestens fünf Jahre verheiratet waren, nicht geprüft wurde, da sich die Klage nicht ausdrücklich gegen diese Ungleichbehandlung richtete (Ziff. 67 und 73 im Urteil). Zudem legte der ERMG Wert darauf, zu betonen, dass die Behebung der Ungleichbehandlung nicht als Ermutigung für die Schweizer Regierung zu verstehen sei, die betreffende Rente für die Frauen zu streichen oder zu reduzieren (ibid. Ziff. 77 infine).

Wirtschaftliche Auswirkungen – Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit in einer guten Wirtschaftslage

Im Bericht wird insbesondere in Punkt 5.1.1 angeführt, dass bei der bestehenden „guten“ Wirtschaftslage allen Stellensuchenden ausreichende Angebote zur Verfügung stünden, um wieder eine den Lebensunterhalt sichernde Tätigkeit zu finden. Für Witwer wäre das eh kein Problem und

Witwen hätten ja vor einem Unterbruch für die Kindererziehung ebenfalls schon eine Erwerbstätigkeit (oder Beruf) ausgeübt. Die VASOS hegt Zweifel an dieser Aussage.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Positiv im Bericht sind die in den Punkten 5.2.2 (Situation von verwitweten Vätern) und 5.2.3 (Leistungen unabhängig vom Zivilstand) genannten Verbesserungen.

Ergänzungsleistungen zu Übergangsrenten

Die Gesetzesvorlage sieht zusätzlich zu befristeten Übergangsrenten vor, dass armutsbedrohte Witwen und Witwer (mit und ohne Kinder) zusätzlich Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Diese Lösungen mögen auf den ersten Blick zielführend sein. Sie berücksichtigen jedoch die administrativen Hürden und die vielen Menschen innewohnende Scheu für einem solchen Antrag nicht. Sie wird wohl dazu führen, dass noch mehr eigentlich Berechtigte ihren Anspruch nicht geltend machen. Zudem sind die EL-Anspruchsberechtigten den unterschiedlichen Kantons- oder gar Gemeindebestimmungen ausgesetzt.

Als VASOS stellen wir insgesamt fest, dass der Bundesrat mit dieser Vorlage erstens den Feststellungen des EMGR zuwiderläuft und damit ausserdem einen weiteren Abbau in der sozialen Absicherung von Menschen betreibt, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden. Einerseits gibt er weiter zu bedenken, dass die Wirtschaftslage erheblichen Schwankungen unterworfen sein kann. Andererseits weist er darauf hin, dass es insbesondere Menschen ab 45 Jahren, geschweige denn mit 50, 55 oder gar 60 Jahren äusserst schwer fällt, eine Stelle zu finden, die ihnen erlaubt, ihren Lebensunterhalt angemessen existenzsichernd (BV Art. 112) zu verdienen, geschweige denn, den gewohnten Lebensstandard zu sichern (BV Art. 113).

Im Grundsatz hält die VASOS also fest, dass mit dieser Vorlage durch den weiteren Abbau der Sozialvorsorge – wie in Punkten 3.2.2 und 5.1.2 ganz deutlich wird – eine Sparvorlage sowohl in der AHV als auch in den Ergänzungsleistungen betrieben wird. Die VASOS ist deshalb der Ansicht, dass sie so nicht weiterverfolgt werden, sondern die vorgesehenen Verbesserungen eingeführt und die bestehende Ungleichbehandlung von Witwern über 45 Altersjahren nach fünfjähriger Ehe behoben werden sollten.

Zum Vorentwurf

Wird dieser Vorentwurf weiterverfolgt, so nimmt die VASOS zu den einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:

nArtikel 24 AHVG Übergangsrente bei Verwitwung

Abs. 1

Diese Übergangsregelung ist – insbesondere für Frauen ab 45-50 Altersjahren – ungenügend. Es wird ihnen auch nach zwei Jahren kaum möglich sein, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die ihnen erlaubt, ihren Lebensunterhalt angemessen existenzsichernd zu verdienen. Dies trifft umso mehr zu, als nach dem Anspruch auf diese Übergangsrente auch der Anspruch auf Ergänzungsleistungen entfällt (nArt. 4 Abs. 1a^{quiniés}) oder erst greifen würde, wenn die Personen das 58. Altersjahr bereits erreicht haben (nArt. 4 a^{sexies}).

Für diese Personen muss eine Rente bei Verwitwung vorgesehen werden.

Ausserdem ist bei Verwitwung auch von jüngeren Personen in diesem Absatz grundsätzlich eine Übergangsfrist von sechs Jahren vorzusehen.

Titel IV Übergangsbestimmungen

Abs.1 - 3

Die in diesem Absatz vorgesehenen Lösungen greifen zu kurz.

Die Übergangsbestimmung für bereits Verwitwete (Abs. 1) muss ab dem 50. (anstatt 55.) Altersjahr gelten.

Für bereits Verwitwete (Abs. 2) ist die Übergangsbestimmung zwischen den 45. – 50 (anstatt 50. – 55.) Jahren und von drei Jahren vorzusehen.

Die Übergangsbestimmung nach Abs. 3 muss ohne Altersbeschränkung gelten.

nArt. 4 ELG

Diese Bestimmungen sind an die vorstehend zum AHVG eingereichten Vorschläge anzupassen.

nArt. 17 Abs. 1

Unabhängig von den Verdiensten von Pro Senectute um das Wohlergehen von Rentnerinnen und Rentner bittet Sie die VSOS, die Begründetheit der Streichung der Unterstützung von Pro Juventute nochmals zu prüfen.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Vorschläge dankt die VASOS bestens.


Freundliche Grüsse

Bea Heim



Präsidentin VASOS

Inge Schädler



Vizepräsidentin VASOS

Max Krieg

Präsident AG



Kontaktstelle für Verwitwete mit minderjährigen Kindern

Verein AURORA

Pfingstweidstrasse 10
8005 Zürich

Kontakt: Anja Witte, Geschäftsstelle

Tel 044 350 49 80

info@verein-aurora.ch

www.verein-aurora.ch

Entwurf zur Teilrevision des AHVG

Stellungnahme Verein AURORA

Antwort -per Email-

Wer wir sind

Der Verein AURORA ist ein gesamtschweizerischer Verein von mehr als 420 verwitweten Elternteilen und ihren Kindern. Wir sind Direktbetroffene, die zum Todeszeitpunkt des Partners oder der Partnerin minderjährige Kinder hatten. Wir wissen daher aus eigener Erfahrung, wie die Realität verwitweter Elternteile mit minderjährigen Kindern in der Schweiz aussieht.

Im Verein unterstützen, beraten und begleiten wir uns gegenseitig. Unsere Geschäftsstelle dient als Informations- und Kontaktstelle für verwitwete Mütter und Väter mit minderjährigen Kindern. Ausserdem vertreten wir die Interessen jung Verwitweter und ihrer Kinder in Gesellschaft und Politik. Dabei sind wir sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral und unabhängig sowie ausschliesslich gemeinnützig tätig. Der Verein besteht seit über 25 Jahren und die Mitgliederzahl wächst stetig.

Der Verein AURORA ist Mitgliedsverein im Dachverband SVAMV (Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter).



Kontaktstelle für Verwitwete mit minderjährigen Kindern

I. Allgemeine Bemerkungen

- Grundsätzlich begrüsst und unterstützt der Verein AURORA das Bestreben des Bundesrates, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern aufzuheben und Hinterlassenenrenten zukünftig zivilstandsunabhängig an hinterlassene Elternteile auszurichten.
- **Verwitwete mit Kindern stellen unter den Bezügerinnen und Bezüger laufender Witwen- beziehungsweise Witwerrenten eine Minderheit dar.** Dies gilt sowohl bezüglich der Personenzahl als auch bezüglich des Anteils an ausgezahlten Renten: Von insgesamt 175'850 Personen, die im Dezember 2021 eine Witwen- oder Witwerrente erhielten, waren nur 12 Prozent hinterlassene Elternteile von Kindern, die eine Waisenrente bezogen. Diese hinterlassenen Elternteile erhielten von insgesamt CHF 1.7 Milliarden an ausgezahlten Witwen- bzw. Witwerrenten im Jahr 2021 gerade 13 Prozent.¹
Von früher Verwitwung sind zu 70%, d.h. mehrheitlich, Frauen betroffen. Abgesehen von minimalen Fluktuationen sind diese Werte seit Jahrzehnten in fast allen westlichen Ländern stabil.²
Anzumerken ist ferner, dass **nur ca. 5% der Bezügerinnen einer Witwenrente 2021 unterhaltsberechtigter Kinder hatten.**³
- **Hinterbliebene mit elterlichen Betreuungs- und Erziehungspflichten tragen eine andere Verantwortung und haben eine andere materielle und zeitliche Belastung als verwitwete Frauen und Männer ohne Erziehungspflichten.**
- Der Bundesrat hat sich zum Ziel gesetzt, die Rechtsgleichheit zwischen Witwern und Witwen wiederherzustellen, das System an die heutigen sozialen Realitäten anzupassen und Entlastungen für den Bund gemäss Bundesratsvorgaben zu bringen.
Aus Sicht des Vereins AURORA verfehlt der vom EDI vorgeschlagene Gesetzesentwurf jedoch eine sozialverträgliche, faire Lösung, welche der gesellschaftlichen Realität und den realen finanziellen Herausforderungen der betroffenen Familien gerecht wird.

¹ EDI, BSV, Email vom 12.01.2024

² EDI Forschungsbericht Nr. 6/22, Beiträge zur Sozialen Sicherheit „Wirtschaftliche Situation von Witwen, Witwern und Waisen“, Schlussbericht vom 4. Mai 2022, 1.1 Langzeitperspektive sowie Schweizer Rentenregister 2022, „Anzahl neue Rentenbeziehende von Waisenrenten, nach Wohnort, im Dezember 2022 [und deren verstorbene Elternteile]“

³ Erläuternder Bericht, S. 16.



Kontaktstelle für Verwitwete mit minderjährigen Kindern

II. Bemerkungen zum Inhalt der Vorlage

Der Verein AURORA fordert, dass

- laufende Renten von hinterlassenen Elternteilen wie bis anhin ausgerichtet werden,
- bei zukünftigen Renten, auch hinterlassenen Elternteilen, unabhängig vom Zivilstand, nach Ende der Anspruchsvoraussetzungen von Art. 23 nAHVG bzw. nach Vollendung ihrer Unterhaltspflicht eine mindestens 2-jährige Übergangsrente eingeräumt wird und sie damit Witwen und Witwern gemäss Art. 24 Abs. 1 nAHVG gleichgestellt werden,
- Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf tatsächlich ermöglichen.

Begründung

1. Der Gesetzesentwurf **hebt die Rechtssicherheit auf**. Das Vertrauen in den Fortbestand gesprochener Renten, auf dem langjährige Lebensentwürfe basieren, wird gebrochen.
2. Das im Gesetzesentwurf **für die Besitzstandswahrung festgesetzte vollendete 55. Altersjahr⁴ ist zu hoch** angesetzt. Hinterlassene Elternteile, die vor 2021 Kinder bekommen haben – was der Mehrheit der Betroffenen entspricht – haben eine Familie basierend auf einer Realität gegründet, in der die Rechtsprechung noch nicht davon ausgegangen ist, dass Personen, welche in der Ehe die Kinderbetreuung übernehmen, nach einer Scheidung mehr Eigenverantwortung tragen sollen. Diese Tatsache wird im Gesetzesentwurf genauso ausser Acht gelassen wie der Umstand, dass eine Lebensplanung nach vollendetem 55. Altersjahr nicht mehr in existenzsichernder Weise verändert werden kann⁵, worauf unter Ziffer 3 nachfolgend weiter eingegangen wird.

Tatsache ist, dass heute im Pensionsalter noch keine Gleichheit zwischen Frauen und Männern gegeben ist: Während im Jahr 2021 kein Mann im Pensionsalter eine Witwerrente erhielt, erhielten 114'190 Frauen im Pensionsalter eine Witwenrente anstelle ihrer tieferen Altersrente.⁶ Ältere Mütter ohne Hinterlassenenrente sind bereits heute als Risikogruppe für finanzielle Prekarität identifiziert worden.⁷ Entsprechend sind **längere Übergangsphasen**, als die in Art. IV Abs. 1 nAHVG angedachten, **notwendig**.

⁴ Übergangsbestimmungen III Abs. 1 und 2

⁵ Vgl. Gabriel/Koch/Wanner, S. 56; Erläuternder Bericht, S. 10

⁶ Erläuternder Bericht, S. 10

⁷ Erläuternder Bericht, S. 56



Kontaktstelle für Verwitwete mit minderjährigen Kindern

3. Der Gesetzesentwurf versucht einem **gleichgestellten, egalitären Familienmodell** gerecht zu werden, indem eine Hinterlassenenrente nur noch bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes beansprucht werden kann. Diese Entwicklung ist aus gleichstellungspolitischer Perspektive zu begrüßen. Sie **verkennt** jedoch die **Realität** in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie insbesondere, was die Situation von hinterlassenen Elternteilen angeht. Die geplante Beschränkung der Leistungsdauer kann **für hinterlassene Elternteile zu grossen finanziellen Herausforderungen** führen.

Art und Umfang der Rollenverteilung innerhalb der Familie gehören zur verfassungsmässig⁸ und gesetzlich garantierten Freiheit.⁹ Es gibt legitime Gründe aufgrund derer sich Familien für eine Rollenteilung entscheiden, insbesondere bei fehlender beruflicher Qualifikation, fehlenden Sprachkenntnissen, aus gesundheitlichen Gründen, bei Kinderreichtum oder im Fall von Familienbetrieben ohne entlohnte Mitarbeit.

Zusätzlich schränken die nach wie vor bestehenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die Wahlfreiheit bei der Rollenverteilung ein. Die benachteiligende Besteuerung der Einkommen von Eheleuten, die fehlende gleichberechtigte Elternzeit, die fortbestehende Lohnungleichheit, fehlende flexible Arbeitsmodelle für Frauen und Männer in allen Berufen, sowie die mangelnde und teure Infrastruktur für externe Kinderbetreuung sind gesellschaftliche Realitäten, die das traditionelle Familienmodell in der Schweiz weiterhin zementieren und erwerbstätige Mütter oft in einer Teilzeitanstellung arbeiten lassen, was nachweislich einen Risikofaktor darstellt.¹⁰

Zwar hat die Erwerbsbeteiligung der Frauen stark zugenommen, doch die soziale Realität zeigt, dass Väter bei der Familiengründung – im Unterschied zu Müttern – ihre Erwerbstätigkeit mehrheitlich nicht oder nur unwesentlich einschränken.¹¹ Entsprechend wird die Haupterwerbstätigkeit mit dem Haupterwerbseinkommen eines Haushalts nach wie vor von den Vätern bestritten, während die Mütter, je nach Alter der Kinder, einer mehr oder weniger umfangreichen Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen und gemäss dem Bundesamt für Statistik (BfS) mit ihrem Erwerbseinkommen durchschnittlich nur ca. ein Drittel zum Haushaltsbudget beitragen.¹²

Hinterlassene Elternteile sind einer grösseren emotionalen und auch erzieherischen Belastung ausgesetzt, die viele Betroffene zu einer weiteren Reduktion ihres Arbeitspensums zwingt.

⁸ Art. 13 Abs. 1 BV; vgl. auch Gabriel/Koch/Wanner, S. 21 ff.)

⁹ Art. 163 Abs. 2 ZGB

¹⁰ <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/frau/bundesgericht-aera-unterhaltsrecht-aufgerufen-am-23.01.2024> und erläuternder Bericht, S. 23

¹¹ Erläuternder Bericht, S. 13; Gabriel/Koch/Wanner, a.a.O., S. 54

¹² BFS, Individueller Beitrag am Arbeitseinkommen des Haushalts von Paaren mit oder ohne Kind(ern) im Haushalt, 2023; in diese Richtung hinweisend auch Gabriel/Koch/Wanner, Forschungsbericht Nr. 6/22, S. 53 f und erläuternder Bericht, S. 13



Kontaktstelle für Verwitwete mit minderjährigen Kindern

Stirbt die Mutter, bedeutet dies in den allermeisten Fällen aufgrund ihrer vorhergegangenen Teilzeiterwerbstätigkeit (auch in Kleinpensen und im Niedriglohnbereich) einen geringeren finanziellen Einbruch im Haushaltsbudget einer Familie solange der Vater im selben Umfang wie vor der Verwitwung weiterhin seiner Haupterwerbstätigkeit nachgeht. Gleichzeitig erhält der hinterlassene Vater aber auch mehrheitlich niedrigere Hinterlassenenrenten aus der ersten und der zweiten Säule. Das Beibehalten der hohen Pensen bei hinterlassenen Vätern geschieht also nicht freiwillig, sondern ist der Not geschuldet. Hinterlassene Väter, die ihr Arbeitspensum reduzieren, um die trauernden Kinder aufzufangen und Betreuungsaufgaben zu übernehmen, blicken Altersarmut ins Gesicht.

Stirbt der Vater, bedeutet dies in den allermeisten Fällen einen deutlichen finanziellen Einbruch im Haushaltsbudget einer Familie. Gemäss dem Gesetzesentwurf müsste von Müttern eine Erwerbstätigkeit auch während der Erziehungsphase nahtlos und – im Hinblick auf eine nach der Erziehungsphase ausreichende Arbeitsmarktfähigkeit – auch in beachtlichem Umfang ausgeübt werden, um zukünftig im Fall einer Verwitwung eine finanzielle Notlage bzw. eine spätere Altersarmut zu vermeiden. Solange sich die vorgenannten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht signifikant ändern, haben Frauen das Nachsehen.

Anzumerken ist, dass der durch den geplanten Wegfall des Anspruchs auf Hinterlassenenrente geschaffene indirekte Zwang zur Erwerbstätigkeit in grösserem Umfang zukünftig die gesetzlich garantierte Freiheit in der Gestaltung des Familienlebens von Beginn an unrealistisch macht.¹³

Dem Gesetzesentwurf und den Übergangsbestimmungen liegt ferner die Annahme zugrunde, dass Betroffene in fortgeschrittenem Alter unkompliziert ihre Erwerbstätigkeit erhöhen können. Wie Gabriel/Koch/Wanner in ihrem Forschungsbericht feststellen (a.a.O., S. 56), ist dies Betroffenen in fortgeschrittenem Alter (Ü50/55) nicht immer möglich. Auch der erläuternde Bericht des Bundesrates zur Teilrevision des AHVG vom 8. Dezember 2023 erkennt an, dass es „für Frauen schwieriger sein kann, den Einkommensrückgang zu kompensieren“.¹⁴ Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Anteil verwitweter Frauen, die oft infolge ihrer finanziellen Lage einer Erwerbstätigkeit nachgehen, jetzt schon höher als bei verheirateten Frauen ist.¹⁵ Die Herausforderungen Betroffener auf dem Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, resultieren nicht nur aus einem fortgeschrittenen Alter.¹⁶ Zu beachten sind auch andere Gründe, wie insbesondere gesundheitliche, anderweitige Betreuungsaufgaben oder schlichtweg rein arbeitsmarkt- bzw. regionalbedingte. So

¹³ Gemäss Art. 159 ZGB können Ehegatten das Familienmodell inklusive Aufgabenteilung frei wählen. Nicht kongruent ist, dass sich im Zusammenhang mit nArt. 23 Abs. 2 AHVG auf die Beistandspflicht unter Ehegatten (Art. 159 ZGB) berufen wird, während es bei Konkubinatspaaren und erst recht bei alleinlebenden Elternteilen an einer gesetzlichen, in manchen Fällen auch vertraglichen Beistands- und Unterhaltspflicht fehlt.

¹⁴ Erläuternder Bericht, S. 13, insb. S. 56 f.

¹⁵ Erläuternder Bericht, S. 21

¹⁶ vgl. auch Thomas Fuster, Arbeitgeber müssen den Worten Taten folgen lassen, NZZ v. 26.1.2024, S. 20



Kontaktstelle für Verwitwete mit minderjährigen Kindern

sind in ländlichen Regionen (inkl. Bergregionen) die Arbeitsplätze und damit auch die Möglichkeiten des Ausbaus einer Erwerbstätigkeit zur eigenen Existenzsicherung viel rarer. Auch erlauben es die beruflichen Qualifikationen bzw. fehlende Berufserfahrung nicht immer, sich flexibel auf dem Arbeitsmarkt zu bewegen. Gerade bei Mitarbeit im Beruf des Partners mit spezifischen Aufgaben, beispielsweise in der Landwirtschaft und im Gewerbe, ist ein Anschluss an den freien Arbeitsmarkt nicht gewährleistet.

Die Ansicht, dass sich die Arbeitsmarktteilnahme von Witwen, deren jüngstes Kind das 25. Altersjahr vollendet hat, und die gemäss der geplanten Revision keinen Anspruch mehr auf eine Witwenrente der AHV haben werden, jener von alleinlebenden Frauen gleichen Alters angleichen dürfte¹⁷, ist aus den vorgenannten Gründen fragwürdig, da es sich um völlig unterschiedliche Lebensläufe handelt.

4. Der vorgesehene Wegfall der Hinterlassenenrente träge Frauen, wie oben ausgeführt, sowohl zahlenmässig als auch finanziell in beachtlichem Umfang mehr als Männer. So wurden im Jahr 2022 rund dreimal mehr Vaterwaisenrenten ausgerichtet als Mutterwaisenrenten.¹⁸ Die faktische Situation bedeutet in rechtlicher Hinsicht, dass verwitwete Frauen in der Regel finanziell schlechter gestellt sind als verwitwete Männer (mit oder ohne Kinder) und somit in Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV von einer **indirekten Diskriminierung der Frauen** ausgegangen werden kann.¹⁹ Da die Schweiz keine Verfassungsgerichtsbarkeit kennt, ist daher auf Ebene der Gesetzgebung auf die Einhaltung der verfassungsmässigen Rechte zu achten. Die Einführung der Härtefallregelung im Rahmen des ELG kann diese Schlechterstellung der Frauen nicht in genügendem Umfang kompensieren (vgl. die nachfolgenden Ausführungen unter 5.).
5. Die in nArt. 4 Abs. 1 lit. a^{sexies} ELG beim vollendeten 58. Altersjahr angesetzte Altersgrenze für die **Begründung eines Anspruchs auf Ergänzungsleistungen ist viel zu hoch angesetzt**. Verwitwete Personen, die jünger sind als 58 Jahre und deren jüngstes Kind das 25. Altersjahr bereits vollendet hat bzw. deren Überbrückungsrente vorher endet, fielen in eine Lücke und wären aufgrund ihrer bisherigen Lebensbiographie möglicherweise auch nicht mehr in der Lage, eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit aufzubauen. Sie verlören mit ihrer Hinterlassenenrente bzw. einer Übergangsrente auch den Anspruch auf Ergänzungsleistungen und würden somit direkt in die Sozialhilfe verwiesen. Besonders betroffen wären von dieser strengen Regelung Personen mit tieferen Erwerbseinkommen.

¹⁷ Vgl. erläuternder Bericht, S. 51

¹⁸ AHV-Statistik, Auskunft BSV v. 4.9.2023

¹⁹ BGE 138 I 265, E. 4.2.2, S. 267 f.



Kontaktstelle für Verwitwete mit minderjährigen Kindern

6. Der im erläuternden Bericht gezogene **Vergleich von hinterlassenen Elternteilen mit geschiedenen Elternteilen**, was das Erwerbsverhalten von Müttern angeht²⁰, **ist sachlich nicht gerechtfertigt**. Wohl geht es in beiden Fällen um alleinerziehende Elternteile, doch im Fall geschiedener Elternteile können vom geschiedenen Partner sowohl Unterhaltszahlungen für den anderen geschiedenen Elternteil sowie für die Kinder fliessen als auch Betreuungsaufgaben wahrgenommen werden (z.B. Beteiligung an der Wochenend- und Ferienbetreuung).

Hinterlassene Elternteile sind hingegen für die Bestreitung aller Kosten, auch derjenigen für die Kinderbetreuung und für den Kinderunterhalt, auf die Rentenleistungen angewiesen, es ist keine relative soziale Gleichheit gegeben.²¹ Zudem fangen hinterlassene Elternteile, neben dem Verlust des Partners bzw. der Partnerin – unverschuldet – trauernde Kinder auf, erziehen diese gänzlich alleine – ohne „kinderfreie“ Tage – erledigen alles, was vorher zwei Personen gemeinsam erledigt haben, und sind gezwungen, alle Entscheide alleine zu fällen.

7. Die Rente soll dem hinterlassenen Elternteil finanzielle Sicherheit geben und darf nicht von unvorhersehbaren Entwicklungen bei der Ausbildung der Kinder abhängig gemacht werden.²² In der Realität entstehen hinterlassenen Elternteilen für ihre Kinder auch **oft noch nach dem 25. Geburtstag** ihres jüngsten Kindes **Unterhaltskosten**, da die **elterliche Unterhaltspflicht** grundsätzlich **erst nach Abschluss der Erstausbildung** (man denke an längere Studiengänge wie z.B. Medizin oder an längere Ausbildungsunterbrüche infolge Militär- oder Zivildienst) **endet**.²³

Auch die Aussage „Im Übrigen erlaubt es die Höhe der Waisenrente bereits, die Ausgaben für die Kinder angemessen abzudecken“²⁴, trifft aus unserer Erfahrung mehrheitlich nicht zu. Deshalb werden die Ausgaben der Kinder bei tiefen Halbwaisenrenten teilweise quersubventioniert mit den Renten des hinterlassenen Elternteils.

8. Die Revision von Art. 23 ff. AHVG **verstösst gegen das Gebot rechtsgleicher Behandlung**. So werden Verwitwete mit Kindern vor vollendetem 25. Altersjahr gegenüber solchen ohne Kinder sowohl gemäss Übergangsbestimmungen IV Abs. 2 nAHVG als auch gemäss Art. 24 nAHVG benachteiligt, indem ihnen eine Übergangsrente versagt wird, obwohl Erstgenannte sich altersmässig in der gleichen und familiär mit Kindern in der schwierigeren Situation befinden können. Es ist nicht nachvollziehbar, warum kinderlosen Verwitweten zwei Jahre Zeit gewährt wird sich nach der Verwitwung neu auszurichten, hinterlassenen Elternteilen diese Anpassungsphase nach Abschluss ihrer Unterhaltspflicht jedoch verwehrt wird. Dementsprechend wäre bei zukünftigen Renten auch hinterlassenen Elternteilen nach Ende der Anspruchsvoraussetzungen von Art. 23 nAHVG bzw. nach Vollendung ihrer

²⁰ Erläuternder Bericht, 5.2.4, S. 57, letzter Absatz

²¹ Erläuternder Bericht, S. 54

²² Erläuternder Bericht, S. 26

²³ Art. 277 Abs. 2 ZGB und erläuternder Bericht, Abschnitt 3.1.1, S. 26

²⁴ Vgl. erläuternder Bericht, Abschnitt 1.6.3, S. 17



Kontaktstelle für Verwitwete mit minderjährigen Kindern

Unterhaltspflicht eine mindestens 2-jährige Übergangsrente einzuräumen, um sie damit Witwen und Witwern gemäss Art. 24 Abs. 1 nAHVG gleichzustellen. Ferner sollte die Übergangsrente genauso für nicht verheiratete Eltern gelten, das heisst, dass in Art. 24 nAHVG nicht verheiratete Eltern Witwen und Witwern gleichzustellen sind.

Aufgrund des geplanten Wegfalls der Hinterlassenenrente schlechter gestellt wären auch verwitwete Personen, die ihren Partner durch Krankheit und nicht durch einen UVG-versicherten Unfall verloren haben. Ihnen bleibt letztlich nur eine allfällige BVG-Hinterlassenenrente, während bei Unfalltod eine bisherige Komplementärrente in eine ordentliche UVG-Rente umgewandelt wird.²⁵ Widersprüchlich und stossend ist aber vor allem, dass in der AHV-Gesetzgebung die Hinterlassenenrenten – wenn auch geschlechtsneutral – reduziert werden, während in der Unfallversicherung die Geschlechtergleichstellung durch Erweiterung der Rechte der Witwer herbeigeführt wird, und zwar lebenslänglich.

In der AHV würde eine Ausdehnung der Witwerrechte bei nur 1639 Bezüglern und einer Monatsrente von CHF 1'305 zu monatlichen Mehrkosten von CHF 2.14 Mio. führen.²⁶ Zum Vergleich: Die am 3. März 2024 vom Volk angenommene Erhöhung der Altersrenten der AHV um eine Monatsrente führt zu erwarteten monatlichen Mehrkosten von gut CHF 341 Mio.²⁷

Generell wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Ungleichbehandlung von Krankheit und Unfall weiter ausgedehnt, was aus faktischer Sicht nicht zu rechtfertigen ist.

9. Der Wegfall der Hinterlassenenrente der ersten Säule (Art. 23 Abs. 4 lit. a nAHVG bzw. Art. 24 Abs. 1 nAHVG) hätte zur Folge, dass das verfassungsmässige **Dreisäulenprinzip durchbrochen** würde. Abgesehen von den Fällen gemäss nArt. 4 Abs. 1 lit. a^{sexies} ELG hätten verwitwete Personen nur noch Anspruch auf allfällige Renten aus der zweiten Säule, sofern der verstorbene Ehegatte versichert war. In Fällen, in denen eine Erwerbstätigkeit den Wegfall der ersten Säule nicht auffangen könnte, wäre das verfassungsmässig vorgesehene Leistungsziel von rund 60% des letzten Bruttolohnes (BBI 1976, S. 156), das für alle drei versicherten Risiken gleichermassen gilt, nicht mehr erfüllt.

²⁵ Erläuternder Bericht, S. 35

²⁶ SVS 2023, S. 34

²⁷ Volksabstimmung 3. März 2024, Erste Vorlage Volksinitiative „Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)“, Erläuterungen des Bundesrates, Herausgegeben von der Bundeskanzlei, Redaktionsschluss: 29. November 2023, S. 4



Kontaktstelle für Verwitwete mit minderjährigen Kindern

10. Auch wenn die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Revision von Art. 23 nAHVG auf eine Rente für hinterlassene Elternteile grundsätzlich begrüsst wird, bedeutet dies einen **Paradigmenwechsel**, der **konsequenterweise nicht nur im AHVG** selbst im Zusammenhang mit den Pflege- bzw. Stiefkindverhältnissen (Art. 23 Abs. 2 nAHVG) durchgezogen werden müsste, sondern auch in allen anderen Sozialversicherungszweigen, die Hinterlassenenrenten ausrichten.
11. Abschliessend weisen wir darauf hin, dass **in die Berechnung laufender Witwen- und Witwerrenten Erziehungsgutschriften eingeflossen** sind. Sofern laufende Renten aufgehoben würden, wären bei allen betroffenen Personen die **Altersrenten neu zu berechnen**.

III. Schlussbemerkungen

So sehr der Verein AURORA eine Revision der Hinterlassenenrenten begrüsst, so sehr steht er für eine durchdachte, sozialverträgliche und faire Lösung ein, welche der gesellschaftlichen Realität und den realen finanziellen Herausforderungen von hinterlassenen Elternteilen gerecht wird.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf erfüllt diese Voraussetzungen noch nicht.

Ein Bruch der Rechtssicherheit hätte eklatante Folgen für die Betroffenen und ist, aus Sicht des Vereins, nicht annehmbar. Daher tritt der Verein AURORA für die weitere Ausrichtung laufender Renten von hinterlassenen Elternteilen nach bisherigem Recht ein sowie bei zukünftigen Renten für eine mindestens 2-jährige Übergangsrente für hinterlassene Elternteile, unabhängig vom Zivilstand, nach Ende der Rente für den hinterlassenen Elternteil.

Fabian Frei
8630 Rüti

Bundesamt für
Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Rüti, 25.01.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Anpassung Witwen- und Witwerrenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte gerne eine Stellungnahme zur Vernehmlassung bezüglich Anpassung der Witwen-/Witwerrenten abgeben. Insgesamt ist es begrüssenswert, dass lebenslange Leistungen insbesondere für kinderlose Witwen faktisch mittelfristig komplett wegfallen. Die Überlegung die Hinterlassenenrenten für den überlebenden Partner/die überlebende Partnerin nicht mehr ausschliesslich vom Eheschein abhängig zu machen, scheint ebenfalls eine sinnvolle Anpassung. Allerdings wird diese Überlegung dann etwas widersprüchlich, wenn die neu einzuführende befristete Hinterlassenenrente für Witwen/Witwer ohne unter 25-jährige Kinder wiederum vom Vorhandensein eines Ehescheins abhängig gemacht wird (so scheint es zumindest aufgrund der entsprechenden Wortwahl und mangels konkreterer Ausführungen zum Kommentar). Dies würde aus meiner Sicht gegen das Rechtsgleichheitsgebot verstossen. Der Sinn und Zweck dieser Überbrückungsrente erschliesst sich mir so oder so nicht. Zieht man z.B. einen Vergleich zum im Unterhaltsrecht etablierten Schulstufensystem, wäre dem betreuenden Elternteil ja bereits ab dem 16. Geburtstag des jüngsten Kindes ein 100% Pensum zuzumuten. Inwiefern also ein überlebender Elternteil eines über 25-jährigen Kindes von irgendeiner von unserem Sozialversicherungssystem abzufordernden Art und Weise von einer finanziellen Härte betroffen sein soll erschliesst sich mir nicht.

Unverständlich ist mir ebenfalls, weshalb die Hinterlassenenrente an den überlebenden Elternteil mit Kindern unter 25 pauschal bis zum 25. Geburtstag des jüngsten Kindes bezahlt werden soll. Schliesslich bleibt es mutmasslich für Waisenrenten bei der heutigen Regelung wonach diese bis zum 18. Geburtstag des Kindes oder bei noch nicht abgeschlossener Erstausbildung längstens bis zum 25. Geburtstag bezahlt werden. Aus meiner Sicht gibt es keine sachlichen Gründe, weshalb hier eine unterschiedliche Anspruchsvoraussetzung geschaffen werden soll. An einem allfälligen Mehraufwand seitens der Sozialversicherungsbehörden kann es nicht liegen, da diese ja auch heute und eben mutmasslich auch zukünftig bei über 18-jährigen Waisen bis längstens 25 laufend zu überprüfen haben, ob die Anspruchsvoraussetzungen weiter bestehen. Auch die Hinterlassenenrenten für den überlebenden Elternteil mit Kindern unter 25 wären aus meiner Sicht somit analog zu den Waisenrenten grundsätzlich nur bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes bzw. längstens bis 25 bei noch nicht abgeschlossener Erstausbildung auszurichten.

Zuletzt verstehe ich nicht, weshalb im UVG entgegen dem überwiegenden Grundton eines Leistungsabbaus durch die Anpassungen bei Hinterlassenenrenten ein Leistungsausbau vorgenommen werden soll (neu Anspruch auch für kinderlose Witwer über 45). Also natürlich ist allgemein bekannt, dass das UVG nachhaltiger finanziert ist als die AHV aber das alleine macht den Leistungsausbau noch nicht sinnvoll. Wenn im Kommentar steht dieser Leistungsausbau stehe «im Einklang mit der Gesetzgebung über die Unfallversicherung» ist dies schlicht Augenschwermerei. Hier wird z.B. ignoriert, dass die jüngste Gesetzgebung

im UVG eben gerade erkannt hat, dass mit der aktuellen Regelung bereits teilweise stossende Besserstellungen bzw. eigentliche Überentschädigungen von verunfallten Personen in Kauf genommen werden. Als Ausfluss dieser Erkenntnis wurde z.B. im Jahr 2017 der Artikel 20 Abs. 2ter UVG eingeführt, demgemäss UVG-Renten bei einem Unfall im bereits fortgeschrittenen Alter bei Erreichen des ordentlichen AHV Alters gekürzt werden können (eben wegen der erkannten Überversicherung). Folglich wäre eine analoge Anwendung im UVG wie bei der AHV wünschenswert dies schon nur deshalb, um nicht weitere teilweise stossende Ungleichbehandlungen bei Todesfällen infolge Unfalls im Vergleich zu Todesfällen infolge Krankheit zu schaffen.

Freundliche Grüsse

Fabian Frei

Brigitta Holzberger-Zimmermann
Sonnhaldenstrasse 45
4600 Olten

30. Januar 2024

Reform der Witwen- und Witwerrenten: Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten; Vernehmlassung des Bundesrates;

Stellungnahme zum Vorentwurf vom 8.12.2023

**Sehr geehrte Bundesrätinnen, sehr geehrte Bundesräte,
Sehr geehrte Damen und Herren**

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung Stellung nehmen zu können.

Anlässlich eines Urteils des EGMR vom Oktober 2022 möchte der Bundesrat die Gelegenheit nutzen, die Hinterlassenen-Leistungen grundlegend zu reformieren und - wie es in den Erläuterungen heisst - den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen wie beispielsweise die aktive Erwerbsbeteiligung der Frauen anzupassen. Diese Gesetzesänderung ist ausserdem Teil der vom Bund ergriffenen Sparmassnahmen.

Der Vorentwurf sieht demgemäss einen System-Wechsel in Form der generellen Abschaffung lebenslanger Witwen- und Witwerrenten vor. Konkret heisst das, dass Hinterlassenen-Renten für Personen mit Kindern über 25 Jahre in der Regel gestrichen werden. Die Übergangsbestimmungen sehen für Hinterlassene ab Vollendung des 55. Lebensjahres, die keine Kinder unter 25 Jahren haben vor, dass **im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits laufende Leistungen** nicht angetastet werden (Besitzstandsgarantie lebenslanger Leistungen). Zur Begründung wird ausgeführt, dass diese Hinterlassenen sich auf die durch den Tod des (Ex-) Ehepartners in der Regel einschneidend veränderten (finanziellen) Umstände nicht mehr einstellen können. Diese Annahme ist zutreffend. Sie gilt aber ebenso für hinterlassene Personen ab 55 Jahren, die sich **nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung** mit dem Tod des Ehepartners und der dadurch verschlechterten wirtschaftlichen Situation konfrontiert sehen. Auch dieser Personenkreis wird je näher er dem AHV-Referenzalter 65 kommt, desto mehr Schwierigkeiten haben, sein Arbeitspensum zu erhöhen oder gar eine Arbeit überhaupt aufzunehmen, wie die Begründung zur Übergangsbestimmung III Absatz 1 (3.1.4.1) lautet. Das dürfte durch entsprechende Erhebungen am Arbeitsmarkt erwiesen und daher offenkundig sein. Diese Kohorte wird in den Übergangsbestimmungen nicht berücksichtigt, für sie soll praktisch von jetzt auf gleich neues Recht gelten. Das bedeutet, dass diese Hinterlassenen schlicht mit einer zweijährigen Übergangsrente abgespeist werden sollen, wie sie nach dem Vorentwurf künftig **jede** verwitwete oder geschiedene Person (ohne Kinder unter 25) **unabhängig vom Alter** erhalten soll. Für diese krasse Ungleichbehandlung wird **keine** Begründung gegeben und ist auch keine ersichtlich. Eine Unterscheidung allein danach, ob die Verwitwung nun zufällig **vor** oder **nach** dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung eintritt, ist daher **willkürlich**. Zudem soll dieser harte Schnitt bereits 2026 in Kraft treten, was jeglicher Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit staatlichen Handelns und damit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes widerspricht. Dass die in Bezug genommene Übergangsbestimmung so zu verstehen ist, hat das BSV auf Anfrage mit E-Mail vom 10.1.2024 bestätigt:

*„Für verheiratete Personen, die nach dem Inkrafttreten der Änderung verwitwen und deren Kinder bei der Verwitwung bereits über 25 Jahre alt sind, sieht der Entwurf des Bundesrates in nArt. 24 AHVG eine Übergangsrente vor: Die Übergangsrente soll die Auswirkungen der Verwitwung vorübergehend abfedern und es der verwitweten Person ermöglichen, sich der neuen Situation anzupassen. Diese Personen hätten nach neuem Recht gestützt auf nArt. 23 AHVG keinen Anspruch mehr auf eine Hinterlassenenrente. Diese Übergangsrente wird während einer Dauer von zwei Jahren (seit dem Todesfall) und **unabhängig** vom Alter ausgerichtet. Massgebend ist einzig, dass die verwitwete Person verheiratet (resp. geschieden) ist **und** Kinder hat.“*

Der Bund führt in seinen Erläuterungen(S.3) aus, dass die Änderung einen **grundlegenden** Systemwechsel darstellt:

*„Die neue Regelung weicht grundlegend vom bestehenden System ab, bei dem ein **lebenslanger** Rentenanspruch unabhängig vom **finanziellen** Bedarf der versicherten Person gewährt wird. Künftig soll sich die Anspruchsberechtigung gezielt auf schwierige Zeiten beziehen, etwa die Kinderbetreuung und die Übergangsphase nach einem Todesfall gelten. Die Leistungen sollen ausserdem **altersbedingte** Umstände berücksichtigen. Diese Schutzmassnahmen sind auch auf laufende Renten anwendbar. Um eine allzu grosse Diskrepanz zwischen dem geltenden System und dem neuen Recht zu vermeiden, beantragt der Bundesrat für Personen ab 55 Jahren eine Besitzstandsgarantie für bestehende Renten. Sind keine unterhaltsberechtigten Kinder vorhanden und liegen **keine altersbedingten Probleme** vor, kann von den betroffenen Personen erwartet werden, dass sie wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen (3.1.4).“*

Weiter heisst es unter 3.1.4.1: „Es braucht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Besitzstandsgarantie für besonders vulnerable Personenkategorien und der Kohärenz im neuen System, damit zwischen dem bestehenden System und der Regelung für Neurentnerinnen und Neurentner keine allzu grossen Unterschiede.“

Dem wird die hier in Rede stehende **Übergangsregelung** keineswegs gerecht. Nach heutigem Recht erhalten sogar Witwen **ohne Kinder** bereits ab Vollendung des **45. Lebensjahres** eine **lebenslange** Rente. Im Vergleich dazu wäre die Ausrichtung einer nur 2-jährigen Überbrückungsrente nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine **gewaltige Diskrepanz** zwischen geltendem und neuem Recht und aus den genannten Gründen auch keine nachhaltige Lösung für Witwen und Witwer über 55. Zudem träfe sie in Anbetracht der heute noch herrschenden Realitäten einmal mehr Frauen, denn die allerwenigsten Männer werden in eine solche Situation geraten. Dass in laufende Leistungen nicht eingegriffen werden könne, kann hier ebenfalls nicht die Begründung für die Ungleichbehandlung sein, weil in Bezug auf Verwitwete unter 55 Jahren die **laufenden** Renten 24 Monate nach Inkrafttreten der Änderung aufgehoben werden sollen (sofern diese keine unterhaltsberechtigten Kinder haben). Hinzu kommt, dass der Bund bereits im Rahmen der AHV 21, die an sich die Erhöhung des Rentenalters der Frauen zum Gegenstand hatte, den betroffenen Hinterlassenen den Zuschlag für aufgeschobene Altersrenten ihrer Ehepartner mit einer haarsträubenden Begründung gestrichen hat (s. Erläuterung¹ zu Art. 39 E-AHVG), um damit die gleichzeitig **aufgehobene Rentenkürzung** für Hinterlassenenrenten von Vorbeziehenden zu finanzieren.

Wie eingangs erwähnt, sollen die Hinterlassenen-Leistungen den gesellschaftlichen Entwicklungen insbesondere in Hinsicht auf die heute übliche Erwerbstätigkeit von (Ehe)-frauen angepasst werden. Um dem gerecht zu werden, wäre es mehr als vordringlich, die Plafonierung der Ehegatten-Renten zu beseitigen. Hingegen hegt der Bund diesbezüglich weiterhin keine Absicht, wie die Vizedirektorin des BSV Anfang Januar auf Anfrage schriftlich mitgeteilt hat. Dieser Hinweis erfolgt zur Erinnerung daran, dass die Plafonierung der Altersrenten von Ehepaaren stets mit der Ausrichtung von Witwen- und Witwerrenten gerechtfertigt wurde.

Nach allem wird **beantragt**; die im Streit stehende **Übergangsbestimmung** wie folgt zu fassen:

III. Absatz 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Personen, die bei Inkrafttreten der Änderung das 55. Lebensjahr vollendet haben und nach diesem Zeitpunkt verwitwen, erhalten ebenfalls Witwen- und Witwerrenten nach bisherigem Recht.“

¹ Abs. 3: Gemäss geltendem Recht wird der Zuschlag, den eine Person erhält, weil sie ihre Altersrente aufgeschoben hat, auf sämtlichen Renten gewährt, die sich von der Hauptrente ableiten. So wird auch eine Hinterlassenenrente erhöht, die auf eine aufgeschobene Altersrente folgt. Da neu Hinterlassenenrenten, die auf vorbezogene Altersrenten folgen, nicht mehr reduziert werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 40a EAHVG), ist es nicht gerechtfertigt, Hinterlassenenrenten, die auf aufgeschobene Altersrenten folgen, zu erhöhen.

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		15. Dez. 2023	+	
No				

Dr. Adrian Schaub
Aeneas Silvius-Strasse 34
4059 Basel
adrian@adrianschaub.com
+41 (0)79 529 44 49

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Basel, 12. Dezember 2023

Gleichstellung ohne «Wenn und Aber» bei den Witwerrenten

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich nehme Bezug auf die Vernehmlassung vom 8. Dezember 2023 betreffend der Teilrevision des AHV-Gesetzes hinsichtlich Witwen- und Witwerrenten. Diese wurde notwendig, weil der Europäische Gerichtshof die bestehende Regelung für EMRK-widrig erklärte, da sie in Abhängigkeit des Geschlechts unterschiedliche Leistungsansprüche gewährte.

Der Vorentwurf des Bundesrats behandelt in seinen Übergangsbestimmungen jedoch nach wie vor Männer und Frauen unterschiedlich und räumt Frauen Leistungsansprüche ein, die Männern unter den identischen altersmässigen und familiären Voraussetzungen einzig aufgrund ihres Geschlechts verwehrt werden.

Die Ursache für diese unzulängliche Regelung liegt darin, dass der Bundesrat nicht einfach Witwer und Witwen gleichgestellt hat, sondern bezüglich der Witwer auf «bisheriges Recht, wie es mit der AHV-Mitteilung Nr. 460 vom 21. Oktober 2022 des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) für die Witwerrenten ausgelegt wurde.» verweist.

Die BSV-Mitteilung war eine Anweisung an die kantonalen Behörden basierend auf einem Einzelfall und keine generelle Lösung. Im erläuternden Bericht weist der Bundesrat folgerichtig explizit darauf hin, dass die BSV-Mitteilung nach wie vor geschlechtsspezifische Unterscheidungen treffe, weshalb die Gleichbehandlung der Geschlechter via Gesetzesänderung hergestellt werden müsse (Erläuternder Bericht, S. 8). Es erscheint deshalb widersprüchlich, wenn im Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird, Leistungsansprüche an die Erfüllung der Kriterien der BSV-Mitteilung zu knüpfen.

Die Übergangsbestimmung des Entwurfs ist weder EMRK- noch verfassungskonform und widerspricht der Zielsetzung der Vorlage, welche die Ausrichtung von Hinterlassenenrenten geschlechtsunabhängig ausgestalten wollte.

Nachstehend ein Vorschlag, wie die Rechtskonformität hergestellt werden kann. Die vorgeschlagene Änderung betrifft nur einen relativ kleinen Personenkreis, weshalb die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten der Vorlage überschaubar sind.

Vorschlag:

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Übergangsbestimmung lautet:

«Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingetreten sind, gilt für den Leistungsanspruch von Witwen und Witwern, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, bisheriges Recht, wie es mit der AHV-Mitteilung Nr. 460 vom 21. Oktober 2022 des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) für die Witwerrenten ausgelegt wurde.»

Diese sollte wie folgt geändert werden:

«Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingetreten sind, gilt für den Leistungsanspruch von Witwen und Witwern, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, bisheriges Recht. Witwer, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, werden Witwen gleichgestellt und haben – gegebenenfalls rückwirkend – die gleichen Leistungsansprüche.

1. Ausgangslage

Nach geltendem Recht besteht ein Rentenanspruch für Witwen oder Witwer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben. Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Tod.

Ergänzend gelten folgende geschlechtsspezifische Regelungen (Art. 24 AHVG):

- Frauen haben einen Rentenanspruch ungeachtet des Alters des Kindes
- Kinderlose Frauen haben einen Leistungsanspruch, wenn sie älter als 45 Jahre sind und mindestens fünf Jahre verheiratet waren
- der Rentenanspruch von Männern endet bei Vollendung des 18. Lebensjahrs des jüngsten Kinds. Männer mit älteren Kindern oder ohne Kinder haben keinen Anspruch.

Im Urteil vom 11. Oktober 2022 (Beeler c. Schweiz, 78630/12) hielt das Europäische Gericht für Menschenrechte (EGMR) fest, dass geschlechtsabhängige Rentenansprüche gegen die EMRK verstossen.

Am 21. Oktober 2022 erliess das BSV die Mitteilung Nr. 460 («BSV-Mitteilung»). Darin wurde jedoch keine generelle Gleichbehandlung von Männern und Frauen statuiert, sondern basierend auf dem dem Urteil zugrundeliegenden konkreten Sachverhalt die kantonalen Behörden angewiesen, einer kleinen Personengruppe von Männern einen über das Gesetz hinausgehenden Leistungsanspruch zu gewähren:

- Verwitwung mit Kindern nach dem 11. Oktober 2022 (ungeachtet des Alters des Kindes); oder
- Witwer mit Kindern, die am 11. Oktober 2022 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; oder
- Witwer mit hängiger Anfechtung einer Rentenaufhebungsverfügung

Der Gesetzesentwurf schlägt nun diese einzelfallorientierte Lösung als generelle Übergangsregelung für über 55-jährige Witwer vor. Dies ist nicht sachgerecht und hat zur Folge, dass

Männer einzig aufgrund ihres Geschlechts gegenüber Frauen benachteiligt werden. Dies stellt nicht nur einen Verstoß gegen die EMRK dar, sondern steht auch im Widerspruch zum Ziel der Revision, welche eine Gleichbehandlung der Geschlechter anstrebt.

Im Übrigen werden in der BSV-Mitteilung innerhalb der Witwer Kategorien nach sachfremden Kriterien gebildet, was eine rechtswidrige Diskriminierung von Witwergruppen zur Folge hat.

2. EMRK- und Verfassungswidrigkeit der BSV-Mitteilung

Zur Veranschaulichung der Konsequenzen füge ich in kursiv jeweils die Konsequenzen für einen konkreten Fall an, dies in Anlehnung an eine real existierende Person:

Sachverhalt: Herr A (geboren 31.5.1966) heiratet im Jahr 2000 Frau C. Am 13.6.2001 wird das Kind R geboren. Herr A reduziert sein Arbeitspensum auf 60% und übernimmt den grösseren Teil der Kinderbetreuung.

Am 25.8.2011 stirbt Frau C. Herr A. erhält eine Witwerrente und Kind R. eine Waisenrente.

2019 teilt die AHV-Behörde Herrn A mittels formlosen Schreibens mit, dass seine Rente im Juni 2019 ende. Da Kind R. studiert, wird es bis zum Abschluss der Ausbildung, spätestens bis Juni 2026, eine Waisenrente erhalten

Am 21.10.2022 beantragt Herr A. unter Hinweis auf den EGMR-Entscheid die Weiterausrichtung seiner Rente. Dies wird mit Verfügung vom 27.10.2023 abgelehnt.

2.1. Ungleichbehandlung der Geschlechter

Gemäss dem Vorschlag des Bundesrats würden alle Frauen über 55 Jahre eine lebenslängliche Rente erhalten, ungeachtet des Alters der Kinder. Kinderlose Frauen würden eine Rente erhalten, falls sie bei der Verwitwung 45 Jahre alt und fünf Jahre verheiratet waren.

Männer über 55 würden demgegenüber nur eine lebenslange Rente erhalten, sofern ihr Kind am 11.10.2022 noch nicht 18 Jahre alt war oder – ungeachtet des Alters der Kinder – falls die Verwitwung nach dem 11.10.2022 erfolgte.

Im Gegensatz zu Frauen erhalten Männer somit keine Rente, falls

- das jüngste Kind am 22.10.2022 älter als 18 Jahre war
- sie bei der Verwitwung kinderlos und über 45 Jahre alt und fünf Jahre verheiratet waren.

Das oben zitierte EGMR-Urteil hielt in Rz 104 ff. fest, dass die geschlechtsspezifische Regelung bei Hinterlassenrenten im AHVG eine Verletzung von Art. 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) darstellt. Die entsprechenden Ausführungen sind grundsätzlicher Natur und nicht auf die im dortigen Verfahren konkret zu beantwortende Frage begrenzt.

Insofern kann den Ausführungen des Bundesrats im erläuternden Bericht (S. 61) nicht gefolgt werden, dass mit dem Revisionsentwurf die vom EGMR festgestellte Verletzung der EMRK beendet sei. Die im Revisionsentwurf vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen gewähren Frauen Leistungsansprüche, die Männern einzig aufgrund ihres Geschlechts verwehrt sind. Aus sachlogischen Gründen bezog sich das EGMR-Urteil nur auf die konkret zu beurteilende Frage des Erlöschens des Rentenanspruchs bei Erreichen der Volljährigkeit des jüngsten Kinds. Es besteht jedoch kein Grund zur Annahme, dass das EGMR bei einer Rüge bezüglich der vorgenannten Ungleichbehandlungen anders entscheiden würde.

Der Vorschlag widerspricht im Übrigen auch den entsprechenden Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung (Art. 8) wie auch dem Ziel der Gesetzesrevision, welche die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bei den Hinterlassenenrenten korrigieren will (S. 2 und 12 f. des erläuternden Berichts).

Beispiel: Der Rentenanspruch von Herr A ist mit Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kinds im Jahre 2019 erloschen, obwohl er bis 2026 ein unterhaltspflichtiges Kind hat. Herr A fällt nicht unter die Übergangsbestimmung und wird keine Rente erhalten, obwohl er älter als 55 Jahre ist.

Wäre A weiblichen Geschlechts wäre die Rente 2019 nicht erloschen und diese würde aufgrund seines Alters gemäss der Übergangsbestimmung lebenslang ausbezahlt.

Anmerkung: Da A bei der Verwitwung über 45 Jahre alt und länger als 5 Jahre verheiratet war und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision das 55. Altersjahr überschritten hat, würde er sogar ohne Kind eine lebenslange Rente erhalten, wenn er weiblichen Geschlechts wäre. Als Mann erhält er keine Rente

2.2. Rechtswidrige Diskriminierung von Witwergruppen

Der Verweis auf die BSV-Mitteilung in den Übergangsbestimmungen verletzt weiter den Gleichbehandlungsgrundsatz, da die darin festgehaltenen Kriterien zu einer Ungleichbehandlung gleichartiger Sachverhalte führt. Bei identischen altersmässigen und familiären Gegebenheiten haben Witwer unterschiedliche Leistungsansprüche.

Gemäss Bundesgericht besteht ein verfassungsmässiger Grundsatz auf Gleichbehandlung in der Rechtsetzung. Dieser ist verletzt, wenn «Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird» (siehe Hinweise auf die entsprechenden Urteile des Bundesgerichts bei Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. A, Rz 576).

Bei der Formulierung des Vorentwurfs hat der Bundesrat offenkundig übersehen, dass die Kriterien des Gesetzgebers anderen Grundsätzen folgen als die Kriterien für Behördenentscheide.

Die BSV-Mitteilung richtete sich an die AHV-Ausgleichskassen und instruierte diese bezüglich der Auswirkungen des EGMR-Urteils auf die Behördenpraxis. Die relevanten Kriterien sind auf den Sachverhalt des konkreten Einzelfalls begrenzt und teils formaler Natur.

Die gesetzlichen Übergangsbestimmungen müssen hingegen aus der Perspektive des Gesetzeszwecks gleichartige Situation gleich behandeln. Für die Gesetzgebung leiten sich die relevanten Kriterien aus dem Gesetzeszweck – vorliegend die Existenzsicherung der Hinterbliebenen – ab und folgen somit materiellen Kriterien.

Der Unterschied kann am Kriterium des «Vorhandenseins einer hängigen Beschwerde» veranschaulicht werden. Für die Behördenpraxis kann dieses formale Kriterium unter Umständen bedeutsam sein. Für den Gesetzgeber - welcher die materiellen Grundlagen eines Leistungsanspruchs definiert – ist dies hingegen irrelevant.

2.2.1. Kriterium des Vorhandenseins einer hängigen Beschwerde

Der Zweck der Witwerrente ist die Existenzsicherung der Hinterbliebenen. Der Gesetzgeber legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine solche erforderlich erscheint.

Gemäss der in der Übergangsbestimmung referenzierten BSV-Mitteilung wird der Leistungsanspruch von Männern mit volljährigen Kindern zusätzlich von der Anfechtung der Rentenaufhebungsverfügung abhängig gemacht (BSV-Mitteilung, S.2. dritter Spiegelstrich).

Die Tatsache der Beschwerdeerhebung ist offensichtlich ein untaugliches Kriterium für die Beurteilung der Frage der Existenzsicherung und führt zu einer unzulässigen Benachteiligung derjenigen Männer, welche in der gleichen altersmässigen und familiären Situation sind wie die Beschwerdeführer, aber keine Beschwerde ergriffen haben.

Aufgrund des klaren Gesetzestexts, der einschlägigen Rechtsprechung und den mit einer Beschwerde verbundenen finanziellen und emotionalen Aufwände erscheint es im Übrigen verständlich, dass alleinerziehende Witwer mit Kindern von einer solchen Beschwerde abgesehen haben.

Im Weiteren stellt das Kriterium der Beschwerdeerhebung eine kantonale Ungleichbehandlung dar, da gewisse kantonale Behörden das Erlöschen des Rentenanspruchs durch anfechtbare Verfügung mitgeteilt haben, andere durch formloses Schreiben.

Beispiel: Im Kanton Basel-Stadt wurde Herr A. 2019 das Erlöschen des Rentenanspruchs durch formloses Schreiben mitgeteilt, gegen welches kein Rechtsmittel ergriffen werden konnte. Herr A. hätte aktiv die Behörden kontaktieren und eine anfechtbare Verfügung verlangen müssen. Demgegenüber wurde dem Beschwerdeführer im oben genannten EGMR-Urteil das Erlöschen des Rentenanspruchs im Kanton Appenzell im Jahre 2010 mittels Verfügung eröffnet.

2.2.2. Kriterium des Vorhandenseins eines unter 18-jährigen Kinds am 11.10.2022

Die Unterhaltspflicht von Kindern in Ausbildung dauert bis zum Ende des 25. Altersjahrs. Dementsprechend wird auch die Waisenrente bis zu diesem Zeitpunkt ausgerichtet. Gemäss der in der Übergangsbestimmung referenzierten BSV-Mitteilung besteht ein Leistungsanspruch für Männer jedoch nur, sofern deren Kind am 11. Oktober 2022 das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat. (BSV-Mitteilung, S.2. erster und vierter Spiegelstrich).

Die vorgeschlagene Übergangsregelung hätte somit zur Folge, dass über 55-jährige Witwer mit unterhaltspflichtigen Kindern unterschiedlich behandelt werden, je nach dem ob dieses am 11. Oktober 2022 jünger oder älter als 18 Jahre war.

Diese unterschiedliche Behandlung von Witwern mit unterhaltspflichtigen Kindern in Abhängigkeit des Alters des Kindes steht in Widerspruch zu den Ausführungen in der Vernehmlassung. Darin wird ausgeführt, dass es heute gesellschaftliche Realität sei, dass junge Erwachsene bis 25 oft noch von der finanziellen Unterstützung durch die Eltern abhängig seien (Erläuternder Bericht, S. 16 und 26). Die Vorlage strebt eine Anpassung an diese gesellschaftliche Realität an und schlägt folgerichtig in Zukunft ein geschlechtsunabhängigen Leistungsanspruch vor, bis das jüngste Kind das 25. Altersjahrs erreicht hat (Art. 23 Abs. 4 a VE).

Gemäss dem Bundesrat sollen insbesondere Personen mit Unterhaltspflichten oder altersbedingten Problemen geschützt werden (Erläuternder Bericht, S. 31). Der vorgesehene Schutz der über 55-jährigen in den Übergangsbestimmungen beruht auf der Annahme, dass ab diesem Alter die Handlungsmöglichkeiten, wie etwa einer beruflichen Neuorientierung oder Erhöhung des Beschäftigungsgrads eingeschränkt sind.

Es verletzt die Rechtsgleichheit, wenn dieser Anspruch mittels des formalen Arguments des Alters des unterhaltspflichtigen Kinds am (zufälligen) Datum des EGMR-Urteils verweigert

wird. Besonders stossend ist dies für Witwer mit unterhaltspflichtigen Kindern, die zwischen 1997 und 2004 geboren wurden.

Beispiel: Das Kind R. von Herr A. wurde am 13. Juni 2001 geboren. Die Witwerrente endete per 2019. Wäre das Kind nach dem 11. Oktober 2004 geboren würde Herr A. lebenslänglich eine Witwerrente erhalten.

3. Zusammenfassung

Die in den Übergangsbestimmungen referenzierte BSV-Mitteilung Nr. 460 macht den Leistungsanspruch von Hinterbliebenen vom Geschlecht abhängig. Der Übernahme in den Übergangsbestimmungen verletzt die EMRK, in dem sie Frauen Leistungsansprüche einräumt, die Männern, unter den identischen altersmässigen und familiären Voraussetzungen, einzig aufgrund ihres Geschlechts verwehrt werden.

Weiter wird das Gleichheitsgebot in der Rechtssetzung verletzt, da Gruppen von Witvern der Leistungsanspruch versagt wird, obwohl sie sich in der identischen familiären und altersmässigen Situation befinden, wie Witwer, die eine Rente erhalten.

Der Vorschlag verletzt nicht nur die EMRK und die Bundesverfassung sondern ist auch nicht im Einklang mit dem Ziel der Revision, welche die Gleichbehandlung der Geschlechter anstrebt. Er ist deshalb durch eine Bestimmung zu ersetzen, wonach Witwer und Witwen unter den gleichen Voraussetzungen – gegebenenfalls rückwirkend - einen Leistungsanspruch haben.

Die vorgeschlagene Änderung betrifft nur einen relativ kleinen Personenkreis, weshalb die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten der Vorlage überschaubar sind.

Besten Dank für die wohlwollende Berücksichtigung des Vorschlags, welcher die letzte Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen in der AHV (erläuternder Bericht, S. 14) beseitigt und die Geschlechter ohne «Wenn und Aber» gleichstellt.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Adrian Schaub, Advokat, MBA (Henley UK)

Heinz Spiller
Schönenbergstr.9
8726 Ricken

Ricken 10.01.2024

BK		
+	12. Jan. 2024	+
Eing.-Nr.		

Betreff: Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Witwen- und Witwerrentenregelung

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesrates

Mit diesem Schreiben möchte ich Heinz Spiller, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur geplanten Änderung der Regelungen bezüglich der Witwen- und Witwerrente Stellung nehmen.

Ich begrüsse die Initiative im Sinne das System der Hinterbliebenenversorgung zu überdenken und anzupassen, um es den heutigen gesellschaftlichen Realitäten anzunähern, im Wissen dass es einmal mehr wieder zu Lasten der Frauen geht.

Ich vertrete die Auffassung, dass eine Reform der Witwen- und Witwerrenten auf Prinzipien der Gleichheit und Gerechtigkeit basieren muss. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass **keine** Sonderregelungen geschaffen werden für bestimmte Gruppen oder Klassen – dies schliesst somit ausdrücklich auch die Mitglieder des Bundesrates und andere hohe Amtsträger mit ein.

Die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger vor dem Gesetz ist ein fundamentaler Grundsatz unserer Demokratie und da gehört auch der gesamt Bundesrat mit dazu. Daher fordere ich, dass bei einer Neugestaltung der Hinterbliebenenvorsorge keine Ausnahmeregelungen vorgesehen oder geschaffen werden.

Dies bedeutet konkret, dass auch diese Personengruppen oder Amtsträger **keinen** Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben sollten, die über das hinausgeht was allen anderen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zusteht.

Eine solche Massnahme würde nicht nur die Glaubwürdigkeit des Reformvorhabens stärken, sondern auch das Vertrauen der Schweizer Bevölkerung in die politischen Institutionen fördern. Es ist wichtig, dass sich die politische Führungsschicht solidarisch mit den von den Änderungen betroffenen Personen zeigt und selbst unter denselben Bedingungen wie alle anderen lebt und sich nicht so wie in der letzten Zeit geschehen sonder Privilegien zu legt, welche in der Bevölkerung nicht sonderlich gut angekommen sind.

Ich bitte Sie daher eindringlich bei Ihren Beratungen sicherzustellen, dass die Prinzipien der Gleichheit und Fairness gewahrt bleiben und keine weiteren Sonderrechte eingeführt werden, schaffen Sie wiedere einen Bezug zur Bevölkerung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit zu diesem wichtigen Thema und stehen für Rückfragen oder einen weiterführenden Dialog gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Heinz Spiller





Bundesrat

Bundeshaus West
3000 Bern



Heinz Spiller
Schönenberg str. 9
8726 Fickan